J. Austr.
12 sa
Füger

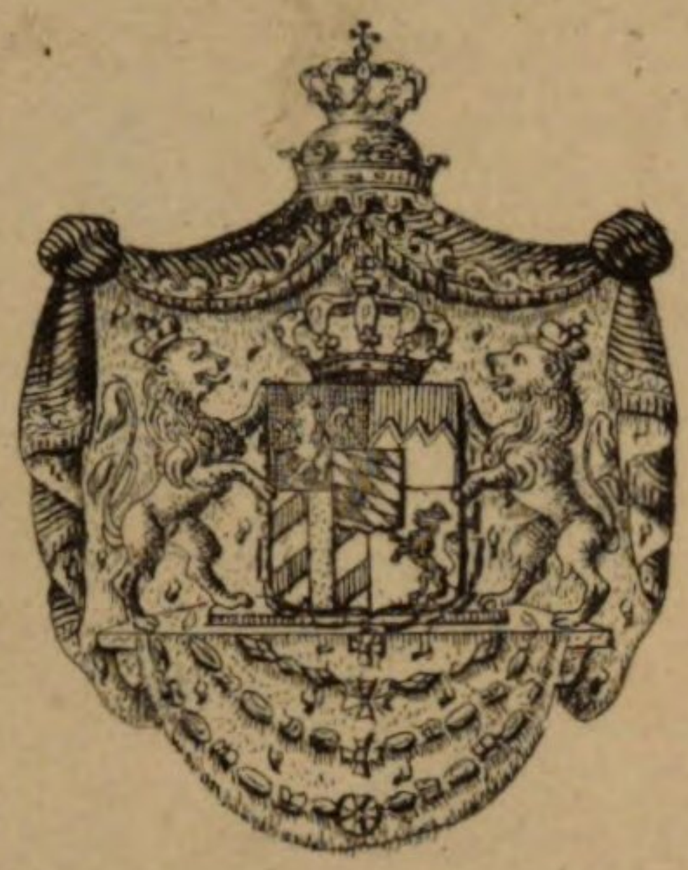

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dritter Theil.

Wien, 1845.
Verlag von Braumüller & Seidel,
Graben, in Partie-Gebäude.

Füger's

adeliches Richteramt

oder das

gerichtliche Verfahren außer Streitsachen

in

den deutschen Provinzen

der

österreichischen Monarchie.

Sechste Auflage,

neuerdings revidirt und vermehrt

von

Dr. Franz Eduard Kalessa,

Actuar der k. k. Hof- und nied. österr. Kammerprocuratur.

Dritter Theil.

Wien, 1842.

Verlag von Braumüller & Seidel.

Graben, im Sparkasse-Gebäude.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dritter Theil

des

adelichen Richteramtes,

oder

von den zu dem adelichen Richteramte gehörigen, in den vorhergehenden zwei Theilen dieses Werkes nicht enthaltenen Gegenständen.

Erstes Hauptstück.

Vom Depositenwesen.

Einleitung.

I.

Begriff eines gerichtlichen Depositums und des Depositenwesens.

Unter einem gerichtlichen Depositum versteht man jede Sache von Werth, welche einem Gerichte zur Aufbewahrung anvertraut ist.

Der Inbegriff aller Maßregeln, welche den Gerichten in Rücksicht der Uebernahme, Aufbewahrung und Ausfolgung (Erfolglassung) der Deposition zu beobachten obliegen, macht das Depositenwesen, oder das Verfahren in Depositensachen aus.

II.

Quellen.

Die Quellen über diesen Gegenstand sind:

1). die allgemeine Gerichtsinstruction vom 9. September 1785, II. Abtheilung, 9. Abschnitt;

2). die westgalizische Gerichtsinstruction vom 27. November 1801, 19. Hauptstück (für Ostgalizien. S. I. Thl. dieses Werkes, S. 8);

3). die Gerichtsinstruction für die k. k. Präturen in Dalmatien vom J. 1829 (Istruzioni per le imp. reg. Preture della

Dalmazia; Capitolo XH. „Del contegno riguardo ai dipositi giudiziali“) ;

4). die für die Landrechte bestehende eigene Depositionordnung und Instruktion, welche durch das Hofdekret; vom 7. Juni 1811 an sämmtliche Appellationsgerichte kundgemacht worden ist [1]);

5). mehrere einzelne nachträgliche Verordnungen.

III.

Literatur.

Ueber das Depositenwesen besitzen wir kein von diesem Gegenstand abgesondert handelndes Werk; aber es wird dasselbe in mehreren sich über das ganze gerichtliche Verfahren, oder über das ganze adeliche Richteramt verbreitenden Schriften mitunter behandelt; es gehören sonach in die Literatur dieses Gegenstandes vorzüglich die im ersten Theile dieses Werkes (Einleitung zur Verlassenschaftsabhandlung) genannten Lehr- und Handbücher von Zimmerl, Gustermann, Preuer, Stöhr, Prohaska und Wessely.

---

1) Diese bloß für die Landrechte bestehende Instruktion, so wie die eben früher angeführten für die dalmatinischen Prätur[illegible]en und die westgal. Gerichtsinstruktion, folgen in ihren wesentlichen Grundsätzen der allgemeinen Gerichtsinstruktion vom 9. September 1785; nur sind darin mehrere der Sache angemessene Modifikationen der Letzten enthalten. Der Vortrag in dieser Materie richtet sich aber überhaupt nur nach der allgemeinen Gerichtsinstruktion, nach welcher er auch vom Herrn Verfasser selbst ursprünglich in den ersten beiden Auflagen dieses Werkes geliefert wurde. Die wichtigsten Abweichungen dieser speziellen Vorschriften werden in Anmerkungen angeführt werden.

§. 1.

Was das Depositenamt sei?

Jede Obrigkeit, welche das adeliche Richteramt ausübt, muß auch ein Depositenamt, d. h. einen wohlverwahrten, gegen das Einbrechen nach Möglichkeit gesicherten Ort im Gerichtshause bestimmen, wo die bei Gelegenheit der Ausübung ihres Amtes ihr zur Verwahrung zugekommenen Gelder, Obligationen und Pretiosen sicher aufbehalten werden; zugleich muß dieselbe Beamte (Depositenkommissäre, Depositenadministratoren) bestellen, welchen die Leitung und Obsorge dieser Depositen anvertraut ist (§. 71. II. Abtheilung der Gerichtsinstruktion vom 9. Sept. 1785).

Die zur Besorgung des Depositenwesens angestellten Beamten müssen beeidigt sein. Daher wurde auch befohlen, alle Beamten der Gutsherren, Städte und Gemeinden, welchen gerichtliche Depositen anvertraut sind, oder anvertraut werden, auf getreue und sorgfältige Verwahrung derselben (wenn sie nicht schon einen allgemeinen Amtseid, der auch die Erfüllung dieser Pflichten in sich schließt, abgelegt haben) von Seite der Kreisämter zu beeidigen (Justizhofdekret vom 17. Juli 1829).

Uebrigens ist die Beeidigung der Beamten, die wegen Gebahrung mit den Waisengeldern vorschriftmäßig bei den Kreisämtern Statt findet, für künftige Fälle auch ausdrücklich unter Einem auf die Gebahrung mit den gerichtlichen Depositer auszudehnen, um die Ablegung eines besonderen Diensteides in der letzten Beziehung zu vermeiden. (Hofkanzleidekret vom 4. Juli 1829).

Die Zahl der zur Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens von Seite jedes Gerichtes zu bestellenden Beamten ist in der Regel drei; nur bei den herrschaftlichen Gerichten am Lande, wo der Beamten so wenige sind, daß diese Regel unausführbar ist, kann man sich mit zwei Individuen dazu begnügen [1]); aber niemahls kann die Besorgung des Depositenamtes einer einzigen Person überlassen werden; wo daher kein zweiter Beamter auf der Herrschaft sich befindet, kann die Mitsperre der Depositencasse einem vertrauten Manne aus dem Orte (allenfalls dem Gemeinderichter oder einem der Geschwornen) anvertraut werden (Ebenda §. 72 und Hofdecret vom 17. April 1795).

§. 2.

Wie die Depositencasse beschaffen sein muß?

Damit Depositen um so viel sicherer seyen, soll die Obrigkeit zum Depositenamte eine nach Verhältniß der einlangenden Depositen hinlänglich geräumige eiserne Cassetruhe anschaffen, welche an den Boden fest anzuschrauben und, nebst einem starken, dem Einbrechen nicht leicht ausgesetzten Schlosse in der Mitte, auch an der Seite mit Arben zu verschiedenen starken Anhängschlössern zu versehen ist, so daß diese Cassetruhe mehrere verschiedene

---

[1]) Zufolge des Hofdecretes vom 7. Juni 1811 werden die depositenämtlichen Verrichtungen bei den k. k. Landrechten von zwei Landräthen, als Administratoren (Depositencommissären), einem Actuare, einem Kanzellisten und einem Amtsdiener besorgt. Die Amtshandlungen in Beziehung auf Empfang und Ausgabe werden von einem dritten Rathe, dem zwei Auscultanten an die Hand arbeiten, scontrirt. — Nach der Instruction für die dalmatinischen Präturen (§§. 152 und 153) ist die Besorgung des Depositenwesens bei Präturen der ersten Classe drei, und bei jenen der zweiten und dritten Classe zwei Prätursbeamten (nämlich bei den Präturen der ersten Classe dem Prätor, dem ihm im Range zunächst stehenden Beamten und einem Schreiber; bei jenen der zweiten und dritten Classe dem Prätor und dem Cancelliere) anvertraut.

Schlüssel hat, wovon jeder der Beamten, die zur Besorgung dieser Casse angestellt sind, einen Schlüssel haben soll und also die Casse ohne gemeinschaftliches Einverständniß aller dieser Individuen nicht geöffnet werden kann, ja vielmehr Einer der Wächter des Andern wird (§. 71, II. Abtheilung der Gerichtsinstruction vom 9. September 1785 [1]).

§. 3.

Wann ein Depositum anzunehmen oder zu erfolgen sey?

In diese Depositencasse soll ohne schriftlichen Auftrag der Gerichtsstelle, zu welcher das Depositenamt gehört, nichts

---

[1]). Die dießfälligen Vorsichten für die k. k. Landrechte nach dem Hofdecret vom 7. Juni 1811 sind folgende: Das Gewölbe, wo sich die Depositen befinden, ist durch drei Thüren verschlossen, wovon die innerste und äußerste von Eisen, Letztere auch noch mit zwei Vorhängschlössern versehen ist. Die Schlüssel hierzu werden immer von einem der Administratoren selbst in Verwahrung genommen. Die Fenster sind durch eiserne Gitter und Läden verwahrt; eben so ist der Ofen mit einem eisernen Gitter umfangen, in welchem sich eine Thüre befindet, wozu der Schlüssel in der Cassetruhe aufbewahrt wird. Die baren Gelder werden in eisernen Cassetruhen verwahret, welche nebst dem Hauptschlosse durch zwei Vorhängschlösser gesperrt werden; die Schlüssel des Ersten hat ein Administrator, jene der Vorhängschlösser ein Anderer. Die Obligationen, Pretiosen und sonstigen Fahrnisse befinden sich in Kästen, die rund herum mit Eisenblech beschlagen und durch drei Schlösser gesperrt sind, deren Schlüssel auf gleiche Art unter die Administratoren vertheilt sind. Nur jene Fahrnisse, welche in den Kästen, ihres Umfanges wegen, nicht Platz finden, werden in einer besonderen Kammer aufbewahret, die lediglich mit dem Amtsorte durch eine Thüre in Verbindung stehet, wozu der Schlüssel sich gleichfalls in der Cassetruhe befindet. — Uebrigens ist insbesondere angeordnet, daß, da jedem Commissär ein besonderer Schlüssel zu den versperrten Thüren, Kästen, Gewölben und Truhen übergeben wird, niemahls unter schwerster Verantwortung ein Commissär dem andern seine Schlüssel ganz oder theilweise anvertraue; also, daß wenn ein Commissär erkrankte

angenommen und eben so auch ohne schriftlichen Auftrag (welcher in beiden Fällen beim Depositenamte zurückzubehalten und aufzubewahren ist) nichts daraus erfolgt werden (§. 73, eben da).

§. 4.

Wer hierbei haftet und was das Zählgeld sei?

Für diese Depositenkasse und die darin befindlichen Depositen haftet die ganze Stelle, zu der das Depositenamt gehörig ist, in solidum. Wird das Depositenwesen durch herrschaftliche Beamte versehen; so haftet die Herrschaft für den Schaden, den die Depositen durch Verschulden ihrer Beamten erleiden; doch hat sie den Regreß gegen die schuldtragenden Beamten (Hofdekret vom 17. April 1795).

Um nun die Gerichte für diese beschwerliche Last in etwas zu entschädigen, zugleich aber auch ihnen zu einem Fonde zu helfen, aus dem sie jene Beamten besolden können, welchen sie die Besorgung des Depositenwesens übertragen müssen; so haben ihnen die Gesetze, sowohl bei den Depositen in Streitsachen, als auch im adeligen Richteramte, das sogenannte Zählgeld, d. h. gewisse Abzüge bei Erfolglassung des Depositums, eingeräumt, deren Ver-

---

oder verreisete, er seine Schlüssel zu eigenen Händen des Präsidii übergeben, oder allenfalls durch eine vertraute Person versiegelt einschicken solle. In den Ort, wo die Depositen aufbehalten werden, ist, besonders, wenn wegen nothwendiger Hineinlegung oder Herausnehmung der Depositen ein Kasten, Truhe oder Gewölbe offen stünde, Niemand hinein zu lassen. Um Feuergefahr zu verhüten, ist sich zu keiner Zeit in dem Orte, wo die Depositen aufbehalten werden, eines Lichtes zu bedienen. Beym Fortgehen haben die Commissäre nachzusehen, ob Alles verwahrt ist, und das etwa Mangelhafte dem Präsidio anzuzeigen. Endlich haben sie, wenn in dem Hause, wo die Depositen befindlich sind, oder in der Nachbarschaft Feuer entstünde, sich sammt dem Depositenoffizianten (Actuare) sogleich dahin zu begeben und für die Rettung der Depositen zu sorgen.

theilung und Verwendung bloß von ihrer Willkür abhängt und worauf das Taxamt keinen Anspruch hat (Hofdekret vom 4. Januar 1788 und Hofdecret vom 5. März 1795) [1].

§. 5.

Betrag des Zählgeldes.

Der Betrag des Zählgeldes ist nach dem Umstande, ob die

---

[1]) Das Hofdekret vom 7. Juni 1811 verordnet für die k. k. Landrechte über das Zählgeld: Der Actuar berechnet das Zählgeld, fertiget die Quittung aus, nimmt solches in Empfang, und führt die Rechnung über diese Empfänge und die hiervon zu bestreitenden Auslagen. Die Depositenamts-Administratoren untersuchen und bestimmen bei jeder Erfolglassung, ob der Fall zur Abnahme des Zählgeides geeignet sei, prüfen die Richtigkeit der Verrechnung des Betrages und dessen Eintragung in das Journal, nehmen, wenn eine bedeutende Summe bereits eingegangen ist, sie in ihre Verwahrung, scontriren sowohl bei Gelegenheit der gewöhnlichen vierteljährigen Ueberzählung der Depositenkasse, als auch am Schlusse des Militärjahres zugleich die Zählgeldercasse, adjustiren im letzteren Zeitpunkte die für das ganze Jahr von dem Actuare gelegte Rechnung und überreichen dieselbe unter ihrer Fertigung dem Landrechte; dieses stellt sie zwei von dem Präsidio hierzu bestimmten Räthen zur Revision zu, welche untersuchen, ob die Abnahme des Zälgeldes den festgesetzten Directivregeln entspreche, ob die Ausgaben gehörig documentirt seien, oder ob in dem Calcul keine Irrung vorkomme, und hierüber ihren Bericht erstatten; dieser wird in voller Rathsversammlung vorgetragen, und falls die Rechnung richtig befunden wird, so wird den Administratoren hierüber das Absoluterium zugestellt. Zugleich erhalten sie die Weisung, wie viel zur Bedeckung der Ausgaben des laufenden Jahres von dem Vorrathe der Zählgelder zurück zu halten, und was unter die Glieder des Rathsgremiums zu vertheilen sei. Die Vertheilung geschieht dann gegen Empfangsbestätigung aller Theilnehmer, welche zum Belege dieser in der Rechnung anzusetzenden Ausgabspost dienen.

Die Abnahme des Zählgeldes ist auch durch die §§. 133 und 218 des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 fortan als zulässig erklärt.

Depositirung in Streitsachen, oder in Geschäften des adeligen Richteramtes vorgefallen ist, verschieden [1]).

In Streitsachen beträgt es:

1.) vom baren Gelde, einen Kreuzer;

2.) von Pretiosen, einen Kreuzer, nach dem Schätzungswerthe derselben;

3.) von öffentlichen Obligationen, einen Viertelkreuzer vom Gulden des Betrages, auf den sie lauten;

4.) von Privatobligationen, einen Viertelkreuzer vom Gulden, jedoch nur von jenem Betrage (insofern derselbe scalamäßig nach dem a. h. Finanzpatente vom 20. Februar 1811 zu berechnen ist), welchen dieselben nach der gesetzmäßigen Scala an Capital in Wiener-Währung ausmachen (Patent vom 1. November 1781, Hofdecret vom 8. Februar 1812 und 30 July 1813).

In Geschäften des adelichen Richteramtes ist aber nur die Hälfte der obigen, für Depositirungen in Streitsachen bestimmten, Gebühr abzunehmen erlaubt (Patent vom 13. September 1787, Hofdecret vom 14. Januar 1793 und 30. July 1813).

---

[1]) Dieser Unterschied gilt aber für Tyrol und Vorarlberg nicht; auch besteht daselbst eine ganz eigenthümliche Bestimmung über den Betrag des Zählgeldes. Dasselbe beträgt nämlich dort vom baren Gelde oder von Fahrnissen nach ihrem Schätzungswerthe, in der ersten (in den Taxordnungen bestimmten) Classe von jedem Gulden einen Kreutzer, in den übrigen Classen von jedem Gulden einen halben Kreuzer; von den hinterlegten Schuldbriefen aber, sie mögen öffentliche oder Privatschuldbriefe, mit Pfandrecht versehen oder unversichert sein, in der ersten Classe von jedem Gulden einen Pfennig und in den übrigen Classen von jedem Gulden einen halben Pfennig (Hofkammerdecret vom 22. Juli 1815). Mit Hofdecret vom 12. Juni 1829 wurde den dortländigen Gerichtsbehörden zur besondern Pflicht gemacht, sich in Betreff der Abnahme der Zählgelder genau nach den dießfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu benehmen.

§. 6.

Besonderes Privilegium des n. ö. Landrechtes und Wiener-Magistrates [1]) in Beziehung auf das Zählgeld.

Das n. ö. Landrecht sowohl, als auch der Wiener-Magistrat, haben die Begünstigung, daß sie in Geschäften des adelichen Richteramtes, gleich jenen in Streitsachen, das Zählgeld von Obligationen mit einem Viertelkreuzer vom Gulden und vom baren Gelde und Pretiosen mit einem Kreuzer vom Gulden (wobei bei den letzten die Schätzung zur Norm dient) abnehmen können (Hofdecrete vom **24.** November **1717**, vom **26.** July **1810** und **20.** October **1813**).

§. 7.

Welches Gericht das Zählgeld abzunehmen habe, wenn wegen Nobilitation dessen, für welchen das Depositum inne liegt, dieses vom Magistrate an das Landrecht abgegeben wird.

Wenn die Nobilitation einer einem Magistrate oder Ortsgerichte unterstandenen Partei zur Folge hat, daß ein bei demselben hinterlegtes Depositum an das landrechtliche Depositenamt übergeben werden muß; so soll bei der Erfolglassung des Depositums an die Partei das Zählgeld zwar vom Landrechte nach der Vorschrift der Gesetze bezogen, die Hälfte davon aber

---

[1]) Durch die in Folge A. H. vom 28. März, Hofkanzleidecret vom 30. März, Reg. Circ. vom 29. April 1841, eingetretene Trennung der Senate des Wiener-Magistrates ist das eigenthümliche Verhältniß entstanden, daß das Depositenamt, so wie auch das Grundbuch und Taxamt, zwar die Aufträge, z. B. zur Empfangnahme und Erfolgung von Depositen, zu grundbüchlichen Eintragungen oder Löschungen, zur Empfangnahme des Mortuars u. dgl., vom Civilgerichte der Stadt Wien empfangen, daß sie jedoch als Magistratische Aemter unter dem (pol.) Magistrate stehen, daher in Ansehung der Disziplin, der ämtlichen Anordnungen und Belehrungen, der Dienstbesetzung, der Abschreibung von Taxen und andern Gebühren u. s. f., diesem unterworfen sind.

an das erste Gericht abgegeben werden (Hofdekret vom 18. März 1794 [1]).

§. 8.

In welcher Währung das Zählgeld abzunehmen sei?

Die Währung, in welcher das Zählgeld abzunehmen ist, richtet sich nach folgendem Grundsatze:

Wenn Depositen, welche in Gold- oder Silbermünzen (oder Banknoten) bestehen, hinausgegeben werden; so ist das Zählgeld gleichmäßig in Gold- oder Silbermünze, oder in Banknoten hiervon abzunehmen; von allen übrigen Gegenständen aber nur in Wiener-Währung aufzurechnen (Hofdecret vom 28. Dezember 1816). Gegenwärtig, wo alle Gegenstände in C. M. geschätzt werden, nimmt man auch das Zählgeld davon in C. M. ab. Bei öffentlichen und Privatobligationen wird es in der Valuta derselben abgenommen.

§. 9.

Was ist frei vom Zählgelde?

Vom Zählgelde sind folgende Gegenstände frei:

1). Die Pupillar- und Curatelsdepositen überhaupt (Patent vom 13. September 1787). Jedoch haben die k. k. Landrechte und der Wiener-Magistrat, wie auch die galizischen Gerichtsbehörden überhaupt, das Recht, bei gänzlicher Erfolgung der Pupillardepositen auch hiervon das Zählgeld abzunehmen (Hofdekret vom 2. November 1790, 20. Oktober 1804, 26. Juli 1810, 7. Juni 1811, 14. März 1812 und 31. Mai 1832 [2]). Nur ist davon Alles, was einem Pupillen oder Curanden während seiner Minderjährigkeit, zu dessen

---

[1]) Dieses Hofdecret spricht zwar nur von dem Wiener Magistrate und Landrechte; ich habe aber geglaubt, es, nach einer klaren Analogie, auf alle Magistrate, Ortsgerichte und Landrechte anwenden zu müssen.

[2]) Das Hofdekret vom 2. November 1790 spricht dieses Recht zwar nur dem böhmischen Landrechte zu und das Hofdecret vom 20. Oktober 1804 ist nur an die (damahligen) beiden galizischen Appellations-

Erhaltung, Erziehung, Unterweisung, oder zu dessen Ausstattung, oder dem Vormunde oder Curator an Capitalien zur Elocirung (wofür ohnedieß die Schuldscheine wieder in das Depositenamt kommen), oder zur Bezahlung einer Schuld des Mündels oder Curanden verabfolgt wird, ausgenommen (Hofdecret vom **2.** November **1790, 20.** Oktober **1804** und **31.** Mai **1823**).

2). Die von hinterlegten Obligationen behobenen Interessen.

3). Was bei einer Verlassenschaft mit dem Vermögen der Pupillen vermischt worden, daher bis zur Auseinandersetzung der Masse **in Deposito** verblieben, sonach aber majorennen Erben erfolgt worden ist.

4). Die Militärheirathscautionen.

5). Die landesfürstlichen Dienstcautionen der Casse- und andern Beamten, welche verrechnende Dienste haben.

6). Die Weiberverzichte.

7). Alles, was **pro Aerario** erfolgt wird; als die Regimentsforderungen, die Erbsteuer, die erblosen Verlassenschaften und was sonst dem Fiscus zufällt.

8). Was **pro causis piis** der Armenkasse, den Spitälern, oder auf Messen und Stiftungen erfolgt wird. Dazu wurde mit Hofdecret vom **1.** Februar **1828** erklärt: Daß die K i r ch e n nach dem Sinne des Hofdekrets vom **2.** November **1790**, wie die Klöster, Lehranstalten und andere geistlichen Stiftungen ein Zähl-

---

gerichte erflossen; aber das Hofdecret vom **7.** Juni **1811** befiehlt, daß sich a l l e L a n d r e ch t e auch in Beziehung auf den Bezug und die Abnahme des Zählgeldes nach den Grundsätzen, welche bei dem W i e n e r Landrechte beobachtet werden, zu benehmen haben; bei diesem wird sich aber, laut des nähmlichen Hofdecretes (Rubrike **V.**), dießfalls an das obgedachte Hofdecret vom **2.** November **1790** gehalten. — Die dießfällige Berechtigung des W i e n e r M a g i s t r a t e s geht aber aus dem Hofdekrete vom **26.** Juli **1810**, dessen Eingang die Gleichstellung der Depositenzählgelder bei demselben mit jenen bei dem n. ö. Landrechte ausspricht, hervor.

geld von den ihnen zufallenden Erbschaften um so weniger zu entrichten verbunden seien, als Seine Majestät das Vermögen der Kirchen auch von der Entrichtung der Classen-Steuer freizusprechen geruhten.

9). Das Vermögen der Invaliden.

10). Die causae miserabiles.

11). Der Liedlohn der Dienstbothen.

12). Was mit der Verbindlichkeit der abermahligen Deponirung nur auf eine Zeit erfolgt wird.

13). Was zu einer andern Instanz, als dahin gehörig, übergeben wird.

14). Was indebite deponirt worden ist.

15). Die dem Vormunde hinaus gebührenden Rechnungsreste.

16). Die ungültigen und uneinbringlichen Schuldscheine und alle Papiere und Schriften, die keinen Werth haben.

17). Die Paraphernalia, Weibersprüche und das zugebrachte Vermögen.

18). Die Funeralkosten (Hofdecret vom 2. November 1790 [1]).

19). Die von den Parteien wegen der Erbsteuer deponirten und ihnen wieder erfolgten Gelder und Obligationen (Erbsteuerpatent vom 15. October 1810, §. 65).

20). Concursmassegelder, wenn sie nicht zur Auszahlung der Gläubiger erfolgt werden (Hofdecrete vom 15. März 1792, 13. November 1795 und 11. November 1808).

§. 10.

Welche sind die Gegenstände, die ad Depositum übernommen werden?

Die Gegenstände, welche vom Gerichte ad Depositum übernommen werden, sind:

---

[1]) Nach dem Hofdecrete vom 4. Juli 1806 soll das Hofdecret vom 3. November 1790 auch für Galizien verbindliche Kraft haben.

a). bares Geld;

b) öffentliche und Privatobligationen und andere verbindliche Instrumente; dann

c) Pretiosen, d. h. Juwelen, Gold und Silber.

§. 11.

Welche Vorsicht ist bei deponirten Obligationen vorgeschrieben?

Wird eine Obligation deponirt; so ist zur Abwendung aller Bevortheilungen die Vorsicht zu treffen, daß auf jeder solchen Obligation, unter Aufdrückung des Amtssiegels, die Anmerkung gemacht werde: diese Obligation ist bei dem k. k. Landrechte (Magistrate, Justizamte zu —) derzeit deponirt; im Falle der Erfolglassung aber auf eben dieser Obligation die weitere Anmerkung gemacht werde: diese Obligation ist dem N. N. von dem k. k. Landrechte (Magistrate, Justizamte zu —) erfolgt worden; zugleich ist das Amtssiegel neuerdings aufzudrücken. Uebrigens ist von jeder solchen Vinculirung der öffentlichen auf Ueberbringer lautenden Obligationen die Anzeige an die k. k. Hofkammer zu erstatten (Justizhofdecret vom 6. November 1783, 7. Juni 1811 und 29. Oktober 1813, Hofkammerdecret vom 8. Mai und 3. Juli 1817, Justizhofdecret vom 2. Juli 1817 und Hofkanzleidecret vom 11. November 1821).

Bei solchen in den Depositenämtern liegenden Obligationen bestand früher die Manipulation, daß die Creditscassen jedem wie immer Namen habenden Depositenamte die Interessen von jeder auch auf den Namen der Partei lautenden Obligation bloß gegen die von dem Depositenamte gefertigte Quittung ohne weiters verabfolgt haben. Um aber den dabei möglichen Mißbräuchen vorzubeugen, und um bei den von den Depositenämtern zu geschehenden Interessenbehebungen die gehörige Sicherheit zu erzielen, wurde die Einleitung getroffen (Hofdecret vom 17. August 1810): daß sämmtliche öffentliche Obligationen, wovon Depositenämter die Interessen bei einer der Staats-Credits-Hauptcassen zu erheben haben, auf diese Aemter zu Gunsten der Parteien umschrieben,

oder wo solches nicht thunlich ist, von den betreffenden Gerichtsbehörden für jede der benannten Cassen über jene Obligationen, von welchen die Depositenämter die Interessen zu erheben haben, abgesonderte, d. i. solche Consignationen, in welchen für jede Casse nur jene Obligationen enthalten sind, von denen sie die Interessen zu berichtigen hat, mit genauer Angabe der Nummer, des Datums, des Capital-Betrages und des Namens, auf welchen die Obligation lautet, so bald möglich verfaßt und an die betreffende Casse eingesendet werden, welche nach diesen Consignationen die gehörige Vormerkung zu machen hat.

Nach Verlauf des damals festgesetzten Termins, (Ende Septembers **1810**), sollten keinem Depositenamte Obligations-Interessen verabfolgt werden, wenn nicht

a) die Obligation auf den Namen des Depositenamtes lautet, oder

b) in der von der betreffenden Gerichtsbehörde verfaßten Consignation über jene Obligationen, deren Interessen-Behebung dem Depositenamte zusteht, enthalten ist, oder

c) wenn für den Fall, daß sie in diesen Consignationen, deren alsogleiche Vormerkung in dem Creditsbuche der Banco-Hauptcasse zur strengsten Pflicht gemacht wurde, nicht enthalten ist, das Depositenamt nicht die legitimirende Verordnung der betreffenden Gerichtsbehörde beibringt, oder endlich

d) das Depositenamt schon im Creditsbuche, vermöge einer frühern Legitimationsverordnung der Gerichtsbehörde, als zur Erhebung der betreffenden Interessen ermächtigt, vorgemerkt ist.

Dieselbe Vorschrift wurde mit Hofdecret vom **17.** November **1810** auf die in Depositо befindlichen nieder-österr. ständischen Obligationen ausgedehnt, und mit Hofdecret vom **25.** Januar **1811** verordnet, daß die Anzeigen und Ausweise der Depositenämter über die von ihnen zu behebenden und zu quitirenden Interessen von solchen Obligationen unmittelbar an die betreffende öffentliche Casse zu übersenden seyen.

§. 12.

Was das Erlagsanbringen sey?

Wenn Jemand ein Depositum zu Gericht erlegen will, so muß er ein sogenanntes Erlagsanbringen machen, und darin, nebst seinem (des Deponenten) Namen, genau ausdrücken, worin eigentlich das Depositum bestehe, und in welcher Absicht es erlegt werde. Dieses Erlagsanbringen ist dreyfach zu überreichen (Gerichtsinstruction, II. Abtheilung, §§. 74 und 75). Der Stempel zu Erlagsanbringen beträgt bei l. f. Collegialgerichten 45 kr., bei l. f. Einzelngerichten 30 kr., bei Patrimonial- und Kommunalgerichten 15 kr. Die Duplicate und Triplicate haben den für dieselben vorgeschriebenen Stempel, nähmlich bei l. f. Collegialgerichten 15 kr., bei l. f. Einzelngerichten 10 kr., bei Patrimonial- und Kommunalgerichten 6 kr. per Bogen. (§§. 27, 28, 40, 41, 52 und 63 des Stempel- und Targes. vom 27. Januar 1840).

§. 13.

Formular eines Erlagsanbringens bey barem Gelde und Obligationen.

Ein Formular eines Erlagsanbringens, wodurch bares Geld und öffentliche Obligationen erlegt werden sollen, wäre z. B. folgendes:

Von Außen:

Civilgericht.

Johann Schwarz; bürgerlicher Strumpfwirker, als Vormund der Franz Schwarz'schen Kinder, wohnhaft Nr.—;

erlegt für seine Pupillen Johann und Anna in die Franz Schwarz'sche Verlassenschaft 2100 fl.

Von Innen:

Löbliches Civilgericht.

Als Vormund der Franz Schwarz'schen Kinder, Johann und Anna, erlege ich in die Franz Schwarz'sche Verlassenschaft die eingegangene Hauskaufschillingsrate pro 2100 fl., mittelst der Bancoobligation Nr. 267,891, vom 15. Mar 1799, auf Franz

Klein lautend, à 5 Procent, pr. 2000 fl., nebst baren 100 fl., und bitte, diesen Erlag anzunehmen und zu protokolliren.

Johann Schwarz.

§. 14.

Was hierüber zu geschehen habe.

Eine Partey, die sich wegen Uebergebung eines Depositums meldet, ist in die Rathsversammlung, außer welcher in der Regel kein Depositum anzunehmen ist, zu fordern. Hier hat sie dem Vorsitzführenden das Depositum selbst, wie auch das schriftliche Erlagsanbringen in triplo zu überreichen (Gerichtsinstruction vom 9. September 1785, II. Abtheilung, §. 74).

Wenn aber von abwesenden Parteyen außer den Rathstagen Depositen einlangen, so ist es der Auswahl der Gerichte überlassen, welchem ihrer Beamten sie die Uebernahme dieser Depositen anvertrauen wollen. Diese Erläge sind sohin unter Mitsperre eines anderen beeidigten Beamten bis zum folgenden Rathstage aufzubewahren und dann in den Rath zu geben (Hofdecret vom 13. März 1813) [1].

---

[1]) Dem Hofdecret vom 7. Juny 1811 zu Folge, wird bey den k. k. Landrechten das im versammelten Rathe dem Präsidio in triplo überreichte Erlagsanbringen dem zur Controlle des Depositen-Amtes bestimmten Rathe sogleich übergeben, welcher, während der Erleger noch im Gerichtsorte anwesend ist, den Erlag genau untersucht, mit dem Inhalte des Anbringes vergleicht und dem Präsidio sodann meldet, welcher Anstand hierbey bemerkt worden sey, oder daß keiner obwalte. Eines oder das Andere wird dem Erleger erinnert und über den in Ordnung gefundenen oder gebrachten Erlag das Erlagsanbringen dem Einreichungsprotokolle zur Eintragung und Bezeichnung mit dem Exhibitennummer übergeben und von dem Protokolle dem controllirenden Rathe wieder zugestellt, welcher es mit dem auf den letzten Erlag unmittelbar folgenden Nummer eingenhändig bezeichnet, in das Controllbuch (von welchem später die Rede seyn wird) eintragen läßt, den Bescheid, worin der Betrag und die charakteristischen Eigenschaften des Depositums genau ausgedrückt werden, entwirft und denselben dem Präsidio zur Prüfung und Beysetzung des Auftrages der Ausfertigung vorlegt. Der begneh-

§. 15.

Bescheid.

Wenn das Depositum zur gerichtlichen Uebernahme geeignet ist, so muß das Erlagsanbringen in dem Einreichungsprotokolle

---

migte Bescheid wird, nachdem das Präsidium auf dem Anbringen den Tag der Ueberreichung eigenhändig angemerkt hat, dem Expedite übergeben, welches angewiesen ist, ihn sogleich ausfertigen zu lassen, damit die verbeschiedenen Erlagsanbringen ohne Verzug in das Depositenamt gelangen. Inzwischen werden die erlegten baren Gelder, Obligationen, Pretiosen und sonstigen Fahrnisse den Depositenamtsadministratoren mit dem Erlagsanbringen übergeben, und zwar die Obligationen, nachdem hierauf vorläufig von dem controllirenden Rathe mit Beysetzung seiner eigenhändigen Unterschrift und Beydrückung des Amtssiegels angemerkt wurde: »Diese Obligation ist bey dem — Landrechte deponirt.« Die Administratoren versperren die Obligationen, Pretiosen und sonstigen Fahrnisse bis zur Herablangung des verbeschiedenen Erlagsanbringens in dem zu dieser einstweiligen Aufbewahrung besonders bestimmten Kasten, lassen in Betreff der Barschaft durch den Depositenamts-Kanzellisten die einzelnen Sorten der Banknoten oder Münzen, aus welchen die baren Erläge jedes Tages bestehen, in ein hierzu bestimmtes Journal oder Strazze eintragen und hinterlegen sogleich die Barschaft in die Cassetruhe und zwar die Banknoten zu den übrigen sortirten Banknoten, die C. M. aber abgesondert unter der Aufschrift der Masse, wozu sie gehört.

Sobald die verbeschiedenen Erlagsanbringen in das Depositenamt gelangen, wird nachgesehen, ob die Erlags-Nummern ununterbrochen fortlaufen, der Bescheid des Erlagsanbringen in Betreff der Barschaft mit dem oberwähnten Journale verglichen und die vorgenommene Vergleichung mit einen rothen Striche angemerkt. In Betreff der Obligationen, Pretiosen und sonstigen Fahrnisse wird der Bescheid mit diesen einstweilen aufbewahrten Depositen zusammengehalten, ein in dem Bescheide wahrgenommener Anstand im Rathe erinnert und die Depositen werden in die vorige Aufbewahrung zurückgelegt.

Ist alles in Ordnung gebracht, so wird auf eines der Erlagsanbringen unter der eingenhändigen Unterschrift der Depositenamtscommissäre, mit Beydrückung des Amtssiegels der Depositenamtsverwaltung, die Bestätigung gesetzt, daß der in dem Bescheide ausgedrückte Erlag dem Depositenamte richtig übergeben worden sey.

desselben Tages, an welchem der Erlag geschieht, sogleich vorgemerkt und durch den Secretär dahin decretirt werden, daß die Depositencommissäre das erlegte in die Depositencasse zu übernehmen haben (Gerichtsinstruction, II. Abtheiluug, §. 75).

Dieses Anbringen nebst dem Duplicate, indem das Triplicat in dem Depositenamte zurückbleibt, wird dem Präsidio zur Einsicht vorgelegt, welches sodann dasselbe dem Expedite übergeben läßt, damit das mit der Empfangsbestätigung der Depositenamtscommissäre versehenen Anbringen der Registratur zur Aufbewahrung, das Duplicat aber dem Erleger zugestellt werde.

Am letzten Tage jeder Woche wird die Eintheilung der inzwischen eingegangenen und einstweilen in einem besondern Kasten aufbewahrten Obligationen, Pretiosen und sonstigen Fahrnisse vorgenommen.

Die Obligationen werden in einem, jeder Masse besonders gewidmeten Papierumschlage aufbewahrt, worauf die Rubrike der Masse, wie dieselbe im Hauptbuche vorkommt, angemerkt ist. Mehrere dieser Umschläge sind in einen Fascikel vereinigt, der, nebst seinem eigenen Nummer, mit dem Nummer des Kastens, wo er hinterlegt ist, bezeichnet wird. Ein besonderes alphabetisches Verzeichniß enthält alle Massen, wozu Obligationen gehören, mit beygefügtem Nummer des Kastens und Fascikels, in dem sie sich befinden.

Bey Einlegung jeder neuen Masse wird dem Actuare der Nummer des Kastens und Fascikels, in dem dieselbe eingelegt wird, zur Einschaltung in das Hauptbuch angegeben.

Auf gleiche Art geschieht die Hinterlegung der Pretiosen und sonstigen Fahrnisse in ihre angemessenen Behältnisse, und der Ort der Hinterlegung wird in dem für diesen Theil der Depositen besonders gewidmeten, mit einem alphabetischen Register versehenen, Buche angemerkt. Das Formular desselben ist folgendes.

Linke Seite.

Parteyen.	Pretiosen.	Schätzung. fl.	kr.	Haupt-Buch Folio.	Kasten im Fasc.

Der Bescheid würde sonach auf das obige Erlagsgesuch (§. 13) auf folgende Art lauten: die Bancoobligation Nr. 267,991, vom

---

Rechte Seite.

Nrus. Parteyen.	Pretiosen.	Schätzung. fl. kr.	Haupt-Buch Folio.	Kasten im Fasc.	Nrus.

Außerdem enthält die den Depositen-Commissären der Landrechte ertheilte besondere (dem obgedachten Hofdecrete vom Juny 1811 beyliegende) Instruction für dieselben bey Uebernahme von Depositen noch folgende Vorschriften.

Wenn den Commissären ein Depositum von der Gerichtsstelle nebst dem decretirten Erlagsanbringen von einer Gerichtsperson im Beyseyn desjenigen, welcher das Depositum überbracht hat, eingehändigt wird, so haben sie dasselbe sogleich wohl zu durchgehen, ob das Depositum seine Richtigkeit habe. Hierbey ist zu beobachten: a) daß Alles vorhanden sey, was in dem Anbringen und in der Decretation enthalten ist; b) daß die zu depositirenden Obligationen auf den Namen des Deponenten oder der Masse, für welche sie erlegt wird, allenfalls auf den Namen des Verstorbenen, gestellt seyn; lautet aber die Obligation auf einen fremden Namen, so muß die Cession oder Erbslegitimation vorhanden seyn, allenfalls in dem Anbringen erläutert werden, warum eine auf fremden Namen lautende Obligation depositirt werde; c) das Silbergeld ist zu zählen oder zu wägen; wenn es aber auch gewogen wird, so ist der Sack aufzumachen und zu sehen, daß die echte Sorte Silbermünze in demselben vorhanden sey; das Gold ist zu zählen und zu wägen; d) kein unechtes Gold anzunehmen, sondern dasselbe sogleich von der anwesenden Partey auswechseln zu lassen.

Die Erlagsanbringen (nämlich jene Triplicate, welche das Depositenamt zurückbehält) werden in einem Kasten, in Fascikeln von hundert Stücken, nach den Nummern des Depositenbuches eingetheilt, versperrt, in einem Inder ganz kurz eingetragen und der Inder wird bey demselben aufbehalten.

In Beziehung auf die Aufbewahrung der Pretiosen und des Schmuckes ist noch ferner verordnet: daß dieselben der Partey vorzuweisen

15. May 1799, auf Franz Klein lautend, à 5 pCt., pr. 2000 fl. und die baren 100 fl. sind bey dem Depositenamte aufzubehalten; zugleich ist das Amtssiegel beyzudrücken.

§. 16.

Weiteres Verfahren.

Hiernach haben sich die Depositencommissäre mit der Partey sogleich an den Ort der Depositencasse zu begeben, daselbst die Eigenschaft des Depositums in Augenschein zu nehmen und sich über die Richtigkeit desselben zu versichern; die Barschaft mit aller Vorsicht und Verläßlichkeit zu zählen und den Geldsäcken, oder wo es sonst immer thunlich ist, das Petschaft der deponirenden Partey aufdrücken zu lassen. Nach befundener Richtigkeit wird auf alle drey ihnen zudecretirte Anbringen der Erlagschein ausgefertigt, in welchem der eigentliche Betrag und die Beschaffenheit des Depositums genau ausgedrückt und zugleich das Folium, in welchem das Depositum in dem Protokolle der Depositencommission vorkommt, angezeigt werden muß. Diese Erlagsscheine haben die Depositencommissäre zur Bewährung insgesammt zu unterfertigen (Gerichtsinstruction, II. Abtheilung, §. 75) [1].

---

und in eine mit den Petschaften der Partey und der Commissäre versiegelte Schachtel zu legen seyn; daß der Nummer, unter welchem das Depositum im Depositenbuche eingetragen ist, auf das Depositum, es bestehe in barem Gelde, Obligationen oder Pretiosen, gesetzt werde; endlich daß Obligationen in Kästen, bare Gelder, Schmuck und andere Pretiosen in Truhen, mehreres und größeres Silber in Gewölben zu versperen sey.

Das Wiener Landrecht fordert bey Erlägen von Pretiosen immer auch die Angabe des Schätzungswerthes derselben.

Das Civilgericht der Stadt Wien fordert bey Erlägen, daß, wenn in derselben Angelegenheit schon früher ein Erlag vorgekommen ist, die Nummer und das Datum desselben in dem neuen Erlagsanbringen angegeben werde, um die allfällige unnütze Eröffnung neuer Rubriken in derselben Angelegenheit zu vermeiden. (Kundmachung des Civilgerichtes der Stadt Wien vom 28. Juni 1841.)

[1]) Bey mehreren Gerichtsstellen herrscht der Gebrauch (welchen auch der Herr Verfasser in dem 11. und 12. §. dieses Hauptstückes bey der Be-

Ein solcher Erlagsschein würde folgende Gestalt haben. Gemäß des Auftrages des löbl. Magistrates vom —, Nr. —, sind sowohl die Originalbancoobligation Nr. 267,891, vom 15. May 1799, auf Franz Klein lautend, als auch die baren 100 fl. in gerichtliche Verwahrung genommen: und in das Depositenbuch Lit. —, Tom. —, Fol. —, eingetragen worden.

Wien, am —

Da die zu erlegenden Objecte ohnehin schon in dem Erlagsbescheid genau bezeichnet sind, so lautet bei'm Wiener Landrecht die Erlagsbestätigung ganz kurz so: „Dieser Erlag ist heute richtig übergeben worden."

§. 17.

Fortsetzung.

Von den drey mit den Erlagsscheinen versehenen Anbringen halten die Commissäre eines zu ihrer Bedeckung zurück, die beyden übrigen aber sind bey der Rathsversammlung desselben Tages, oder, wenn sie schon geendigt wäre, bey der nächsten Rathssitzung ohne Verzug zu überreichen; ein Exemplar muß in der Registratur aufbehalten und das andere dem Expeditor, um es der Partey auf Anmelden und gegen Entrichtung der Taxe hinauszugeben, zugestellet werden (§. 76 der Gerichtsinstruction, II. Abtheilung).

---

arbeitung der zwey ersten Auflagen angeführt hat), daß der Depositirungswerber sein Erlagsanbringen bey dem Einreichungsprotokolle überreicht und sich am Tage des Erlages bey Gericht einfindet, wo er sein Depositum vor dem versammelten Rathe dem Präsidium und den zwey zugezogenen Depositencommissären übergibt. Das Erlagsanbringen wird hiernach von dem Vorsitzenden präsentirt, d. h. der Tag, Monat und das Jahr des Erlages auf demselben angemerkt und erhält sohin den oben (§. 15.) angegebenen Bescheid, nur mi dem Unterschiede, daß demselben das Wort: »Fürzuhalten» vorgesetzt wird; wornach der Bescheid lautet: Fürzuhalten und die Bancoobligation u. s. w. wie oben. Hier in Niederösterreich heißt von diesem Anfangsworte der Depositenerlagsbescheid auch ein Fürzuhalten.

§. 18.

Formular eines Erlagsanbringens beym Erlage von Instrumenten oder Pretiosen.

Wollte Jemand Privatobligationen und Sätze, oder irgend ein Instrument (z. B. eine Gewähr), oder Pretiosen zu Gericht erlegen, so wäre das Formular seines Erlagsanbringens z. B. folgendes.

Von Außen:

Civilgericht!

Johann Schwarz, als Vormund der Franz Schwarz'schen Kinder, wohnhaft Nr. —;

erlegt für seinen Pupillen Carl eine Hausgewähr, eine Privatobligation pr. 1000 fl., sammt dazu gehörigem Satze, und eine goldene Uhr.

Von Innen:

Löbliches Civilgericht!

Als Vormund des Carl Schwarz erlege ich für diesen meinen Pupillen die Originalgewähr des Hauses Nr. 20 auf der Landstraße, den von Franz Richter und seiner Ehegattin Rosa ausgestellten Schuldschein vom 15. July 1812, pr. 1000 fl., sammt dazu gehörigem Satze vom 24. July 1812, endlich die meinem Pupillen von Carl Reich legirte goldene Uhr, und bitte, diese Depositen in der Franz Schwarz'schen Verlassenschaftsmasse aufzubehalten.

Johann Schwarz.

§. 19.

Bescheid hierauf.

Der Bescheid hierauf wird seyn: die Originalgewähr des Hauses Nr. 20 auf der Landstraße, die von Franz Richter und seiner Ehegattin Rosa ausgestellte Obligation vom 15. July 1812, pr. 1000 fl., sammt dem dazu gehörigen Satze vom 24. July 1812, endlich die gleichfalls erlegte goldene Uhr ist beym Depositenamte aufzubehalten. Zugleich ist das Amtssiegel beyzudrücken.

§. 20.

Fortsetzung.

Das Verfahren ist übrigens auch hierbey, wie wir es oben, §§. 12 — 17 dieses Hauptstückes, anführten.

§. 21.

Der Erlag ist auch im Rathsprotokolle anzumerken.

Auch in dem Rathsprotokolle ist mit wenigen Worten der Name desjenigen, der das Depositum überreicht hat, und die damit geschehene ordentliche Benehmung einzutragen. Weiter ist bey der Rathsversammlung selbst von einem hierzu eigens ernannten Rathe ein Register über alle vorkommende Depositen zu führen, welches dem Depositenprotokolle zu einiger Controlle dienen kann. In diesem Controllirungsprotokolle ist auch die geschehene Erfolglassung, das Datum der dießfalls ergangenen Verordnung, der Tag, die Person, an welche die Erfolglassung geschah, mit Berufung auf die erhaltene Quittung, anzuzeigen, und jede dießfalls geschehene Eintragung von den ernannten Commissären selbst mittelst ihrer Fertigung zu bekräftigen (Gerichtsinstruction vom 9. September 1785, II. Abtheilung, §§. 79 — 81).

§. 22.

Was hat zu geschehen, wenn ein Depositum erfolgt werden soll?

Sollte der Fall eintreten, daß ein hinterlegtes Gut zu erfolgen wäre, so hat derjenige, der um Erfolglassung eines solchen Depositums anlangen will, sein Anbringen bey der Stelle, wo dieses Depositum sich befindet, zu überreichen und in demselben darzuthun, daß ihm das in Anspruch genommene Depositum als Eigenthümer, oder aus irgend einem andern Titel, z. B. als Cessionar, Mandatar, Bürge u. s. w., gebühre, und, weil kein Hinderniß obwaltet, auch rechtlich erfogt werden könne.

§. 23.

Fortsetzung.

Dieses Erfolglassungsgesuch ist wie jedes andere Exhibit zu behandeln und die darin angesuchte Erfolglassung in die nöthige

Berathschlagung zu nehmen. In dem hierauf zu ertheilenden Bescheide muß der Betrag und die Beschaffenheit des Depositums genau ausgedrückt, auch gegen wessen Quittung die Erfolglassung geschehen könne, deutlich bestimmt werden. Jeder Bescheid über eine bewilligte Erfolglassung ist nicht bloß von dem Secretär zu unterfertigen, sondern das Präsidium hat auch sein „Gesehen" eigenhändig beyzusetzen und das Amtssiegel aufdrücken zu lassen. Dieses erledigte Originalanbringen ist der Partey auszuhändigen, damit sie sich der Erfolglassung halber bey den Depositencommissären an dem in dem Bescheide ausgedrückten Orte, Tage und zur bestimmten Stunde anmelden könne (Gerichtsinstruction vom 9. September 1785, II. Abtheilung, §. 77).

Erfolglassungsgesuche haben denjenigen Stempel, dem sonst gerichtliche Eingaben im Verfahren außer Streitsachen unterworfen sind, nähmlich bei l. f. Collegialgerichten 15 kr., bei l. f. Einzelngerichten 10 kr. und bei Patrimonial- und Kommunalgerichten 6 kr. pr. Bogen (§§. 50 und 61 des Stempel- und Targesetzes vom 27. Januar 1840).

§. 24.

Fortsetzung.

Von dem ertheilten Bescheide ist den Depositencommissären sogleich eine Abschrift in der Absicht zu ertheilen, damit sich diese um die der Partey bestimmte Zeit zur Erfolglassung einfinden. Die Partey, welche die Erfolglassung verlangt, hat sich mit Einlegung des Originalbescheides zu legitimiren, worauf gegen eine legale Originalquittung desjenigen, an welchen die Erfolglassung bewilligt wurde, das in dem Bescheide ausgedrückte Depositum sogleich zu erfolgen, die Originalbewilligung aber sammt der Quittung in einem eigenen hierzu bestimmten verschlossenen Kasten aufzubehalten ist (Gerichtsinstruction vom 9. September 1785, II. Abtheilung, §. 79) [1].

---

[1]) In Beziehung auf Erfolglassungen wird durch die den k. k. Landrechten ertheilte Vorschrift vom 7. Juny 1811 noch Folgendes angeordnet:

§. 25.

Fortsetzung.

Die Anbringen hierbey sind zwar im Formale nicht viel verschieden, wohl aber sind es die Fälle selbst, und eben so auch die Rücksichten, auf welche der Richter hierbey abzugehen hat.

Das mit der Erfolglassungsbewilligung verbeschiedene Anbringen wird dem scontrirenden Rathe übergeben, welcher die Bewilligung durch den diesem Geschäfte zugewiesenen Auscultanten in die Controllbücher eintragen läßt. Der Auscultant bestätigt durch seine Unterschrift neben dem beygedrückten Amtssiegel, daß die Eintragung geschehen sey; der scontrirende Rath verschafft sich durch Einsicht der Controllbücher und Vergleichung mit der Erfolglassungsbewilligung die Ueberzeugung von der Genauigkeit der vorgenommenen Eintragung, bestätiget diese mit seinem Vidi und seiner Unterschrift und legt die Bewilligung dem Präsidio vor, welches nach genommener Einsicht der in Ordnung gefundenen Erfolglassungsbewilligung sein Vidi mit der Unterschrift beysetzt und dieselbe dem Expedite übergeben läßt, welches angewiesen ist, keine Erfolglassungsbewilligung hinauszugeben, auf welcher nicht nebst dem Amtssiegel die Unterschriften des Präsidii und des scontrirenden Rathes vorkommen. Derjenige, zu dessen Händen die Erfolglassung bewilligt wurde, bringt zur Erhebung, sowohl den Original-Erfolglassungsbescheid, als die Quittung, in das Depositenamt; die Administratoren untersuchen vor Allem, ob die Bewilligung nebst dem Amtssiegel mit den Unterschriften des Präsidii und scontrirenden Rathes versehen sey; fehlt Eines oder das Andere, so wird der Erfolglassungswerber angewiesen, den Nachtrag des Abgängigen zu erwirken; ist der Erfolglassungsbescheid in der vorgeschriebenen Form beygebracht, so wird er mit den Hauptbüchern verglichen, um sich zu überzeugen, daß unter den angeführten Erlagsnummern jenes wirklich noch vorhanden sey, was in dem Bescheide zu erfolgen bewilligt wird; dann, ob und welche Vormerkungen allenfalls darauf haften, und ob der Bescheid dieser Vormerkungen, mit dem Beysatze: daß dessen ungeachtet die Erfolgung Statt habe, erwähne.

Jede Vormerkung, deren in dem Bescheide nicht auf diese Art erwähnt wird, ist ein Hinderniß des Vollzugs der Erfolglassungsbewilligung und wird von den Administratoren im Rathe bemerkt, damit dieses entweder durch eine dem Bescheide beygefügte Bestimmung von Amtswegen gehoben, oder der Erfolglassungswerber gewiesen werde,

§. 26.

Erster Fall.

Wenn das inliegende Depositum zur Bezahlung einer Schuld erfolgt werden soll?

Setzen wir, für den minderjährigen Carl Schwarz lägen in der Franz Schwarz'schen Verlassenschaftsmasse **2000** fl. in Obliga=

---

die Beseitigung dieses Hindernisses zu erwirken. Ist in keiner dieser Rücksichten ein Anstand vorhanden, so wird die Quittung geprüft, ob sie mit dem classenmäßigen Stempel versehen sey, ob sie das zu erfolgen bewilligte Depositum mit Beziehung auf den Bescheid und den Erlagsnummer genau ausdrücke und von allen Interessenten und Zeugen, deren Unterfertigung der Bescheid anordnet, unterschrieben sey. Sobald auch diesem Erfordernisse Genüge geleistet ist, hat die Erfolglassung Statt; die Barschaft wird, nachdem die Sorten der Münze und des Papiergeldes, worin die Erfolglassung geschieht, in die oberwähnte Strazze specifisch eingetragen worden sind, der Partey vorgezählt; die Pretiosen und sonstigen Fahrnisse werden derselben sogleich ausgehändigt, und in dem auch bereits erwähnten Buche, welches diese Fahrnisse enthält, mit einem rothen Streife bezeichnet. Die Obligationen werden erst dann übergeben, wenn der scontrirende Rath unter Beydrückung des Amtssiegels hierauf die Cession an denjenigen, dem sie erfolgt werden, geschrieben hat (wodurch die Devinculirung geschieht). Zu diesem Ende werden alle Erfolglassungsbewilligungen sogleich nach vorgenommener Erfolgung, und zwar jene, welche Obligationen betreffen, mit Beylegung derselben dem scontrirenden Rathe übergeben, welcher in Betreff aller den Tag der wirklichen Erfolglassung in die Controllbücher eintragen läßt, diese Eintragung durch ein neuerliches Vidi mit seiner Unterschrift bestätigt, auf die Obligationen die vorerwähnten Cessionen ausfertigt, und dann ungesäumt die gesammten Anbringen sammt den Obligationen in das Depositenamt zurückstellt, um die Obligationen der Partey, welche hierauf im Amt zu warten angewiesen ist, hinausgeben zu können.

Werden alle Obligationen einer Masse ohne Verbindlichkeit zur Redeponirung erfolgt, so wird die Rubrike dieser Masse in dem Buche, welches die Massen in alphabetischer Ordnung enthält, mit einem rothen Striche bezeichnet.

Wenn ein Depositum nur zum Theile erfolgt wird, ist auf das Pa=

tionen und 100 fl. bar. Nun wollte sein Vormund diese 100 fl. erfolgt haben, um eine Schuld dieser Verlassenschaft zu bezahlen, so wird er z. B. folgendes Gesuch überreichen.

Von Außen:

Civilgericht.

Johann Schwarz, als Carl Schwarz'scher Vormund, wohnhaft Nr. —;

bittet um Erfolglassung von 100 fl. zur Bezahlung des Johann Gall.

---

pier, wo die Obligationen eingewickelt sind, oder auf den Spitzzettel des Sackes, in welchem das bare Geld befindlich ist, anzumerken, was von diesem Deposito erfolgt wurde.

Die Erfolglassungsverwilligungen und Quittungen sind sorgsam in einem Kasten zu versperren, zu numeriren, in Fascikeln zu 100 Stücken zusammenzurichten, in einen Index durch den Depositenofficianten eintragen zu lassen, und dieser Index ist bey den Erfolglassungsbewilligungen und Quittungen aufzubehalten.

Bey den meisten Gerichten sind gewisse Tage in der Woche zu Erfolglassungen bestimmt, z. B. bey'm Wiener Landrechte die Mittwoche und Sonnabende.

Der Erfolglassungsbescheid muß einen oder einige Tage früher in das Depositenamt gebracht werden, welches man die Anmeldung nennt. Bey Erfolglassungen im Depositenamte des Wiener Civilgerichts muß auch die Quittung schon einige Tage früher dem Depositenamt übergeben werden.

Wenn die Person, an welche etwas erfolgt wird, dem Depositenamte nicht bekannt ist, so muß sie zwey, diesem Amte bekannte, ihre Identität bestätigende, Zeugen mitbringen.

Weil, wie oben bemerkt, die Erfolglassungsbescheide von den Parteyen in's Depositenamt gebracht werden müssen, so deutet dieß das Wiener Civilgericht in seinen Erfolglassungsbescheiden ausdrücklich an, welche daher mit den Worten beginnen: »Das Depositenamt, dem dieser Bescheid von der Partey zuzustellen ist, hat, und so fort.«

Von Innen:

Löbl. Civilgericht.

Ich bin laut A. zum Vormunde des Carl Schwarz aufgestellt worden. Laut des Depositenextractes B. liegen für denselben in der Masse seines verstorbenen Vaters Franz Schwarz **100** fl. bar inne. Da nun Johann Gall, ein Gläubiger des Vaters meines Pupillen, laut des Urtheils C. **100** Gulden liquidirt und mich bereits der Zahlung wegen angegangen hat, weil meinem Pupillen Carl Schwarz die Verlassenschaft seines Vaters in D. eingeantwortet worden ist, ich auch sonst kein anderes Mittel weiß, dem Begehren des Johann Gall zu willfahren; so bitte ich:

das löbl. Civilgericht geruhe diese **100** fl. dem Johann Gall erfolgen zu lassen.

Johann Schwarz.

§. 27.

Verfahren hierüber.

Da im gegenwärtigen Falle der Vormund selbst kein anderes Mittel weiß, die liquide Forderung des Johann Gall zu bezahlen, als dieselbe aus den bar erlegten **100** fl. zu berichtigen; so wird auch das Gericht diese Erfolglassung nicht versagen können.

§. 28.

Bescheid hierbey.

Der Bescheid hierbei wird folgender seyn: Das Depositenamt hat dem Johann Gall, gegen seine vom Bittsteller in der Eigenschaft eines Zeugen mitzufertigende Quittung, und gegen Einlegung des Schuldscheines des Erblassers Franz Schwarz, die in dessen Verlassenschaftsmasse inliegenden baren **100** fl. zu erfolgen, et vid. Buchhalterey.

§. 29.

Zweiter Fall.

Wann Verlassenschaftsabgaben zu bestreiten sind?

Setzen wir, es seyen Verlassenschaftsabgaben, z. B. **100** fl. an Mortuar zu entrichten, der Abhandlungsbescheid habe diese Befolgpuncte aufgetragen, der Vormund kein Geld zur Berichtigung in den Händen, wohl aber lägen in der Masse **300** fl. bar deponirt, aus welchen diese Verlassenschaftsabgaben bestritten werden können.

§. 30.

Formular des Gesuches hierbey.

In diesem Falle wird der Vormund oder Curator des Minderjährigen oder Curanden wegen Erfolglassung der nöthigen Summe folgendes Gesuch überreichen.

Von Außen:

Civilgericht!

Johann Schwarz, bürgerlicher Strumpfwirker, als Vormund der Franz Schwarz'schen Kinder, wohnhaft Nr. — ;

bittet um Erfolglassung von **100** fl. aus der Franz Schwarz'schen Masse zur Bestreitung der Verlassenschaftsabgaben.

Von Innen.

Löbl. Civilgericht!

Ich soll in Folge des Franz Schwarz'schen Abhandlungsbescheides **A.** das Mortuar pr. **100** fl. berichtigen; da nun laut des Depositenextractes **A.** in der dießfälligen Masse bare **300** fl. inliegen; so bitte ich, mir hiervon die erstgedachten **100** fl. erfolgen zu lassen.

Johann Schwarz.

§. 31.

Bescheid hierbey.

Der Bescheid hierauf wird seyn: das Depositenamt hat dem

Bittsteller von dem in der Franz Schwarz'schen Verlassenschaftsmasse inliegenden baren Gelde einen Betrag von einhundert Gulden zur Bestreitung des dießfälligen Morturars gegen dessen Quittung und Ausweis hierüber in dem Verlassenschaftseinantwortungsgesuche (oder binnen vierzehn Tagen) zu erfolgen, et vid. Buchhalterei.

§. 32.

Fortsetzung.

Der Bittsteller wird sohin in Folge dieses Bescheides die hundert Gulden erheben, das Mortuar berichtigen und die hierwegen erhaltene Quittung seinem künftigen Gesuche um Einantwortung der dießfälligen Verlassenschaft, oder aber, wenn ihm ein Separatausweis hierüber auferlegt wurde, diesem Ausweise beilegen.

§. 33.

Wie, wenn der Bittsteller, für den das Geld inliegt, großjährig wäre?

Sollte der Bittsteller, welcher die Erfolglassung der erwähnten Summe zur Berichtigung der Verlassenschaftsabgaben verlangt, großjährig sein; so ist ihm dieselbe ohne weiters, und ohne hierüber einen ferneren Ausweis zu verlangen, zu erfolgen, indem ihm ohnehin die Verlassenschaft nicht eher eingeantwortet werden wird, als bis er sich über die Vollziehung sämmtlicher, im Abhandlungsbescheide aufgetragenen Befolgpunkte, somit also auch über die Berichtigung der dießfälligen Verlassenschaftsabgaben, ausgewiesen haben wird.

§. 34.

Dritter Fall.

Wenn Expensen erfolgt werden sollen.

Setzen wir, der Curator einer Verlassenschaft wolle nunmehr seine bereits moderirten Expensen aus derselben erfolgt haben; so wird er folgendes Gesuch überreichen.

Von Außen:

Civilgericht!

Dr. N. N., als Curator der Franz Scholz'schen Verlassenschaft,

bittet um Erfolglassung seiner dießfälligen Expensen.

Von Innen.

Löbl. Civilgericht!

Laut des Decretes **A.** wurde ich wegen Abwesenheit des großjährigen Franz Scholz'schen Universalerben, Christoph Scholz, zum Curator der Verlassenschaft des Ersten aufgestellt und meine dießfällige Expensnote laut des Rathschlages **B.** auf **115** fl. gerichtlich moderirt; da nun laut des Depositenextractes **C.** bare **200** fl. in dieser Masse inliegen; so bitte ich mir hiervon meine erstgedachten Expensen pr. **115** fl. zu erfolgen.

Dr. N. N.

§. 35.

Bescheid hierbey.

Da in diesem Falle die Expensen des Bittstellers bereits gerichtlich moderirt sind, ihm daher ohne Anstand gebühren, auch hinreichend bares Geld inliegt; so wird der Bescheid seyn: das Depositenamt hat dem Herrn Bittsteller von dem in der Franz Scholz'schen Verlassenschaft bar inliegenden Gelde seine gerichtlich moderirten Expensen pr. einhundert fünfzehn Gulden gegen Quittung zu erfolgen, et vid. Buchhalterey.

§. 36.

Wie, wenn bloß, oder wenigstens zum Theile, Obligationen in der Masse inliegen?

Wenn nicht hinreichend bares Geld in der Masse inliegt, wohl aber Obligationen vorhanden sind; so wäre natürlich der erforderliche Betrag durch theilweisen Verkauf der vorhandenen Obligationen zu erzielen, welcher Verkauf durch das Depositenamt vorgenommen wird.

§. 37.

Wird durch den Verkauf der Obligationen ein größerer Betrag erzielt, als zur Leistung der betreffenden Zahlung benöthigt wird, so wird der Ueberrest, durch das Depositenamt mittelst Ankaufs neuer Obligationen fructificirt.

§. 38.

Vierter Fall.

Wenn bares Geld zum Obligationeneinkaufe zu erfolgen ist.

Setzen wir, es sollten von den in der Franz Schwarz'schen Verlassenschaft bar inliegenden **200** fl. öffentliche Obligationen eingekauft werden, und es hätte auch der Vormund bereits hierzu die Bewilligung erhalten; so wird er sohin, unter Ausschluß derselben und des Depositenertractes, um Erfolglassung der bar inliegenden Gelder anlangen müssen.

§. 39.

Formular eines Anbringens hierbei.

Das Formular eines Anbringens dieser Art wäre z. B. folgendes:

Von Außen.

Civilgericht!

Johann Schwarz, als Vormund der Franz Schwarz'schen Kinder, wohnhaft Nr. — ,

bittet um Erfolglassung barer **200** fl. aus der dießfälligen Masse, zum Einkaufe 2perc. Hofkammerobligationen.

Von Innen.

Löbl. Civilgericht!

Ich habe laut **A.** die Passirung erhalten, von den laut des Depositenextractes **B.** bar inliegenden **200** fl. öffentliche 2perc. Hofkammerobligationen einzukaufen; ich bitte daher um Erfolglassung dieser **200** fl. zu diesem Einkaufe.

Johann Schwarz.

§. 40.

Bescheid hierbey.

Der Bescheid hierbey wäre folgender: das Depositenamt hat dem Bittsteller die in der Franz Schwarz'schen Verlassenschaft bar inliegenden zweyhundert Gulden gegen Quittung zu dem Ende zu erfolgen, daß hiervon 2perc. Hofkammerobligationen börsemäßig eingekauft, dieselben sammt dem erhaltenen Rabatte hierher erlegt und über alles dieses binnen 14 Tagen der erforderliche Ausweis erstattet werde, et vid. Buchhalterey und Vormerkungsprotokoll.

§. 41.

Wenn von den zu erfolgenden Geldern Realitäten sollen angeschafft werden.

Setzen wir, es sollten von den inliegenden baren Geldern Sätze oder Realitäten eingekauft werden; so ist auch wieder nach erhaltener Passirung hierzu ein Gesuch um Erfolglassung der inliegenden baren Gelder zu überreichen.

§. 42.

Fünfter Fall.

Wenn Obligationen umgeschrieben werden sollen.

Umschreibungen, so wie Zertheilungen, von gerichtlich depositirten Obligationen sollen nach dem Hofdekret vom 30. Octob. 1794 immer von Amtswegen besorgt, und den Parteyen die Obligationen von den Depositenämtern nicht herausgegeben werden.

§. 43.

Sechster Fall.

Wenn Heirathsgut, Widerlage u. s. w. erfolgt werden sollen.

Setzen wir, es sollte einem Minderjährigen sein Heirathsgut, seine Widerlage oder Ausstattung ausgezahlt, und von der inlie-

genden Masse erfolgt werden; so wird der Vormund in seinem Gesuche hierwegen den Heirathsbrief, in welchem dieses Heirathsgut oder diese Widerlage bedungen ist, und, zum Beweise der vollzogenen Trauung, den Trauungsschein beylegen müssen.

§. 44.

Formular des Anbringens hierbey.

Das Formular eines Anbringens hierwegen wäre z. B. folgendes:

Von Außen:

Civilgericht!

Johann Schwarz, als Vormund der Franz Schwarz'schen Kinder, wohnhaft Nr. —

bittet um Erfolglassung des Heirathsgutes und der Ausstattung seiner Pupillin Theresia Schwarz in vereintem Betrage pr. 800 fl.

Von Innen.

Löbl. Civilgericht!

In Folge der Ehepakte A. hat meine Pupillin Theresia Schwarz, dermahl verehelichte Reichhart, ihrem Manne Franz 500 fl. Heirathsgut und 300 fl. als Ausstattung zuzubringen; da nun diese vereinigte Summe laut Depositenextractes B. inliegt, meine Pupillin laut des Trauungsscheines C. bereits verehelicht ist; so bitte ich um Erfolglassung dieser 800 fl.

Johann Schwarz.

§. 45.

Der Bescheid hierauf.

Der Bescheid hierauf ist folgender: das Depositenamt hat dem Franz Reichhart gegen seine, vom Bittsteller als Zeugen mitzufertigende, Quittung das stipulirte Heirathsgut und die Ausstattung der Theresia Schwarz, zusammen 800 fl., aus der Franz Schwarz'schen Verlassenschaft zu erfolgen, und ist der Trauungsschein C. aufzubehalten, et vid. Buchhalterey.

§. 46.

Siebenter Fall.

Wenn einem Großjährigen sein inliegendes Vermögen zu erfolgen ist.

Setzen wir, es wäre einem Großjährigen sein inliegendes Vermögen zu erfolgen. In diesem Falle kommt Alles auf den Beweis seiner Großjährigkeit und auf die weitere Ausweisung an, daß das zu erfolgende Vermögen wirklich für ihn inliege.

Das Erste (nämlich der Beweis der Großjährigkeit des Bittstellers) wird geführt:

a) durch Beibringung der erhaltenen Großjährigkeitserklärung oder, (wenn der phisisch Großjährige keine Großjährigkeitserklärung nachgesucht hat), seines Taufscheines, oder der Jahresnachsicht, oder

b) durch Beilegung des Bürgerzettels, oder des Befugnisses zum Betriebe einer Handlung oder eines Gewerbes, indem jeder Bürger und Gewerbsmann als solcher (in Folge §. 252 des b. G. B.) für großjährig anzusehen ist, wenn ihm gleich die phisischen Jahre der Großjährigkeit noch fehlen sollten.

Das Letzte (der Beweis des für den Bittsteller inliegenden Vermögens) muß durch Beibringung des Erlagscheines, oder des Depositenextractes, worauf der zu erfolgende Betrag als erlegt und zugeschrieben für ihn erscheint, ausgewiesen werden.

§. 47.

Fortsetzung.

Sollte daher Jemand um Erfolglassung eines Betrages oder Erbtheiles anlangen, der in einer Masse vermischt mit anderen Geldern inliegt und dem Bittsteller noch nicht zugeschrieben ist; so wird er den Bescheid erhalten: vorläufig ist die Zuschreibung dieses Betrages an den Bittsteller auszuweisen.

§. 48.

Fortsetzung.

Was diese Zuschreibung, und wie sie zu erwirken sey, haben wir im 18. Hauptstücke des ersten Theiles abgehandelt, worauf

wir uns hier berufen. Uebrigens können wir nicht unterlassen, bey dieser Gelegenheit das Formular eines Depositenextractes mit der darauf erscheinenden Zuschreibung hierher zu setzen. Es wäre z. B. folgendes:

Extract,

die Verlassenschaft des sel. Franz Schwarz, eines bürgerlichen Kleidermachers, betreffend.

Den **17.** März **1836** erlegt der Sperrkommissär N. N. die Bancoobligation Nr. **487,098** vom **5.** Mai **1799**, auf Franz Klein lautend, à **5** pCt. pr. . . . . **3000** fl. — kr.

Zuschreibung.

Hiervon sind zu Folge Bescheides vom — dem Johann Schwarz . . . . . **1500** fl. — kr. und eben so dem Carl Schwarz . . . . . **1500** fl. — kr. als väterliches Erbtheil zugeschrieben worden.

Pr. Depositenamt des Civilgerichtes der Stadt Wien.

N. den —

Dieser Extract nun ist von dem Depositenamtsverwalter eigenhändig zu fertigen und das Amtssiegel beyzudrücken, dann der Parthei gegen Entrichtung der gesetzlichen Taxen hinauszugeben.

Als Taxe für die Ausfertigung dieser Depositenextracte ist für jede vollgeschriebene Seite ein Betrag von **15** kr. zu bezahlen, und es wird diese Taxe den für die Depositen haftenden Beamten gleich den Zählgeldern überlassen, jedoch sollen die Parteyen durch unnöthige Weitläufigkeit nicht unnöthig gekränkt werden. Da die Taxen für Ausfertigung der Depositenextracte, so wie die Zählgelder, den Beamten überlassen werden, so scheint es, daß deren Aufrechnung auch bey l. f. Gerichten, obwohl bey diesen die Taxen sonst aufgehoben sind, doch fortwährend Platz greifen kann. (S. oben §. **4**, Schluß der Anmerkung **1**.)

Der Stempel für Depositen-Extracte beträgt bey allen Gerichten **15** kr. pr. Bogen. (§§. **59** und **67** des Stempel- und Taxgesetzes vom **27.** Jänner **1840** [1]).

---

[1]) Ueber die Depositenextracte enthält das Hofdecret vom **7.** Juny **1811** Folgendes:

§. 49.

Formular des Gesuches wegen Erfolglassung hierbey.

Setzen wir nun, der im Depositenextracte erscheinende Johann Schwarz wäre großjährig geworden, und lange um Erfolglassung der für ihn inliegenden **1500** fl. an; so wird er folgendes Gesuch überreichen.

Von Außen.

Civilgericht!

Johann Schwarz, Schneidergeselle, wohnhaft Nr. —,
bittet um Erfolglassung seines väterlichen Erbtheiles
pr. **1500** fl.

Von Innen.

Löbl. Civilgericht.

Ich bin laut **A.** großjährig; laut des Depositenextractes **B.** liegt in der Verlassenschaft meines sel. Vaters Franz Schwarz eine Bancoobligation Nr. **487,098**, vom **5.** Mai **1799**, auf Franz Klein lautend, à **5** pCt.,

---

Ein Auszug aus der Empfangsrubrike einer Masse, welcher nebst dem Erlagsnummer die wörtlich gleichstimmige Beschreibung der zur Zeit der Ausfertigung des Auszuges noch vorhandenen Empfangsposten nebst den darauf haftenden Vormerkungen enthält, macht den einfachen Depositenextract aus; die Abschrift aller Empfangs- und Ausgabsposten einer Masse mit dem hieraus sich ergebenden Resultate des gegenwärtigen Standes der Masse ist der umständliche Depositenextract, welcher wegen des beträchtlichen Aufwandes an Zeit, den er zum Nachtheile anderer Geschäfte fordert, nur, wenn eine Partey ausweiset, desselben nothwendig zu bedürfen, daher nur auf besondere Verordnung des Landrechtes, ertheilet wird.

Die verlangten Depositenextracte sind von dem Depositenofficianten, (Actuare), aus dem Depositen- (Haupt-) Buche herauszuziehen zu lassen, von den drey Commissären mit dem Buche genau und vorsichtig zu scontriren, sodann mit ihrer Unterschrift und dem Amtssiegel zu fertigen. — In den Depositenextracten wird nichts angesetzt, als was wirklich bey Gericht in Deposito vorhanden ist.

pr. 3000 fl., wovon mir als väterliches Erbtheil ein Betrag pr. 1500 fl. zugeschrieben wurde, welche Zuschreibung in erstgedachtem Depositenextracte auch angemerkt ist; ich bitte daher:

das löbliche Civilgericht geruhe mir diese 1500 fl. zu erfolgen.

Johann Schwarz.

§. 50.

Bescheid hierbey.

Der Bescheid hierüber wird sein: das Depositenamt hat dem Bittsteller von der in der Franz Schwarz'schen Verlassenschaft inliegenden 5perc. Bancoobligation Nr. 487,098 vom 5. Mai 1799, auf Franz Klein lautend, pr. 3000 fl., einen Betrag von eintausend fünfhundert Gulden, als den ihm gebührenden väterlichen Erbtheil, mittelst Abschreibung und gegen Quittung zu erfolgen, et vid. Buchhalterey.

§. 51.

Achter Fall.

Wie, wenn ein Großjähriger Erbe einer ganzen Masse wird.

Setzen wir, ein Großjähriger wird Erbe einer Verlassenschaft, die im Deposito liegt. Um diese erheben zu können, wird er die Einantwortungsrelation dieser Verlassenschaft an ihn, dann den Depositenextract beybringen müssen.

§. 52.

Formular eines Gesuches hierbei.

Das Formular eines Gesuches hierbey wäre z. B. folgendes:

Von Außen

Civilgericht!

Johann Schwarz, Schneidergeselle, wohnhaft Nr. —,

Ueber die Depositen wird keine Rechnung gelegt, noch weniger gegen die Parteyen eine solche verfaßt oder hinausgegeben; wohl aber, wenn das Präsidium oder das Gericht einen Ausweis, was an Depositen

bittet um Erfolglassung der ihm zugefallenen Erbschaft seines Bruders Carl Schwarz pr. 1500 fl.

Von Innen.

Löbl. Civilgericht!

Mir ist laut der Einantwortungsrelation A. die Verlassenschaft meines seligen Bruders Carl Schwarz überlassen worden; da nun für diesen Carl Schwarz laut des Depositenextractes B. 1500 fl. als väterlicher Erbtheil in der Franz Schwarz'schen Verlassenschaft inliegen und ihm an der Bancoobligation Nr. 487,098 vom 5. Mai 1799, auf Franz Klein lautend, à 5 pCt., pr. 3000 fl., auch zugeschrieben wurden, wie erstgedachter Depositenextract ausweiset; so bitte ich:

das löbliche Civilgericht geruhe mir diese 1500 fl. zu erfolgen.

Johann Schwarz.

§. 53.

Bescheid hierauf.

Der Bescheid hierauf wird folgender seyn: das Depositenamt hat dem Bittsteller als Universalerben seines Bruders Carl Schwarz die für den Letzten in der Franz Schwarz'schen Verlassenschaft inliegenden eintausend fünfhundert Gulden mittelst Abschreibung von der 5perc. Bancoobligation Nr. 487,098 vom 5. Mai 1799, auf Franz Klein lautend, pr. 3000 fl., und gegen seine Quittung zu erfolgen.

§. 54.

Fortsetzung.

In einem solchen Falle wird das Gericht zugleich sehr vorsichtig handeln, wenn es sich bey dem mindesten Anstande, ob der zu erfolgende Gegenstand zu der Masse des Erblassers gehöre,

---

vorhanden ist, verlangt, wird er aus dem Journalbuche mit Ansetzung der Erlagsscheine und der Erfolglassungen, folglich des sich zeigenden Restes, ganz leicht gezogen werden können.

nicht nur die Verlassenschaftseinantwortungsrelation an den Erben, sondern auch die Inventur oder das Vermögensbekenntniß beybringen läßt, um daraus zu sehen, ob gedachter Gegenstand bey der Verlassenschaftsabhandlung auch wirklich aufgeführt, und nicht vielleicht zur Beeinträchtigung der Gefälle verschwiegen worden ist. Wie leicht könnte es z. B. in dem erstgegebenen Falle geschehen sein, daß Johann Schwarz (der, wie wir voraussetzten, bereits großjährig ist) als Intestaterbe seines in der Minderjährigkeit verstorbenen Bruders Carl sich unbedingt erbserklären und somit dem Gerichte bey der Abhandlung der Verlassenschaft des Carl Schwarz, statt einer Inventur, ein bloßes Vermögensbekenntniß vorlegen könnte, in welchem er bloß die Kleidungsstücke und sonstigen Effecten des Carl Schwarz anführte und das für denselben inliegenden Capital ganz verschwiege. Der Richter wird nun nach den Allegatten abhandeln und diese Verlassenschaft dem Johann Schwarz einantworten. Wollte man sich nun bey der vorher angesuchten Erfolglassung der **1500** fl. mit der bloßen Einantwortungsrelation der Carl Schwarz'schen Verlassenschaft an Johann Schwarz begnügen; so würde Johann Schwarz diese **1500** fl. hinaus erhalten, ohne dieselben in der Carl Schwarz'schen Abhandlung angeführt, und die gehörigen Gebühren hierfür gezahlt zu haben. Diese Bemerkung ist von sehr ergiebigen practischen Folgen; wie leicht könnten nicht auf diese Art Sätze, öffentliche Obligationen und Realitäten vom größten Belange verschwiegen werden, und doch späterhin der Erbe zum Besitze aller dieser Verlassenschaftsstücke gelangen, ohne sich es eben viel kosten zu lassen. Vorzüglich wären bey dieser Gelegenheit die Grundbücher und Landtafeln aufmerksam zu machen, daß sie einen Erben auf die bloße Einantwortungsrelation allein nicht an die Gewähr oder Gilte bringen, sondern sich vorher immer zugleich die Inventur, oder das Vermögensbekenntniß jener Verlassenschaft beybringen lassen sollen, deren Einantwortungsrelation der Bittsteller anschließt; da wird es sich sohin auf einen Blick zeigen, ob er die in der Frage stehende Realität in der Verlassenschaftsmasse angeführt habe und sie daher mit Recht ansprechen könne.

§. 55.

Neunter Fall.

Wie, wenn der Minderjährige Bürger geworden ist?

Setzen wir, ein Minderjähriger wäre durch irgend ein Gewerbe oder eine Handlung Bürger geworden; so braucht er, um eine für ihn inliegende Masse erfolgen zu machen, weiter nichts, als den Bürgerzettel beizulegen, weil dieser ihn gleichsam autorisirt, mit seinem Vermögen nach Willkür zu schalten, und ihn gleichsam großjährig (quasi majorennem) macht. Dieser Bürgerzettel also und der Depositenextract werden hinreichend seyn, um eine für ihn inliegende Masse erfolgen zu machen.

§. 57.

Formular eines Gesuches hierbey.

Das Formular eines Gesuches hierbey wäre z. B. folgendes.

Von Außen.

Civilgericht!

Johann Schwarz, bürgerlicher Schneidermeister, wohnhaft Nr. —,

bittet um Erfolglassung der für ihn in der Franz Schwarz'schen Verlassenschaft inliegenden **1500** fl.

Von Innen.

Löbl. Civilgericht!

Ich bin laut des Bürgerzettels **A.** ein hiesiger Bürger, somit für großjährig anzusehen; nun liegen aber für mich in der Franz Schwarz'schen Verlassenschaft laut Depositenextractes **B. 1500** fl. in der **5**perc. Bancoobligation Nr. **488,098** vom **5.** May **1799**, auf Franz Klein lautend, pr. **3000** fl.; auch sind mir diese **1500** fl. gehörig zugeschrieben, wie der allegirte Depositenextract **B.** ausweiset. Ich bitte daher:

das löbl. Civilgericht geruhe mir diese **1500** fl. zu erfolgen.

Johann Schwarz.

§. 57.

Bescheid hierauf.

Der Bescheid hierauf wird folgender seyn: das Depositenamt hat dem Bittsteller, als hiesigen Bürger, die für ihn in der Franz Schwarz'schen Verlassenschaft inliegenden eintausend fünfhundert Gulden mittelst Abschreibung von der Bancoobligation Nr. 487,098 vom 5. May 1799, auf Franz Klein lautend, zu 5pCt., pr 3000 fl., gegen seine Quittung zu erfolgen, et vid. Buchhalterey.

§. 58.

Zehnter Fall.

Wie, wenn Jemand im Namen eines Dritten um Erfolglassung anlangt.

Sollte Jemand als Mandatar oder Cessionar eines Dritten, für welchen irgend eine Masse inliegt, um Erfolglassung derselben anlangen; so hat er sein Gesuch mit dem Mandate oder der Cession und dem Depositenextracte zu belegen. Sollte die Vollmacht oder die Cession im Auslande ausgestellt seyn; so ist erforderlich, daß dieselbe unter der gehörigen Legalisirung eingeschickt, d. h. bescheinigt werde, daß diese Cession, dieses Mandat, von dem Aussteller ausgefertigt und seinem Willen gemäß sey.

Diese Legalisirungen müssen rücksichtlich jener ausländischen Urkunden, von welchen hier zu Lande ein gerichtlicher Gebrauch gemacht werden soll, wenn sie an solchen Orten, wo sich ein k. k. österreichischer Gesandter oder Consul befindet, ausgestellt wurden, von diesem vorgenommen werden, widrigens sie hier nicht für gültig angesehen werden würden (Hofdecrete vom 13. Januar 1809, 8. Februar 1812, 16. April 1818 und niederösterr. Regierungscirculare vom 1. May 1818). [1])

§. 59.

Formular eines Gesuches hierbey.

Das Formular eines Gesuches dieser Art wäre z. B. folgendes:

---

[1]) S. übrigens wegen des Weitern das neunte Hauptstück, wo von Legalisirungen gehandelt wird.

Von Außen:

Civilgericht.

Johann Klam, als Bevollmächtigter (als Cessionar) des Johann Schwarz, wohnhaft Nr. —,

bittet um Erfolglassung der für seinen Mandanten (seinen Cedenten) in der Franz Schwarz'schen Verlassenschaft liegenden **1500** fl.

Von Innen:

Löbl. Civilgericht!

Laut des Depositenextractes **A.** liegen für Johann Schwarz, der in **B.** großjährig erklärt wurde, **1500** fl. inne; auch sind ihm diese **1500** fl., laut des ebengedachten Depositenextractes, an der Bancoobligation Nr. **487,098** vom **5.** May **1799**, auf Franz Klein lautend, pr. **3000** fl., gehörig zugeschrieben; da er mich nun laut **C.** zur Erhebung dieser **1500** fl. bevollmächtigte (oder, da er nun diese **1500** fl. laut **C.** an mich cedirte); so bitte ich:

das löbl. Civilgericht geruhe mir dieselben erfolgen zu lassen.

Johann Klam.

§. 60.

Bescheid hierüber.

Der Bescheid hierauf wird, wenn anders das Mandat (die Cession) ordnungsmäßig ausgestellet ist, folgender seyn: das Depositenamt hat dem Bittsteller, als Mandatar (als Cessionar) des Johann Schwarz, die für den Letzten in der Franz Schwarz'schen Verlassenschaft liegenden eintausend fünfhundert Gulden mittelst Abschreibung von der 5perc. Bancoobligation Nr. **487,098**, vom **5.** May **1799**, auf Franz Klein lautend, pr. **3000** fl., gegen seine Quittung und Zurückbehaltung der Vollmacht **C.** (Cession **C.**), zu erfolgen et vid. Buchhalterey.

§. 61.

Eilfter Fall.

Wie, wenn der Executionswerber um Erfolglassung anlangt.

Setzen wir, Jemand hätte auf eine deponirte Masse die Pfändung geführt und lange nun um Erfolglassung derselben an. Hierbey kommt Alles darauf an, ob er allein das Pfandrecht erworben habe, oder ob er mit Andern concurirre, die ebenfalls die Pfändung oder Vormerkung auf diese Masse erwirkt haben.

§. 62.

Fortsetzung.

Hat er ganz allein die Pfändung dieser Masse erwirkt; so kann ihm der Executionszug hierauf, d. h. die Erfolglassung, nicht gehindert, sondern sie muß ihm ohne weiters bewilligt werden, so wie er zeigt, daß er irgend ein rechtskräftiges richterliches Urtheil, oder einen gerichtlichen Vergleich für sich habe, welcher nicht zugehalten wurde; in Folge dessen er nunmehr um Pfändung und resp. Erfolglassung der inliegenden Massegelder seines Schuldners anlangt.

§. 63.

Formular eines Gesuches hierbey.

Das Formular eines Gesuches hierwegen wird z. B. folgendes seyn.

Von Außen:

Magistrat.

Caspar Glaub, bürgerlicher Schlossermeister, wohnhaft Nr.—, durch Herrn Dr. N.;

wider

Johann Kurz, Glasermeister, wohnhaft Nr.—;

Ex bittet um Pfändung und resp. Erfolglassung

Lit. von 300 fl. c. s. c.

Von Innen:

Löbl. Magistrat!

In Folge des rechtskräftigen Urtheils (des gerichtlichen Vergleiches) A. ist mir der Gegner 300 fl. sammt 5perc. Interessen vom 1. Februar 1811 und 16 fl. 8kr. gerichtlich bestimmte Gerichtskosten zu bezahlen schuldig; da er nun dieser seiner Schuldigkeit nicht nachgekommen, ungeachtet der Termin hierzu schon lange verflossen ist; so bin ich genöthigt, die gerichtliche Pfändung und resp. Erfolglassung auf die für den Gegner laut des Depositenextractes B. in der Anton Kurz'schen Verlassenschaft liegenden baren 1000 fl. zu führen, und bitte:

der löbliche Magistrat geruhe, mir die obigen 300 fl. sammt 5perc. Interessen vom 1. Februar 1811 und 16 fl. 8 kr. Gerichtskosten hiervon zu erfolgen.

Caspar Glaub.

§. 64.

Bescheid hierauf.

Der Bescheid hierauf wird folgender seyn: hiermit wird die angesuchte Pfändung und resp. Erfolglassung der gegnerischen, in der Anton Kurz'schen Verlassenschaft inliegenden Gelder nach Maßgabe der klägerischen Forderung pr. dreyhundert Gulden, sammt 5perc. Interessen vom 1. Februar 1811 und 16 fl. 8 kr. Gerichtskosten bewilligt, und dem Depositenamte auferlegt, dessen der Gegner durch das sogleich zuzustellende Duplicat zu verständigen ist.

§. 65.

Fortsetzung.

Sollte hingegen der Executionsführer nicht allein die Pfändung auf eine inliegende Masse führen, sondern derselbe mit Anderen concurriren oder bereits früher Vormerkungen auf dieser Masse haften; so wäre bloß die Pfändung zu bewilligen, in Rücksicht der Erfolglassung aber eine Tagsatzung mit allen diesen Interessenten zu dem Zwecke zu geben, daß sich dieselben in Ansehung der Er-

folglassung entweder einverstehen, oder vorher die Sache im Wege Rechtens austragen. Setzen wir also: es würde in diesem Falle das im §. 63 angeführte Gesuch überreicht werden, jedoch sich aus dem Depositenextracte zeigen, daß bereits mehrere Vormerkungen auf der Anton Kurz'schen Verlassenschaft in Ansehung des Antheiles des Geklagten haften; so müßte folgender Bescheid erfolgen: die angesuchte Pfändung der in der Anton Kurz'schen Verlassenschaft für den Geklagten inliegenden Gelder wird hiermit nach Maßgabe der klägerischen Forderung und früheren Rechten unbeschadet bewilligt; übrigens haben in Ansehung der Erfolglassung beyde Theile und die im Depositenextracte aufgeführten vorgemerkten Gläubiger N. N. (für welche die erforderlichen Rathschläge nachzutragen sind) am 5. April d. J. früh um 10 Uhr vor diesem Magistrate zu erscheinen.

§. 66.

Fortsetzung.

Nach dem sohin bey dieser Tagsatzung getroffenen Einverständnisse wird entweder das weitere rechtliche Verfahren, oder aber die dießfällige Erfolglassung eingeleitet werden.

§. 67.

Zwölfter Fall.

Wie, wenn ein Soldat um Erfolglassung seiner Gelder anlangt?

Es kann sich auch der Fall ereignen, daß ein Soldat um Erfolglassung desjenigen Geldes anlangt, das für ihn inliegt. In diesem Falle muß er, vom Gemeinen bis zum Feldwebel, außerdem, daß er, wenn er minderjährig ist, die Passirung seiner Pupillarbehörde hierwegen, und, wenn er großjährig ist, seine Großjährigkeitserklärung, oder seinen Taufschein, wie auch in einem wie in dem andern Falle den Depositenextract beylegen muß, auch noch den Regimentsconsens, d. h. die Bewilligung seiner Militärbehörde zur Erfolglassung des begehrten Betrages, beybringen, weil die Gesetze verordnen, daß der vom Felbwebel abwärts dienenden Mannschaft, sie möge in wirklichen Diensten, oder in

Beurlaubung stehen, ohne schriftlichen Consens ihres Regiments- oder Corpscommandos von dem ihr, vor Antretung des Militärstandes, oder während desselben erblich angefallenen, oder auch vor Antretung des Militärdienstes sonst zugekommenen Vermögen weder das Ganze noch ein Theil ausgezahlt werden soll, widrigens, wenn die Desertion des Mannes, dem die Auszahlung geschah, erfolgt wäre, der Schuldner, der ohne solchen Consens die Zahlung geleistet hat, dem Aerarium den ausgezahlten Betrag, jedoch nie weiter, als bis zu einer Summe von 30 fl. nochmahl zu bezahlen hat, oder, wenn er diese Zahlung im Gelde nicht leisten könnte, für jeden abgängigen Gulden mit einem Civilarreste von einem Tage belegt werden soll; jedoch erstreckt sich dieses Verboth nur auf die Auszahlung des Capitals und auch auf dieses nicht, wenn sie ein von dem Soldaten während des Militärdienstes selbst erworbenes Vermögen beträfe (Hofdecret vom 25. Juny 1795).

Mittelst Hofdecretes vom 12. Januar 1835 wurde den Gerichten die genaue Beobachtung dieser Vorschriften neuerdings, und zwar mit dem weitern Beysatze, anbefohlen: daß das Vermögen der großjährig Gewordenen, die beym Militär vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts dienen, insofern, es nicht den Eigenthümern ausgefolgt werden darf, fortan von der Civilbehörde auf eben solche Art verwahrt und verwaltet werden soll, wie es bis zur Erreichung der Großjährigkeit verwahrt und verwaltet worden ist (Vergl. den II. Theil dieses Werkes).

§. 68.

Formular des Gesuches hierbey.

Das Formular eines Gesuches für den Fall, als der Militärist minderjährig ist, wäre z. B. folgendes.

Von Außen:

Civilgericht.

Johann Schwarz, Corporal bey Deutschmeister Infanterie;

bittet um Erfolglassung von 50 fl. auf nöthige Equipirung.

Von Innen:

Löbl. Civilgericht.

Ich bin laut Regimentsurkunde A. Corporal bey Deutschmeister Infanterie geworden; da ich laut eben dieser Urkunde 50 fl. auf nöthige Equipirung bedarf und deßwegen auch die Bewilligung meines Regiments hierzu erhalten habe, laut des Depositenextractes B. aber 100 fl. bar in der Franz Schwarz'schen Verlassenschaft für mich, als hierortigen Pupillen, inliegen; so bitte ich:

das löbl. Civilgericht geruhe, mir hiervon 50 fl. zu erfolgen.

Johann Schwarz.

§. 69.

Bescheid hierauf.

Der Bescheid hierauf wird die Anordnung einer Tagsatzung, mit Zuziehung des Vormundes dieses minderjährigen Militäristen, seyn, um denselben zu vernehmen, ob er mit der angesuchten Passirung ein verstanden sey, oder nicht. Wahrscheinlich wird er dagegen nicht viel einzuwenden haben, nachdem eine Regimentsbescheinigung über die Nothwendigkeit dieser Auslagen beyliegt; und aus eben dem Grunde wird auch die Pupillarbehörde ihre Einwilligung und rücksichtlich Erfolglassung so leicht nicht versagen.

§. 70.

Fortsetzung.

Der Endbescheid über die sohin abgehaltene Tagsatzung wird aber folgender seyn: über Einvernehmen und Einwilligung des Vormundes wird dem Depositenamte aufgetragen, dem Bittsteller die ihm hiermit zur Equipirung bewilligten fünfzig Gulden von den in der Franz Schwarz'schen Verlassenschaft bar inliegenden Geldern zu Händen seines Vormundes N. N., gegen dessen Quittung und künftigen Ausweis in der Vormundschaftsrechnung, zu erfolgen, und ist der Regimentsconsens A. aufzuhalten, et vid. Buchhalterey.

§. 71.

Formular eines Gesuches, wenn der Militärist großjährig ist.

Das Formular eines Gesuches für den Fall, als der Militärist großjährig ist, wäre z. B. folgendes.

Von Außen:

Civilgericht.

Carl Schwarz, Gemeiner von Deutschmeister,
bittet um Erfolglassung seines in der Franz Schwarz'schen Verlassenschaft inliegenden Erbgutes pr. 1000 fl.

Von Innen:

Löbl. Civilgericht.

Ich bin laut A. großjährig erklärt worden; laut Depositenextractes B. aber liegen für mich in der Franz Schwarz'schen Verlassenschaft 1000 fl., in der 5perc. Bancoobligation Nr. 18,099, vom 5. May 1780, auf Carl Schwarz lautend, welche mir, zu Folge eben dieses Depositenextractes, auch ordentlich zugeschrieben sind; da ich nun zugleich den Regimentsconsens C. zur Erfolglassung dieser 1000 fl. erhalten habe; so bitte ich:

das löbl. Civilgericht geruhe, mir diese 1000 fl. zu erfolgen.

Carl Schwarz.

§. 72.

Bescheid hierauf.

Da der Bittsteller großjährig und der Regimentsconsens beygebracht ist; so wäre der Bescheid: das Depositenamt hat dem Bittsteller die für ihn in der Franz Schwarz'schen Verlassenschaft inliegende 5perc. Bancoobligation Nr. 18,099, vom 5. May 1780, auf Carl Schwarz lautend, pr. eintausend Gulden, gegen Quittung und Rückhaltung des Regimentsconsenses C., zu erfolgen, et vid. Buchhalterey.

§. 73.

Dreyzehnter Fall.

Wie, wenn eine Stelle wegen Erfolglassung einschreitet?

Setzen wir, eine fremde Stelle, z. B. das Regiment im vorhergegebenen Falle, schreite im Namen des Carl Schwarz um Erfolglassung und rücksichtlich Uebermachung der dem Carl Schwarz zugehörigen **1000** fl. ein. In diesem Falle wird kein Anstand seyn, die Gelder zu übermachen.

§. 74.

Formular eines Schreibens hierbey.

Das Formular eines Schreibens dieser Art würde z. B. folgendes seyn.

Von Außen:

An das löbl. Civilgericht der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

Von Innen:

Löbl. Civilgericht!

Carl Schwarz, ein hierortiger Gemeiner, hat sich über seine Großjährigkeitserklärung hierorts ausgewiesen und um Einschreitung wegen Uebermachung seines, in der Franz Schwarz'schen Verlassenschaft für ihn inliegenden Erbtheiles pr. **1000** fl. an das dießseitige Regimentsgericht gebeten; da man nun dieser seiner Bitte willfahren will; so stellt man wegen gefälliger Uebermachung seines erstgedachten Erbtheiles pr. **1000** fl. das ämtliche Ansuchen.

§. 75.

Bescheid hierauf.

Der Bescheid über dieses Ersuchschreiben wird folgender seyn: dieses Schreiben ist aufzubehalten; übrigens ist eine Abschrift hiervon dem Depositenamte mit der Auflage zuzustellen, dasselbe habe

dem Herrn Secretär N. N., [1]) der hierwegen rathschlägig zu erinnern ist, die für den Carl Schwarz in der Franz Schwarz'schen Verlassenschaft inliegenden eintausend Gulden (in Obligat.) gegen seine Quittung und zu dem Zwecke zu erfolgen, daß er dieselben an das löbl. Deutschmeister Infanterieregiment übermache und sich hierüber binnen acht Tagen ausweise et vid. Buchhalterey.

§. 76.

Fortsetzung.

Hierüber wird nun der Secretär die **1000** fl. beym Depositenamte erheben, dieselben sohin gegen Quittung an das Regimentsgericht abführen und hierüber folgende Relation erstatten.

Von Außen:

Civilgericht.

N. N., Secretär;

relationirt über die an das löbl. Deutschmeister Infanterieregimentsgericht übermachten **1000** fl.

Von Innen:

Löbl. Civilgericht!

In Folge der Auflage **A.** habe ich die in der Franz Schwarz'schen Verlassenschaft für Carl Schwarz, Gemeinen bey Deutschmeister Infanterie inliegenden **1000** fl. (in Obligat.) erhoben und dieselben laut des Empfangscheines **B.** an das löbl. Deutschmeister Infanterieregiments-Gericht übermacht.

N. N., Secretär.

§. 77.

Bescheid hierauf.

Der Bescheid hierüber wird der bey Relationen gewöhnliche seyn, nämlich: diese Relation ist aufzubehalten und es sind davon auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

---

[1]) Bey'm n. ö. Landrecht werden alle an Behörden zu übersendenden Depositen dem Expedits-Director erfolgt.

§. 78.

Einige allgemeine Bemerkungen in Beziehung auf die Erfolglassungen.

Ueberhaupt ist bey allen Erfolglassungen zu bemerken, daß:

a) die Erfolglassung da, wo der Fall einer Emigration, oder eines Abfahrtsgeldes (von dem wir im ersten Theile dieses Werkes handelten) eintritt, so lange nicht zu bewilligen ist, als nicht die Bewilligung zur Emigration für den Bittsteller von Seite der politischen Behörde beygebracht, und das Abfahrtsgeld, über vorhergegangene Anzeige an die Behöde, von derselben bestimmt, und die Quittung über die Berichtigung desselben beygebracht ist;

b) daß bey Erfolglassungen an Ausländer, welche nicht einem zum deutschen Bunde gehörigen, oder einem solchen Staate angehören, zwischen welchem und Oesterreich ohnedieß die gegenseitige Freyzügigkeit des Vermögens gesetzlich ausgesprochen ist, (vergleiche **I.** Theil, **XVI.** Hauptstück, §§. **14** und **15**), immer strenge auf die Reciprocität zu sehen und im Zweifel entweder Reversalien **de observando reciproco** beyzubringen seyen, oder die Sache vorläufig dem Obergerichte anzuzeigen und die höhere Weisung abzuwarten sey (Hofdecrete vom **2.** und **24.** August **1811**); endlich

c) daß eine Masse, bey welcher laut des Depositenextractes eine Vormerkung von was immer für einer Gattung erscheint, so lange nicht zu erfolgen sey, bis nicht diese Vormerkung getilgt und rücksichtlich aufgehoben ist; daher ist in einem solchen Falle die Berichtigung der Vormerkung nach Umständen entweder sogleich aufzutragen, wie dieß der Fall ist, wenn ein Mortuar, eine Erbsteuer, oder ein Abfahrtsgeld bey der zu erfolgenden Masse vorgemerkt wäre, oder aber eine Tagsatzung mit den vorgemerkten Gläubigern zu geben und bey derselben die Sache durch Abgebung ihrer einwilligenden Erklärung entweder auszugleichen, oder im Weg Rechtens einzuleiten und auf demselben auszutragen.

d) Hat bey gerichtlichen Depositen der Grund der Deponirung aufgehört; so sind zwar die Gerichtsstellen nicht ermächtiget,

jene Depositen den Eigenthümern gegen ihren Willen zurückzustellen; doch bleibt es denselben unbenommen, wenn sie im Laufe ihrer Amtshandlungen zur Kenntniß solcher — ohne rechtlichen Grund erliegenden — Depositen gelangen, im gütlichen Wege dahin zu wirken, daß dieselben von den Eigenthümern zurückgenommen werden (Hofdecret vom **10.** April **1835**). Nach dem Justizhofdecret vom **1.** May **1837**, Z. **2466**, (Hofdecret vom **28.** Januar **1840** Z. **446** an das Gal. App. G.) sind depositirte Urkunden über Privatforderungen, welche von den Parteyen nicht belobt werden, kein Gegenstand des Heimfallsrechtes, sondern sind aus dem Depositenamt in die Registratur zu übertragen.

e) Die Bewilligung zur Löschung der Depositenämtlichen Vormerkungen, oder die Bewilligung zur Erfolglassung, ungeachtet dieser haftenden Vormerkungen, wird rücksichtlich der frommen gesetzlichen Gebühren zum Wohlthätigkeits-Krankenhaus-Normalschulfond von der Landesstelle, rücksichtlich des l. f. Mortuars von der Cameral-Gefällen-Verwaltung, rücksichtlich des Städtischen oder Herrschaftlichen Mortuars von dem betreffenden Patrimonial- oder Communalgericht, rücksichtlich der Erbsteuer von der Erbsteuerhofcommission ertheilt.

§. 79.

Weitere Fortsetzung.

Ueber das sämmtliche Depositenwesen ist ein genaues Protokoll zu führen, in dieses jedesmal das Datum der geschehenen Depositirung, der Name des Deponenten, die Ursache des Erlages, und wem das Depositum eigentlich gehöre, der Betrag und die Beschaffenheit des Depositums, das Datum der wegen der Erfolglassung desselben ergangenen Verordnung und die wirklich geschehene Verabfolgung einzutragen, und ist dieses Protokoll von den dazu bestimmten Individuen eigenhändig zu führen und Post für Post von den zur Aufsicht des Depositenwesens ernannten Commissären und rücksichtlich Räthen der Stelle, nach der ordentlichen Vidirung und befundenen Richtigkeit zu unterfertigen (§. **79.** der **II.** Abtheilung der Gerichtsinstruction vom **9.** September **1785**).

§. 80.

Weitere Fortsetzung.

Das Formular eines Depositenprotokolles ist folgendes [1]).

Depositen=

Erlag.							Kasten, worin das Erlegte sich befindet.
Tag des Erlages.	Erlags-Nro.	Name des Erlegers und Ursache.	Bares Geld. fl.	Bares Geld. kr.	Obligationen. fl.	Obligationen. kr.	Pretiosen.

[1]) Ueber die Frage, ob den von den Magistraten der königlichen Städte in Böhmen jährlich vorzulegenden Abschriften oder Duplicaten der Depositenprotokolle auch die schriftlichen Belege über den Erlag und die Erfolglassung der Depositen beyzuschließen seyen oder nicht? hat die k. k. Hofkanzley im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle durch Hofdecret vom 6. Februar 1834 erklärt: daß den Depositenprotokollen die abschriftlichen Belege nicht beyzuschließen seyen, weil derley bloße Abschriften ganz entbehrlich sind, wenn alle in dem §. 79 d. II. Abth. d. a. G. J. vorgeschriebenen Rubriken des Depositenprotokolles ordent=

protokoll.

Erfolglassung.					Gerichtliche Vormerkungen und Verbothe, dann derselben Aufhebung.
Tag der Erfolglassung.	An wen und die Ursache.	Bares Geld. fl. | kr.	Obligationen. fl. | kr.	Pretiosen.	

lich ausgefüllt werden, indem sowohl daraus, als auch aus dem mit vorzulegenden Befunde der im §. 83 d. G. J. angeordneten Casse-Scontrirung die controllirende Behörde eine vollständige Kenntniß des Depositenstandes erhält und in die Lage gesetzt wird, allfällige Gebrechen und Anstände wahrzunehmen, zu ihrer genauen Erörterung und Behebung aber es an bloßen Abschriften nicht genügt, sondern die Einsicht der Originalien nothwendig ist. Die Kreisämter können jedoch in zweifelhaften Fällen sich die Ueberzeugung im geeigneten Wege verschaffen (Gubernialdecret vom 14. December 1833).

§. 81.

Was hat zu Ende des Jahres in Beziehung auf das Depositenamt zu geschehen?

Am Ende eines jeden Jahres haben die Commissäre dem Vorsteher der Stelle ein Verzeichniß der im Jahre hindurch vorgekommenen Erläge und Erfolglassungen, sammt dem vom verflossenen Jahre geschehenen Uebertrage, einzuhändigen; sohin ist einem genauen, verläßlichen Manne aufzutragen, daß er dieses Verzeichniß mit dem Rathsprotokolle und dem obgedachten Controllirungsprotokolle vergleiche, und wenn sich dießfalls eine Irrung ergäbe, zu deren Aufklärung das Nöthige sogleich veranstalte. Bey befundener Richtigkeit hat der Vorgesetzte der Stelle einen Tag zu bestimmen, um mit Zuziehung des allfälligen Vicepräsidenten den wirklichen Stand der Depositencasse zu scontriren, und zu erheben, ob Alles, was in dem überreichten Ausweise als noch vorhanden vorkommt, auch wirklich vorhanden sey. Außerdem liegt dem Vorsteher der Stelle noch insbesondere ob, während des Jahres nach Gutbefinden unvermuthet den Depositenstand zu untersuchen und die nöthigen Vorkehrungen bey sich zeigender mindester Gefahr sogleich zu treffen (§§. 82, 83 und 84. der II. Abtheilung der citirten Gerichtsinstruction) [1].

---

[1]) Das Hofdecret vom 7. Juni 1811 verordnet für die k. k. Landrechte in Beziehung auf Registrirung und Berechnung der Erläge und der Erfolglassungen, und in Beziehung auf die Eintragungen der vorgeschriebenen Vormerkungen Folgendes:

Jeder Erlag, jede Erfolglassung wird von dem Actuare doppelt eingetragen, einmal summarisch nach der Zeitfolge in ununterbrochener Ordnung in das Journal, das zweyte Mal detaillirt in die Hauptbücher. In dem Journale wird bey dem Empfange in der ersten Columne der Erlagsnummer des laufenden Jahres angesetzt (denn in jedem Militärjahre werden die Erläge in der Eigenschaft von Beylagen des Journals dieses Jahres besonders numerirt). In der zweyten Columne erscheint der eigentliche Depositennummer, welcher von dem scontrirenden Rathe auf das Erlagsanbringen geschrieben wurde. Diese Nummern laufen seit der Zeit, als die Depositen von dem Universalde-

Ueber eine Anfrage: ob und wie die Verwaltung der gerichtlichen Depositen bey den Städten in Mähren auch politischer Seits einer wirksamen Controlle zu unterziehen sey, um einer üblen Gebahrung mit dem Depositen-Vermögen zuvorzukommen; wurde erklärt: daß zwar von der dießfalls bestehenden allgemeinen Justizinstruction vom 9. September 1785 und den nachgefolgten hierauf Bezug habenden Vorschriften nicht

---

positenamte übernommen wurden, in ununterbrochener Ordnung. Die dritte Columne enthält die Angabe des Hauptbuches und dessen Seite, worauf der Erlag eingetragen ist. In dem breiten Mittelraume wird zuerst der Tag bemerkt, an welchem der Erlag geschehen ist, dann die Rubrike der Masse, unter welcher derselbe in das Hauptbuch eingetragen ist, und falls der Erlag in Urkunden ohne bestimmten Werth, oder in Pretiosen besteht, wird dieses hier auch angemerkt, und bey Letzteren die Schätzungssumme, falls dieselbe im Erlagsbescheide bestimmt ist, beygefügt. In die zwey letzten Columnen wird der Gesammtbetrag der erlegten Obligationen und baren Gelder angesetzt.

Bey der Ausgabe enthält die erste Columne den dem Erfolglassungsanbringen bestimmten Nummer des Einrichtungsprotokolles; die zweyte den Buchstaben und die Seite des Hauptbuches, wo die Erfolglassungsbewilligung eingetragen ist; die dritte den auf das Erfolglassungsanbringen als Beylage des Journals geschriebenen Nummer des laufenden Jahres; die mittlere und die zwey nächstfolgenden Columnen werden so wie bey dem Empfange ausgefüllt; nur wird in der mittleren noch mit einigen Worten die Ursache angeführt, warum allenfalls von dem erfolgten Depositum ganz oder zum Theile kein Zählgeld abgenommen wird. Die abgenommene Zähltaxe gehört in die letzte Columne. Am Schluße jedes Militärjahres wird zu der Summe der in diesem Jahre erlegten Obligationen und baren Gelder der zu Ende des vorhergehenden Jahres verbliebene ganze Vorrath gerechnet, und nach Abschlag der erfolgten Beträge mit der Summe der gegenwärtig vorhandenen Obligationen und baren Gelder abgeschlossen. Zugleich werden, was aber auch außerdem wenigstens alle Vierteljahre einmal geschieht, die gesammten in der Casse vorhandenen baren Gelde überzählt, um sich zu überzeugen, daß der Bestand der Casse mit der Journalsverrechnung genau übereinstimme. Mit dem Ende jedes Jahres wird dem Präsidio eine vollständige Abschrift des ganzen Journals für dieses Jahr übergeben. Das Formular hiervon ist folgendes.

abgegangen werden könne, und daß, wenn diese Vorschriften genau befolgt werden, eine volle Richtigkeit in diesem Geschäfts-

---

Linke Seite.

Nr.	Erlags-Nr.	Haupt-buch. Folio.	Empfang.	Obligationen.		Bar.	
				fl.	kr.	fl.	kr.

Rechte Seite.

Einreichungs-Nummer.	Haupt-buch Folio.	Beylagen Nr.	Ausgabe.	Obligationen.		Bar.		Zähltaxe.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Die Hauptbücher sind nach alphabetischer Ordnung abgetheilt; jedem Buchstaben ist eine angemessene Zahl von Bänden zugewiesen. Mit diesem Buchstaben und der Zahl des Bandes wird das Hauptbuch unterscheidend bezeichnet. Auf der linken, für die Erläge bestimmten Seite in der ersten Columne wird der Tag, an welchem der Erlag geschah; in der zweyten der ununterbrochen fortlaufende Nummer des Erlags; in der vierten und fünften Columne die Obligationen und baren Gelder; in der sechsten Columne der Kasten und der Fascikel, oder das Behältniß angemerkt, wohin die Obligationen oder Pretiosen und sonstige Fahrnisse hinterlegt wurden. In der dritten, breiten Columne

zweige sich nicht bezweifeln lasse. Indessen wird es doch nicht nur sehr ersprießlich, sondern auch wirklich nothwendig, daß bey diesem so wichtigen und verantwortlichen Geschäftszweige, welcher das mit der Pflicht zur Haftung und zum Ersatze belastete

---

wird der Name des Erlegers, und wo das Erlagsanbringen oder der Bescheid einen bestimmten Zweck oder Ursache des Erlages ausdrückt, auch dieses angeführt; dann folgt die detaillirte Beschreibung des Erlages. Am Rande wird der Numiner angemerkt, welchen der Erlag in dem Journale des laufenden Jahres erhalten hat, um ihn aus dem Hauptbuche jederzeit auffinden zu können. Auf die rechte Seite der Hauptbücher werden die Erfolglassungen eingetragen und zwar in der ersten Columne der Tag, an dem die Erfolglassung geschah; in der dritten und vierten die Summe der in Folge einer Bewilligung erfolgten Obligationen und baren Gelder. In der zweyten breiten Columne wird angeführt; wem erfolget wurde, das Datum der landrechtlichen Bewilligung und der Erlagsnummer, welchen das Depositum bey dem Erlage erhalten hatte; dann folgt Anzeige des erfolgten Depositums, zwar nicht so detaillirt, wie in der Empfangsrubrike, doch immer so bezeichnet, daß kein Zweifel erübrigt, was und wie viel erfolgt worden sey. Am Rande wird der Nummer angesetzt, welchen die Erfolglassung als Beylage des Journals des laufenden Jahres erhalten hat. Bey jeder Erfolglassung wird die Empfangspost, welche hierdurch ganz oder zum Theile verausgabt wird, roth unterstrichen und der noch erübrigende Betrag angemerkt. In die letzte Columne werden, mit Beziehung auf das Datum der landrechtlichen Verordnung und der Erlagsnummer der betreffenden Empfangspost, die Vormerkungen oder Verbothslegungen eingetragen. Wird eine derselben aufgehoben, so wird die Vormerkung roth unterstrichen und darunter angemerkt: »Vermöge Verordnung dd. ꝛc. aufgehoben.« Am Rande jeder, in Folge einer besonderen, nicht im Erfolglassungsbescheide enthaltenen Verordnung, geschehenen Vormerkung wird der Nummer des laufenden Jahres, mit welchem die Verordnung bezeichnet wurde, beygefügt. Die Eintragung aller Erläge und Erfolglassungen in das Journal und die Hauptbücher, wie auch die Eintragung der Vormerkungen und derselben Aufhebung, wird von den Administratoren mittelst genauer Vergleichung mit den Erlags- und Erfolglassungsbescheiden und den, wegen der Vormerkung ergangenen Verordnungen, scontrirt.

Communal-Vermögen doch möglicher Weise erschüttern kann, eine Controlle eingeführt werde, um sich von der Handhabung

---

Das Formular eines Hauptbuches ist folgendes:

Linke Seite.

Erlag.					Kasten worin der Erlags-Fasc.
Tag des Erlages.	Erlagsnummer.	Name des Erlegers und Ursache des Erlages.	Bar Geld. fl. | kr.	Obligationen. fl. | kr.	

Rechte Seite.

Erfolglassung.				Gerichtliche Vormerkungen und Verbothe dann derselben Aufhebung,
Tag der Erfolglassung.	An wen, und Ursache der Erfolglassung.	Bar Geld. fl. | kr.	Obligationen. fl. | kr.	fl. | kr.

Ueber alle Hauptbücher wird ein alphabetisches Register geführt, worin jede neu eröffnete Rubrik einer Masse mit Bestimmungen der Seite des Hauptbuches, wo sie vorkommt, eingetragen wird. Aus diesem Index kann jede Masse im Hauptbuche aufgefunden werden.

Uebrigens ist zu sehen: a) daß das Depositum in jenes Buch eingetragen werde, welches den Initialbuchstaben des Namens des Deponen-

der gesetzlichen Vorschriften zu überzeugen. — Es wurde demnach der Landesstelle aufgetragen, die Magistrate der königlichen

---

ten, wenn er den Erlag für sich macht, enthält; wenn er aber für einen Pupillen, Curanden oder eine Masse etwas erlegt, muß nicht nach dem Namen des Deponenten, sondern nach dem Namen des Pupillen, Curanden oder der Masse der Buchstabe des Buches erwählt werden; b) bey jeder Eintragung einer Partey ist wenigstens ein Blatt, nach Umständen aber sind noch mehrere Blätter leer zu lassen, weil, wenn für eine Partey mehrere Depositen vorkommen, diese alle continuative zugeschrieben werden; c) ist wohl Acht zu haben, daß Alles in die gehörigen Rubriken eingetragen werde; d) die Obligationen, Cessionnen und Legitimations-Decrete sind mit dem Datum und dem Namen, auf den sie lauten und von wem sie ansgestellt sind, wohl auszudrücken; e) bey den öffentlichen Obligationen ist der Nummer der Obligation beyzusetzen; f) bey allen Obligationen sind die Interessen mit den Procenten, wie sie vorgeschrieben sind, anzumerken; g) die Intabulation (bey Satzbriefen) und der Tag derselben ist wohl auszudrücken; h) die Pretiosen, besonders der Schmuck, ist so viel möglich zu beschreiben, das Silber zu wägen und das Gewicht auszusetzen.

Der Depositenofficiant (Actuar) hat in jedem Buche einen Inder zu halten und in diesen zu dem Initialbuchstaben den Namen desjenigen einzutragen, auf welchen das Depositum im Buche steht; wäre ein anderer Deponent, so ist auch dessen Name in dem Inder nach den Initialbuchstaben einzutragen, und weil es sich öfter ereignen wird, daß die Initialbuchstaben desjenigen, welcher deponirt, und desjenigen, für den deponirt wird, in verschiedene Bücher gehören, so muß in dem Inder des Buches, wo das Depositum nicht einkommt, sich auf den Buchstaben des Buches und das Blatt, wo dasselbe eingetragen ist, bezogen werden, wie dann ein Gleiches mit demjenigen, wider welchen, depositirt wird, zu beobachten ist. — In dem Journale werden die Obligationen kürzer beschrieben, nur die Hauptsummen aller Obligationen ausgesetzt, und die Cessionen und Legitimationen gar ausgelassen.

Außerdem muß noch jeder Erlag und jede Erfolglassungsbewilligung unter Aufsicht des zur Controlle des Depositenamtes bestimmten Rathes, von dem diesem Geschäfte zugewiesenen Auscultanten in die beyden Controllbücher eingetragen werden. — Das Erstere enthält in der

Städte auf die genaueste Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung des Depositenwesens anzuweisen und die Bürgermeister zu verpflichten, ein Duplicat des nach dem §. 82 (II. Abtheilung, 9. Abschnitt der G. J. vom 9. September 1785) zu Ende jeden Jahres über den Depositenstand erhaltenen Verzeichnisses mit dem Befunde der im §. 83 angeordneten Cassascontrirung, in Brünn unmittelbar, in den übrigen Städten aber durch das betreffende k. k. Kreisamt, dem Gubernium zu überreichen, dessen Pflicht es seyn wird, bey einem sich irgendwo ergebenden Anstande, oder Bedenken, oder wenn es sonst die obwaltenden Umstände nothwendig und räthlich ma-

---

ersten Columne des Empfanges den Tag, wo der Erlag geschah; in der zweyten den auf das Erlagsanbringen von dem controllirenden Rathe gesetzten Nummer; in der dritten den Namen des Erlegers und die Anzeige des Erlags, mit der Bemerkung, ob dieser in Papier, klingender Münze, in Pretiosen oder sonstigen Fahrnissen, in Privat oder öffentlichen Obligationen bestehe; in der vierten und fünften die specifische Angabe der erlegten Obligationen und baren Gelder; und in der sechsten Columne den Buchstaben, den Band und die Seite des Hauptbuches. Die Columnen der Erfolglassung werden auf gleiche Art ihren Ueberschriften gemäß ausgefüllt. Das Formular hiervon ist folgendes:

Linke Seite.

Erlag.								
Tag des Erlages	Erlags-Nr.	Name des Erlegers und Ursache des Erlages.	Obligationen.		Bar Geld.		Hauptbuch.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	Lit.	Fol.

chen könnten, nach vorläufiger Rücksprache und im Einverständnisse mit dem k. k. Appellationsgerichte, eine weitere neuerliche Cassascontrirung, oder, bey besonderem Bedenken, auch eine förmliche Liquidation zu verfügen.

Die Art dieser Cassascontrirung oder die Liquidation und die Auswahl der hierzu zu bestimmenden Individuen, wurde dem Einverständnisse der Landesbehörden überlassen, und nur als Norm vor-

---

Rechte Seite.

Erfolglassung.

Tag der Erfolglassung.	Nummer des Erfolglassungs Anbringens.	An wen und Ursache der Erfolglassung.	Obligationen.		Bar Geld.		Hauptbuch.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	Lit.	Fol.

Das zweyte, mit Beziehung auf das erstere geführte Controllbuch, dessen Inhalt aus den Ueberschriften der Columnen von selbst erhellt, ist vorzüglich dazu bestimmt, das Landrecht in der fortwährenden Kenntniß zu erhalten, was mit der Verbindlichkeit der Redeponirung erfolgt wurde, und daß die Redeponirung geschehen sey. Jede mit dem Auftrage der Redeponirung verbundene Erfolglassungsbewilligung erhält übrigens am Schlusse den Beysatz: **Et videat protocollum urgendorum.** Der Bearbeiter des Urgierungs-Protokolls hat sich demnach mit jenem der Controllbücher in das fortwährende Einvernehmen zu setzen, wenn die Erfolglassung wirklich geschehen sey, ob die Redeponirung bereits geleistet wurde, und falls dieses nach Verstreichung der hierzu bestimmten Frist noch nicht geschah, den Referenten der Erfolglassung daran zu erinnern, um die Betreibung ungesäumt einzuleiten.

gezeichnet, daß, so viel es ohne Abbruch für die Richtigkeit des Geschäftes thunlich ist, derley, besonders außer Brünn, in den übrigen Städten mit Diäten und Reisekosten der Kreisglieder verbundenen Geschäfte beschleunigt, und die betreffenden Civilgerichte während dieser Commission in den currenten Geschäften nicht gehemmt werden. Das einzusendende erwähnte Duplicatverzeichniß (eigentlich Depositenprotokoll) hat den Empfang, sammt dem Rest vom vorigen Jahre, die Ausgabe und den am Ende des Jahres verbleibenden Stand zu enthalten, und da die Bürgermeister instructionsmäßig jährlich mehrmals die Depositencassa

---

Das Formular des zweyten Controllbuches ist nachstehendes:

Linke Seite.

Tag der Erfolglassungsbewilligung.	Numerus Exhibiti.	Erfolglassungen.	Obligationen.		Bar.	
			fl.	kr.	fl.	kr.

Rechte Seite.

Vom Nr. Depos. im Erlagsbuche. Fol.	Gegen Redepositirung binnen einer Frist. von		Redepositirt sub Dato etc. Nr. Dep.		Uebereinstimmend befunden mit dem Depositen-Hauptbuche.
	fl.	kr.	fl.	kr.	Folio.

zu untersuchen gehalten sind; so wurde auch angeordnet: daß alle Operate dieser Art zum Gubernium zu gelangen haben, damit dasselbe von dem Zustande der Depositenverwaltung fortwährend die nöthige Kenntniß besitze (Hofdecret vom 1. April 1835).

§. 82.

Durch wen das Depositenwesen der Dominien controllirt werde.

Das Depositenwesen der Dominien haben die Kreisämter bey der jährlichen Bereisung des Kreises zu untersuchen und die entdeckten Gebrechen entweder sogleich zu heben, oder sie nach Beschaffenheit der Sache dem Appellationsgerichte zur Abhülfe anzuzeigen (Hofdecrete vom 2. December 1791 und vom 14. September 1805).

§. 83.

Benehmen der Gerichtsstellen mit veralteten Depositen.

Alle Gerichtsstellen, bey welchen sich Depositen befinden, zu denen sich seit 32 Jahren kein Eigenthümer vorgefunden hat, diese Depositen mögen von Verlassenschaften, oder von andern gerichtlichen Erlägen herrühren, sind verbunden, die Edictaleinberufung der Eigenthümer mit Festsetzung einer Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen zur Darthuung ihrer Ansprüche einzuleiten. Die Civiljustizbehörden sollen wenigstens alle 20 Jahre die Depositen, welche dem Fiskus heimgefallen sein können, aufsuchen und consigniren (Justizhofdecret vom 7. Febr. 1837, Note des niederösterr. Appellationsgerichtes vom 14. Febr. 1837, Regierungsdecret vom 1. März 1837, Z. 10694, Circular des Kreisamts V. U. W. W. vom 17. März 1837).

§. 84.

Fortsetzung.

Wenn sich innerhalb der Edictalfrist Jemand mit Ansprüchen auf ein Depositum meldet; so ist die vorfordernde Obrigkeit verpflichtet, dessen Legitimationsurkunden der Kammerprocuratur mitzutheilen, welche dieselben, mit ihrem Gutachten über die Rechtsbeständigkeit der Forderung begleitet, der Obrigkeit zurückstellen wird. Die Obrigkeit hat dann die Entscheidung ex officio nobili

unter Vorbehalt des Recurses zu fällen und sie der Kammerprocuratur bekannt zu machen, damit diese, zur Aufrechthaltung der landesfürstlichen Regalien berufene, Behörde das dem Cameralärarium vorbehaltene Recht der Einziehung herrenloser Güter geltend machen könne.

§. 85.

Fortsetzung.

Wenn sich innerhalb dieser Edictalfrist Niemand meldet; so hat die Obrigkeit das Depositum als caduc zu erklären und zum Camerale zu übergeben, ausgenommen, die Obrigkeit selbst würde aus was immer für einem Grunde das Heimfallsrecht in Anspruch nehmen [1]), wo sie aber auch dann die Anzeige an die

---

[1]) In Hinsicht des von dem Magistrate zu Wien angesprochenen Heimfallsrechtes gelten folgende Bestimmungen:

1.) Es steht ihm dasselbe nur auf die erblosen Verlassenschaften der Bürger Wiens und jener Einwohner des Burgfriedens zu, welche nach der zur Zeit des Albertinischen Freyheits- und Concessionsbriefes von Lichtmeß 1383 bestandenen Jurisdictionsnorm nicht einer andern, als der magistratischen Gerichtsbarkeit zugewiesen waren. (Ob diesen letztern Umstand der Magistrat, da er eine Bedingung seines Rechts ist, beweisen müssen, oder ob die Vermuthung für die allgemeine Jurisdiction des Magistrats stehe, und daher jener, der eine Exemtion von derselben behauptet, die Last des Beweises zu tragen habe, ist in der Praxis streitig).

2.) Eben so gebührt ihm das Heimfallsrecht auf die zur Bedeckung des vormals in Uebung gewesenen bürgerlichen Jurisdictionsabfahrtsgeldes bei ihm erliegenden Depositen; jedoch nur in soweit, als dieselben den Betrag der Abfahrtsgeldforderung nicht übersteigen.

3.) Auf das allfällige Uebermaß solcher Depositen aber, so wie auf das aus andern Veranlassungen in Verwahrung des Magistrates als einer politischen und als einer Civilgerichtsbehörde befindliche Vermögen, steht ihm das Heimfallsrecht nicht zu.

4.) Als Criminalgericht gebührt ihm jedoch das Heimfallsrecht auf die bey seiner Amtshandlung sich ergebenen Depositen insofern, als die Criminalkosten aus seiner Casse bestritten werden.

5.) Als Grundherrschaft in und außer dem Burgfrieden Wiens gebührt ihm das Heimfallsrecht nur auf die unterthänigen Grundgüter, keines-

Kammerprocuratur nicht unterlassen darf. Eine Obrigkeit, die ein der Einziehung an das Cameralärarium unterliegendes Vermögen verschweigt, hat den dritten Theil des verschwiegenen Vermögens als Strafe zu erlegen, welcher dem Anzeiger zukommt (Hofdecrete vom 5. August 1799, 8. März 1782, 30. October 1802, 18. May 1825, 22. Juny 1827, und Circularverordnungen der n. ö. Regierung vom 13. September 1820, des steyermärkischen Guberniums vom 27. und des tyrol-vorarlbergischen vom 29. Juny 1825, dann des dalmatinischen Guberniums vom 17. Juny 1827).

Die Vorschriften über das Verfahren heimfälliger Güter wurden neuerdings für Galizien mit Gubernialdecret vom 12. May

---

wegs aber auf das bewegliche erblose Verlassenschaftsvermögen der Unterthanen, wenn nicht der §. 1 seine Anwendung erhält (Hofkammerdecret vom 21. September 1819).

6.) In Ansehung das Heimfallsrechts des Wiener-Magistrats bei Findelkindern bestimmt das Hofkammerdecret vom 20. Febr. 1837, Z. 8565, daß der Magistrat des Heimfallsrecht auf die erblosen Verlassenschaften der im Wiener-Findelhause verstorbenen Findlinge habe, jedoch, wie es sich von selbst versteht, nur in so weit, als dem Magistrate die Gerichtsbarkeit über den Findling nach seiner persönlichen Eigenschaft zukömmt. Unter derselben Voraussetzung gebührt ihm auch das Heimfallsrecht rücksichtlich der erblosen Verlassenschaften jener Findlinge, die vom Findelhause außer dem Burgfrieden in Versorgung gegeben wurden, weil sie dadurch nicht aus der Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft des Magistrats treten. Uebrigens hat dasjenige, was nach dem Hofdecret vom 12. Jänner 1789 (J. G. S. Nr. 951) zu Gunsten des Armeninstituts besteht, auch für das Findelhaus zu gelten, und es ist demselben aus einem solchen Verlassenschaftsvermögen alles zu vergüten, was der verstorbene Findling hieraus bezogen hat.

Durch das Hofkanzleydecret vom 5. Febr. 1838 (N. Oesterr. G. S. 20. Bd. 67 S.) wurde die Belehrung erlassen, daß das erwähnte Heimfallsrecht des Magistrats rücksichtlich der Findelkinder nicht darum anerkannt worden sey, weil dieses Vermögen von Findelkindern herrührt, sondern weil ihm das Heimfallsrecht auf alle erblosen Verlassenschaften derjenigen Personen zusteht, welche zu seiner Gerichtsbarkeit gehören, ohne Unterschied, ob sie eheliche oder Findelkinder, oder Erwachsene sind.

1826, für Böhmen mit Gubernialdecret vom 2. Januar 1828, und für das Küstenland mit Gubernialdecret vom 25. Juny 1821, — und zwar mit dem Beysatze (§. 5) bekannt gemacht: daß durch die erneuerten Anordnungen diejenigen Gerechtsamen keine Verminderung erleiden, welche: a) in Ansehung heimfälliger Güter dem Criminalgerichte nach dem §. 519, I. Theil d. St. G. B.; b) den Erbpacht- und Erbzinsherrn als Grundherrn nach dem §. 1149 des allgemeinen b. G. B., dem Hofdecrete vom 25. September 1789 und dem Patente vom 20. December 1790; c) anderen Personen [1]) aus besonderen Privilegien, oder endlich d) den Schuldnern aus dem Rechtsinstitute der Verjährung zu Statten kommen können [2]).

---

[1]) So haben mehrere l. f. Städte und Märkte in Niederösterreich besondere Caducitäts-Privilegien.

[2]) Aus diesem Grunde spricht der Wiener-Magistrat das Caducitätsrecht rücksichtlich seiner Domestical-Obligationen an.

Zweytes Hauptstück.

Von den Amortisirungen der Urkunden und der Todeserklärung eines Menschen.

Einleitung.

I.

Begriff der Amortisirung und der Todeserklärung.

Die gerichtliche Erklärung, daß eine verlorne Urkunde null und nichtig, d. i. wirkungslos sey, — nennet man die Amortisirung einer Urkunde.

Dagegen versteht man unter der Todeserklärung die gerichtliche Erklärung, daß ein Abwesender (Verschollener), dessen Tod nach den Gesetzen (§. 24 d. a. b. G. B.) rechtlich zu vermuthen ist, für todt zu halten sey.

II.

Quellen.

Die Quellen über die Amortisirung der Urkunden bestehen in einzelnen Verordnungen, die im Verlaufe dieses Hauptstückes und am betreffenden Orte näher bezeichnet angegeben werden.

Die Hauptquelle in Rücksicht der Todeserklärungen ist aber das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, und dazu gehören wieder einige nachträgliche Erläuterungen, die im Contexte mit berücksichtiget werden.

III.

Literatur.

Die diesem Gegenstande angehörige, eigenthümliche Literatur besteht in folgenden einzelnen Abhandlungen.

1.) (Weil.) D. Th. Dolliner (k. k. wirkl. Hofrath und Mitglied der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen): über die Erfordernisse einer auf Wiedervereehelichung abzweckenden Todeserklärung (in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, 1826, Hauptblatt, I. Band, S. 181 — 199).

2.) Derselbe: Erörterung zweyer, die Todeserklärung verschollener Ehegatten betreffenden Fragen (Ebenda, S. 293 — 308).

3.) Derselbe: über das Verfahren bey Todeserklärungen, zur Erläuterung der §§. 113 und 114 des a. b. G. B. (Ebenda, S. 248 — 273).

4.) Derselbe: über die Wirkung der Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung (Ebenda, II. B., S. 28 — 41).

5.) Derselbe: über die Todeserklärung der zum Militärkörper gehörigen Personen zum Zwecke der Wiederverehelichung (Ebenda, S. 56 — 71).

6.) Derselbe: Nachtrag zu den Abhandlungen über die Todeserklärungen zum Zwecke der Wiederverehelichung (Ebenda, 1827, Hauptblatt, II. B., S. 185 — 199).

7.) (Weil.) D. Albert von Heß (k. k. wirkl. Hofrath der obersten Justizstelle, Mitglied und Referent der k. k. Gesetzgebungshofcommission): Von der Amortisirung im Allgemeinen und von der Amortisirung der Privaturkunden insbesondere (Ebenda, 1830, Hauptblatt, I. B., S. 102 — 118).

Außerdem haben diesen Gegenstand mehrere Schriftsteller in Werken über das gerichtliche Verfahren und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch behandelt.

Dahin gehören rücksichtlich der Amortisationen der Urkunden: J. A. Prohaska, in seinem Handwörterbuche des streitigen Richteramtes (Prag, bey Enders, 1818, 2 Bände),

und Stöhr, in seinem, im ersten Theile dieses Werkes genannten Lehrbuche.

Rücksichtlich der Todeserklärungen sind aber v. Zeiller (im Commentar zum a. b. G. B.), v. Scheidlein (im Handbuche des österreichischen Privatrechtes), Kostetzky (in seiner, im ersten Theile dieses Werkes angeführten Anleitung zur Behandlung der Erbschaftssachen), Nippel (Erläuterung des a. b. G. B.), Winiwarter (Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze) und Bergmayr (bürgerl. Recht der k. k. österr. Armee) hierher zu rechnen.

§. 1.

Zweck der Amortisirung der Urkunden.

Es geschieht gar oft, daß Jemanden durch Zufall oder Ränke listiger Betrüger Urkunden aus den Händen gespielt werden, an denen ihm sehr viel liegt und bey welchen leicht ein Mißbrauch von gefährlicher Art unterlaufen kann. Um daher den Betriegereyen, so wie dem Zufalle, Abbruch zu thun, haben die Gesetze die Amortisirungen eingeführt, d. h. demjenigen, dem eine solche Urkunde aus den Händen gekommen ist, das Mittel gegeben, hierwegen die Anzeige bey Gericht zu machen und zu bitten, daß diese ihm in Verlust gerathene Urkunde für null und nichtig erklärt werde.

§. 2.

Wo muß die Amortisirung angesucht werden.

Das Gesuch hierwegen muß in der Regel bey dem Personalrichter desjenigen, der um die Amortisirung anlangt, eingereicht werden (Hofdecret vom 20. November 1818).

§. 3.

Ausnahmen hiervon.

Von der Regel, daß Amortisirungen bey der Personalbehörde des Bittstellers angesucht werden müssen, gibt es mehrere Ausnahmen und zwar:

1.) die Amortisirung aller auf den Ueberbringer lautenden Staatsobligationen, von welcher Art sie seyn mögen, z. B. Loose der Bergwerksproducten-Verschleißdirectionslotterie so wie die Amortisirung der dießfälligen Interessencoupons, gehört ausschließend vor das niederösterreichische Landrecht, der Bittsteller mag adelich oder unadelich seyn.

Dasselbe ist der Fall bey den Actienbriefen der privil. österr. Nationalbank (Patent vom 1. July 1841, §. 53. Nach §§. 51. und 52. dieses Patents müssen auch alle Verbothe rücksichtlich der Bankpapiere und Bankeffecten durch das n. ö. Landrecht erwirkt werden.)

2.) Die Amortisationserkenntnisse über die Renturkunden des Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches stehen dem Civiltribunale erster Instanz zu Mailand ausschließend zu.

3.) Die Amortisirungserkenntnisse über die von den Ständen der Provinzen, oder von Provinzialbehörden ausgefertigten, auf besonderen Provinzen oder Provinzialtheilen haftenden Obligationen, wenn sie auf bestimmte Namen lauten, stehen — ohne Unterschied ihrer Eigenschaft als Aerarial- oder Domestical-obligationen und ohne Unterschied, wo sich ihr Eigenthümer aufhält, — dem Landrechte jener Provinz zu, wo diese Obligationen ausgefertigt wurden und verzinset werden.

4.) In Ansehung aller übrigen auf bestimmte Namen lautenden Gattungen von Staatsobligationen, als: der Banco-Hofkammer-, auswärtigen Anlehens-Obligationen u. s. w., sind die Amortisirungsbewerbungen ausschließend bey dem niederösterreichischen Landrechte zu verhandeln (Patent vom 28. März und 26. April 1803, vom 16. August 1817, vom 23. July 1819 und Patent vom 24. May 1822) [1].

5.) Werden die Amortisirungen von Wechseln bey dem Mercantil- und Wechselgerichte angesucht [2].

---

[1]) Von den Talons und Zinsen-Coupons gilt dasselbe, wie von den Obligationen selbst (Hofdecret vom 31. Januar 1824 und Hofdecret vom 24. September 1831).

[2]) Ueber diese letzte Ausnahme war ich nicht im Stande, ein Gesetz aufzufinden; allein die allgemein bestehende Praxis begründet sie, wie man sich beynahe täglich aus den Zeitungsblättern, in welche so häufig die Wechselgerichte Edicte wegen Amortisirungen der Wechsel einrücken lassen, überzeugen kann. Vergleiche Heß's Abhandlung über die Amortisirung der Urkunden in der Zeitschrift f. öst. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc.

§. 4.

Wie muß das Gesuch hierwegen eingerichtet seyn?

In dem Anbringen wegen Amortisirung einer Urkunde muß diejenige Urkunde, welche amortisirt werden soll, genau angegeben, d. h. der Name, auf den sie lautet, die Summe, worauf, und der Tag, an dem sie ausgestellt ist, genau ausgedrückt und die Realität, auf der vielleicht eine solche Urkunde haftet, angemerkt werden. Wäre das nicht geschehen, so müßte der Richter den Bittsteller hierauf weisen. Zum Behufe der Amortisirung der Renturkunden des Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches muß die Partey auch die Bestätigung der Präfectur des Monte beybringen, daß die Rente, worüber die Renturkunde verloren ging, wirklich bestehe, widrigens keine Amortisirung derselben erfolgen kann (Patent vom 24. May 1822, §. 23).

Könnten vielleicht auch Interessen erhoben werden, so ist zugleich das Verboth wegen Nichtauszahlung dieser Interessen und allfälliger Nichtumschreibung dieser Obligation (wo dieses Statt findet, vergleiche §. 18) an die gehörige Casse zu erwirken.

§. 5.

Fortsetzung.

Ist nun das Gesuch gehörig angebracht; so wird der Richter die Ausfertigung der Amortisationsedicte, welche (ohne Kundmachung in den einzelnen Kreisen) am Gerichtsorte anzuschlagen, und dreymal in die Zeitungen einzuschalten sind, bewilligen, zugleich eine Note an das Generalcommando und, wenn eine ständische Obligation zu amortisiren wäre, auch an die Stände zu dem Ende veranlassen, damit unter den hofkriegsräthlichen und ständischen

---

von 1831, I. Bd., S. 111. lit. b. Nach dem Zeugnisse dieses Schriftstellers (daselbst) pflegt man die Amortisirung der den öffentlichen Büchern einverleibten Urkunden auch bey den Realinstanzen anzusuchen. Ueber die Löschung alter Satzposten vergl. das Hofdecret vom 16. März 1784 und den Anhang zu diesem Bande, von den Landtafeln und Grundbüchern.

Depositen nachgesehen werde, ob die zu amortisirende Obligation nicht etwa darunter begriffen sey (Allgemeine Gerichtsinstruction vom 9. September 1785, I. Abtheilung, §. 87, und Justizhofdecrete vom 4. März 1784 und 3. August 1822).

In diesen Edicten ist ein Meldungstermin (der s. g. Amortisationstermin) und zwar peremptorisch auf Jahr und Tag anzusetzen, d. i. nach Verschiedenheit der Provinzen und des gewöhnlichen Sprachgebrauches, auf Ein Jahr, sechs Wochen und 3 Tage (Verodnung vom 27. Juny 1755), oder auf 1 Jahr und 6 Wochen (Hofdecret vom 28. December 1791) zu bestimmen [1]). (S. auch Hofd. vom 3. August 1822, J. G. S. 112, Nr. 1885 und Justizhofd. vom 7. Dez. 1835, an sämmtliche App. G., und Hofkanzleyd. vom 29. December 1835 Pol. Ges. 63. Bd. 477 S.)

§. 6.

Formular eines Gesuches dieser Art.

Das Formular eines Gesuches dieser Art wäre z. B. folgendes:

Von Außen:

K. K. n. ö. Landrecht.

Franz Schwarz, bürgerlicher Sattlermeister, wohnhaft Nr. —;

bittet um Amortisirung der n. ö. ständischen Obligation Nr. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4pCt., pr. 600 fl.

Von Innen:

Hochlöbliches k. k. Landrecht!

Mir ist die n. ö. ständische Obligation Nr. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4pCt., pr. 600 fl., in Verlust gerathen, ich bitte daher:

---

[1]) Bey Amortisation der Wechselbriefe werden nur 6 Wochen (und 3 Tage) bestimmt. Vergl. Heß a. a. O., S. 114.

das hochlöbliche Landrecht geruhe, die Amortisirung dieser Obligation zu bewilligen, und hierwegen das erforderliche Edict zu erlassen.

Franz Schwarz.

§. 7.

Bescheid hierauf.

Da in diesem Gesuche die zu amortisirende Obligation genau ausgedrückt ist, so wird der Bescheid folgender seyn: der Kanzley wird die Ausfertigung der erforderlichen Edicte, so wie die Anzeige an das Generalcommando und das verordnete ständische Collegium auferlegt.

§. 8.

Formular einer Anzeige an das Generalcommando.

Das Formular der Anzeige an das Generalcommando wird folgendes seyn:

Von Außen:

An das hochlöbliche k. k. n. ö. Generalcommando.

Von Innen:

Franz Schwarz hat hierorts um Amortisirung einer ihm in Verlust gerathenen ständischen Obligation Nr. 22,469, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4pCt., pr. 600 fl., angelangt: man gibt sich daher die Ehre, hiervon die gewöhnliche Anzeige zu machen.

§. 9.

Fortsetzung.

Die Anzeige an das verordnete ständische Collegium ist in Formali so, wie die an das Generalcommando, und es ändert sich hierbey nur die Ueberschrift, welche: an das hochlöbl. verordnete n. ö. ständische Collegium — lautet.

§. 10.

Formular eines Edictes hierbey.

Das Formular eines Edictes hierbey ist folgendes:

Von dem k. k. n. ö. Landrechte wird hiermit bekannt gemacht:

es sey auf Anlangen des Franz Schwarz, hiesigen bürgerlichen Sattlermeisters, in die Einleitung der Amortisirung der n. ö. ständischen Obligation Nr. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4pCt., pr. 600 fl., gewilligt worden. Daher werden alle Jene, die auf gedachte Obligation Ansprüche zu machen gedenken, erinnert, ihr Recht darauf binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß darzuthun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört und diese Obligation für null und nichtig erklärt werden würde.

Wien, den —

§. 11.

Verfahren hierüber.

Ist nun dieses Alles geschehen; so wird nach Verschiedenheit des bey den einzelnen Gerichten dießfalls üblichen Vorganges derjenige Beamte, welchem die Direction des Einreichungsprotokolles überlassen ist, sich anmerken, ob sich während der Edictalfrist Jemand meldet, der Ansprüche auf die zu amortisirende Obligation zu haben glaubt, und sohin nach Verlauf der Edictalfrist diesem zu Folge seine Relation an seine Stelle erstatten; oder es relationirt der Gerichtsdiener über die ihm aufgetragene Abnahme des angeschlagenen Edictes.

§. 12.

Formular einer Anzeige, welche hierbey von Seite des Protokolles erstattet wird.

Das Formular einer Relation dieser Art wäre z. B. folgendes:

Von Außen:

K. K. n. ö. Landrecht.

N. N., hierortiger Protokollsdirector,

relationirt über den verflossenen Amortisirungstermin der verlornen nied. öster. ständischen Obligation Nr. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4pCt., pr. 600 fl.

Von Innen:

Hochlöbliches k. k. Landrecht!

Es ist der Anmeldungstermin über die bewilligte Amortisirung der dem Franz Schwarz in Verlust gerathenen n. ö. ständischen Obligation Nr. 22,496 vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4 pCt. (pr. 600 fl.) bereits verflossen, und es hat sich während dieser Amortisirungsfrist Niemand hierwegen gemeldet.

N. N.,
Protokollsdirector.

§. 13.

Bescheid hierauf.

Der Bescheid in beyden in §. 11 erwähnten Fällen ist der bey Relationen gewöhnliche: diese Relation ist aufzubehalten und es sind von ihr auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

§. 14.

Weiteres Verfahren wegen wirklicher Amortisirung.

Ist nun die Anmeldungsfrist verflossen, die Relation des Gerichtsdieners oder des Protokollsdirectors erstattet, die Rücknote vom Generalcommando und nach Umständen von dem ständischen Collegium eingelangt; so wird der Amortisationswerber nunmehr um wirkliche Amortisirung der dießfälligen Obligation oder sonstigen Urkunden anlangen und seinem Gesuche die Bewilligung der Ausfertigung der Amortisationsedicte, die behobenen Zeitungsblätter über die dreymalige Einrückung der Amortisirungsedicte in die Zeitung, die Abschrift der Relation des Gerichtsdieners oder des Protokollsdirectors über den verflossenen Anmeldungstermin und endlich die Rücknoten vom Generalcommando oder dem ständischen Collegium in Abschrift beylegen.

§. 15.

Formular eines Gesuches hierbey.

Das Formular eines Gesuches dieser Art wäre z. B. folgendes:

Von Außen:

K. K. n. ö. Landrecht!

Franz Schwarz, bürgerlicher Sattlermeister, wohnhaft Nr. —;

bittet um wirkliche Amortisirung der n. ö. ständischen Obligation Nr. **22,496**, vom **1.** May **1796**, auf Franz Schwarz lautend, à **4**pCt., pr. **600** fl.

Von Innen:

Hochlöbl. k. k. n. ö. Landrecht!

Da ich laut **A.** die Ausfertigung der Amortisationsedicte wegen der mir in Verlust gerathenen n. ö. ständischen Obligation Nr. **22,496**, vom **1.** May **1796**, auf Franz Schwarz lautend, à **4**pCt., pr. **600** fl., bewilligt erhalten habe; die hierüber ausgefertigten Edicte sohin laut der beyliegenden Zeitungsblätter **B.** dreymahl in die Zeitungen eingerückt wurden und sich während der in denselben bestimmten Anmeldungsfrist, laut der Relation **C.** des Herrn Protokollsdirectors, Niemand gemeldet hat; die gedachte Obligation auch laut der Rücknoten **D. E.** des hochlöblichen Generalcommandos und des ständischen Verordneten-Collegiums unter den dortigen Depositen nicht vorgefunden worden ist; so bitte ich:

das hochlöbliche k. k. Landrecht geruhe, die erstgedachte n. ö. ständische Obligation Nr. **22,496**, vom **1.** May **1796**, auf Franz Schwarz lautend, à **4**pCt., pr. **600** fl., zu amortisiren.

Franz Schwarz.

§. 16.

Bescheid hierbey.

Da dieses Gesuch mit allen erforderlichen Beylagen versehen ist; so wird folgender Bescheid hierauf erfolgen: hiermit wird die dem Bittsteller in Verlust gerathene n. ö. ständische Obligation Nr. **22,496**, vom **1.** May **1796**, auf Franz Schwarz lautend,

à 4pCt., pr. 600 fl., für wirklich amortisirt, null und nichtig erklärt, und ist dieses Gesuch sammt den Originalzeitungsblättern aufzubehalten und der Bittsteller hiervon rathschlägig zu erinnern.

§. 17.

Allgemeine Bemerkung hierbey.

So wie sie bisher praktisch durchgeführt wurde, ist die Verfahrungsart bey jeder in Verlust gerathenen Urkunde, sie möge von wem immer ausgestellt und von was immer für einem Inhalte seyn; z. B. bey Amortisirungen eines Privatschuldscheines, eines Satzes, eines Wechsels u. dgl.

Die unmittelbare Folge des beendeten Amortisationsverfahrens ist aber die, daß die für amortisirt erklärte Urkunde die rechtliche Beweiskraft verliert, ohne daß jedoch dadurch an der darin bestätigten Forderung an sich etwas geändert würde. Sollte sich aber im Edictaltermine Jemand als Inhaber, oder mit einem Einspruche gegen die Amortisation melden, so hat der Amortisationswerber mit ihm seine Rechte im geeigneten Wege auszutragen.

Da in den Amortisationsgesuchen immer zugleich um Edictsausfertigung gebeten wird, so unterliegen sie dem **45** kr. Stempel (§. **50**. Nr. **2** des Stempel- und Targes. vom **27**. Januar **1840**).

§. 18.

Was ist bey öffentlichen Obligationen besonders zu bemerken?

Insbesondere ist bey öffentlichen Obligationen, wenn um derselben Amortisirung angelangt wird, zu merken, daß zugleich mit dem Amortisirungsgesuche, in einem zweyten Separatanbringen um das gerichtliche Verboth an die gehörige Casse, wegen Nichtauszahlung der Interessen und Nichtumschreibung der dießfälligen Obligation, angelangt, und dieses an sich unschädliche Provisorium von dem Richter ohne weiters bewilligt werden müsse.

Dieses leidet jedoch eine Beschränkung in Beziehung der auf den Ueberbringer lautenden öffentlichen Obligationen, in welcher Beziehung folgende Vorschriften bestehen:

1.) Sollen rücksichtlich dieser Obligationen bey den öffentlichen Staatscassen keine die Zahlung zur Verfallszeit hemmenden Amortisationen, oder gerichtlichen Verbothe, Wirkung haben, weil es die Eigenschaft dieser Papiere mit sich bringt, daß jeder Ueberbringer derselben als wahrer Eigenthümer angesehen werde.

2.) Damit jedoch dem Eigenthümer solcher verlorner Staatspapiere ein Mittel bleibe, zu der ihm gebührenden Zahlung zu gelangen: so ist es zwar erlaubt, daß über dieselben Amortisationsedicte ausgefertigt werden, jedoch haben diese erst nach einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, von dem wirklichen Zahlungstage der Obligation, des Looses, oder des Coupons an, oder, wenn die Edictsausfertigung erst nach dem Zahlungstage angesucht worden wäre, von dem Tage dieser Ausfertigung an gerechnet, ihre Wirkung. Wo hingegen

3.) ungeachtet des ausgefertigten Amortisationsedictes solche für verloren geachtete Staatspapiere, wenn sie vor Ausgang der eben (Nr. 2) angegebenen Frist beygebracht würden, bey den Cassen an den Ueberbringer unaufgehalten ausbezahlt werden müssen (Patent vom 28. May 1803, Nr. 1—3).

Unterm 16. August 1817 wurde rücksichtlich der Amortisation von öffentlichen Staatspapieren ein neues Patent kundgemacht, welches dahin lautet: daß in Zukunft die Amortisationsfrist rücksichtlich der Coupons zwar auf 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage festgesetzt bleibe, rücksichtlich jener auf Ueberbringer lautenden Obligationen aber, bey denen der Capitalsrückzahlungstermin nicht festgesetzt ist, die gesetzliche Wirkung der Amortisationsedicte erst nach drey Jahren, von dem Tage an, eintrete, an welchem der letzte der auf die Obligation hinausgegebenen Interessen-Coupons fällig wird, oder, wenn dieser Tag bereits eingetreten wäre, vom Tage der Edictsausfertigung selbst.

Die Frist zur Amortisirung von Talons, (welche Amortisirung immer nur beym n. ö. Landrechte geschehen kann), beträgt, wenn der Amortisationswerber die Original-Obligation selbst besitzt, und dem Gerichte vorzeigt, oder die Einwilligung des Besitzers derselben in die Amortisirung des Talons gehörig nachwei-

set, 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage, sonst aber 3 Jahre, von dem Verfallstag des letzten, mit dem verlornen Talon zugleich ausgegebenen Coupons; ist aber dieser Tag bereits eingetreten, vom Tage der Edictsausfertigung. (Hofdecret vom 31. Januar 1824, Z. 1984.)

§. 19.

Formular eines Anbringens wegen Verbothslegung.

Das Formular eines Anbringens wegen Verbothslegung wäre z. B. folgendes:

Von Außen:

K. K. n. ö. Landrecht.

Franz Schwarz, bürgerlicher Sattlermeister, wohnhaft Nr. —;

bittet um gerichtliches Verboth wegen Nichterfolglassung der Interessen und Nichtumschreibung der in Verlust gerathenen n. ö. ständischen Obligation, Nr. 22,496, pr. 600 fl.

Von Innen:

Hochlöbliches k. k. Landrecht!

Es ist mir die n. ö. ständische Obligation Nr. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4pCt., pr. 600 fl., in Verlust gerathen, und ich habe eben heute unter Einem um Amortisirung dieser Obligation angelangt. Damit nun aber auch von derselben in der Zwischenzeit die Interessen an Niemand ausgefolgt, und diese Obligation selbst nicht umgeschrieben werde; so bitte ich:

das hochlöbliche k. k. Landrecht geruhe, das Verboth wegen Nichtauszahlung der Interessen und Nichtumschreibung dieser Obligation zu bewilligen, und hierwegen das Erforderliche zu erlassen.

Johann Schwarz.

§. 20.

Bescheid hierbey.

Der Bescheid hierauf wird seyn: das angesuchte Verboth wegen Nichtauszahlung der Interessen und Nichtumschreibung der

dem Bittsteller angeblich in Verlust gerathenen n. ö. ständischen Obligation Nr. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4 pCt., pr. 600 fl., wird bewilligt und ist das Duplicat der Casse sogleich zuzustellen, unter Einem aber auch die Anzeige an die Behörde zu erlassen.

§. 21.

Formular einer Anzeige hierbey.

Das Formular der Anzeige hierwegen wird folgendes seyn:

Von Außen:

An das hochlöbliche verordnete n. ö. ständische Collegium.

Von Innen:

Da Franz Schwarz hierorts das Verboth wegen Nichtauszahlung der Interessen und Nichtumschreibung der ihm angeblich in Verlust gerathenen n. ö. ständischen Obligation Nr. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4 pCt., pr. 600 fl., bewilligt erhalten hat; so macht man hiervon die geziemende Anzeige, mit der Erinnerung, daß das Duplicat der Casse unter Einem zugestellet werde.

Wien, den —.

§. 22.

Fortsetzung.

Die Anzeige ist in einem solchen Falle immer an diejenige vorgesetzte Stelle zu machen, unter der die Casse steht, welche die Auszahlung leisten soll, und wird daher, wenn es eine andere als eine ständische Obligation ist, an die höchste Finanzhofstelle (Hofkammer) gehen.

Die oberste Justizstelle hat mit Hofdecret vom 9. September 1831, Z. 5267, verordnet, daß gerichtliche Verfügungen, wodurch eine Execution, Vormerkung oder ein Verboth auf die Interessen der bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse in Wien anliegenden Capitalien bewilligt oder aufgehoben wird, wenn auch diese Interessen an andern Orten bei den daselbst errichteten Provinzial-Creditscassen erhoben werden, den Verordnungen vom 22. Nov. 1782 und 25. Mai 1804 gemäß, von dem Gerichte an

die Universal=Staats= und Banco=Schuldencasse in Wien zu befördern, und zugleich der allgemeinen Hofkammer anzuzeigen seyn, dagegen die Zustellung der gedachten Bescheide an die Provinzialkasse, bei welcher die Interessen angewiesen sind, unterbleiben könne (S. auch das Hofkanzleydecret vom 23. July 1838 an sämmtliche Landesstellen und Cameralgefällen=Verwaltungen, Pol. Ges. 66. Bd., 294. S.).

§. 23.

Weiteres Verfahren bey wirklicher Amortisirung.

Ist nun der Amortisirungstermin verflossen, und wird nach demselben um die wirkliche Amortisirung einer solchen öffentlichen Obligation angelangt; so muß wieder hierauf bey demselben Gerichte ein zweytes Gesuch überreicht, und in demselben um Verfügung wegen Aufhebung des Verbothes wegen Nichtauszahlung der Interessen an die Casse, welcher die Auszahlung obliegt, und wegen Ausfertigung einer neuen Obligation, statt der in Verlust gerathenen, an die (im §. 22 bemerkte) dieser Casse vorgesetzte Stelle, von welcher die Bewilligung der Ausfertigung der neuen Obligation abhängt [1]), angesucht werden.

§. 24.

Formular eines Gesuches hierwegen.

Das Formular eines Gesuches hierwegen wäre folgendes:

Von Außen:

K. K. n. ö. Landrecht.

Franz Schwarz, bürgerlicher Sattlermeister, wohnhaft Nr. —;

---

[1]) Rücksichtlich der tyrolerischen Landschaftsobligationen insbesondere ist vorgeschrieben, die Anzeige wegen Ausfertigung der neuen Obligation, für die verlorne, an die dortige Landesstelle zu erlassen (Justizhofdecret vom 20. Januar 1823); und dem Stadt= und Landrechte in Salzburg wurde aufgetragen: von jedem Bescheide, wodurch eine salzburgische Landschaftsobligation für amortisirt erklärt wird, der salzburgischen Staatsschuldencasse von Amtswegen ein Duplicat zustellen zu lassen, und zugleich die erfolgte Amortisation der k. k. ob der ennsischen Regierung durch Note bekannt zu machen (Hofdecret vom 9. März 1832).

bittet um Aufhebung des Verbothes wegen Nicht=auszahlung der Interessen von der n. ö. ständischen Obligation Nr. 22,496, pr. 600 fl., dann um Ver=anlassung der Ausfertigung einer neuen Obligation.

Von Innen.

Hochlöbl. k. k. n. ö. Landrecht!

Ich habe in A. um Amortisirung der mir in Verlust gerathenen n. ö. ständischen Obligation Nr. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4 pCt., pr. 600 fl., gebethen; zugleich auch in B. um Verboth an die Casse, wegen Nichtauszahlung der In=teressen von dieser Obligation und Nichtumschreibung derselben, angelangt; da mir eines wie das andere be=willigt, und nunmehr über den verstrichenen Amorti=sationstermin die gedachte Obligation selbst laut C. amortisirt und für null erklärt worden ist: so ist es nun an dem, daß gedachtes Verboth wegen Nichtaus=zahlung der Interessen dieser Obligation wieder aufge=hoben, zugleich auch mir eine neue Obligation von gleichem Betrage ausgefertigt werde.

Ich bitte daher:

das hochlöbl. k. k. Landrecht geruhe, das unterm 5. März 1836 bewilligte Verboth wegen Nichtaus=zahlung der Interessen von erstgedachter Obligation wie=der aufzuheben, zugleich aber auch wegen Ausferti=gung einer neuen Obligation für mich das Nöthige zu veranlassen.

Johann Schwarz.

§. 25.

Bescheid hierauf.

Der Bescheid hierüber wird seyn: hiermit wird das unterm 5. März 1836 hierorts bewilligte Verboth wegen Nichtauszahlung der Interessen und Nichtumschreibung der n. ö. ständischen Obli=gation Nr. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lau=tend, à 4 pCt., pr. 600 fl., wieder aufgehoben, und ist das Du=

plicat der Casse sogleich zuzustellen, zugleich auch hierwegen und wegen Ausfertigung einer neuen Obligation die Anzeige an die Behörde zu erlassen.

§. 26.

Formular der Anzeige hierbey.

Das Formular der Anzeige hierbey wird z. B. folgendes seyn:

Von Außen:

An das hochlöbliche verordnete n. ö. ständische Collegium.

Von Innen:

Da auf Anlangen des Franz Schwarz die n. ö. ständische Obligation Nr. 22,496, vom 1. May 1796, auf Franz Schwarz lautend, à 4 pCt., pr. 600 fl., für amortisirt und nichtig erklärt, zugleich auch das demselben unterm 5. März 1836 hierorts bewilligte Verboth wegen Nichtauszahlung der Interessen und Nichtumschreibung dieser Obligation wieder aufgehoben, und der Casse das Duplicat hiervon zugestellt wurde; so gibt man sich die Ehre, hierwegen die gewöhnliche Anzeige zu machen, und wegen gefälliger Ausfertigung einer neuen Obligation das geziemende Ansuchen zu stellen.

§. 27.

Fortsetzung.

Hierüber wird nun der Bittsteller statt der amortisirten Obligation eine neu ausgestellte erhalten, und die einstweilen mit Verboth belegten Interessen werden flüssig gemacht werden. Er muß jedoch beibringen: 1) das gerichtliche Decret über die bewilligte Amortisirung; 2) das gerichtliche Amortisationserkenntniß; 3) eine umgestempelte Empfangsbestätigung, welche an die Stelle der bisher üblichen Schadloshaltungsreverse zu treten hat (Hofkanzleidecret vom 11. Nov. 1836, Pol. Ges. 64. Bd. 883. S.).

§. 28.

Uebergang zu den Todeserklärungen.

So wie wir bisher gesehen haben, daß Schuld- und Verbindlichkeitsinstrumente jeder Art amortisirt werden können; so

haben die Gesetze auch ein diesem ähnliches Verfahren für den Fall eingeführt, als man von irgend einem abwesenden Menschen binnen einer gewissen gesetzlichen Zeit nichts Gewisses über dessen Leben erfahren konnte; diejenigen aber, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch auf sein zurückgelassenes Vermögen haben, oder dessen zurückgelassener Ehegatte, der zu einer ferneren Ehe schreiten will, gerichtlich darauf dringen, diesen unbekannt Abwesenden für todt zu erklären, und ihnen hierdurch zu ihrem rechtlichen Anspruche zu helfen, oder dem zurückgelassenen Gatten die Eingehung einer zweyten Ehe möglich zu machen.

§. 29.

Wo die Todeserklärung anzusuchen sey.

Sucht Jemand die Todeserklärung aus dem Grunde an, um sich in den Besitz des hinterbliebenen Vermögens des Abwesenden zu setzen, oder um den Abwesenden von einem ihm nach den Gesetzen gebührenden Vortheile auszuschließen, oder um sich von einer gegen ihn obliegenden Verbindlichkeit zu befreyen; so muß sie bey dem Personalgerichtsstande des Abwesenden angesucht werden. Sucht sie aber der Gatte desselben deßwegen an, um zu einer zweyten Ehe schreiten zu dürfen; so ist sie bey dem Landrechte desjenigen Bezirkes, wo der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat, anzusuchen (a. b. G. B. §§. 112, 276 und 277). Uebrigens haben sich die Gerichte in Fällen, wo es sich um Todeserklärungen von Individuen handelt, welche zum Militär gehören, daher nach ihrer persönlichen Eigenschaft auch dann der Militärjurisdiction unterliegen, wenn ihr Vermögen, bey allenfalls noch nicht erfolgter Abfertigung derselben von Seite der Civilpupillarbehörden, noch diesen untersteht, die Vorschriften der Jurisdictionsnorm gehörig gegenwärtig zu halten (n. ö. Regierungsdecret vom 16. Januar 1827).

§. 30.

Verfahren hierüber.

Tritt nun der Fall ein, daß das Gericht um die Todeserklärung eines Menschen angegangen wird; so ist

1.) in dem deßwegen zu überreichenden Gesuche zu erproben,

daß der Todtzuerklärende (Verschollene) durch die gesetzliche Zeit unbekannt sey. Diese Zeit ist nach Umständen verschieden; nämlich

a) ein Zeitraum von **10** Jahren, wenn der Verschollene **80** Jahre alt ist, und dieses sein Alter durch den Taufschein, nebst dem Umstande, erwiesen wird, daß der Ort seines Aufenthaltes durch **10** Jahre unbekannt geblieben sey;

b) ein Zeitraum von **30** Jahren, wenn, ohne Rücksicht auf das Alter des Verschollenen, erprobt werden kann, daß er seit **30** vollen Jahren unbekannt sey;

c) ein Zeitraum von drey Jahren, wenn nämlich erprobt wird, daß er im Kriege schwer verwundet wurde, oder daß er in einem Schiffe, da es scheiterte, oder in einer andern nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drey Jahre vermißt wird.

2.) Muß in allen diesen Fällen für den Verschollenen ein Curator aufgestellt werden, dessen Pflicht es ist, sich um den Aufenthaltsort, das Leben oder den Tod des Verschollenen, und alle Behelfe zur Erprobung des Einen oder des Anderen zu bekümmern.

3.) Ist der Verschollene durch ein Edict mit dem Beysatze einzuberufen, daß, wenn er während einer Jahresfrist nicht erscheint, oder das Gericht nicht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, von demselben zu seiner Todeserklärung werde geschritten werden. Dieses Edict ist nicht nur auf ein volles Jahr auszufertigen, sondern auch in den öffentlichen Zeitungen das Jahr hindurch dreymal einzuschalten, nach Umständen auch sogar in ausländische Zeitungen zu geben, wenn zu vermuthen ist, daß der Verschollene sich dort befinden könnte (§§. **24, 113** und **277** des a. b. G. B.).

§. 31.

Formular eines Gesuches hierbey.

Ein Gesuch dieser Art wäre z. B. folgendes:

Von Außen:

Löbl. Civilgericht!

Franz Groll, hiesiger bürgerlicher Bäckermeister, wohnhaft Nr. —;
bittet, seinen Bruder Johann für todt zu erklären und deßwegen das Erforderliche zu veranlassen.

Von Innen.

Löbl. Civilgericht.

Mein Bruder Johann Groll ist vor 30 Jahren, laut der mir von dem dießfälligen Handwerke ausgestellten Bescheinigung **A.**, als Bäckerjunge nach Steyermark gegangen. Da mir nun seit dieser Zeit von seinem Aufenthalte nichts bekannt ist, derselbe aber laut Depositenextractes **B.** in der Verlassenschaft unseres verstorbenen Vaters Franz Groll **6000** fl. liegen hat, wozu ich für den Fall seines Todes sein einziger und nächster Erbe wäre; so bitte ich:

Das Löbliche Civilgericht geruhe, diesen meinen Bruder Johann für todt zu erklären, und deßwegen die erforderlichen Edicte ausfertigen zu lassen.

Franz Groll.

§. 32.

Bescheid hierauf.

Der Bescheid hierauf wird seyn: hiermit wird Hr. Dr. N. zum Curator des ingedachten Johann Groll aufgestellt, zugleich der Kanzley die Ausfertigung der erforderlichen Edicte auferlegt.

§. 33.

Formular eines Edictes hierbey.

Das Formular eines Edictes hierbei wird folgendes seyn:

Von dem Civilgerichte der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird hiermit bekannt gemacht: es habe Franz Groll, hiesiger bürgerlicher Bäckermeister, um Einberufung und sohinige Todeserklärung seines vor 30 Jahren sich von hier als Bäckerjunge entfernt habenden Bruders Johann Groll gebethen. Da man nun hierüber den hiesigen Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten N. zum Vertreter dieses Johann Groll aufgestellt hat; so wird ihm dieses hiermit bekannt gemacht, zugleich auch derselbe, oder seine Erben oder Cessionarien mittelst gegenwärtigen Edictes dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Civilgerichte so gewiß erscheinen und sich legitimiren sollen, als im widrigen gedachter Johann Groll für todt erklärt, und das im hiesigen Depositenamte

inliegende Vermögen pr. 6000 fl. seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingeantwortet werden würde.

§. 34.

Weiteres Verfahren.

Erscheint nun während dieses im Edicte bestimmten Jahres der Vorgerufene selbst oder jemand Anderer, der mit vollem Rechte in seinem Namen auftreten kann; so ist die Absicht der Vorladung erreicht, und es hat, insoferne es die Amortisirung betrifft, nichts weiter mehr zu geschehen. Verfließt hingegen das im Edicte bestimmte Jahr, ohne daß sich der Vorgerufene, oder sonst Jemand in seinem Namen meldet; so muß der Amortisationswerber ein zweytes Gesuch überreichen, und in demselben, unter Anschluß des vorigen Amortisirungsanbringens, dann der Relation des Einreichungsprotokolles des Gerichtes über den Umstand, daß sich in dieser Jahresfrist Niemand gemeldet habe, und der Zeitungsblätter, um die wirkliche Todeserklärung des Vorgerufenen und Errichtung der Sperrrelation über seinen Todfall bitten.

§. 35.

Formular eines Gesuches hierbey.

Das Formular eines solchen Gesuches wird ungefähr folgendes seyn:

Von Außen.

Civilgericht!

Franz Groll, hiesiger bürgerl. Bäckermeister, wohnhaft Nr. —; bittet, nach verlaufenem Edictaltermine seinen Bruder Johann Groll für todt zu erklären und wegen Errichtung der erforderlichen Sperrrelation das Nöthige zu veranlassen.

Von Innen:

Löbl. Civilgericht!

Ich habe in dem Gesuche A. um Ausfertigung der Edicte wegen Einberufung meines über 30 Jahre abwesenden Bruders Johann Groll gebethen; diese Edicte

wurden sohin laut B. ausgefertigt, und laut der Zeitungsblätter C. D. E. dreymal in die Zeitungen eingerückt; da nun aber der Edictaltermin verflossen ist und sich laut der Relation F. des Einreichungsprotokolles dieser löblichen Stelle Niemand gemeldet hat; so bitte ich:

Das löbl. Civilgericht geruhe, gedachten meinen Bruder Johann Groll für todt zu erklären, und die erforderliche Sperrrelation errichten zu lassen.

Franz Groll.

§. 36.

Verfahren hierüber.

Ueber ein solches Gesuch wird eine Tagsatzung mit dem für den Unbekannten aufgestellten Curator gegeben, und, wenn er der Todeserklärung seines Curanden nicht entgegen ist, und sich auch sonst kein gültiger Grund darstellt, sie zu verweigern; so wird sie mit folgendem Bescheide bewilliget werden: Hiermit wird der Bäckerjunge Johann Groll, über dessen 30jährige Abwesenheit, dessen Unbekanntseyn und den verstriechenen Einberufungstermin, nunmehr für todt erklärt, und dem Sperrcommissäre die Errichtung der dießfälligen Sperrrelation auferlegt, dessen der Bittsteller sowohl, als auch der Herr Curator und der Sperrcommissär, rathschlägig zu erinnern, dieses Anbringen aber sammt Zeitungsblättern aufzubehalten ist.

§. 37.

Fortsetzung.

Hierüber wird nun der Sperrcommissär, gleichwie über jeden andern Todfall, die Sperrrelation aufnehmen, und es wird sofort über dieselbe, so wie über jede andere Sperrrelation, die Abhandlungspflege eingeleitet, und wie bey jedem andern Todesfalle fortgeführt werden. Dann erst, wenn diese geendigt und die Einantwortung erfolgt ist, können diejenigen, welche in Folge der Einantwortungsrelation als Erben des Todterklärten erscheinen, um Erfolglassung des für ihn inliegenden Vermögens anlangen.

Sollte hingegen in einem solchen Falle der Curator absentis sich der Todeserklärung seines Curanden widersetzen; so wäre die Sache vorläufig ämtlich zu untersuchen, und nach Umständen zwischen ihm und Jenem, welcher diese Todeserklärung verlangt, rechtlich auszutragen, hierüber durch Urtheil (worüber der weitere Rechtszug Platz greift) zu erkennen, und erst dann, wenn dasselbe auf die Todeserklärung ausfiel, und rechtskräftig wurde, die Errichtung der Sperrrelation einzuleiten (§§. 277 und 278 des allg. bürgerl. G. B.).

Uebrigens versteht es sich, daß in jedem Falle, wo es sich um eine Todeserklärung handelt, nicht unterlassen werden darf, die Curatoren des Todtzuerklärenden vor der Entscheidung zu hören, weil sonst deren Aufstellung zwecklos wäre; jedoch würde es nicht angemessen seyn, in dem Erkenntnisse auszudrücken, daß es mit Einverständniß des Curators geschöpft worden sey (Justizhofdecret vom 11. Juny 1825).

§. 38.

Fortsetzung.

Will ein Ehegatte die Todeserklärung in Ansehung des andern, um zu einer zweyten Ehe schreiten zu dürfen, erwirken; so muß er, nebst den zu jeder Todeserklärung nöthigen Erfordernissen, auch noch solche Umstände vorlegen, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende verstorben sey, und hiermit seine Bitte um die gerichtliche Erklärung, daß der Abwesende für todt zu halten und die Ehe getrennt sey, rechtfertigen. Nach diesem Gesuche wird von dem Gerichte (Landrechte des Bezirkes, wo der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat), so wie schon oben gesagt wurde, zur Erforschung des Abwesenden ein Curator aufgestellt, und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes, und dreymal den öffentlichen, nach Umständen auch den ausländischen, Zeitungsblättern einzurückendes, Edict, mit dem Beysatze, vorgeladen: daß das Gericht, wenn er während der Zeit nicht erscheint, oder dasselbe nicht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde. Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederholtes Ansuchen

des verlassenen Ehegatten das Fiscalamt oder ein anderer rechtschaffener und verständiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes zu bestellen, und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu bewilligen sey, oder nicht. Die Bewilligung ist der Partey nicht sogleich kundzumachen, sondern durch das Obergericht zur höchsten Schlußfassung vorzulegen (§§. **112**, **113** und **114** des a. b. G. B.).

Die oberste Justizstelle hat, ehe sie bey Todeserklärungen zum Behufe der Trennung einer gültigen Ehe zwischen Katholiken und der hiernach auszusprechenden Trennung der Ehe ihr Erkenntniß fällt, wiewohl sie sich im Uebrigen ganz nach den Vorschriften des allg. bürg. G. B. zu benehmen hat, die dießfälligen Verhandlungen dem betreffenden Ordinariate mitzutheilen, und dessen Bemerkungen einzuholen, und, wenn der Beschluß der obersten Justitzstelle von der Meinung des Ordinariates abweichen sollte, den Gegenstand der allerh. Entscheidung zu unterziehen. (A. h. Entschließung vom **11.** May **1811** und Hofdecret vom **12.** May **1830.**) Wegen der Auslegung dieser Gesetze geruhten endlich Se. Majestät mit allerh. Entschließung vom **26.** Januar **1833** zu verfügen:

1.) Wenn die Todeserklärung des abwesenden Ehegatten von dem Zurückgelassenen vor einer Gerichtsinstanz zur Verhandlung gebracht wird, die in der geistlichen Gerichtsbarkeit eines andern Ordinariates, als dem, in dessen Sprengel die Ehe geschlossen worden ist, sich befindet, so ist nicht das Ordinariat, wo die Ehe geschlossen worden ist, sondern dasjenige einzuvernehmen, in dessen Sprengel der ansuchende Ehegatte seinen Wohnsitz hat, und wo folglich die Verhandlung über die Todeserklärung zum Behufe der einzugehenden neuen Ehe betrieben wird.

2.) Die oberste Justizstelle hat das Gutachten des Ordinariates, jedoch nur dann, abzufordern, wenn es sich um die Entscheidung des Wesentlichen (meritum) der Verhandlung handelt; nicht aber, so oft sie nothwendig findet, weitläufigere und erschöpfende Erhebungen zu verfügen (Hofdecret vom **15.** Juny **1833**).

§. 39.

Fortsetzung.

Da die Vorladung des Todtzuerklärenden durch die ausländischen Zeitungsblätter, vermöge des 113. §. des a. b. G. B., nur nach Umständen zu verfügen ist; so ist in jedem einzelnen Falle die Nothwendigkeit dieser Maßregel und die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges derselben immer von den Gerichten zu beurtheilen.

Die Kosten für ähnliche Einrückungen in die Zeitungen, welche in keinem Falle mehr als drey Mal statt haben sollen, müssen in der Regel lediglich von den Parteyen und nie von dem Aerarium getragen werden; daher auch die Parteyen und Curatoren selbst unmittelbar angewiesen werden sollen, die Vorkehrungen zu treffen, daß die Einrückung in die Zeitungen auswärtiger Staaten erfolge. Nur, wo es sich um mittellose Individuen handelt, und die Einrückung nicht unentgeltlich, selbst auch erga reciprocum, nicht bewirkt werden könnte, darf der Betrag hierzu aus dem Cameraltarfonde bestritten werden; jedoch sollen mehrere solche vermögenslose Individuen zur Verminderung der Auslagen in eine Vorladung zusammen aufgenommen werden [1]).

Falls kein anderer kürzerer Weg, als die ministerielle Correspondenz zwischen Oesterreich und dem fremden Staate, in dessen Zeitungsblätter die Einrückung geschehen soll, bestünde, wird die

---

[1]) In dieser Beziehung wurde durch das Justizhofdecret vom 19. May 1829 sämmtlichen Appellationsgerichten bekannt gemacht, daß die Redaction der k. preußischen Staatszeitung ermächtigt worden sey, in dem allgemeinen Anzeiger für die königlich preußischen Staaten, welcher seit 1. Januar 1829, als Anhang jener Zeitung, in Berlin wöchentlich erscheint, alle Nachrichten, Vorladungen und Edicte, um deren Bekanntmachung im Königreiche Preußen sie von auswärtigen Behörden ersucht wird, gegen die üblichen Insertionsgebühren aufzunehmen. Zugleich wurden die Gerichtsbehörden welche sich wegen Einrückung eines Edictes in den Anzeiger für die preußischen Staaten an die Redaction der preußischen Staatszeitung wenden, angewiesen, derselben zugleich die Vergütung der Druckkosten anzubiethen.

geheime Haus-Hof- und Staatskanzley auf Einschreiten der obersten Justizstelle das Nöthige zur Bewirkung der Einrückung in die ausländischen Zeitungen durch die k. k. österreichische Gesandtschaft verfügen (Hofdecret vom 27. August 1817).

§. 40.

Besondere Vorschriften über das Verfahren in Fällen, wo in Abgang eines Todtenscheines der Tod eines Vermißten durch Zeugen erwiesen werden soll.

Das bisher behandelte Verfahren über Todeserklärungen ist auf jene Fälle nicht anwendbar, in denen, bey dem Mangel eines Todtenscheines oder einer anderen öffentlichen Urkunde, über den wirklichen Tod eines Vermißten der Beweis durch Zeugen angebothen wird; sondern darüber bestehen eigene gesetzliche Bestimmungen. Sie sind folgende:

1.) Ein Ehegatte, der sich wieder verehelichen will, und den erfolgten Tod des Andern nicht durch Beybringung des Todtenscheines oder einer anderen öffentlichen Urkunde beweisen kann, aber den vollständigen Beweis hierüber durch Zeugenaussagen herstellen zu können hofft, hat ein Gesuch um Abhörung der namhaft gemachten Zeugen, mit Einlegung der Weisartikel, bey derjenigen Gerichtsbehörde einzureichen, welche in Rücksicht der zum Behufe der Wiederverehelichung angesuchten Todeserklärung die zuständige ist.

2.) Diese hat nach reifer Ueberlegung der angegebenen Umstände durch Bescheid zu erkennen, ob das Gesuch zu bewilligen, oder die Partey anzuweisen sey, die Todeserklärung auf die im allg. bürg. G. B., §§. 112—114, vorgeschriebene Art zu erwirken. Gegen einen Bescheid dieser letzteren Art steht der Partey der Recurs an das Obergericht offen.

3.) Zugleich mit der Bewilligung des Gesuches hat die erwähnte Behörde dem Vermißten einen Curator zu bestellen, einen Vertheidiger des Ehebandes zu ernennen, diesen Beyden Abschriften des eingereichten Gesuches und der Weisartikel zur einverständlichen Verfassung der längstens binnen 30 Tagen einzulegenden besonderen Fragstücke zuzufertigen und eine öffentliche, zu drey

Bayerische Staatsbibliothek München

verschiedenen Malen den Zeitungsblättern einzurückende, Verlautbarung ergehen zu lassen, worin die aus dem Gesuche und den Weisartikeln zu entnehmenden Umstände der Art, des Ortes und der Zeit des angeblichen Todes angeführt, und Alle, welche von dem Leben oder den Umständen des Todes einige Wissenschaft haben, aufgefordert werden, davon entweder dem Gericht oder dem bestellten Curator binnen einer nach Beschaffenheit des Falles zu bestimmenden Frist, die jedoch nie kürzer als 3 Monate und, in der Regel, nie länger als ein Jahr seyn soll, die gehörige Anzeige zu machen. Sollten jedoch besondere Verhältnisse obwalten, welche zur Erfüllung des Zweckes einen längeren Zeitraum erforderlich machen; so hat auch einen solchen das Gericht in der Verlautbarung zu bestimmen.

4.) Sobald der Richter die Fragstücke erhalten hat, muß er, ohne den Ablauf der in der Verlautbarung festgesetzten Frist abzuwarten, zur Vernehmung der Zeugen schreiten und dabey nach den Vorschriften der Gerichtsordnung vorgehen. Nur liegt ihm ob, die eingelegten Fragstücke, wenn er es nöthig findet, auch während des Zeugenverhöres zu vervollständigen, oder neue Fragen zu stellen und alle entscheidenden Umstände von Amtswegen genugsam aufzuklären.

5.) Die aufgenommenen Aussagen der Zeugen sind sowohl dem Zeugenführer, als dem Curator des Vermißten und dem Vertheidiger des Ehebandes, mitzutheilen. Hiernächst hat der Richter eine Tagsatzung, jedoch so, daß die in der Verlautbarung anberaumte Frist vor derselben schon abgelaufen ist, anzuordnen und bey dieser den Beweisführen und die beyden Vertreter mit ihren Einwendungen und Erinnerungen zu Protokoll zu vernehmen. Sollte sich aus denselben die Nothwendigkeit neuer Erhebungen oder Zeugenverhöre ergeben; so sind diese ohne Verzug zu veranstalten oder vorzunehmen.

6.) Nach dem Schlusse der Verhandlung ist mit Zuziehung eines politischen Repräsentanten durch Urtheil zu erkennen, ob der Beweis des erfolgten Todes hergestellt worden sey, oder nicht. Im letzten Falle finden dagegen die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt; im ersten aber ist das Urtheil, in welchem immer der aus

Bayerische Staatsbibliothek München

den Zeugenaussagen hervorgehende Zeitpunkt des Todes des Vermißten ausgedrückt seyn muß, vor der Kundmachung jederzeit dem Appellationsgerichte, und durch dieses dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. Fallen dem oberen Richter in dem Verfahren wesentliche Gebrechen auf, so hat er vor Schöpfung des Urtheiles die Verbesserung derselben von Amtswegen zu veranlassen.

7.) Eben so ist, jedoch bey der ordentlichen Gerichtsbehörde, zu verfahren, wenn zu einem anderen Zwecke, als der Wiederverehelichung wegen, in Ermanglung des Todtenscheines oder einer anderen öffentlichen Urkunde, die Aufnehmung der Zeugenaussagen über den Tod eines Vermißten angesucht wird. Nur braucht in einem solchen Falle weder ein Vertheidiger des Ehebandes aufgestellt, noch ein politischer Repräsentant zur Schöpfung des Urtheiles zugezogen, noch das Urtheil von Amtswegen höheren Behörden vorgelegt zu werden (Allerhöchste Entschließung vom 18. November 1826, Justizhofdecret vom 17. Februar 1827).

Drittes Hauptstück.

Von den Expensenmoderirungen.

§. 1.

Begriff von Expensen und der Moderirung derselben.

Unter Expensen versteht man jene Gebühren, die ein Advocat, theils als Ersatz seiner Auslagen, theils als Belohnung für seine Arbeiten und Mühe, welche er bey der Vertretung der Parteyen gehabt hat, zu fordern berechtigt ist.

Diese Expensen setzt er selbst an, und verfaßt darüber das Verzeichniß derselben (die Expensnote).

Ergeben sich diese Gebühren des Advokaten aus einem unter seiner Vertretung abgeführten Processe; so schreibt schon die G. O. vor, daß der Advocat bey Verlust seiner dießfälligen Forderung das Kostenverzeichniß zu den Acten bringen müsse. Ist dieses geschehen: so wird im gerichtlichen Erkenntnisse, das in dem Prozeße erfolgt, auch über den Kostenpunkt mit entschieden.

Es können aber auch in anderen Geschäften und gerichtlichen Einschreitungen des Advocaten an der Stelle einer Partey Expensen auflaufen, auf die er einen Anspruch hat. Zahlt sie nun die Partey nicht gutwillig, und muß der Advocat deßwegen die gerichtliche Hülfe in Anspruch nehmen, so hat er sich an das im Hofdecret vom 4. October 1833 vorgezeichnete Verfahren zu halten. Darnach sind die Gebühren der Advocaten von jenem Richter, bey welchem das Geschäft, woraus sie entstanden, verhandelt wurde, im ämtlichen Wege, und, falls es nöthig wäre, nach vorläufigem Einvernehmen der Parteyen, ohne jedoch einem förmlichen Processe Statt zu geben, zu liquidiren. Wurden

die Gebühren auf diesem Wege bereits liquidirt oder von der Partey selbst als richtig anerkannt, aber doch nicht gezahlt; so hat der Advocat sein weiteres Begehren, den Clienten zur Zahlung zu verhalten, bey dem competenten (Personal-) Richter des Clienten anzubringen, und es ist darüber nach vorläufigem contradictorischen Verfahren mittelst Urtheils zu entscheiden.

Wenn der Richter im Falle eines Processes den Sachfälligen in den Ersatz der Kosten verurtheilt; so soll er die Gebühren des Advocaten — den angesetzten Verdienst — im Spruche selbst mässigen. Auch ereignet es sich öfter, daß die Parteyen demjenigen Advocaten, der ihre Geschäfte besorgte, den von ihm für seine Bemühung und Auslagen verlangten Betrag nicht zahlen wollen, sondern vielmehr die richterliche Hülfe und Mäßigung dieser Expensen begehren, wie es ihnen auch der §. 425 d. a. G. O. gestattet. Wenigstens ist diese richterliche Mäßigung dann wesentlich und unvermeidlich, wenn minderjährige, oder unter Curatel stehende Interessenten einschreiten.

Diese richterliche Bestimmung der dem Advocaten zu entrichtenden Gebühren, oder die Mäßigung seiner angesetzten Expensen, nennt man nun die Expensenmoderirung.

§. 2.

Verfahren dabey.

Ein besonderes, hier zu beobachtendes Verfahren kommt bey der Moderirung natürlich nur im zweyten der obengenannten Fälle vor.

Die Einleitung hierbey ist zweyfach.

1.) Entweder hat die Partey, die sich durch die aufgerechneten Expensen beschwert glaubt, ein ordentliches Contra gegen Jenen gestellt, der die Expensen von ihr verlangte; dann muß der Richter hierin ohne weiters eine Tagsatzung geben. Bey dieser Tagsatzung nun erscheinen entweder beyde Theile, oder sie erscheinen nicht. Erscheinen sie; so wird die Sache entweder zwischen ihnen verglichen und das Expensenmoderirungsgesuch mit diesem Vergleiche erledigt; oder aber sie vergleichen sich nicht, oder verstehen sich zwar nicht auf den nummerischen Betrag der angespro-

chenen Summe, jedoch auf die gerichtliche Moderirung, dann wird der Richter die Expensen bestimmen, und nach Umständen moderiren müssen. Erscheint aber eine oder die andere Partey nicht; so werden über Ausbleiben derselben die Expensen in Contumatiam moderirt, wenn anders das Gesuch hierzu geeignet ist, und die erschienene Partey nicht etwa die Erstreckung der Tagsatzung verlangt.

2.) Oder die Partey hat kein Contra überreicht, sondern ein einfaches Anbringen auf Expensenmoderirung gemacht, dann wird der Richter die Expensen von Amtswegen moderiren.

§. 3.

Formular eines Gesuches mit einem Contra.

Das Formular eines Anbringens für den Fall, als die Partey ein Contra gegen den stellt, der die Expensen verlangt, wäre z. B. folgendes:

Von Außen:

Civilgericht!

Joseph Kurz, Glasermeister wohnhaft Nr. —;

wider

Herrn Dr. Rechtling, wohnhaft Nr. —,

bittet um Expensenmoderirung.

Von Innen:

Löbl. Civilgericht!

Der Herr Gegner, der mich bisher in meinen Rechtsangelegenheiten vertrat, hat mir die Expensnote A. zur Zahlung vorlegen lassen. Da ich dieselbe aber stark übersetzt finde; so bitte ich:

das löbliche Civilgericht geruhe, dieselbe zu moderiren.

Joseph Kurz.

§. 4.

Bescheid hierbey.

Der Bescheid hierauf ist folgender: beyde Theile haben deßwegen den — früh um 10 vor diesem Civilgerichte zu erscheinen.

§. 5.

Weiteres Verfahren und verschiedene Bescheide hierbey.

Bey dieser Tagsatzung sohin vergleichen sich entweder die Parteyen; es wird daher ihr Gesuch mit diesem Vergleiche erledigt und wäre der Bescheid z. B. folgender: dieses Gesuch ist mit dem gerichtlich getroffenen Vergleiche, daß Joseph Kurz dem Hrn. Dr. Rechtling die auf 25 fl. 16 kr. verglichenen Expensen binnen 14 Tagen von heute, bey sonstiger Execution, bezahlen wolle, erledigt.

§. 6.

Fortsetzung.

Erscheinen beyde Parteyen, und vergleichen sie sich zwar nicht auf den numerischen Betrag der abzuführenden Expensen; sind sie aber doch insofern einig, daß die in der Frage stehende Expensnote gerichtlich moderirt werden solle, oder es bleibt die Gegenpartey weg, dann wird der Richter die Expensen ohne weiters und nach den vorliegenden Acten mäßigen, das Gesuch aber mit folgendem Endbescheid erledigen; über Einverständniß beyder Theile auf die gerichtliche Moderirung (oder über Ausbleiben des Gegners) werden inverzeichnete, vom Herrn Dr. Rechtling ins Verdienen gebrachte Expensen mit Einschluß der baren Auslagen und der Moderirungstaxe auf — — gemäßigt, und ist dieses Gesuch sammt der Expensnote A. aufzubehalten; beyde Theile aber sind hiervon rathschlägig zu verständigen.

§. 7.

Fortsetzung.

Hat endlich die Partey kein Contra gestellt, sondern in einem simplen Anbringen um Moderirung einer angeschlossenen Expensnote gebeten; so steht es, wenn bloß großjährige und zur eigenen Vermögensverwaltung berechtigte Interessenten einschreiten, im Ermessen des Richters, ob er nicht, mit allseitiger Zuziehung, eine Tagsatzung geben, und bey derselben diese Expensen zu ver-

gleichen suchen wolle; oder er kann ohne weiters (wie er es auch dann thun muß, wenn bey der vorläufig angeordneten Tagsatzung kein Vergleich zu Stande kommt) die eingelegte Expensnote nach den vorliegenden Acten moderiren. Schreiten hingegen in diesem Falle minderjährige, oder unter der Curatel stehende Interessenten ein, so muß der Richter jederzeit sogleich (ohne vorläufige Tagsatzung) mit der Expensenmoderirung vorgehen.

§. 8.

Formular des Gesuches hierbey.

Das Formular eines Anbringens dieser Art wird z. B. folgendes seyn.

Von Außen:

Civilgericht.

Doctor Rechtling, als Curator des blödsinnigen Johann Schwarz;

bittet um Expensenmoderirung.

Von Innen.

Löbl. Civilgericht!

In Folge des Decretes A. bin ich über Absterben des Franz Schwarz zum Curator seiner Verlassenschaft und rücksichtlich seines zwar großjährigen, aber blödsinnigen Sohnes Johann Schwarz ernannt worden, und habe in dieser Eigenschaft bereits die ganze Abhandlung gepflogen, so daß es sich jetzt bloß mehr um Errichtung des Finalausweises und sohin um Bewirkung der Einantwortung handelt. Da ich nun hierzu aber meine Expensen vorläufig moderirt haben muß; so bitte ich:

das löbl. Gericht geruhe, diese meine in B. verzeichneten Expensen gerichtlich zu bestimmen.

Dr. Rechtling,
als Curator des Johann
Schwarz.

§. 9.

Bescheid hierauf.

Hierüber wird der Richter die Expensen von Amtswegen moderiren, und der Endbescheid hierüber wird folgender seyn: hiermit werden die vom Herrn Bittsteller, als Curator der Franz Schwarz'schen Verlassenschaft und des Johann Schwarz, ins Verdienen gebrachten Expensen, mit Einschluß der baren Auslagen und der Moderirungstare, auf — fl. — kr. bestimmt, dessen derselbe unter Anschluß der Acten rathschlägig zu erinnern, dieses Gesuch aber sammt Expensnote aufzubehalten ist, et vid. Buchhalterey.

§. 10.

Welcher Zug steht hierüber offen?

Glaubt nun Bittsteller, oder eine andere in der Sache interessirte Partey, z. B. der Vormund, daß die von Amtswegen bestimmten Expensen zu gering, oder zu stark gemäßigt seyen; so steht es in ihrem Belieben, die Sache dem Richter durch eine zweyte Vorstellung, unter Anführung der Beschwergründe, vorzulegen, und bey sohin nicht erfolgter Abhülfe den Weg des Recurses an den Oberrichter zu ergreifen.

§. 11.

Grundsätze bey der Moderirung.

Die Grundsätze übrigens, von welchen der Richter bey jeder Moderirung ausgehen muß, sind die der Billigkeit, und es ist hier nicht möglich, ihm einen Leitfaden in Beziehung auf den nummerischen Betrag der Mäßigung zu bestimmen. Umstände und Ueberblick des Ganzen müssen hier Alles entscheiden; und nur das vernünftige Ermessen des Richters nach Erwägung aller einschreitenden Umstände, mit immerwährender Rücksicht auf die vorliegenden Acten und die Masse, ist die einzige mögliche Norm der gerichtlichen Moderirung. Wird daher derjenige, welcher um Expensenmoderirung anfucht, in einer äußerst wichtigen Angelegenheit Alles gethan, und weder Mühe noch Zeit gespart haben, um die Sache seines Mandanten dem erwünschten Ende zuzuführen; wird er unnütze Weitläufigkeiten jeder Art vermieden und

verschwenderische, fruchtlose Geldauslagen, so viel an ihm war, verhindert, seine Auslagen und seinen Verdienst selbst streng und billig angesetzt, und der richterlichen Moderirung vorgelegt haben; so wäre es nicht nur Unbilligkeit, sondern wirklich Ungerechtigkeit von Seite des Richters, wenn er diesen bescheidenen und rechtschaffenen Vertreter für seine nützliche Verwendung, besonders da, wo zureichende Masse vorhanden ist, noch durch strenge Moderirung seiner Expensen kränken wollte. Da hingegen ist es aber auch seine Pflicht, im Gegentheile, und vorzüglich dann, strenge zu seyn, wenn der Vertreter durch unnütze Umtriebe, durch kostspielige Auslagen, vielleicht gar durch muthwillige Geldaufopferungen oder Ungeschicklichkeit und Nachlässigkeit, die Sache seines Clienten in die Länge gezogen hätte. Immer aber muß der Richter zugleich auch sein Augenmerk dahin richten, ob die Partey durch die Verwendung ihres Vertreters gewonnen oder verloren habe, und ob sie reich oder arm sey. (Vergl. dabey die Verfügung der §§. 426 und 427 der a. G. O.)

Viertes Hauptstück.

Von den Fideicommissen.

I.

Entstehungsart der Fideicommisse.

Wenn Jemand daran gelegen war, den Glanz seiner Familie nach Möglichkeit zu erhalten; so mußte er natürlich auf den Gedanken kommen, einen Fond zu gründen, aus welchem immerhin wenigstens Einer aus der Familie geborgen gegen Bedürfnisse leben, zugleich aber gehindert seyn sollte, das Stammgut selbst zum Schaden seines Nachfolgers zu verschlimmern; und so entstanden die Fideicommisse, welche sich entweder auf letztwillige Anordnung oder Familienverträge und Verfügungen unter Lebenden gründen, und durch die Begnehmigung des Landesfürsten sanctionirt wurden.

II.

Begriff und Arten der Fideicommisse.

Diesem zu Folge erklärt auch das Gesetz das **Fideicommiß** als eine Anordnung, kraft welcher ein Vermögen für alle künftigen, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als ein unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird. In dieser Hinsicht sind daher die Fideicommisse entweder **Primogenituren**,

Majorate, oder Seniorate, je nachdem der Stifter des Fideicommisses die Nachfolge in dasselbe entweder dem Erstgebornen aus der älteren Linie, oder dem Nächsten aus der Familie dem Grade nach, unter mehreren gleich Nahen aber dem Aelteren an Jahren, oder endlich ohne Rücksicht auf Linie und Grad dem Aeltern aus der Familie zugedacht hat. Hierbey wird im Zweifel die Primogenitur eher, als ein Majorat, und das Majorat wieder eher als ein Seniorat vermuthet (§§. 618, 619 und 620 des a. b. G. B.) [1].

III.

Quellen.

Zu den Quellen dieser wichtigen Materie gehört:

1.) das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch; insbesondere das 10. Hauptstück des II. Theiles desselben;

2.) die allgemeine Gerichtsinstruction vom 9. September 1785, und die westgalizische von 27. November 1801, welche in mehreren §§. theils solche Anordnungen enthalten, die für Fideicommisse unmittelbar gegeben sind, theils solche, welche analog auf sie anzuwenden sind;

3.) eine nicht geringe Zahl einzelner, nach und nach erschienener, Justiz- und politischer Verordnungen.

IV.

Literatur.

Die Literatur über Fideicommisse und ihre Behandlung zerfällt in zwey Rubriken: A. in Abhandlungen, welche diesem Gegenstande insbesondere gewidmet sind, und B. in Werke, welche ihn mitunter behandeln.

---

[1]) Diese Nr. I. und II. der Einleitung waren in der zweyten Auflage die §§. 1 und 2 des Contextes.

Zur ersten Rubrike gehören folgende Abhandlungen.

1.) Anleitung zur gerichtlichen und außergerichtlichen Behandlung der Fideicommisse in den k. k. Staaten, von weiland J. G. Grafen von Auersperg, k. k. Landrathe (zuletzt Appellationspräsidenten) (Prag 1794).

2.) Versuch über die Fideicommisse in den österreichischdeutschen Erbländern. Von Joseph Vogelhuber, Doctor der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocaten (Wien, in Commission bey v. Mösle, 1808).

3.) Das Fideicommißrecht nach dem österreichischen allg. b. G. B. und mehr als zweyhundert darauf bezüglichen besonderen Anordnungen, von D. J. Wildner (Wien 1835, bey L. Grund).

4.) Ueber Fideicommißschulden. Von Conrad Freyherrn von Gärtner. In den Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Staaten, von Dr. C. J. (Ritter von) Pratobevera, Vicepräsidenten des nieder österreichischen Appellationsgerichtes, Mitglied der Hofcommission in Justizgesetzsachen, II. Band (Wien und Triest, bey Geistinger 1816).

Zur zweyten Rubrike sind vorzüglich zu zählen:

1.) von Zeiller's Commentar über das a. b. G. B.

2.) von Scheidlein's Handbuch des österreichischen Privatrechtes;

3.) Nippel's Erläuterungen des allg. b. G. B.

4.) Winiwarter's österreichisches bürgerliches Recht.

5.) Bergmaier's bürgerliches Recht der österreichischen Armee.

6.) Winiwarter's Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze;

welche Werke schon im zweyten Hauptstücke dieses Bandes bezeichnet sind;

7.) Stöhr's Lehrbuch;

8.) Prohaska's Handwörterbuch des adelichen Richteramtes, und

9.) Kostetzky's Anleitung zur Behandlung der Erbschaften,

welche bereits im ersten Bande dieses Werkes genannt wurden.

§. 1.

Was zur Errichtung eines Fideicommisses erforderlich sey.

Zur Gründung und Errichtung eines Fideicommisses ist es nicht genug, daß irgend ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen zum Fideicommisse bestimmt werde, sondern es ist hierzu

a) die Begnehmigung des Landesfürsten erforderlich, welche entweder von dem Stifter noch bey dessen Lebzeiten, oder auf dessen Anordnung von dem Erben eingeholt wird;

b) ist bey der Errichtung selbst ein ordentliches beglaubigtes Verzeichniß (Inventarium) aller zum Fideicommisse gehörigen Stücke zu verfassen und bey der Fideicommißbehörde aufzubewahren; dieses Inventarium dient bey jeder Besitzveränderung und Absonderung des Fideicommisses von dem freyen Vermögen zur Richtschnur (§. 627 des a. b. G. B.).

§. 2.

Fortsetzung.

Das Gesuch um die landesfürstliche Bewilligung zur Errichtung eines Fideikommisses ist bey der obersten politischen Behörde zu überreichen. Diese setzt sich, im Falle, als rechtliche Bedenken obwalten, wie z. B. in Rücksicht auf die Rechte der Notherben u. dgl., mit der obersten Justizstelle in das Einvernehmen, und legt sonach das Gesuch gutächtlich dem Landesfürsten vor, von dessen allerhöchster Entscheidung es dann abhängt, ob und in welcher Form das Fideicommiß bestehen soll.

Dieses Gesuch muß zum Behufe einer gründlichen Erwägung desselben:

a) mit dem genauen Verzeichnisse aller zum Fideicommisse gehörigen Stücke, woraus die Beträchtlichkeit, und

b) mit dem Entwurfe des Planes des Fideicommißinstitutes, insbesondere der Erbfolgeordnung, woraus die kürzere oder längere Dauer des Fideicommißinstitutes entnommen werden kann, belegt werden (Verordnung vom 22. Januar 1763 und Cabinetsschreiben vom 29. November 1771) [1].

Nebstdem wurde mit a. h. Entschließung vom 6. July 1832 aus Veranlassung eines besonderen Falles, in dem um die vorläufige Bewilligung zur Errichtung eines Fideicommisses, mit Vorbehalt, nach deren Erlangung die Bedingungen zur definitiven Bewilligung zu erfüllen, angesucht wurde, befohlen: daß in allen Fällen, wo auf vorläufige Bewilligung zur Errichtung von Fideicommissen eingeschritten wird, der beyläufige Geldwerth des Vermögens, welches als Fideicommiß bestehen soll, angegeben, und immer auch angezeigt werden solle, ob keine, oder welche auf bekannte Umstände gegründete Bedenken in dem persönlichen, oder Familienverhältnisse des Bewerbers der Ertheilung im Wege stehen (Hofkanzleydecret vom 13. July 1832 a. s. Landesstellen).

§. 3.

Welche ist die Fideicommißbehörde.

Fideicommißbehörde ist bey einem adelichen Fideicommisse (der Besitzer desselben mag einen in- oder ausländischen Adel haben) jederzeit das Landrecht der Provinz, wo dieses Fideicommiß liegt; wird aber das Fideicommiß von einem Unadelichen besessen, so ist seine Personalbehörde zugleich in Ansehung seines Fideicommisses die Fideicommißbehörde (Hofdecret vom 23. August 1784).

---

[1]) Im Hofdecrete vom 29. November 1726 heißt es: In dem Gesuche ad erigendum fideicommissum familiae perpetuum soll die Successionsordnung quoad substituendos de familia oder auch extra familiam in erigendo fideicommisso klar angezeigt und die ad fideicommissum destiniren wollenden corpora wie auch deren eigentlicher Werth specificirt, dann welcher Gestalt die legitima liberorum in salvo verbleibe, dargethan, widrigens das petitum mit Verweisung auf gegenwärtige Pragmatik zurückgestellt werden.

§. 4.

Welche sind die Interessenten eines Fideicommisses?

Die Interessenten bey einem Fideicommisse sind, nebst dem jeweiligen Fideicommißbesitzer (Fideicommißinhaber),

1.) der Curator des Fideicommisses; es ist nämlich Pflicht der Fideicommißbehörde, jedem Fideicommisse einen tauglichen Mann auf Vorschlag der Anwärter als Curator aufzustellen, der auf die Rechte des Fideicommisses, und vorzüglich darauf, zu wachen hat, daß das Stammgut nicht deteriorirt und von dem Fideicommißbesitzer nicht mißbraucht werde;

2.) die Anwärter des Fideicommisses; d. h. (im Gegensatze von der Fideicommißnachkommenschaft aufgefaßt) diejenigen schon lebenden Personen, welche nach dem Willen des Errichters und in der bestimmten Ordnung bey Erledigung des Fideicommisses ein Recht zu dem Eintritte in den Genuß desselben haben. Sind diese Fideicommißanwärter großjährig, so können sie selbst über ihre dießfälligen Rechte wachen; sind sie aber minderjährig, abwesend oder unbekannt, so hat das Gericht ohnehin auf gesetzlichem Wege durch Aufstellung eines Vertreters oder Curators für sie Sorge zu tragen. Endlich

3.) die Fideicommißnachkommenschaft; dieser Nachkommenschaft ist daher auch immerhin ein Curator beyzugeben, der für ihre Rechte wacht, und der unter dem Namen des Posteritätscurators bekannt ist.

§. 5.

Von den Fideicommißcuratoren.

Zu Fideicommißcuratoren sollen jederzeit die nächsten Fideicommißanwärter ernannt werden (Verordnung vom 23. November 1761).

Der Zweck der Aufstellung derselben ist die Erhaltung des Fideicommisses und die Hintanhaltung der Schmälerung der Rechte der Nachfolger; daher sind die Pflichten der Fideicommißcuratoren folgende:

1.) Soll der Fideicommißcurator auf die Tilgung der jährlich ausgemessenen Schuldendepurationsraten sein Augenmerk richten,

zu welchem Ende ihm von allen zur Aufnahme einer Schuld oder anderen Last auf das seiner Curatel anvertraute Fideicommiß ertheilten Consensen die Intimation zu geschehen hat, und es liegt ihm ob, bey Nichtzuhaltung solcher Depurationsraten, dieses der Fideicommißbehörde anzuzeigen, weßwegen ihm der Fideicommißbesitzer, so oft er eine Terminszahlung prästirt, die Originalquittung zur Einsicht zu exhibiren hat.

2.) Hat er darauf zu wachen, daß von dem Besitzer nichts zum Nachtheile des Fideicommisses veräußert, noch durch übertriebene Nutznießung deteriorirt werde. Zu diesem Zwecke hat der Inhaber dem Curator von allen Wirthsschaftsrubriken summarische Extracte zu behändigen, woraus dieser die Verbesserung oder Deteriorirung zu ersehen, die Letzte abzustellen, oder im Weigerungsfalle der Behörde zur Abhülfe anzuzeigen hat.

3.) Hat derselbe auf Fortpflanzung der Waldungen, damit sie nicht durch übermäßiges Holzfällen abgetrieben oder verwüstet werden, zu sehen; weßwegen ihm von dem Besitzer die Waldrechnungsextracte mitzutheilen sind.

4.) Macht sich der Besitzer einer schlechten Gebahrung verdächtig; so muß der Curator selbst den Augenschein vornehmen, die üble Gebahrung gleich abstellen, oder der Behörde anzeigen. Der Besitzer ist ihm in diesem Falle aus den Einkünften des Fideicommisses, sowohl die erweislichen Reisekosten, als auch die standesmäßigen Diätengelder abzureichen schuldig (Patent vom 12. November 1762).

§. 6.

Allgemeine Bemerkungen über die Rechte der Fideicommißinhaber und der Anwärter.

Das Eigenthum des Fideicommißvermögens ist zwischen allen Anwärtern und dem Inhaber getheilt. Ihnen kommt das Obereigenthum allein, diesem aber auch das Nutzungseigenthum zu. Diesem zu Folge hat

1.) der Fideicommißinhaber alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzeigenthümers. Ihm gehören daher alle Nutzungen von dem Zuwachse desselben, die er willkürlich verwenden, also auch

verpfänden kann; dafür hat er auch alle Lasten zu tragen, welche daher diese seine Nutzungen ipso facto vermindern.

2.) Die Fideicommißanwärter hingegen haben

a) das Recht, die Hinterlegung der Fideicommißschuldscheine zu Gerichtshänden zu verlangen; sie können

b) die üble Verwaltung des Fideicommißgutes der Fideicommißbehörde anzeigen, und sowohl deßwegen, als auch wegen Sicherheit der Fideicommißsubstanz, alle nöthigen Maßregeln treffen, weßwegen sie denn auch zur Vertretung des Fideicommisses und der Nachkommenschaft einen gemeinschaftlichen Fideicommißcurator in Vorschlag bringen können;

c) sie trifft jede ohne Verschulden des Fideicommißinhabers erfolgte Verminderung der Fideicommißsubstanz, so wie ihnen hingegen auch jeder Zuwachs dieser Substanz zu gute kommt (§§. 629, 630, 631 und 632 des a. b. G. B.).

§. 7.

Hauptuntertheilung der Fideicommisse.

Jedes Fideicommiß setzt einen Fond voraus, auf welchem der Fideicommißnexus (das vinculum Fideicommissi) haftet, und, da dieser Fond entweder eine Realität, oder ein anliegendes Capital seyn kann, so gibt es Real- und Geldfideicommisse.

§. 8.

Was ein Realfideicommiß sey?

Ein Realfideicommiß ist dasjenige, wo der zum Fideicommisse bestimmte Fond eine Realität ist, von welcher der jeweilige Besitzer das nutzbare Eigenthum hat, ohne daß er den Hauptstamm angreifen darf.

§. 9.

Fälle, in welchen die Substanz des Fideicommisses verändert, oder dasselbe eingeschuldet werden darf.

Von der Regel: daß der Fideicommißbesitzer den Hauptstamm des Realfideicommisses nicht angreifen darf, gibt es folgende im Gesetze selbst gegründete Ausnahmen.

1.) Kann der Fideicommißbesitzer mit Einwilligung der Fideicommißinteressenten und Begnehmigung der Fideicommißbehörde das Realfideicommiß umändern. Will er eine solche Umänderung einleiten; so muß er hierwegen bey der Fideicommißbehörde schriftlich anlangen, und in seinem Gesuche die Gründe, die ihn hierzu bestimmen, anführen. Die Fideicommißbehörde wird ein solches Anbringen dem Fideicommißanwärter und den Fideicommiß- und Posteritätscuratoren um ihren gemeinschaftlich zu erstattenden Bericht zustellen, oder eine Tagsatzung mit Zuziehung aller dieser Personen anordnen. Sind alle diese Personen mit dem Antrage des Bittstellers wegen Umänderung des Realfideicommisses in ein Geldfideicommiß einverstanden; so ist das Fideicommiß öffentlich zu versteigern, der Kaufschilling entweder in öffentliche Fonde, oder bey Privaten gegen pragmaticalische Sicherheit anzulegen, und in einem, so wie in dem andern Falle, auf das nunmehr zu Geld gewordene Fideicommißgut der Fideicommißnexus vorzumerken. Die Gläubiger behalten ihre Rechte an dem freygewordenen Gute in voller Kraft (§§. 633, 634 und 637 des a. b. G. B., Hofdecrete vom 20. März und 21. May 1781, Patent vom 9. May 1785 und Patent vom 18. October 1792).

2.) Kann der Fideicommißbesitzer das Realfideicommiß ganz oder zum Theile gegen ein anderes Reale vertauschen, oder gegen angemessene Zinsen vertheilen, oder auch in Erbpacht überlassen; auch hier hat er ein Anbringen hierwegen bey der Fideicommißbehörde zu überreichen, und demselben die Schätzungen des Fideicommißgutes und des einzutauschenden Gutes beyzulegen, oder nach Umständen nachzuweisen, daß durch eine derartige Ueberlassung an den Einkünften des Fideicommisses keine Schmälerung geschehe, und durch die Zerstückung dem Fideicommisse keine Deterioration zugezogen werde (Hofdecret vom 23. May 1785). Bey Grundzerstückungen insbesondere dürften die hierüber erlassenen Verordnungen (Hofdecret von 15. und 18. May 1786, 16. August 1787 und Patent vom 14. August 1789) beachtet, und gezeigt werden, daß sie der Zerstückung nicht entgegen seyen. Auch hierüber sind, wie vorher, die Fideicommißanwärter und der Fideicommiß- und Posteritätscurator zu vernehmen, und ist hierüber, in Gemäßheit ihrer

Einwilligung oder Widersetzlichkeit, nach Würdigung der Gründe für und dawider, salvo recursu durch Bescheid zu entscheiden, und, im Falle der Bewilligung, der Fideicommißnexus auf dem eingetauschten Gute vorzumerken (§§. 633, 634 und 637 des a. b. G. B.).

3.) Kann der Fideicommißbesitzer ein Drittel des Realfideicommisses verschulden (oneriren). In dieses Dritttheil sind alle unter was immer für einem Namen auf dem Fideicommißgute haftenden Lasten dergestalt einzurechnen, daß zwey Dritttheile desselben ganz frey bleiben, und es müssen an dem onerirten Drittel jährlich 5 Procent zurückgezahlet (depurirt) werden. Soll also ein Fideicommißgut onerirt werden; so muß der Fideicommißbesitzer ein Anbringen hierwegen bey der Fideicommißbehörde überreichen, in demselben den Beweis des Werthes des Gutes beylegen, und zeigen, daß trotz der aufzunehmenden Summe zwey Drittheile des Gutes frey bleiben. Ueber ein solches Anbringen darf die Fideicommißbehörde weder die Anwärter, noch den Fideicommiß- oder Posteritätscurator vernehmen, sondern dieselbe kann ohne weiters für sich die Bewilligung hierzu ertheilen; dagegen können Fideicommiß- und Posteritätscuratoren für sich allein eine Onerirung des Fideicommisses nicht veranlassen (§§. 635, 636, 637 und 638 des a. b. G. B., Hofdecrete vom 23. Februar, 3. April und 10. August 1787, vom 23. April 1789, 21. Januar 1791, und Justizhofdecret vom 19. August 1826). Jede gerichtliche Oneriruugsverordnung ist aber dem Fideicommißcurator zuzustellen, damit er für die Depuration sorgen und auch sonst eine unzulässige Bewilligung höheren Orts anzeigen könne (Verordnung vom25. Februar 1763).

Ob das auf das Fideicommiß aufzunehmende Darleihen in Conventionsmünze oder in Wiener Währung bestehe, ist gleichgültig; es darf daher auch die Aufnahme von Anleihen in Conventionsmünze auf Fideicommißgüter nicht verweigert werden; jedoch ist nach Erwägung aller Umstände und nach Vernehmung der Fideicommiß- und Posteritätscuratoren und der übrigen Interessenten die möglichste Vorsehung zu treffen, daß das Fideicommiß-

drittel nicht über seinen wahren Werth beschwert werde (Justizhofdecret vom 22. Februar 1815).

§. 10.

Formular eines Gesuches wegen Onerirung des Fideicommisses.

Das Formular eines Gesuches wegen Onerirung des Fideicommisses wäre z. B. folgendes:

Von Außen:

K. K. n. ö. Landrecht.

Franz Freyherr von Goldenberg, wohnhaft Nr. —;

bittet um Bewilligung zur Aufnahme von 30,000 fl. auf das Dritttheil seines Fideicommißhauses Nr. — hier.

Von Innen:

Hochlöbliches k. k. n. ö. Landrecht!

Ich besitze laut A. das Nr. — hier in der Stadt gelegene, laut B. auf 90,000 fl. geschätzte Fideicommißhaus. Da nun auf demselben, laut des Tabularextractes C., keine weitere Last, als das vinculum Fidcicommissi haftet; so beträgt das onerirungsmäßige Drittel 30,000 fl., welchen Betrag ich gerade jetzt bedarf; ich bitte daher, mir die Bewilligung zur Aufnahme dieser 30,000 fl. zu ertheilen, und erkläre unter Einem, daß ich hiervon statt der jährlichen 5 Procent, welche 1500 fl. betrügen, zur früheren Ergänzung des Fideicommisses jährlich 2000 Gulden in halbjährigen Fristen, jede zu 1000 fl., depuriren wolle.

Franz Freyherr von Goldenberg.

§. 11.

Der Bescheid hierauf.

Der Bescheid hierauf wird seyn: hiermit wird dem Herrn Bittsteller die angesuchte Bewilligung zur Aufnahme von 30,000 fl.

auf sein hier Nr. — liegendes Fideicommißhaus, gegen dem, ertheilt; daß er hiervon seinem Erbiethen gemäß jährlich 2000 fl. in halbjährigen Raten, nämlich zu Georgi und Michaeli, jedesmal mit 1000 fl., depurire, und ist dieses Anbringen aufzubehalten, der Herr Bittsteller und Fideicommißcurator aber hiervon rathsch lägig zu erinnern.

§. 12.

Ob auch den Gläubigern eines Anwärters eines Realfideicommisses auf die ihm künftig anfallenden Früchte desselben eine Einverleibung gestattet werden dürfe.

Die Erlaubniß, das Fideicommiß mit Schulden zu belasten, besteht nur zu Gunsten des wirklichen Fideicommißbesitzers, und keineswegs auch zu Gunsten des Fideicommißanwärters; daher ist es auch nicht gestattet, daß den Gläubigern eines Fideicommißanwärters die Intabulation oder Pränotation ihrer Forderungen auf die Früchte des ihm seiner Zeit zufallenden Fideicommisses bewilligt werde, weil der Schuldner in diesem Falle weder als Eigenthümer, noch als Fruchtnießer des Fideicommisses erscheint (Justizhofdecret vom 7. April 1798).

§. 13.

Depurirung der Schulden. Sie muß genau zugehalten werden.

Um daß Fideicommiß so viel möglich bey seiner Integrität zu erhalten, ist es die vorzüglichste Pflicht der Fideicommißbehörde, zu wachen, daß diese Depurirung auf das Pünktlichste befolgt werde; es ist daher der säumige Besitzer zur vorgeschriebenen Depuration ohne einige Nachsicht durch die gewönlichen Zwangsmittel, allenfalls mittelst Sequestration des Erträgnisses, zu verhalten (Hofdecret vom 21. Januar 1791). Zur Controlle dienen die sogenannten Fideicommiß-Depurationstabellen, welche vom dem Fideicommißbesitzer unter Mitfertigung des Fideicommißcurators alljährlich überreicht werden, und wobey in der ersten Rubrik der Besitzer, in der zweyten der Bestand des Fideicommisses, in der dritten die darauf contrahirten Schulden, in

der vierten die jährlichen Depurationsraten, in der fünften das, was daran gezahlt worden, und in der sechsten Rubrik das noch restirende Passivum nachgewiesen wird [1]).

§. 14.

Können die Depurationsfristen geändert werden?

Da es sich nach Verschiedenheit der Umstände leicht ereignen kann, daß der Fideicommißinhaber die Depurationsfristen zuzuhalten nicht im Stande ist; so hat er in einem solchen Falle die Lage der Sachen mittelst eines Anbringens der Fideicommißbehörde vorzustellen, und dieselbe kann nach ihrem Ermessen, jedoch nur aus erheblichen Ursachen (wie z. B. wegen eines gänzlichen Mißwachses, Brand- oder Wasserschadens, oder wegen außerordentlicher Steuer- oder Kriegslasten), die Depurirungsfristen verlängern, oder ändern (§. 638 des a. b. G. B.).

§. 15.

Formular eines Gesuches hierwegen.

Das Formular eines Gesuches hierbey wäre z. B. folgendes:

Von Außen:

K. K. n. ö. Landrecht.

Franz Freyherr von Goldenberg, wohnhaft Nr. —;

bittet um Bewilligung, statt der zur Depurirung seines Fideicommißgutes Goldenberg jährlich abzutragenden **2000** fl., nunmehr jährlich nur **1000** fl. abtragen zu dürfen.

Von Innen.

Hochlöbl. k. k. n. ö. Landrecht!

Ich erhielt in **A.** die Bewilligung, mein Fideicommißgut Goldenberg mit **30,000** fl., gegen dem,

---

[1]) Vergl. Prohaska's Handwörterbuch des adelichen Richteramtes, Seite 194 u. f. w.

oneriren zu dürfen, daß ich biervon jährlich 2000 fl. depurire. Diesem zu Folge habe ich bis jetzt durch volle 12 Jahre alljährlich 2000 fl. zurückgezahlt, so= mit bereits 24,000 fi. depurirt, daß also nur mehr 6000 fl. haften; da ich aber nunmehr daß Unglück hatte, daß mir die Herrschaft Goldenberg, laut kreis= ämtlichen Zeugnisses B., durch eine Ueberschwem= mung so verheert wurde, daß sich nicht nur meine Einkünfte um Vieles verringert haben, sondern auch neuerliche beträchtliche Auslagen erforderlich wurden, um diese meine Herrschaft vielleicht erst im Laufe mehrerer Jahre zu ihrem vorigen Flor zu bringen, ich also außer Stande bin, die Depurirung, wie vorher, jährlich mit 2000 fl. zu leisten, jedoch mich bereit erkläre, an dem noch haftenden Reste pr. 6000 fl. jährlich 1000 fl. in halbjährigen Raten zu Georgi und Michaeli jeden Jahres mit 500 fl. zu depuri= ren; so bitte ich, mir die Bewilligung hierzu zu er= ertheilen.

Franz Freyherr von Goldenberg.

§. 16.

Bescheid hierauf.

Hierüber wird der Bescheid für den Fall der Bewilligung folgender seyn: hiermit wird dem Herrn Bittsteller aus den ange= führten Umständen die Bewilligung ertheilt, die auf seinem Fidei= commißgute Goldenberg noch haftenden 6000 fl. nunmehr mit jährlichen 1000 fl. in halbjährigen Fristen zu Georgi und Michaeli, jedesmal mit 500 fl., zu depuriren, und ist dieses Anbringen auf= zubehalten und der Fideicommißcurator hiervon rathschlägig zu erin= nern. Sollte hingegen die Fideicommißbehörde die Gründe zur Veränderung der Depurationsfristen nicht geeignet finden; so wird der abweisliche Bescheid folgender seyn: Da der Herr Bittsteller die von ihm vorgegebenen Unglücksfälle, weßwegen er die Verän= derung der Fristen zur Depuration seines Fideicommißgutes N.

verlangt, nirgends erwiesen hat; so kann in dieses Gesuch nicht gewilligt werden.

§. 17.

Besondere gesetzliche Wohlthat für den Fideicommißinhaber.

Ueberdieß hat das Gesetz dem Fideicommißbesitzer auch die besondere Wohlthat eingeräumt, daß er nicht nur dann, wenn er das Fideicommiß onerirt, jedoch dasselbe auch wieder depurirt hat, nun aber eines neuen Darleihens bedarf, das Fideicommiß abermal zu einem Dritttheile oneriren kann, sondern es ist ihm dieses sogar dann gestattet, wenn er auch die Depurationsfristen noch nicht ganz berichtigt hat, und doch neuerlich einen Theil der bereits geleisteten Rückzahlungen als Darleihen aufnehmen will. Jedoch ist er für diesen Fall verbunden, nicht nur mit den Ratenzahlungen in Ansehung des ersten Darleihens fortzufahren, sondern auch von dem zweyten Darleihen die gesetzlichen 5 Procent jährlich zu depuriren. Ein Fall wird die Sache deutlicher machen. Wir setzen z. B., das Fideicommißdrittel des Peter sey mit 30,000 fl. ganz onerirt gewesen: er habe auch hiervon bereits 20,000 fl. zurückgezahlt; will er nun auf das Fideicommißgut ein zweytes Darleihen pr. 10,000 fl. aufnehmen, somit dasselbe abermals mit 10,000 fl. belasten (was ihm die Gesetze erlauben, weil das ordnungsmäßige Drittel mit 30,000 fl. nicht überstiegen wird); so muß er, die Depurirung nicht nur von dem ganzen Drittel (den ersten 30,000 fl.) mit 1500 fl. jährlich leisten, sondern auch von dem zweyten Darleihen (den 10,000 fl.) die gesetzlichen 5 Procent, also jährlich 500 fl., depuriren, somit zusammen jährlich 2000 fl., und zwar so lange, entrichten, bis das onerirte Drittel zurückbezahlt ist (§. 639 des allgemeinen bürgerl. G. B.).

§. 18.

Auf wen geht die Pflicht der Depurirung über?

Stirbt der Fideicommißinhaber, ohne das onerirte Fideicommiß depurirt zu haben; so geht die Verbindlichkeit der gänzlichen Depurirung auf den Nachfolger dann über, wenn der Verstorbene das Fideicommiß mit gerichtlicher Begnehmigung belastete, und die

Raten ordentlich zuhielt. Sollte hingegen der Verstorbene Ratenzahlungen an dieser Depurirung rückständig seyn; so haftet der Nachfolger im Fideicommisse nur insofern für dieselben, als diese Rückstände aus dem Allodialvermögen des Verstorbenen nicht berichtigt werden können (§. 640 des a. b. G. B.).

§. 19.

Erhalten die Fideicommißgläubiger ihre Befriedigung aus dem Stammgute?

Die Fideicommißgläubiger können übrigens die Bezahlung ihrer (selbst mit gerichtlicher Begnehmigung) auf dem Fideicommisse haftenden Forderungen nicht aus dem Stammgute (dem Fideicommisse selbst), sondern bloß aus den Einkünften des Fideicommisses erhalten (§. 642 des a. b. G. B.).

§. 20.

Verpflichtung des Fideicommißnachfolgers gegen die Allodialerben des vorigen Besitzers.

Der Fideicommißnachfolger ist auch verpflichtet, den Allodialerben seines Vorfahrers den von diesem zur Erhaltung oder wichtigen Verbesserung des Fideicommisses gemachten beträchtlichen Aufwand, wozu derselbe das Fideicommißgut zu verschulden berechtigt gewesen wäre, zu ersetzen; doch kann er hierzu das Drittel des Fideicommißgutes belasten (a. b. G. B. §. 641).

§. 21.

Was sind Geldfideicommisse?

Geldfideicommisse sind Capitalien, die entweder in einem öffentlichen Fonde, oder bey Privaten unter dem Fideicommißnexus (sub vinculo fideicommissi) anliegen, und wovon der jeweilige Fideicommißbesitzer das nutzbare Eigenthum, somit den Interessenbezug, lebenslänglich hat, jedoch den Hauptstamm der Regel nach nicht angreifen darf.

§. 22.

Sind gehörig zu versichern.

Vormals mußten alle Geldfideicommisse in öffentliche Fonde angelegt werden. Von diesem Anlegungszwange ist es jedoch wie-

der abgekommen; es könnnen daher heut zu Tage Geldfideicommisse nach Willkür entweder in öffentliche Fonde oder aber bey Privaten gegen pragmatikalische Sicherheit angelegt werden (Hofdecrete vom 8. July 1791, 19. August 1791, Patent vom 13. October 1792, Hofdecrete vom 4. October 1796 und 22. Februar 1798).

§. 23.

Auch Geldfideicommisse können onerirt werden.

Wir haben (§. 21) gehört, daß der jeweilige Besitzer des Geldfideicommisses zwar die Interessen davon beziehen, jedoch den Hauptstamm desselben in der Regel nicht angreifen dürfe. Von dieser Regel gibt es wieder eine in dem Gesetze selbst gegründete Ausnahme. Es ist nämlich auch dem Besitzer eines Geldfideicommisses, so gut, wie dem Besitzer eines Realfideicommisses, erlaubt, sein Fideicommiß zu einem Drittel zu oneriren, gegen dem jedoch, daß er dieses aufgenommene Drittel zu 5 Procent nach und nach wieder depurire, und somit das Fideicommiß ergänze. Hierbey ist ein wichtiger Unterschied zwischen Geldfideicommissen, die in einem öffentlichen Fonde, und jenen, die bey Privaten anliegen, zu machen. Die Ersten (nämlich die in einem öffentlichen Fonde anliegen) können zwar dem Fonde selbst zu einem Dritttheile nicht aufgekündet werden, jedoch steht dem Besitzer eines solchen in einem öffentlichen Fonde anliegenden Geldfideicommisses das Recht zu, auf ein Dritttheil desselben bey Privaten Geld aufzunehmen, und diesem Darleiher das Drittel des im öffentlichen Fonde anliegenden, obschon unaufkündbaren, Capitales zur Hypothek dergestalt zu verpfänden, daß der Gläubiger sich nicht allein an die von diesem Dritttheile abfallenden Zinsen, sondern, wenn ihm der Schuldner (der Fideicommißbesitzer) die versprochene Zurückzahlung nicht in rechter Zeit zuhielte, auch, so lange der Schuldner selbst noch Besitzer des Fideicommisses ist, an die Zinsen des ganzen Geldfideicommisses halten könne, um hierdurch nach und nach mit seinem Darleihen befriedigt zu werden. Die Letzten (die bey Privaten anliegenden Geldfideicommisse) hingegen können dem Schuldner ohne weiters zu einem Drittel aufgekündet werden. Jedoch versteht es sich

von selbst, daß der Besitzer eines solchen Geldfideicommisses (dasselbe mag in einem öffentlichen Fonde oder bey Privaten anliegen) in jedem Falle die Bewilligung der Fideicommißbehörde zur Aufnahme dieses onerirungsmäßigen Dritttheiles haben müsse (Patente vom 3. April 1787 und 24. April 1788, Hofdecrete vom 19. Juny 1788, 14. July 1788, 16. März und 23. April 1789 und a. b. G. B.).

§. 24.

Fortsetzung.

Uebrigens sind auch bey Geldfideicommissen, sowie bey Realfideicommissen, in das onerirungsmäßige Dritttheil alle auf dem Fideicommisse haftenden Lasten einzurechnen, und dasselbe ist, wie besagt, mit jährlichen 5 Procent zu depuriren; auch ist hierzu die Bewilligung von Seite der Fideicommißbehörde (ohne daß jedoch die Einwilligung der Fideicommißanwärter und Curatoren erforderlich ist) zu erwirken, und es kann die Fideicommißbehörde die Depurirungsfristen aus erheblichen Ursachen nach ihrem Ermessen vermindern oder verlängern (§§. 635 und 636 des a. b. G. B.).

§. 25.

Noch gibt es eine Art quasi Fideicommissa.

Endlich gibt es außer den Real- und Geldfideicommissen noch eine dritte Gattung von Fideicommissen, welche man quasi Fideicommisse nennen möchte, und deren Wesenheit darin besteht, daß Pretiosen, (Gold, Silber, Edelgestein) von dem Errichter des Fideicommisses dergestalt zum Fideicommisse bestimmt werden, daß Jemand aus der Familie den Gebrauch dieser Pretiosen habe, ohne jedoch ihre Substanz in der Regel verwenden zu dürfen. Man kann diese quasi Fideicommisse nennen, weil sie keine ordentlichen Früchte oder Interessen (wie die Real- und Geldfideicommisse) abwerfen, wohl aber, wie dieselben, dazu dienen, den Glanz einer Familie bey gewissen feyerlichen Gelegenheiten augenscheinlich zu machen.

§. 26.

Kann auch hierbey die Substanz angegriffen werden?

Auch bey diesen quasi Fideicommissen gibt es von obiger Regel, daß ihre Substanz nicht verwendet werden dürfe, zweyerley Ausnahmen.

a) Können dieselben mit Einwilligung des Fideicommißbesitzers, Anwärters und Fideicommiß- und Posteritätscurators verkauft und in ein Geldfideicommiß umgewandelt werden.

b) War es bey Gelegenheit der freywilligen Kriegsdarleihen erlaubt, das Fideicommißsilber zu diesen Darleihen herzugeben, nur mußten die darüber ausgestellten Obligationen als Fideicommißgut gerichtlich hinterlegt werden (Hofdecret vom 17. May 1793).

§. 27.

Wann hört der Fideicommißnexus auf?

Der Fideicommißnexus hört bey jeder Gattung des Fideicommisses dann ganz auf, wenn

a) keine zum Fideicommisse berufene Nachkommenschaft zu vermuthen ist; jedoch muß in diesem Falle der Auflösung des Fideicommißbandes, nebst dem Nutzeigenthümer und allen Anwärtern, die deßwegen durch ein eigenes Edict vorzuladen sind, auch der Posteritätscurator einverstanden seyn, und die gerichtliche Bewilligung zur Auflösung des Fideicommißbandes ertheilt werden;

b) wenn das Fideicommiß selbst, ohne Verschulden des Besitzers (denn sonst müßte dieser Ersatz leisten, daher das Fideicommiß wieder herstellen), ganz und ohne Hoffnung einer Wiederherstellung zu Grunde geht;

c) wenn alle in dem Stiftbriefe berufenen Linien ohne Hoffnung einer Nachkommenschaft ausgestorben sind; in diesem Falle vereinigt sich das Obereigenthum mit dem Nutzungseigenthume, und der Besitzer kann nach Willkür über das Fideicommiß verfügen (§. 644 und 645 des a. b. G. B.).

§. 28.

In wiefern die Aufhebung der Fideicommisse in den von Oesterreich getrennt gewesenen Provinzen auf die österreichisch gebliebenen Länder Wirkung habe.

In Beziehung auf die Erlöschung der Fideicommisse ist die Frage entstanden: ob die erfolgte Aufhebung der Fideicommisse in

den von der österreichischen Monarchie durch die Friedensschlüsse von den Jahren 1805 und 1809 getrennt gewordenen Provinzen auch auf die in den österreichisch gebliebenen Ländern befindlichen Zugehörungen, sie mögen in Realitäten, öffentlichen oder Privatobligationen, oder andern Entitäten bestehen, sich erstrecke? Hierüber erfolgte die gesetzliche Belehrung, daß dieselbe auf die in diesen Ländern befindlichen Zugehörungen solcher Fideicommisse nicht wirken könne, insofern sie durch höchste Bestätigung, oder den bestehenden hierländigen Gesetzen gemäß, mit dem Fideicommißbande behaftet erscheinen. Wenn daher die Aufhebung eines dergleichen Fideicommißbandes aus dem Grunde angesucht wird, weil ein, in einem vorhin zur österreichischen Monarchie gehörig gewesenen, durch die obgedachten Friedensschlüsse an eine fremde Macht überlassenen, Lande bestandenes Fideicommiß daselbst aufgehoben worden ist; so ist, ohne Rücksicht auf die in dem fremden Staate getroffene Verfügnng, nach Maßgabe des eben bemerkten Grundsatzes zu entscheiden. Die Entscheidung steht in jedem Falle dem Landrechte jener Provinz, in welcher die Fideicommißentität, um die es sich handelt, gelegen ist, in erster Instanz zu; es ist jedoch jeder Devinculirungsfall eines so gearteten Fideicommisses mit den dabey eintretenden Umständen und Rücksichten vorläufig der obersten Justizstelle gutächtlich vorzulegen (Justizhofdecret vom 31. October 1809).

§. 29.

Fortsetzung.

Nach der Reacquirirung der durch die früheren Friedensschlüsse getrennt gewesenen österreichischen Provinzen hat sich aber die entgegengesetzte Frage ergeben: ob nun die Wiederherstellung der von den fremden Regierungen aufgehobenen Fideicommisse Statt zu finden habe. In Beziehung auf Tyrol, Vorarlberg und den Salzburger und Inn-Kreis wurde dieselbe verneint, jedoch dabey zugleich erklärt, daß daselbst die Errichtung von Fideicommissen, wie in andern österreichischen Provinzen, wo das allg. bürgl. Gesetzbuch eingeführt ist, unter den darin festgesetzten Bedingungen angesucht werden könne (Justizhofdecret vom 19. October 1816

und Hofkanzleydecret vom 20. Februar 1817). — Dagegen wurde rücksichtlich der Fideicommisse in den ehemaligen (französisch-) illyrischen Provinzen bestimmt, daß in jenen Gebiethstheilen, wo das französische Decret aus Antwerpen vom 30. September 1811, Art. 44 [1]), über die Fideicommisse kundgemacht worden ist, dasselbe nur dann von Wirksamkeit seyn soll, wenn sich mit dem letzten Besitzer des Fideicommisses bis zur Wiedereinführung der österreichischen Gesetzgebung, d. i. bis zum 1. August 1814, eine Besitzveränderung schon wirklich ergeben hat. Wo sich aber keine solche Veränderung des Besitzes ereignete, sind die Fideicommisse als fortdauernd und bestehend nach den österreichischen Gesetzen zu handhaben und zu behandeln (Justizhofdecret vom 8. August 1817). — Diese gesetzliche Erklärung hat nur in jenen Provinzen ihre Anwendung, in welchen das durch sie erläuterte Antwerpner Decret vom 30. September 1811 kundgemacht worden ist. In den nunmehr zum Görzer Kreise gehörigen, am rechten Ufer des Isonzo gelegenen Gebiethstheilen hingegen, welche vorher dem Königreiche Italien einverleibt waren, kann die Wiederherstellung der unter der vorigen Regierung aufgehobenen Fideicommisse nicht Statt haben; doch ist es auch daselbst, wie überall, wo das allg. bürgerliche Gesetzbuch eingeführt ist, gestattet, daß die Errichtung neuer Fideicommisse unter den in demselben festgesetzten Bedingungen angesucht werde (Justizhofdecret vom 6. September 1819).

§. 30.

Pflicht des Fideicommißreferenten.

Für jedes Fideicommiß wird ein eigener Referent bestimmt; damit nun dieser immer in voller Kenntniß desselben bleibe, haben

---

[1]) Dieses lautet: »Die Substitutionen jener Art, welche durch den Code Napoleon verbothen sind, werden vom 1. Januar 1812 angefangen ihre Wirkung zu haben aufhören. Dessen ungeachtet werden die vor der eingetretenen Wirksamkeit des Code gemachten Substitutionen zum Vortheile des vor diesem Zeitpunkt gebornen Erstberufenen gültig seyn. Doch wollen wir nicht durch diese letzte Anordnung den 10. Artikel des Wiener Friedens vom 15. October 1809 entkräften.«

die Gesetze vorgeschrieben, daß er ein Rapulare über das ihm zugetheilte Fideicommiß führen solle. Dieses Rapulare muß folgende Rubriken enthalten:

a) die wahre Beschaffenheit des Fideicommisses;

b) die eigentlichen Fideicommißgüter mit den hierbey auffallenden Bemerkungen;

c) den Namen des Fideicommißbesitzers:

d) den Namen des Fideicommißcurators;

e) die Lasten des Fideicommisses;

f) die etwa zu leistenden Depurirungen;

g) endlich alle in Beziehung auf das Fideicommiß vorfallenden Angelegenheiten jeder Art.

§. 31.

Muster eines Rapulares dieser Art.

Das Muster eines Rapulares dieser Art wäre z. B. folgendes:

Beschaffenheit des Fideicommisses.	Name des Fideicommißbesitzers.	Name des Curators.	Name der Güter.	Lasten des Fideicommisses.	Die zu leistenden Depurirungen.	Fideicommißangelegenheiten.
Ist im Jahre 1710 zu dem Ende gestiftet —, wie das der k. k. Landtafel einverleibte Instrument ausweiset.	Franz Freyherr v. Goldenberg.	N. N.	N. N.	Vermöge Consenses 30,000 fl.	Jährlich 5pCt.	Die Depurirungen sind bis auf 24,000 fl. geleistet.

§. 32.

Fortsetzung.

Der Referent des Fideicommisses muß dieses Rapulare mit der größten Genauigkeit führen, und der Vorsitzende sich deßwegen dasselbe mehrmals im Jahre vorlegen lassen. Zugleich muß der Referent vorzüglich auf die Depurirungen (wenn welche zu leisten sind) wachen, und, wenn er vermöge seines Rapulares ein Saumsal hierbey bemerkte, die Sache sogleich in der Rathsversammlung vortragen, damit die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden (Gerichtsinst. vom 9. September 1785, I. Ab., §. 41).

§. 33.

Fortsetzung.

Am Schluß der Lehre von den Fideicommissen dürfte auch noch das Justizhofdecret vom 19. September 1836, an die App. Ger. in Nied. Oesterr., Böhmen, Mähren, Illyrien und Tyrol, erwähnt werden, welches Folgendes enthält:

„Durch den 14. Art. der deutschen Bundesacte vom 8. Juny 1815 ist den vormals reichsständischen und reichsunmittelbaren Familien in Deutschland die Zusicherung ertheilt worden, daß ihre noch bestehenden Familienverträge nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung aufrecht erhalten werden, und daß diese Häuser die Befugniß haben sollen, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen.

Demzufolge haben Se. k. k. Majestät durch die A. H. E. vom 9. Sept. 1836 anzubefehlen geruhet, daß auch in den zum deutschen Bunde gehörigen Oester. Staaten die von vormals reichsunmittelbaren Familien, welche daselbst ihren Wohnsitz haben, oder künftig nehmen werden, vor Unterzeichnung der Bundesacte errichteten, noch bestehenden, Familienverträge, oder nach Abschließung der Bundesacte getroffenen Verfügungen über ihre Güter und Familienverhältnisse, jedoch nur dann, volle Kraft haben, und von den Gerichten für gültig und verbindlich geachtet werden sollen, wenn sie Se. k. k. Maj. L. F. Genehmigung erhalten haben. Die Gesuche um die A. H. Genehmigung solcher Familienverträge und

Familienverfügungen werden an die k. k. geheime Haus = Hof= und Staatskanzley zu überreichen seyn."

§. 34.

Fortsetzung.

Die Finalerledigung über die Absonderung der Fideicommiß= Substitutions = oder Lehengüter von den Allodialgütern, die Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung, Verschuldung, Auflösung eines Fideicommisses unterliegt bey l. f. Collegialgerichten dem Stempel von 12 fl., bey andern l. f. Gerichten dem Stempel von 6 fl. in der ersten Ausfertigung.

Gesuche um Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Fideicommisses unterliegen dem Stempel von 30 kr. für den Bogen. (§§. 57 und 70 Nr. 8 des St. und T. G. vom 27. Januar 1840. Von den Taxen hierfür handeln die §§. 214 — 217 dieses Gesetzes.)

Fünftes Hauptstück.

Von den gerichtlichen Eheconsensen.

Einleitung.

I.

Begriff der Eheconsense.

Unter gerichtlichen Eheconsensen versteht man die einem Minderjährigen oder Curanden von dem Gerichte ertheilte Bewilligung, eine Ehe eingehen zu dürfen.

Davon müssen die politischen Eheconsense, welche Personen einiger geringeren Classen von Staatsbürgern, ohne Unterschied, ob sie bereits großjährig, oder noch minderjährig sind, vor ihrer Verehelichung zu derselben einholen müssen [1]), unterschieden wer-

[1]) Diese politischen Consense ertheilt im Allgemeinen die Ortsobrigkeit; doch hat sie rücksichtlich der Handwerksgesellen in Wien ausschließend der Stadtmagistrat zu ertheilen.

Keiner solchen Bewilligung bedürfen: 1.) der Adel, 2) alle landesfürstlichen, ständischen und städtischen Beamten, 3) Doctoren, Magister, Professoren und Lehrer der öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten, 4.) Advokaten und Agenten, 5.) alle Bürger, 6.) alle Haus- und Güterbesitzer, 7.) alle Personen, welche mit einem Meisterrechte, einem Gewerbs-Landesfabriks- oder (einfachen) Fabriksbefugnisse

den. Von diesen ist aber hier nicht die Rede; sondern davon ist in der politischen Gesetzkunde zu handeln.

---

versehen sind. Alle übrigen, unter den genannten Classen nicht begriffenen, Personen aber haben vor ihrer Verehelichung diese Bewilligung anzusuchen, und können vor Erhaltung derselben nicht getraut werden. Gegen abweisliche Bescheide bleibt den Parteyen der Recurs an die höheren politischen Behörden vorbehalten (Allerhöchste Entschließung vom 12. Januar und Hofkanzleydecret vom 26. Januar 1815).

Hierzu wurde mit einer Verordnung des k. böhmischen Guberniums vom 16. October 1834 erklärt: Unter einem Beamten versteht man im Allgemeinen nach dem Sprachgebrauche überhaupt denjenigen, welcher, vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrags, Geschäfte der Regierung zu besorgen hat, wogegen als k. k. oder landesfürstliche Beamte nur Jene betrachtet werden müssen, die im unmittelbaren Staatsdienste stehen, und sich im Besitze eines förmlichen Anstellungsdecretes befinden. Diesen nun, so wie überhaupt allen städtischen und Stiftungsbeamten, bleibt es ganz frey, sich, jedoch gegen vorläufige Meldung bey ihrem Amtsvorsteher, zu verehelichen, mit dem Unterschiede, daß zufolge der Hofdecrete vom 29. July 1800 und 17. März 1801 diejenigen, welche in der Residenz einen Gehalt unter 400, in den Provinzialstädten unter 300 fl., oder auf dem Lande, mit Inbegriff der dem Dienste anklebenden Zuflüsse oder Emolumente, unter 200 fl. haben, ohne Bewilligung ihrer Amtsbehörde sich insoferne nicht verehelichen dürfen, als sie sonst ihre Witwen und Kinder alles Anspruches auf eine Pension verlustig machen. Eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Beschränkung und dem damit verknüpften Nachtheile machen nur die bey dem Salz-, Zoll-, Wegmauth- und Wirthschaftswesen angestellten, so wie auch alle andern Beamten der erwähnten drey Classen, welche auf ihren abseitigen und entlegenen Stationen zu ihrer Haushaltung, oft selbst zum Behufe ihrer Bedienstung, einer Gattin unumgänglich bedürfen. Da endlich nach dem Patente vom 1. November 1781 §. 2 nur die Unterthanen zu ihrer Verehelichung einen obrigkeitlichen Meldzettel zu lösen haben (und selbst diese auch sonst keiner eigentlichen Bewilligung zur Verehelichung bedürfen, Verordnung vom 4. Januar 1827), unter Unterthanen aber bloß die Bauernclasse und die derselben gleichgestellten Insaßen in unterthänigen Städten verstanden werden, und da ferner bürgerliche Personen den sogenannten Meldzettel lediglich in Absicht auf das Rekru-

II.

Quellen und Literatur.

Die Quelle über diesen Gegenstand ist das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, nebst einigen nachträglichen Verordnungen.

---

tirungswesen zu erhalten haben: so folgt hieraus von selbst, daß die Braut eines k. k. Beamten, wenn sie die Tochter eines freyen Bürgers, oder eines Beamten ist, zu ihrer Verehelichung die obrigkeitliche Bewilligung nicht benöthige. Eine Ausnahme tritt nur in dem Falle ein, wenn die Braut unter der Vormundschaft oder Curatel steht, wo sie sodann allerdings zur Gültigkeit ihrer Ehe den obervormundschaftlichen Eheconsens nöthig, und solchen vor der Trauung beyzubringen hat.

Rücksichtlich der politischen Ehekonsense wurde für das Lombardisch-Venetianische Königreich durch Hofkanzleydecret vom 7. Juni 1833 (Ges. S. für Oest. u. d. E. 15. Bde 260. S.) folgendes verordnet: Im Lombardisch-Venetianischen Königreiche ist jeder Einwohner unmittelbarer Unterthan des Souverains, es gibt daselbst keine Dinastialrechte, keinen nexus subditelae. Die verwaltenden Behörden sind durchaus landesfürstlich, und die Gemeinden haben rücksichtlich der Person des in der Gemeinde gebornen Individuums kein anderes Recht, als das, daß es die Conscriptionspflicht erfülle. Da der verheirathete Conscriptionspflichtige keiner Begünstigung oder Befreiung theilhaftig ist, so braucht Niemand um die Verehelichung zu fragen. Bey dieser Lage der Dinge können die Gemeinden im Lombardisch-Venetianischen Königreiche nur bestätigen, daß A oder B die Conscriptionspflicht erfüllt habe, oder nicht, keineswegs aber, daß der Verehelichung desselben in Conscriptions- oder sonstiger Hinsicht kein dortlandes legales Hinderniß im Wege stehe; denn Alles, was über den bemerkten Punct hinaus geht, trifft die Gemeinden nicht mehr, und die Vorschriften des b. G. B. geben allein die Norm. Wer diese Vorschriften und die der Kirche befolgt, braucht keine weitere Bewilligung zur Heirath.

Als ein schätzbarer Beytrag zur Literatur der politischen Eheconsense ist zu bemerken: Franz Herzog's systematische Darstellung der Gesetze über den politischen Eheconsens im Kaiserthume Oesterreich (Wien, bey Heubner; 1829).

Zur Literatur desselben gehören vorzüglich v. Zeiller's Commentar über das a. b. G. B.; v. Scheidlein's Handbuch des österreichischen Privatrechts; dessen Commentar über die bürgerlichen und politischen Gesetze, welche seit der eingetretenen Wirksamkeit des a. b. G. B. nachträglich erschienen sind; Nippel's Erläuterung des a. b. G. B.; Bergmayer's bürgerliches Recht; Winiwarter's österr. bürg. Recht und dessen Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze; endlich Dolliner's Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechtes (Wien, bey Geistinger, 1813 — 1818, 2 Bände) und dessen Eheproceß (Wien 1835, 2 Theile).

§. 1.

Nothwendigkeit der Einwilligung der Väter, Vormünder, Curatoren und der Gerichtsbehörde zur Ehe Minderjähriger oder Pflegbefohlener.

Ein Minderjähriger, oder auch ein Volljähriger, der aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen kann, ist eben dadurch gehindert, für sich allein eine gültige Ehe zu schließen, und hat dazu, so lange sein ehelicher Vater lebt, und zur Vertretung seines Kindes fähig ist, dessen Einwilligung nothwendig. Ist hingegen sein ehelicher Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung seines Kindes aus physischen oder moralischen Ursachen unfähig, oder ist der Minderjährige ein uneheliches Kind; so wird nebst der Erklärung des Vormundes oder Curators dieses Pupillen oder Curanden auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erfordert (§. 49 des a. b. G. B.).

§. 2.

Wie die Einwilligung des Vaters abzugeben sey.

Die Einwilligung des ehelichen Vaters in die Ehe einer minderjährigen, oder aus was immer für Gründen für sich allein zur Eingehung einer gültigen Verbindlichkeit unfähigen Person muß entweder bey der Pfarre in Gegenwart zweyer Zeugen persönlich abgegeben, in dem Trauungsbuche angeführt, und mit eigenhändiger Fertigung, oder mit der von den Zeugen bestätigten Fertigung eines Namensunterschreibers bestätigt werden; oder, falls der eheliche Vater nicht zugegen wäre, durch eine vollkommen rechtskräftige, von dem ehelichen Vater mit Zeugen

ausgestellte und gehörig legalisirte Urkunde, die bey den Trauungsacten aufzubewahren ist, dargethan werden (Hofkanzleydecret vom 1. und Justizhofdecret vom 17. July 1813).

§. 3.

Wie die Einwilligung der Vormünder, Curatoren und der Gerichtsbehörde abzugeben sey.

Bey den Ehen minderjähriger, oder zur Eingehung einer gültigen Verbindlichkeit für sich allein unfähiger Personen, denen die Fürsorge ihres ehelichen Vaters nicht zu Statten kommt, und bey Ehen Minderjähriger von unehelicher Geburt muß der Vormund oder Curator seine Erklärung an das Gericht abgeben, und sodann durch eine von der Gerichtsbehörde ausgestellte Urkunde, in welcher die abgegebene Einwilligung des Vormundes oder Curators und die eigene Einwilligung der Gerichtsbehörde umständlich ausgedrückt seyn, und welche, da ohne sie die Trauung nicht vorgenommen werden darf, den Trauungsacten beygelegt werden muß, die gesetzliche Einwilligung über allen Zweifel sicher gestellt werden (ebenda).

§. 4.

Fortsetzung.

Sollte der Fall eintreten, daß ein Minderjähriger mehrere Vormünder hätte; so muß doch in jedem Falle von dem Gerichte die Anstalt getroffen worden seyn, daß die Person des Mündels und die Hauptführung der Geschäfte nur von Einem besorgt werde, und sonach würde auch die Abgebung der Erklärung dieses Einzigen hinreichen, um die Ehe gerichtlich bewilligen zu können, da das Gesetz für den Fall, als mehrere Vormünder aufgestellt sind, alle zusammen nur das Vermögen des Mündels verwalten läßt, die Person desselben aber nur einem Einzigen aus ihnen anvertraut wissen will (a. b. G. B., §. 210). Indeß würde es bey einem so wichtigen Schritte des Mündels allerdings sehr räthlich und zweckmäßig seyn, sie alle um ihre Erklärung zu vernehmen.

§. 5.

Welche Gerichtsbehörde den Eheconsens zu ertheilen habe?

Die Behörde, welche den Eheconsens zu ertheilen hat, ist die Pupillar- oder Curatelsbehörde; folglich steht dieses Recht auf dem Lande der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, dem grundobrigkeitlichen Wirthschaftsamte, dem überhaupt die Führung der Obervormundschaft aufgetragen ist, zu. Die Grundobrigkeit ist aber für eine reife und gründliche Beurtheilung der so wichtigen Eheconsense Sorge zu tragen verpflichtet, und unter dieser Bedingung steht es ihr frey, ihre Wirthschaftsbeamten oder ihren Gerichtshalter, oder dieselben gemeinschaftlich hierzu zu verwenden. Hierbey ist aber insbesondere zu bemerken: daß unter dem zur Verehelichung herrschaftlicher Unterthanen vorgeschriebenen Erfordernisse des obrigkeitlichen Meldzettels (politischen Heirathsconsenses) nicht auch die obervormundschaftliche Bewilligung zur Ehe eines Minderjährigen schon stillschweigend begriffen sey; sondern diese zur gültigen Trauung desselben noch insbesondere von dem obrigkeitlichen, die Obervormundschaft führenden, Amte ausgestellt werden müsse, und daß die im §. 252 des a. b. G. B. vorkommende Bestimmung, daß ein Minderjähriger, dem die Betreibung eines Gewerbes von der Behörde gestattet wird, dadurch für volljährig erklärt werde, nicht auch auf die Gestattung des Wirthschaftsbetriebes auszudehnen sey (Hofdecret vom 21. August 1788, 22. May 1789, Verordnung vom 24. May 1812, Hofdecret vom 5. Januar 1815 und vom 28. October 1829, dann Verordnung des innerösterreichisch-küstenländischen Appellationsgerichtes vom 18. November 1829).

§. 6.

Art, den gerichtlichen Eheconsens anzusuchen.

Ist der Vormund oder Curator des Pupillen oder Curanden mit der von demselben einzugehenden Ehe einverstanden; ist für den Fall, daß der Brautwerber (sey er groß- oder minderjährig) eine Person wäre, welche den politischen Consens zu ihrer Verehelichung bedarf, die Erlaubniß, sich zu verehelichen, von Seite der

politischen Behörde erwirkt; so hat nunmehr der Minderjährige oder Curand selbst, oder sein Vormund für denselben bey der Gerichtsbehörde um die Erlaubniß, sich zu verehelichen, (den gerichtlichen Eheconsens) anzusuchen.

§. 7.

Formular eines Gesuches hierzu.

Das Formular eines Anbringens dieser Art wäre z. B. folgendes:

Von Außen:

Magistrat.

Franz Gruber, Schneidergeselle, wohnhaft Nr. —,
bittet um Ertheilung der Bewilligung, sich mit der
Theresia Wagner verehelichen zu dürfen.

Von Innen.

Löbl. Magistrat!

Ich habe in A. von Seite der löblichen politischen Behörde die Bewilligung erwirkt, mich mit der Theresia Wagner, des hiesigen bürgerlichen Anstreichers, Franz Wagner, Tochter, verehelichen zu dürfen; da nun der Vater dieser meiner Braut, so wie mein eigener Vormund Joseph Schott, hiesiger bürgerlicher Schneidermeister, mit dieser Verehelichung vollkommen einverstanden sind, so bitte ich:

der löbliche Magistrat geruhe mir die Erlaubniß hierzu zu ertheilen und deßwegen eine Tagsatzung anzuordnen.

Franz Gruber.

§. 8.

Verfahren hierüber.

Der Bescheid hierüber ist die Anordnung einer Tagsatzung mit den Interessenten, nämlich dem Mündel, seinem Vormunde, seiner allfällig noch lebenden Mutter, seiner Braut und, nach Um=

ständen, ihren Aeltern, oder ihrem Vormunde. Bey dieser Tagsatzung wird zu erheben seyn:

1.) ob der Pupille diesem Gerichte wirklich unterstehe, was aus dem Vormundschaftsdecret des Vormundes, oder der Sperrrelation des Vaters des Pupillen zu ersehen ist;

2.) ob alle obigen Interessenten mit dieser Ehe einverstanden sind. Um sich aber auch von Seite des Minderjährigen über seine freie ungezwungene Einwilligung zu dieser Ehe zu überzeugen, muß derselbe abgesondert nach Abtretung aller übrigen Interessenten vernommen, ihm die Wichtigkeit des Schrittes, den er nun unternimmt, und die Beschwerlichkeiten und Pflichten der Ehe vorgestellt, zugleich auch derselbe gefragt werden, ob er frey und ungezwungen in diese Ehe willige, und in ihr glücklich zu seyn hoffe.

3.) Muß erhoben werden, was die Brautleute für Vermögen haben, oder was sie sich allenfalls verdienen können, um hieraus zu sehen, in wie fern sie in dieser Ehe ihr Auskommen haben werden. Endlich

4.) muß auch in Ansehung der zeitlichen Güter Fürsorge getroffen und ein Heirathscontract entweder mündlich verabredet und zu Protokoll genommen, oder schriftlich eingelegt werden. Hierbey ist zur Norm zu nehmen, daß

a) dann, wenn beyde Brautleute kein Vermögen und auch keine Hoffnung auf irgend eine Erbschaft haben, es genug ist, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft mit Einschluß des Ererbfalles bedungen wird; hat hingegen

b) der Minderjährige einiges Vermögen, oder Hoffnung auf irgend eine Erbschaft; so wird der Heirathscontract dahin zu verabreden seyn, wie er am vortheilhaftesten für den Pupillen ist; auf jeden Fall aber kommt der Ererbfall auszuschließen, und allenfalls bloß eine particuläre Gütergemeinschaft auf das, was während der Ehe erworben wird, einzugehen [1]).

---

[1]) Ueber die Frage: Ob und wiefern die bei Gelegenheit der Verehelichung zu treffenden Verfügungen über das Vermögen des Minderjährigen einer Genehmigung bedürfen? hat die k. ungarische Hofkanzley folgende Auf-

§. 9.

Bescheid hierauf.

Ist nun die Tagsatzung über das Verehelichungsgesuch mit den Interessenten abgehalten, und die Pupillarbehörde findet sich durch das Einverständniß sämmtlicher Interessenten und die vorgegebenen Gründe bewogen, der Einwilligung des Vormundes beyzutreten, den Eheconsens zu ertheilen, und den eingelegten schriftlichen Heirathsbrief zu begnehmigen; so ist der Bescheid, welcher zugleich die im §. 3 geforderte gerichtliche Urkunde, auf welche hin die Trauung vorgenommen werden darf, ist, folgender: über Einvernehmen des Vormundes und der übrigen Interessenten wird dem minderjährigen N. N. die Bewilligung ertheilt, sich mit der N. N. verehelichen zu dürfen, zugleich auch der von heute präsentirte Heirathsbrief (von dem ein Triplicat auf dem gesetzlichen Stämpel und gehörig gefertigt, nebst den beyderseitigen Güterverzeichnissen,

---

Klärung gegeben: Diese Frage kömmt nach der Vorschrift der Landesgesetze, in Betreff der Minderjährigen aller Nationen, gleich zu beantworten. Die Minderjährigen können nach dem zurückgelegten 12. Jahre über das selbst erworbene Vermögen unbeschränkt verfügen, und die in Betreff eines derartigen Vermögens gemachten Verträge bedürfen keiner Genehmigung. — Rücksichtlich der den Minderjährigen durch die Erbfolge zugefallenen beweglichen und unbeweglichen Güter räumt denselben der 11. Titel, part. I., des Verböczy'schen Tripartitums mit dem fortschreitenden Alter größere Vorrechte ein. Verträge, welche über solche geerbte Güter nach Vorschrift der Gesetze eingegangen sind, benöthigen zu ihrer Gültigkeit keiner Genehmigung. Pupillen, welche unter der Vormundschaft der Aeltern oder deren Vertreter stehen, sind nach dem Inhalte des 51. und 126. Titels, part. I., des Verböczy'schen Tripartitums und des 68. Artikels vom Jahre 1715, nicht befugt, ohne Einwilligung der Aeltern oder Vormünder über das Mobilar- und Immobilar-Vermögen, welches dieselben mit avitischem Erbfolgrecht betrifft, gültig zu verfügen; bei Verträgen, welche in diesem Zustande und in Betreff derartiger Güter abgeschlossen werden, ist die Zustimmung der Aeltern oder Vormünder erforderlich. Einzelne besondere Fälle werden durch die betreffenden Gerichte nach Vorschrift der Landesgesetze und billiger Berücksichtigung aller obwaltenden Umstände entschieden (H. D. vom 11. Nov. 1831, J. G. S. 23, Nr. 2537).

einzulegen ist) begnehmigt; dieses Anbringen ist aufzubehalten und der Bittsteller hiervon rathschlägig zu erinnern et vid. Buchhaltery (Waisenbuch). Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, im Falle einer eingegangenen allgemeinen Gütergemeinschaft, von Einlegung der beyderseitigen Güterverzeichnisse keine Rede seyn kann.

Hierbey ist rücksichtlich des flachen Landes zu bemerken, daß bey allen jenen Urkunden, durch welche die obervormundschaftliche Bewilligung zur Verehelichung einer minderjährigen Person ausgewiesen wird, entweder die Unterfertigung des Gerichtsverwalters, oder desjenigen obrigkeitlichen Wirthschaftsbeamten, welchem die Obrigkeit die in dem Hofdecrete vom 21. August 1788 angeführten Justizgeschäfte in Folge des Hofdecretes vom 29. März 1825 anvertraut hat, hinreiche, und daß die Mitfertigung der von den obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern den minderjährigen Brautpersonen ertheilten obervormundschaftlichen Verehelichungsconsense durch den Justiziär durch die Hofdecrete vom 5. Januar 1815, 24. März 1825 und 4. Februar 1831 aufgehoben sey (Gubernialdecret für Böhmen vom 23. Juny 1831).

§. 10.

Der Eheconsens kann auch versagt werden.

Sollte die Pupillarbehörde die Heirath nicht vortheilhaft genug finden; so wird sie ihrem Pupillen die Einwilligung hierzu so gut versagen können, als dieselbe der Vater, falls er noch am Leben wäre, sie ihm versagt hätte, worüber dem, der sich beschwert findet, der Recurs an das Appellationsgericht bevorsteht. Ein Bescheid dieser Art wäre z. B. folgender: da der Bittsteller noch viel zu jung, auch außerdem nach den vorgekommenen Vermögensumständen nicht im Stande ist, eine Familie zu ernähren, oder den erforderlichen Bedarf zu erwerben; so kann dermal in sein Begehren nicht gewilligt werden.

§. 11.

Fälle, wo das Gericht bey Eheconsensen vivente patre einschreitet.

Uebrigens kann es auch Fälle geben, wo das Gericht, ungeachtet der Vater der Minderjährigen noch am Leben ist, bey Er-

theilung des Eheconsenses einschreiten kann und muß. Fälle dieser Art sind folgende:

1.) Wenn der Vater die Bewilligung zur Ehe seinem minderjährigen Kinde versagt. In diesem Falle hat dieses Kind, oder die Person, die sich mit ihm verehelichen will, oder aber derselben gesetzlicher Vertreter, der Personalbehörde des Vaters hiervon schriftliche Anzeige zu machen. Diese wird hierüber den Vater vernehmen, und ihn, falls seine Weigerungsursachen als ungegründet erscheinen, in Güte zur Ertheilung seiner Einwilligung zu bewegen suchen, und, wenn sie diese nicht erzwecken kann, nach ihrem Ermessen durch Bescheid entscheiden, wogegen der Recurs offen bleibt.

2.) Wenn der Vater die väterliche Gewalt nach den Gesetzen ganz, oder wenigstens auf eine Zeit verloren hat, welches geschieht, wenn er

a) die Verpflegung und Erziehung seiner Kinder gänzlich vernachlässigt;

b) den Gebrauch der Vernunft verliert;

c) als Verschwender erklärt wird;

d) auf längere Zeit als ein Jahr wegen eines Verbrechens zur Kerkerstrafe verurtheilt wurde;

e) eigenmächtig auswandert; oder

f) über ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben. In allen diesen Fällen muß seinen minderjährigen Kindern ein Vormund aufgestellt, und bey der Verehelichung derselben die Einwilligung dieses Vormundes und der Pupillarbehörde (keineswegs des Vaters) angesucht werden.

3.) Ein minderjähriges uneheliches Kind erhält auf jeden Fall einen Vormund; es ist daher zu seiner Verehelichung die Erklärung dieses seines Vormundes und die Einwilligung der Pupillarbehörde, keineswegs aber auch jene des natürlichen Vaters, erforderlich.

4.) Ein Minderjähriger eines fremden Staates, der sich hier verehelichen will und die Einwilligung seines Vaters nicht beyzubringen vermag, hat die Anzeige hiervon bey jener hiesigen Behörde, der er seinem Stande und Aufenthalte nach untersteht, schriftlich zu machen, und diese ihm einen Vertreter (einen Vor-

mund) zu bestellen, der sohin statt des Vaters des minderjährigen Fremden seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat. Eben dieses gilt, wenn der minderjährige Fremde zwar keinen Vater mehr, aber doch einen Vormund im Auslande hätte, und die Einwilligung desselben und seiner Gerichtsbehörde nicht beybringen könnte (§. 49, 50, 51, 179 und 177 des a. b. G. B.).

§. 12.

Was hat zu geschehen, wenn ein Pupill sich ohne vormundschaftlichen Eheconsens verehelicht hat?

Ueber die Frage: wie in Fällen vorzugehen sey, wenn ein Pupill ohne Einwilligung der Vormundschaftsbehörde sich verehelichte, wurde bedeutet: daß nicht bloß der Vormund, sondern auch die Vormundschaftsbehörde berechtigt sey, die Gültigkeit einer solchen Ehe, zu Folge der §§. 94 und 96 des a. b. G. B. zu bestreiten; daß jedoch in Hinsicht des Verfahrens, welches in solchen Fällen zu beobachten ist, es der Klugheit des Richters überlassen werden müsse, wie in jedem einzelnen Falle vorzugehen sey, weil der Richter sich nicht mehr in der Lage, wie bey einer erst einzugehenden Ehe befindet, sondern über manche Rücksichten, welche früher auf seine Entscheidung hätten Einfluß nehmen dürfen, hinausgehen, und sein Augenmerk nur dahin richten muß, ob er unter den obwaltenden Umständen die Bewilligung ertheilen könne. Diese hat er nur dann zu verweigern, wenn sehr wichtige Gründe ihn dazu auffordern. Auch soll die Vormundschaftsbehörde sich überhaupt ihres Befugnisses, die Ehe zu bestreiten, so lange nicht bedienen, als es nur mit dem Interesse des Pupillen vereinbarlich ist (Justizhofdecret vom 22. September 1821) [1].

Durch das Hofdecret vom 17. Juny 1825 (A. H. E. vom

---

[1] Uebrigens ist in Fällen, wo die Vormundschaftsbehörde die Bewilligung zur Ehe nachgetragen hat, eine wiederholte feyerliche Erklärung vor dem Seelsorger und zwey vertrauten Zeugen, wie der §. 88 des a. b. G. B. anordnet, nicht nothwendig, folglich auch die Nothwendigkeit der Wiedereinsegnung nicht vorhanden (Eben da).

14. Juny 1825) wurde jedoch verordnet, daß der im §. 96 des a. b. G. B. enthaltene Ausdruck: Vormundschaft auf die Vormundschaftsbehörde nicht auszudehnen ist. (S. Wien. Comm. I. Thl. 2. Aufl. SS. 270 und 271.)

§. 13.

Wie ist bey den Ehen der Minderjährigen das Heirathsgut und die Widerlage zu bestimmen?

Heirathet eine Minderjährige, die eigenes Vermögen hat, so hat aus diesem ihren Vermögen ihr Vater, wenn er noch lebt, das Heirathsgut zu bestimmen; lebt er nicht mehr, so trifft diese Bestimmung den Vormund; in einem, so wie in dem andern Falle aber, ist diese Bestimmung sohin der Pupillarbehörde vorzulegen. Eben dieses gilt umgekehrt von Seite eines minderjährigen Bräutigams in Beziehung auf die Widerlage. Will der Vater, oder nach Umständen der Vormund, diese Bestimmung nicht treffen; oder wird Heirathsgut oder Widerlage in einem zu geringen Betrage von ihnen bestimmt; oder will der Vater, die Mutter, oder wollen die Großeltern sich für den Fall, als der Minderjährige kein eigenes, oder kein zulängliches Vermögen hat, nicht herbey lassen, aus ihrem Vermögen Heirathsgut oder Widerlage zu ergänzen, so kann in allen diesen Fällen das minderjährige Kind, oder der Theil, der sich mit ihm verehelichen will, oder desselben Vertreter, die richterliche Hülfe ansprechen. Ueber ein solches Gesuch ist sohin eine Tagsatzung mit dem Vater, oder nach Umständen dem Vormunde, oder Eltern (Großeltern) des minderjährigen Kindes, zu geben, und die Sache entweder mit ihnen gütlich auszugleichen, oder von Seite des Gerichtes der Betrag des Heirathsgutes (der Widerlage) zu bestimmen, wobey das Gericht auf die Vermögensumstände der Eltern und den Stand des Bräutigams zu sehen hat, und wogegen die weitere Beschwerde an den Oberrichter offen steht.

Sollten sich die Eltern oder Großeltern auf ihre Unvermögenheit zur Bestellung eines anständigen Heirathsgutes berufen; so soll zwar das Gericht auf Ansuchen der Brautpersonen die Umstände untersuchen, jedoch sich in eine strenge Erforschung des Ver-

mögensstandes der Eltern nicht einlassen (§§. 114, 143, 1219, 1220 und 1221 des a. b. G. B.).

§. 14.

Fortsetzung.

Hierbey kommt noch ferner zu bemerken, daß da, wo bey Minderjährigen der Fall eines Heirathsgutes, einer Widerlage oder eines Witwengehaltes eintritt, Vormünder und Curatoren der Mündel so viel möglich für die Sicherstellung des bedungenen Heirathsgutes, der Widerlage oder des Witwengehaltes Sorge zu tragen haben, und diese Sicherstellung ohne Genehmigung der Pupillarbehörde nicht erlassen können (§. 1245 des a. b. G. B.).

§. 15.

Vorschrift bey Eheconsensen nach Ungarn.

Sollte sich der Fall ereignen, daß Pupillen aus hierländischen Provinzen sich nach Ungarn verehelichen wollen: so ist vorgeschrieben, daß jeder Eheconsens vorläufig dem Appellationsgerichte zur Legalisirung vorgelegt, und erst nach herabgelangter Legalisirung an die Parteyen hinausgegeben werden soll, indem die ungarische Geistlichkeit aller Religionsbekenntnisse angewiesen ist, Minderjährige aus den hierländischen Provinzen in Ungarn so lange nicht zu trauen, als sie nicht den von Seite des competenten Apellationsgerichtes legalisirten Consens der Pupillarbehörde beybringen (Hofdecret vom 9. October 1807 [1]).

§. 16.

Formular eines Bescheides hierbey.

Diesem zu Folge wird daher der Bescheid über einen Eheconsens für einen hiesigen Pupillen nach Ungarn z. B. folgendermaßen lauten: über Einvernehmen des Vormundes N. N. und der übrigen Interessenten wird der hierortigen Pupillin N. N. die

---

[1]) Ueber die Fähigkeit der Ungarn zur Eingehung der Ehe vergl. das Hofkanzleydecret vom 18. August 1831 (Winiwarter's Handbuch, 2. Aufl. I. Bd. S. 122 und 123).

obervormundschaftliche Bewilligung ertheilt, sich mit N. N., Wirth in Preßburg, verehelichen zu dürfen, und das Einverständniß, daß Alles, was die Brautleute schon jetzt besitzen und künftig erwerben werden, gleiches gemeinschaftliches Gut seyn solle, begnehmigt; übrigens ist dieses Anbringen selbst aufzubehalten und der ausgefertigte Rathschlag vorläufig mittelst Bericht an das hohe Appellationsgericht zur gesetzlichen Legalisirung einzubegleiten, daher erst nach Herablangung desselben an die Partey zu erfolgen, et vid. Buchhalterey (Waisenbuch).

§. 17.

Formular eines Berichtes hierbey.

Das Formular eines Berichtes hierbey wäre folgendes:

Von Außen:

K. K. n. ö. Apellationsgericht.

Bericht des Magistrates zu N.,

wodurch der Consens der Pupillin N. N. wegen ihrer Verehelichung nach Ungarn zur gesetzlichen Legalisirung überreicht wird.

Von Innen:

Hochlöbl. k. k. n. ö. Appellationsgericht!

Da die hierortige Pupillin N. N. den inliegenden Consens A. zur Verehelichung mit N. N., Wirth in Preßburg, erhielt; so überreicht man denselben zur gesetzlichen Legalisirung.

N. N., Bürgermeister.
N. N., Magistratsrath.

§. 18.

Fortsetzung.

Das Appellationsgericht wird nun die Originallegalisirung unmittelbar auf den Consens schreiben lassen, und denselben sohin an die erste Behörde mittelst Decretes zurückschicken, welches nunmehr den Bescheid erhält: Dieses Decret ist aufzubehalten, und der beyliegende, von Seite des hohen Appellationsgerichtes legali-

sirte, Eheconsens dem Bittsteller zuzustellen, et vid. Buchhalterey (Waisenbuch).

§. 19.

Fortsetzung.

Wenn Graubündtner Angehörige in unsern Staaten eine Ehe eingehen wollen, müssen sie sich früher über die erhaltene Einwilligung der Cantonsregierung ausweisen, weil jede, ohne solche Einwilligung eingegangene, Ehe eines Graubündtners im Auslande als ungültig angesehen wird. (Hofkanzleyd. vom 3. Oct. 1836, Ges. S. für Oest. u. d. E., 18. Bd. 1065. S.).

Sechstes Hauptstück.

Von den Ehescheidungen vom Tische und Bette und den Ehetrennungen [1]).

Einleitung.

I.

Begriff von Ehescheidungen und Ehetrennungen.

Obwohl die Ehe, auch nur als bürgerlicher Vertrag betrachtet, beyde Eheleute zur Erfüllung der hierdurch übernommenen Pflichten verbindet, obwohl also auch hier, wie bey jedem anderen Vertrage, kein Theil einseitig von demselben abweichen, sondern bloß den, der seinen Pflichten nicht nachkommt, auf Erfüllung derselben belangen kann; so haben doch die Gesetze für

---

[1]) Ich weiß wohl, daß diese Materie nicht in das adeliche Richteramt gehört; da sie aber von den Herren Verfassern in den vorigen Auflagen an diesem Platze behandelt wurde, so hielt ich mich nicht für berechtigt, sie in der von mir besorgten wegzulassen. — Uebrigens wird wohl kaum Jemand geneigt seyn; uns darüber einen Vorwurf zu machen, daß man in diesem Werke eine Materie mitunter behandelt findet, welche man nach dem Titel desselben darin zu fordern nicht berechtigt ist; — folglich mehr geliefert wird, als der Titel verspricht.

den Fall, wo es wirklich unbillig wäre, die enge Verbindung zwischen Mann und Frau ferner zu erzwingen, auf Mittel gedacht, welche die wohlthätigen Wirkungen haben sollen, daß die Eheleute aus jedem Zwange treten, und nicht wider ihren Willen, oder gar zu ihrem offenbaren Nachtheile, in fernerer Gemeinschaft leben müssen; diese Mittel sind die Ehescheidungen und Ehetrennungen, wovon bey den Ersten (den Ehescheidungen) zwar das Band der Ehe unaufgelöst bleibt, und bloß die Gemeinschaft und das Zusammenleben der Eheleute aufgehoben wird; bey den Letzten (den Ehetrennungen) hingegen nicht bloß die Gemeinschaft, sondern selbst das Band der Ehe aufgehoben wird [1]).

II.

Quellen.

Die Quellen, aus welchen das Verfahren in Ehescheidungs- und Trennungssachen entnommen werden muß, sind:

1.) das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, welches in den §§. 64, 97, 107, 112—115 und 132—135 dasselbe andeutet, sammt einigen darüber erschienenen gesetzlichen Erläuterungen;

2.) die Hofkanzleyverordnung vom 22. July (Justizhofdecret vom 23. August) 1819, wodurch das in dem bürgerlichen G. B. angedeutete ämtliche Verfahren bey der Scheidung vom Tische und Bette, Ungültigkeitserklärung und Trennung der Ehen näher bestimmt, und zur Bewirkung einer gleichförmigen Verhandlung dieser wichtigen Rechtssachen bey den Gerichten eine umfassende Vorschrift aufgestellt wurde [2]);

3.) die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. May 1781, sammt den hierüber erflossenen Nachtragsverordnungen, für jene Provin-

---

[1]) Diese Nr. I. der Einleitung war in der frühern Auflage der 1. §. des Contextes.

[2]) S. die Einleitung dieses Hofd.

zen, wo sie noch gilt, d. i. in den österreichischen Provinzen, außer Italien (wo das nach der westgalizischen Gerichtsordnung textirte Regolamento generale del Processo civile gilt), Ostgalizien, Tyrol, Salzburg und Dalmatien (wo die westgalizische Gerichtsordnung eingeführt wurde) [1]);

4.) für diese nämlichen Provinzen einige §§. der westgalizischen Gerichtsordnung vom 19. December 1796, welche in mehreren Stellen des angeführten Hofdecretes vom 22. July 1819 (§§. 1 und 6) zu Hülfe gerufen werden; endlich

5.) für Ostgalizien, Tyrol, Salzburg und Dalmatien die eben genannte westgalizische Gerichtsordnung im ganzen Umfange mit den hierüber erschienenen Nachtragsordnungen [2]).

III.

Literatur.

Zur Literatur dieses Hauptstückes gehören vorzüglich:

1.) Conrad Freyherr von Gärtner, Abhandlung, von gerichtlicher Untersuchung der Streitigkeiten der Ehegatten über die Scheidung von Tisch und Bett, (inv. Pratobevera's Materialien, I. Band);

2.) Joannes Hadschits: Dissertatio inauguralis juridica de causis matrimonium dissociantibus juxta disciplinam orthodoxae ecclesiae Christi orientalis (Budae, 1826);

---

[1]) Vergleiche v. Pratobevera's Materialien, II. Theil, S. 300 — 303.

[2]) Denn in diesen Provinzen ist diese Gerichtsordnung im ganzen Umfange ausschließend als die einzige eingeführt; folglich muß wohl unter den Worten des Patentes vom 22. July 1819 (§§. 1, 9, 11, 12 und 18), die sich auf die allgemeinen Grundsätze der Gerichtsordnung berufen, diese für die gedachten Provinzen verstanden werden. — Daß übrigens für Tyrol auch eine ital. Uebersetzung besorgt wurde, ist ohnedieß bekannt.

3.) Franz Xaver J. F. Nippel: Darstellung der Rechte der Ehegatten in Beziehung auf ihr Vermögen (Linz, 1824);

4.) Dr. Franz Scharschmid, Edler von Adlertreu: Von der Alimentation der geschiedenen Ehegattin (Wien bey Sollinger, 1826);

5.) Dr. Johann Springer (k. k. Professor der Statistik an der Wiener Universität): Der Ehebruch in seiner Ursache und seinen Folgen (Zeitschrift, 1825, Hauptblatt, I. Band, S. 265—312);

6.) v. Zeiller's Commentar über das a. b. G. B.;

7.) v. Scheidlein's Handbuch des österreichischen Privatrechtes und dessen Commentar über die nachträglichen Verordnungen zum a. b. G. B.;

8.) Nippel's Erläuterungen des a. b. G. B.;

9.) Winiwarter's österr. bürg. Recht;

10.) Winiwarter's Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze;

11.) Bergmayer's bürgl. Recht der k. k. österreichischen Armee und der Militärgrenzprovinzen;

Ganz besonders endlich

12.) Dolliner's in jeder Beziehung classisches Werk: Ausführliche Entwicklung des zweyten Hauptstückes des a. b. G. B., wovon hier besonders der 3. und 4. Thl. (oder des Eheprozesses 1. und 2. Theil) der rühmlichsten Erwähnung verdienen. Darin ist auch die ganze hierher gehörige Literatur benützt.

I. Verfahren über die Scheidung von Tisch und Bett.

§. 1.

Das Verfahren über die Scheidung kann nur auf Begehren der Parteyen eingeleitet werden.

Das Recht, die Scheidung von Tisch und Bett zu fordern, ist rein ein Privatrecht der Parteyen; so lange daher dieselben den Richter nicht auffordern, hierin sein Amt zu handeln, darf er dießfalls keine Amtshandlung vornehmen; eine Einleitung eines Ehescheidungsprocesses von Amtswegen findet daher nicht Statt (a. b. G. B., §§. **103—107**).

§. 2.

Das Begehren um Ehescheidung kann von den Gatten gemeinschaftlich, oder nur von einem derselben, gestellt werden.

Die Ehescheidung kann entweder von beyden Gatten gemeinschaftlich verlangt werden, wenn sie beyde einig sind, die eheliche Gemeinschaft nicht mehr fortzusetzen, und in diesem Falle sind sie nicht schuldig, dem Gerichte irgend einen Grund anzugeben, welcher sie hierzu bewegt, sondern ihr Einverständniß allein genügt (a. b. G. B., §§. **103** und **105**); oder sie kann auch gegen den Willen des einen Gatten von dem andern allein angesucht werden (a. b. G. B., §. **107**). Im ersten Falle heißt die Scheidung eine einverständliche; im zweyten, eine uneinverständliche oder streitige.

§. 3.

Gemeinschaftliche Bedingung für einverständliche und uneinverständliche Scheidungen.

Die zur einverständlichen sowohl, als zur streitigen Ehescheidung, nothwendige Bedingung ist, daß die, die Eheschei-

dung begehrenden, Gatten sich zuerst an ihren Pfarrer wenden, und diesem ihren Entschluß zur Ehescheidung, sammt den Beweggründen desselben, eröffnen. Hiernach ist es des Pfarrers Pflicht, die Gatten an das sich wechselseitig bey der Trauung gegebene feyerliche Versprechen des unzertrennlichen Zusammenlebens zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen müssen zu drey verschiedenen Malen wiederholt werden. Sind sie ohne Wirkung; so muß der Pfarrer den Parteyen ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie, der dreymahl geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bey dem Verlangen, sich zu scheiden, verharren [1]).

Mit diesem Zeugnisse muß sonach das gerichtliche Scheidungsgesuch belegt werden. Sollte im Falle einer uneinverständlichen Scheidung der beschuldigte Theil sich weigern, bey dem Pfarrer zu erscheinen; so hat der Pfarrer diesen Umstand zu bezeugen, und das Scheidungsgesuch ist sonach mit dem pfarrherrlichen Zeugnisse über die Weigerung des Gegentheiles zu belegen (a. b. G. B., §§. **104, 105 und 197**).

§. 4.

Besondere Bedingung zur einverständlichen Scheidung.

Zur einverständlichen Scheidung ist außerdem noch die besondere Bedingung festgesetzt, daß die Gatten nicht nur über die Scheidung selbst, sondern auch über die Bedingungen in Ab-

---

[1]) Eine gleiche Vorschrift enthält der Anhang zur Instruction für die Superintendenten der helvetischen und augsburgischen Confession, die mit dem Hofkanzleydecrete vom 21. Januar 1831 kundgemacht wurde. Dort heißt es im §. 4: »In Ehesachen haben sich die Superintendenten genau nach der Vorschrift des neuen Ehepatentes zu richten. Bey Streitigkeiten zwischen Eheleuten darf nicht eher bey der betreffenden weltlichen Behörde eine gerichtliche Klage anhängig gemacht werden, als bis die Eheleute sich vorläufig bey ihren Pastoren zum gütlichen Vergleiche melden, und von diesen das Zeugniß aufweisen, daß sie die Scheidung für billig halten, oder daß sie nach allen angewendeten Bemühungen die Parteyen davon nicht abzubringen vermochten.

sicht auf das Vermögen, auf den Unterhalt der Gattin und Kinder, oder andere gegenseitige Ansprüche, einig, und vollständig und unbedingt ausgeglichen sind. Es kann daher ein Vorbehalt weiterer rechtlicher Verhandlungen über diese Gegenstände hierbey nicht zugelassen werden, mithin, insofern nicht beyde Theile über alle diese Gegenstände vollkommen ausgeglichen sind, die Scheidung nicht über gemeinschaftliches Einverständniß, sondern nur durch rechtliches Erkenntniß (Urtheil), aus den in dem §. **109** des a. b. G. B. vorkommenden Gründen, wovon sogleich im folgenden §. dieses Hauptstückes die Rede seyn wird, Statt gegeben werden (a. b. G. B. §. **105**, und Hofdecret vom **21.** July **1819**, §. 8).

In die Scheidung selbst kann auch ein minderjähriger oder pflegbefohlener Ehegatte, ohne eines väterlichen, vormundschaftlichen oder curatorischen Consenses hierzu zu bedürfen, willigen; aber zu dem Uebereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, so wie auch auf die Versorgung der Kinder, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes oder der Curatelsbehörde nothwendig (a. b. G. B., §. **106**), welche daher vorläufig angesucht und erwirkt werden muß.

Einer aus beiderseitiger Schuld geschiedenen Gattin steht zwar in der Regel ein Anspruch auf anständigen Unterhalt nicht zu, es bleibt jedoch dem Richter überlassen, über ihr Ansuchen von Fall zu Fall, mit Berücksichtigung aller Verhältnisse, und der für sie sprechenden Billigkeitsgründe, ausnahmsweise den Ehemann zur Verabreichung des anständigen Unterhalts an seine Gattin zu verhalten. (A. H. E. vom **12.** September **1840**, J. H. D. vom **4.** Mai, Hofkanzleidecret vom **18.** Juni, Circ. der n. ö. Reg. vom **8.** Juli **1841**).

§. 5.

Besondere Bedingungen zur streitigen Scheidung.

Zur streitigen Scheidung ist, außer der im §. **3** erwähnten Bedingung der dreimahlig pfarrlichen Vorstellungen, auch noch die besondere nothwendig, daß rechtmäßige Gründe

vorhanden seyen, aus denen ein Theil, auch gegen den Willen des andern, die Scheidung zu verlangen berechtigt ist (a. b. G. B., §. 107).

Solche Gründe sind:

1.) wenn der Geklagte eines Ehebruches,

2.) oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist;

3.) wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen,

4.) wenn er einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten, oder die guten Sitten der Familie, in Gefahr gesetzt werden;

5.) dem Leben, oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen;

6.) schwere Mißhandlungen;

7.) sehr empfindliche, wiederholte Kränkungen und

8.) anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen (a. b. G. B., §. 109).

§. 6.

Bey welchem Gerichte die Ehescheidungssachen zu verhandeln sind.

Das Gericht, bey welchem Ehescheidungssachen zu verhandeln sind, ist das ordentliche Personalgericht der Gatten (a. b. G. B., §. 105).

In der Regel stehen beyde Gatten unter einem und demselben Gerichte, weil der Personalgerichtsstand des Mannes auch jener der Gattin ist (Jurisdictionsnorm vom 27. September 1783); da es jedoch von dieser Regel einige Ausnahmen gibt, welche wir bereits im I. Theile dieses Werkes kennen gelernt haben, wie z. B. wenn ein adelicher Verbrecher durch das Strafurtheil seines Adels verlustig erklärt wurde, wo die Gattin aber ihren vorigen Adel und auch ihren adelichen Gerichtsstand beybehält; so muß hier bey Bestimmung des Gerichtsstandes auch auf diese Ausnah:nsfälle Rücksicht genommen werden. Hierbey kommt es nun auf den Unterschied an, ob es sich um eine einverständliche oder uneinverständliche Scheidung

handelt. Im ersten Falle scheint das gemeinschaftliche Scheidungsgesuch bei dem Gerichtsstande des Mannes angebracht werden zu müssen, weil er das Haupt der Familie ist, folglich seine Person in allen Familienangelegenheiten vorzüglich berücksichtigt werden muß. Im zweyten hingegen ist, nach der allgemeinen Regel über die Competenz des Gerichtsstandes: — die Gerichtsbarkeit richtet sich nach der persönlichen Eigenschaft und dem Wohnorte des Geklagten —, zu unterscheiden, wer auf Scheidung klagt, wer daher als Geklagter erscheine; wornach, wenn die Gattin klagt, die Scheidungsklage bei dem Gerichtsstande des Mannes, wenn hingegen der Gatte klagt, bei dem Gerichtsstande der Gattin zu überreichen und zu entscheiden ist.

§. 7.

Scheidungsgesuch bei einer einverständlichen Scheidung.

Das Scheidungsgesuch bei einer einverständlichen Scheidung hat die Form einer gewöhnlichen Bittschrift; muß die ausdrückliche Erklärung, daß beyde Theile mit der Scheidung einverstanden, und auch rücksichtlich ihrer Vermögensverhältnisse, des Unterhaltes der Gattin und Kinder u. dgl., vollkommen und unbedingt ausgeglichen seyen, enthalten; mit dem im §. 3 erwähnten pfarrlichen Zeugnisse belegt, und von beyden Theilen unterfertigt seyn.

Das Formular eines Gesuches dieser Art wäre z. B. folgendes:

Von Außen:

Magistrat.

Peter Schmidt, bürgerlicher Handelsmann und seine Ehegattin Maria Anna, wohnhaft Nr. —,

bitten um Bewilligung ihrer einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett.

Von Innen:

Löbl. Magistrat!

Wir haben uns einverstanden, von Tisch und Bett geschieden zu leben, und haben uns deßwegen vorläufig

an unseren Pfarrer gewendet, dessen Zeugniß sub A. beiliegt; da nun keine Kinder vorhanden, wir auch außerdem in Ansehung des Unterhaltes, der Auseinandersetzung unseres Vermögens und aller übrigen gegenseitigen Ansprüche, vollständig und unbedingt ausgeglichen sind; so bitten wir:

der löbl. Magistrat geruhe, uns die einverständliche Scheidung von Tisch und Bett zu bewilligen.

Peter Schmidt.
Anna Schmidt.

§. 8.

Verfahren hierüber.

Ueber dieses Gesuch muß der Richter eine Tagsatzung mit persönlicher Zuziehung beyder Eheleute geben, und, wenn sie bey Gericht bestätigen, daß sie über ihre Scheidung sowohl, als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt einig, auch keine minderjährigen Kinder vorhanden sind, ohne weitere Erforschung über die Art ihres Einverständnisses diese ihre Erklärung zu Protokoll nehmen, und hierüber die verlangte Scheidung durch Bescheid bewilligen. Sollten hingegen minderjährige Kinder vorhanden seyn; so muß der Richter, trotz dem Einverständnisse der Parteyen auf die Scheidung sowohl, als in Ansehung der zeitlichen Güter, auch ferner sich das Einverständniß der Eheleute wegen der Erziehung und des Unterhaltes dieser ihrer Kinder vorlegen lassen, und dasselbe nach Umständen begnehmigen oder abändern, kurz von Amtswegen auf die Versorgung dieser Kinder sehen; wobey zur Richtschnur zu nehmen ist, daß die Kinder des männlichen Geschlechtes bis zum zurückgelegten vierten, die des weiblichen Geschlechtes aber bis zum zurückgelegten siebenten Jahre von der Mutter gepflegt und erzogen werden sollen, wenn nicht erhebliche, aus der Ursache der Scheidung hervorleuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern; übrigens müssen die Erziehungskosten auf jeden Fall von dem Vater getragen werden (§§. 105 und 142 des a. b. G. B. und Hofkanzleydecret vom 22. July 1819, §§. 2 und 7).

§. 9.

Bescheid hierauf.

Ist nun das Einverständniß der Bittsteller auf Scheidung von Tisch und Bett und in Ansehung ihrer zeitlichen Güter zu Protokoll genommen; ist ferner für den Fall vorhandener Kinder die Art und Weise ihrer Erziehung und ihres Unterhaltes ausgemacht, und zu Protokoll gegeben, oder eine schriftliche Erklärung hierüber eingelegt; so wird der Bescheid des überreichten Anbringens folgender seyn: die angesuchte Scheidung wird über das producirte pfarrherrliche Zeugniß und die zu Protokoll genommene Erklärung der beyden Bittsteller, daß sie von nun an von Tisch und Bett geschieden leben wollen, ferner in Ansehung der Auseinandersetzung ihres Vermögens, des Unterhaltes der Gattin, so wie aller anderen gegenseitigen Ansprüche, und insbesondere rücksichtlich des Unterhaltes und der Erziehung ihrer Kinder, dahin vollkommen und unbedingt ausgeglichen sind, daß die zwey vorhandenen Kinder Franz und Joseph Schmidt bey der Mutter in Erziehung und Unterhalt bleiben, und ihr vom Bittsteller Peter Schmidt ein jährlicher Betrag von 400 fl. gegeben, und in vierteljährigen Raten, von heute an gerechnet, vorhinein abgereichet, und hiervon die erste Rate pr. 100 fl. binnen 3 Tagen bezahlt werden solle (welcher Antrag in Ansehung dieser beyden Kinder hiermit begnehmigt wird), bewilligt. — Sollte der Erziehungsvertrag in Ansehung der Kinder schriftlich eingelegt werden; so hat ihn der Richter nach Umständen, wenn er ihn für die Kinder nicht vortheilhaft genug fände, vorläufig von Amtswegen abzuändern; sonst aber dem Antrage der Parteyen gemäß zu begnehmigen, und es wird der Bescheid für diesen Fall seyn: die angesuchte Scheidung wird, über das producirte pfarrherrliche Zeugniß und die zu Protokoll gegebene Erklärung der beyden Bittsteller, daß sie von nun an von Tisch und Bett geschieden leben wollen, ferner in Ansehung der Auseinandersetzung ihres Vermögens, des Unterhaltes der Gattin und Kinder, so wie aller übrigen gegenseitigen Ansprüche, vollkommen und unbedingt ausgeglichen seyen, bewilligt, und es wird der in Ansehung der Erziehung und des Unterhaltes ihrer

Kinder geschlossene, von heute präsentirte und bey der Registratur aufzubehaltende Vertrag unter Einem begnehmigt.

§. 10.

Scheidungsgesuch bei einer streitigen Scheidung.

Handelt es sich um eine uneinverständliche Scheidung; so ist das Scheidungsgesuch eine förmliche Klage, wobey auf das Rubrum ein Contra gesetzt, im Inhalte das Factum, welches den Scheidungsgrund ausmacht, sammt den Beweisen desselben, ausgeführt, und sonach das Petit dahin, daß der Scheidung Statt zu geben sey, und, wenn der Scheidungsgrund ein Verschulden des gegentheiligen Gatten ist [1]), auch dahin, daß dieser an der Scheidung Schuld trage (denn auch über diesen letzten Umstand hat das Gericht ausdrücklich zu erkennen), gestellt werden muß.

Das Formular einer Scheidungsklage ist folgendes:

Von Außen:

Magistrat zu N.

Maria Anna Schmidt, geborne Blümel, Kaufmannsgattin, wohnhaft in der Stadt Nr. 200;

gegen

ihren Gatten Peter Schmidt, bürgerlichen Handelsmann, wohnhaft ebenda;

bittet um Scheidung von Tisch und Bett aus Verschulden des Letzten [2]).

---

[1]) Nicht jeder Scheidungsgrund nämlich liegt in einem Verschulden des Gegners, sondern auch in Umständen, wofür der geklagte Ehegatte oft nicht kann, wie dieß bey dem letzten im §. 5 angeführten Scheidungsgrunde der Fall ist.

[2]) Die Beyziehung und Mitfertigung eines Rechtsfreundes scheint bey Scheidungsklagen nicht erforderlich zu seyn, da bey allen Ehestreitigkeiten der Richter die angebrachten Scheidungsgründe von Amtswegen untersuchen muß, und überhaupt ein Verfahren von Amtswegen dabey eintritt (Hofdecret vom 22. July 1819, §§. 1, 4 und 11), wodurch die Einschreitung von Rechtsfreunden überflüssig wird. Daß sie aber nicht unzulässig sey, wird später (§. 15) gezeigt werden.

Von Innen.

Löbl. Magistrat:

Ich bin mit meinem Gatten nun durch vier Jahre verehelicht; aber leider nur von sehr kurzer Dauer war mein eheliches Glück. Denn schon im zweyten Jahre unserer Ehe wurde er auffallend kälter, war nur sehr selten zu Hause, und behandelte mich mit einer höchst kränkenden Geringschätzung. Auf meine oft an ihn gerichteten Fragen über den Grund seines für mich so schmerzlichen Benehmens schützte er anfangs verdrießliche und mißglückte Geschäfte vor; dann aber gab er als Grund seines Benehmens sein Mißvergnügen darüber an, daß Gott unsere Ehe mit keinem Kinde segne, und erklärte mir nur gerade heraus, daß er mir die Ursache davon beymesse, und mich deßwegen nicht mehr liebe. Diese Vorwürfe mußte ich nun täglich hören, und immer härter und kälter wurde sein Benehmen. Seit einigen Monaten ergibt er sich nun dem Trunke auf eine Art, daß er beynahe keinen Abend nüchtern nach Hause kommt; aber auch hiervon schiebt er die Schuld auf mich, indem er vorgibt, daß er seinen Gram, kinderlos zu leben, in Wein ersäufen müsse. In dieser Lebensart fortfahrend, kam er am 14. des vorigen Monates volltrunken um 8 Uhr Abends nach Hause, und wiederholte seine gewöhnlichen Vorwürfe über meine Unfruchtbarkeit im Beyseyn der Frau Josephine von Treuhold, einer Freundin, welche auf Besuch bey mir war, und unseres Bedienten Caspar Troll. Auf meine möglichst sanfte Bitte, mich wenigstens in Gegenwart einer fremden Frau und unsers Domestiken zu schonen, wurden seine Vorwürfe und Schimpfreden nur immer bitterer und lauter, und als ich mich aus dem Zimmer entfernen wollte, um mich dieser Behandlung zu entziehen, faßte er mich unter der Thüre am Arme, und schlug mich dreymal mit geballter Faust in das Gesicht, daß mir sogleich das Blut bey Mund und Nase hervorquoll, und dann schlug er mich in Einem fort auf Brust und Rücken, bis ich bewußtlos zur Erde fiel. — Eine ganz ähnliche Scene wiederholte er am 10. d. M. bey gleicher Veranlassung, und mit dem nämlichen traurigen Ausgange für mich, in Gegenwart des obgedachten Bedienten. Alle diese Umstände meiner Mißhandlung bin ich im Stande durch

die auf die erwähnten Zeugen gestellten Weisartikel A. und durch meinen hiermit angebotenen Erfüllungseid zu erweisen. Nicht länger mehr fähig, eine solche Behandlung zu ertragen, erklärte ich meinem Gatten, mich von ihm scheiden zu wollen, und bath ihn daher, mit mir deßhalb zu unserem Pfarrer zu gehen. Allein er wollte von der Scheidung nichts hören, und weigerte sich, mich zu demselben zu begleiten. Ich verfügte mich daher allein dahin. Auf meine Bitte, daß dieser meinen Gatten zu sich bescheiden möchte, geschah es auch, und zwar zu verschiedenen Mahlen; allein immer vergebens, da mein Gatte jederzeit erklärte, er werde nicht erscheinen, worüber das pfarrliche Zeugniß in B. beyliegt.

Hiernach bin ich genöthigt, zu bitten, der löbliche Magistrat erkenne: es sey mir die Scheidung von Tisch und Bett, und zwar aus Schuld des Geklagten, zu bewilligen.

Maria Anna Schmidt m. p.

§. 11.

Fortsetzung.

Dem im vorstehenden Formulare angeführten Klagebegehren können auch noch zwey andere Bitten, nämlich, wenn Gefahr für den gekränkten Theil aus dem ferneren Beysammenseyn der Gatten vorhanden ist, um vorläufige Bewilligung eines abgesonderten anständigen Wohnortes, und, wenn der gekränkte Theil die Gattin ist, um die einstweilige Ausmessung des anständigen Unterhaltes für sie und ihre Kinder (a. b. G. B., §§. **107**, **108** und **117**) beygefügt werden.

Allein mit dieser Scheidungsklage auch die Forderungen, welche der klagende Ehegatte an den geklagten in Rücksicht des Vermögens oder des bleibenden Unterhaltes für sich und seine Kinder zu stellen hat, zu verbinden, geht nicht an. Das Gericht würde deßhalb zwar die Scheidungsklage nicht zurückweisen können, weil es sich bey allen Ehestreitigkeiten überhaupt nicht um Förmlichkeiten, sondern nur um das Wesentliche einer zweckmäßigen und gründlichen Untersuchung des Ehestreites selbst handelt (vergl. §. **12**); aber eine solche Vermengung ist ganz unnütz und zwecklos, da der Richter, wenn solche Vermögensrücksichten unter den Gatten streitig sind und nicht durch Vergleich beygelegt werden kön-

nen, — welchen der Richter allerdings zu versuchen hat, wenn solche Streitigkeiten bey der zur Verhandlung der Scheidungssache angeordneten Tagsatzung zur Sprache kommen — die Streitenden hierwegen auf das ordentliche Verfahren anweisen muß, folglich diese Angelegenheiten doch nicht unter Einem mit der Scheidungssache selbst entscheiden darf (a. b. G. B., §§. 108 und 117).

§. 12.

Verfahren über eine solche Scheidungsklage. Allgemeiner Grundsatz.

Das gerichtliche Verfahren, welches über eine Scheidungsklage (also bey einer streitigen Scheidung) eintritt, richtet sich zwar im Wesentlichen nach den allgemeinen Grundsätzen des rechtlichen Verfahrens in Streitsachen überhaupt; es muß jedoch dabey vorgegangen werden, wie es der Begriff und Zweck einer von Amtswegen zu pflegenden Untersuchung fordert (a. b. G. B. §. 107, und Hofdecret vom 22. July 1819, §. 1).

§. 13.

Es findet hierbey nur die mündliche Verhandlung Statt.

Die Verhandlung, welche bei einer streitigen Scheidung vor sich geht, kann nur mündlich gepflogen werden; es ist also über die Scheidungsklage jederzeit eine Tagsatzung anzuordnen. Zu dieser Tagsatzung sind nicht nur die streitenden Theile, und zwar jederzeit zur persönlichen Erscheinung; wenn einer oder jeder derselben minderjährig ist, oder unter der Curatel steht, auch ihre Eltern, Vormünder oder Curatoren (obschon Minderjährige und Pflegebefohlene in Ansehung ihrer bloß aus der ehelichen Gesellschaft herrührenden, bloß persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten sich selbst zu vertreten befugt sind); sondern, wenn der klagende Gatte sich auf Zeugen beruft, auch diese (wenn sie dem untersuchenden Richter selbst unterstehen, unmittelbar; sonst aber mittelst ihres gehörigen Gerichtes) [1], wenn es erforderlich und thunlich

---

[1]) S. bey §. 15 die Anmerkung.

ist, vorzuladen (Hofdecret vom 22. July 1819, §§. 1, 2, 5 und 11, westgalizische Gerichtsordnung vom 19. December 1796, §. 22, worauf sich das eben angeführte Hofdecret, §. 1, ausdrücklich beruft).

Uebrigens kann der Richter auch zuerst den klagenden Gatten allein vorfordern, und zur vorläufigen, näheren Aufklärung der Umstände und Beybringung der erforderlichen Beweismittel anweisen (Hofdecret vom 22. July 1819, §. 2).

§. 14.

Bescheid über die Scheidungsklage.

Aus dem so eben Gesagten ergibt sich von selbst, welchen Bescheid das Gericht über eine Scheidungsklage zu erlassen habe. Am einfachsten ist er dann, wenn nur die beyden streitenden Parteyen selbst vorzuladen sind, wo er dahin lautet: beyde Theile haben hierwegen am — um — vor diesem Gerichte persönlich zu erscheinen. Sind auch Zeugen vorzuladen; so ist, wenn dieselben diesem Richter unterstehen, der Bescheid folgender: beyde Theile haben hierwegen am — um — vor diesem Gerichte persönlich zu erscheinen, und es sind hierzu auch die Zeugen N. N. und N. N. von Amtswegen vorzufordern. Untersteht einer der Zeugen zwar diesem Gerichte, der zweyte aber einem andern (z. B. in dem im §. 10 angenommenen Falle, die Zeugin Josephine von Treuhold dem Landrechte); so lautet der Bescheid: beyde Theile haben hierwegen am — um — vor diesem Gerichte persönlich zu erscheinen und es ist hierzu der Zeuge N. N. von Amtswegen vorzufordern, wegen der Vorladung der Zeugin N. v. N. aber das erforderliche Ersuchschreiben an das hochlöbliche k. k. Landrecht zu erlassen [1]) Aus

---

[1]) Das dießfällige Ersuchschreiben wird das Begehren des requirirenden Gerichtes an das requirirte enthalten, daß dieses den ihm unterstehenden Zeugen anweise, vor dem Ersten zur bestimmten Zeit zu erscheinen. (Hofdecret vom 22. July 1819, §. 11).

den hier entworfenen Formularien der Vorladungsbescheide können nun mit sehr einfachen Abänderungen auch jene für die Fälle, wo Eltern, Vormünder, Curatoren der streitenden Parteyen, oder lauter solche Zeugen, welche einem fremden Richter unterstehen, nebst den Parteyen, vorgeladen werden sollen, entworfen werden.

Sollte übrigens der Geklagte im Auslande, oder unbekannten Aufenthaltes seyn; so sind die Bescheide und die hierauf folgenden Edicte die überhaupt für diese Fälle durch die allgemeine Gerichtsordnung vorgeschriebenen (vergl. allgemeine Gerichtsordnung, §§. 391 und 392; westgalizische Gerichtsordnung, §. 512; Hofdecret vom 22. July 1819, §. 6, und Hofdecret vom 22. October 1819); daher es überflüssig wäre, hierzu für den Fall einer Ehescheidung besondere Formulare anzugeben.

§. 15.

Pflicht, bey der hierdurch angeordneten Tagsatzung zu erscheinen.

Zur Tagsatzung haben die vorgeladenen Parteyen jederzeit persönlich zu erscheinen und, wenn eine derselben sich dessen weigert, kann sie durch schickliche Zwangsmittel hierzu genöthigt werden. Aber es ist denselben keineswegs verbothen, einen Vertreter mit sich zu bringen; denn, wenn das Gesetz sich gleichwohl nicht ausdrücklich über dieses Befugniß ausspricht; so ist dasselbe darin doch offenbar stillschweigend enthalten, indem es von dem Benehmen des Gerichtes gegen die Vertreter der Parteyen redet (Hofdecret vom 22. July 1819, §§. 2, 4 und 6).

Eben so wenig, als die Parteyen selbst, können sich die zur Tagsatzung mit denselben vorgeladenen Eltern, Vormünder oder Curatoren weigern, dabey persönlich zu erscheinen (ebenda §. 5). Endlich müssen sich auch die hierzu vorgeladenen Zeugen dieser Vorladung selbst dann fügen, wenn sie für ihre Person einer anderen Gerichtsbarkeit unterstünden; nur müssen sie im letzten Falle zur Erscheinung bey dem ihnen nicht vorgesetzten

Gerichte durch ihren eigenen Richter angewiesen werden, (ebenda, §. 11) [1]).

§. 16.

Benehmen bey dieser Tagsatzung. Vergleichsversuch.

Sind die Parteyen bey der Tagsatzung ordnungsmäßig erschienen; so muß der Richter vorerst (wenn dieß nicht ohnedieß keinem Zweifel unterworfen ist) erheben, ob ihm die Person des Geklagten wirklich unterstehe. Fände er sich incompetent; so hätte er die bey ihm anhängig gemachte Scheidungsklage ohne weiters aus diesem Grunde von sich zu weisen und sich durchaus in nichts mehr weiter einzulassen. Findet er aber seine Gerichtsbarkeit gegründet; so hat er die streitige Scheidungssache immer durch gütlichen Vergleich dahin beyzulegen zu suchen, daß entweder das Scheidungsgesuch freiwillig zurückgenommen, oder die aus vollgültigen Gründen verlangte Scheidung von dem andern Theile ohne rechtliches Erkenntniß (Urtheil) auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilligt werde (ebenda §. 3); wo dann, wenn ein gütliches Abkommen unter den Parteyen erzielt wird, die Erle-

---

[1]) Dieß Letzte ordnet zwar der durch das angeführte Hofdecret (§. 1) überhaupt vorgeschriebene §. 22 der westgalizischen Gerichtsordnung nicht an, welcher nur die diesem Gerichte unterstehenden Zeugen zur Tagsatzung zuzuziehen, rücksichtlich der nicht unterstehenden aber dem Richter befiehlt, die Parteyen zur Beybringung schriftlicher Zeugnisse anzuweisen; allein es ergibt sich dieß aus der klaren Analogie des 11. §. des angeführten Hofdecretes, welcher bey dem wirklichen, nach geschlossener Verhandlung Statt findenden, Verhöre der Zeugen dem urtheilenden Richter erlaubt, auch fremde Zeugen selbst zu vernehmen; es ist daher kein Grund vorhanden, diese gesetzliche Anordnung nicht auch auf den Fall der Zuziehung solcher Zeugen zur Tagsatzung anzuwenden, wo ihre Erscheinung in Gegenwart der streitenden Parteien bey weitem wichtiger und ganz sicher von dem vortheilhaftesten Erfolge ist, um jedes muthwillige und unverschämte Läugnen und Verdrehen des Factums der Parteyen schon im Keime zu ersticken und dadurch eine gütliche Ausgleichung zu erzielen.

digung der sonach einverständlichen Scheidung, wie in dem, in den §§. 7 — 9 behandelten Falle einer einverständlichen Scheidung überhaupt, bloß durch Bescheid zu schöpfen ist.

Für den Fall, als nebst den minderjährigen und pflegebefohlenen Ehegatten auch ihre Eltern, Vormünder, oder Curatoren zur Tagsatzung beygezogen werden mußten, wird der Richter sehr zweckmäßig bey dem Vergleichsversuche auch die Vorstellungen und Mitwirkung dieser hierzu in Anspruch nehmen können.

§. 17.

Bescheide bey erzielter gütlicher Beylegung.

Gelingt es dem Gerichte, die Sache gütlich beyzulegen; so würde für den Fall, daß sich der Kläger bewegen ließ, seine Klage freywillig zurückzunehmen, der Bescheid z. B. folgender seyn: dieses Scheidungsgesuch ist mit der am — zu Protokoll gegebenen Erklärung des Klägers, daß er von demselben abstehe, und sonach ferner mit seiner geklagten Gattin leben wolle, erledigt. Wenn aber die gütliche Beylegung der Sache darin besteht, daß der Gegentheil in die angesuchte Scheidung willigt (für welchen Fall jedoch beyde Theile sich bey der Tagsatzung auch über den Unterhalt und die übrigen Vermögensverhältnisse vollkommen und unbedingt ausgleichen müssen, widrigens ein rechtliches Erkenntniß nicht vermieden werden könnte); so würde der Bescheid z. B. dahin lauten: die angesuchte Scheidung von Tisch und Bett wird hiermit über das producirte pfarrherrliche Zeugniß; ferner über die am — zu Protokoll gegebene Erklärung des geklagten Gatten, daß er in die Scheidung willige; endlich über das hierbey getroffene Einverständniß, daß der Geklagte der Klägerin einen jährlichen, in vierteljährigen von heute vorhinein laufenden Raten zu bezahlenden, Unterhalt von 600 fl. C. M. gebe, daß die zwischen ihnen errichteten Ehepacten ddto — gänzlich aufgehoben seyn sollen, und sonach der Gattin ihr dem Geklagten zugebrachtes Heirathsgut

pr. 5000 fl. W. W. bis 16. October d. J. bar, jedoch ohne Intereſſen, hinausbezahlt werde, übrigens ſie ſich beyderſeits aller, wie immer Namen habenden, gegenſeitigen Anſprüche und Forderungen begeben, daher gänzlich und unbedingt ausgeglichen ſeyen, bewilligt.

§. 18.

Verhandlung, wenn keine Ausgleichung bewirkt werden kann.

Bleibt der Vergleichsverſuch ohne Erfolg; ſo muß nun zur gerichtlichen Verhandlung über die Scheidungsklage geſchritten werden. Hierbey iſt der Richter an keine Regeln gebunden, als die das Weſentliche einer einfachen, zweckmäßigen und gründlichen Unterſuchung über die rechtliche Beſchaffenheit des Scheidungsgeſuches ausmachen. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß er Alles, was zur verläßlichen Erörterung des Factums und der beyden Theilen zu Statten kommenden Beweiſe gehört, in das Klare ſetze. Zu dieſem Zwecke hat er genau zu erheben, worin das Factum, worauf ein und der andere Theil ſich ſtützt, beſtehe; ob Zeugen dafür vorhanden ſeyen; ob ein Theil dem andern den Eid auftragen könne, und wolle, und ſich ſelbſt dazu erbiethe: ob Urkunden, z. B. Briefe, Erklärungen u. d. gl., darüber beygebracht werden können u. ſ. w. Ferner hat er jeden zur Sache dienlichen Umſtand, den ein Theil für ſich anführt, wenn ihn der Gegner nicht von ſelbſt, oder nicht deutlich beantwortet, dieſem insbeſondere vorzuhalten, und darüber auf eine deutliche Antwort zu dringen. Beſonders wichtig iſt aber auch hierbey, daß der Richter die zur Tagſatzung zugezogenen Zeugen in Gegenwart beyder Parteyen um ihr Wiſſen über die ſtreitigen Thatſachen befrage, wodurch der ganze Streit häufig auf ein Mal ins Klare geſetzt, und ausgemacht werden kann [1]).

---

[1]) Dadurch iſt aber keineswegs die ordentliche Abhörung der Zeugen nach geſchloſſener Verhandlung der Parteyen überflüſſig gemacht, wovon im §. 23 die Rede ſeyn wird; denn dort werden ſie erſt beeidigt,

Daß übrigens die bey dieser Tagsatzung zu pflegenden Verhandlungen und Untersuchungen an keine Ordnung und Zahl der den Parteyen zu Statten kommenden Reden gebunden seyen; daß wegen unterlassenen Förmlichkeiten kein Theil in seinem Rechte der gerichtlichen Vertheidigung beirrt werden, und eben so wenig ihm seine Unbehülflichkeit, das Factum und die Behelfe ordentlich und deutlich vorzutragen, zum mindesten Abbruche gereichen könne; daß es ferner in dem Ermessen des Richters liege, die Tagsatzung, wenn er dieses wegen Beybringung abgängiger Behelfe, oder in der Hoffnung, daß die Parteyen bey einer folgenden Tagsatzung zum Vergleiche geneigter seyn dürften, oder aus anderen erheblichen Gründen zweckdienlich findet, auch von Amtswegen erstrecken könne; daß er aber auch Alles anwenden müsse, um Umtriebe der Parteyen oder ihrer Vertreter zur Verlängerung der Untersuchung hintanzuhalten, liegt schon in dem Begriffe einer von Amtswegen zu pflegenden Untersuchung.

Niemahls aber darf die ämtliche Thätigkeit des Richters so weit gehen, von den Parteyen nicht angebrachte Scheidungsursachen einzumengen; sondern hierin ist er bloß an die von ihnen selbst angeführten gebunden (Hofdecret vom 22. July 1819, §. 4, und westgalizische Gerichtsordnung, §§. 21 und 22).

§. 19.

Was zu geschehen habe, wenn der Geklagte zur Tagsatzung nicht erscheint.

Wenn der auf die Scheidung belangte Ehegatte der gerichtlichen Vorladung nicht Folge leistet; so soll er durch schickliche Zwangsmittel zu erscheinen genöthigt werden (Hofdecret vom 22. July 1819, §. 6). Diese Zwangsmittel können nach Verschiedenheit der Umstände verschieden seyn, und in Geldstrafen, in der Dro-

---

und dann förmlich articulirt abgehört; hier aber legen sie noch keinen Eid ab und werden nur im Allgemeinen um ihr Wissen über die streitigen Thatsachen befragt, um den Parteyen das Läugnen und Verdrehen derselben zu erschweren.

hung oder wirklichen Stellung des Ausbleibenden durch den Gerichtsdiener oder die Wache zur Tagsatzung, nöthigen Falls sogar im Arreste bestehen; wobey der Richter nach seinem vernünftigen Ermessen der Umstände und der Eigenschaft des Ausbleibenden die Wahl hat, da das Gesetz sich nicht über die Art der anzuwendenden Zwangsmittel erklärt. Der Richter würde also, vorausgesetzt, daß der Ausgebliebene nicht unbekannten Aufenthaltes ist, wo schon sogleich über die Klage für ihn ein Curator bestellt werden muß, der nun bey der Tagsatzung seine Stelle vertritt, (ebenda), die Tagsatzung zu erstrecken, und denselben zur erstreckten, mit Androhung einer Geldstrafe oder der Stellung durch den Gerichtsdiener oder die Wache u. s. w., neuerlich vorzufordern haben; wobey der Bescheid allenfalls auf folgende Art lauten könnte: über Ausbleiben des Geklagten wird diese Tagsatzung auf den — um — erstreckt, wozu derselbe um so gewisser persönlich zu erscheinen hat, widrigens er mit einer Geldstrafe von 20 fl. C. M. belegt werden würde (oder: widrigens er hierzu durch den Gerichtsdiener gestellt werden würde). Der Grundsatz, welchen der Richter bey der Anwendung dieser Zwangsmittel sich gegenwärtig halten muß, besteht darin, daß er mit den gelinderen (also mit Geldstrafe, wenn sich anders ein Erfolg davon hoffen läßt) anfange und bey jedesmahliger neuer Unfolgsamkeit zu strengeren Maßregeln übergehe, welche sich sonach mit der strengsten, dem Personalarreste, wodurch es dem Ungehorsamen nun unmöglich wird, bey der Tagsatzung nicht zu erscheinen, da man ihn aus dem Arreste zu derselben führt, endigen. Die Alimentation des Arrestirten hätte der Kläger vorzuschießen.

Daß übrigens zu allen diesen vorzukehrenden Zwangsschritten kein Antrag des Klägers nöthig ist, sondern sie der Richter von Amtswegen vorkehren könne, liegt ebenfalls in der Natur einer von Amtswegen zu führenden Untersuchung.

§. 20.

Fortsetzung.

Nur in den Fällen, wo die Anwendung solcher Zwangsmittel nicht thunlich ist (was der Richter nach Verschiedenheit der Um-

stände zu beurtheilen hat, da die Gesetze diese Fälle nicht genauer bezeichnen), darf, nach vorausgegangener Warnung vor den Folgen seines Ungehorsames, auf Ausbleiben (in contumatiam) gegen den Nichterscheinenden erkannt werden (ebenda, §. 6). Auf das erste Ausbleiben kann sonach auch in diesem Falle mit der Contumacirung gegen den Ausbleibenden nicht vorgegangen werden; sondern es müßte auch in diesem Falle die Tagsatzung von Amtswegen erstreckt, und in dem Erstreckungsbescheide dem Ausgebliebenen bekannt gemacht werden, welche Folge sein Ausbleiben bey der erstreckten Tagsatzung in Rücksicht des richterlichen Erkenntnisses über die Scheidungsklage nach sich ziehe. Der Bescheid hierbey würde sonach z. B. folgender seyn: Ueber Ausbleiben des Geklagten wird diese Tagsatzung auf den — um — erstreckt; wobey derselbe um so gewisser persönlich zu erscheinen hat, widrigens den ihm in dem gegentheiligen Scheidungsgesuche zur Last gelegten Scheidungsgründen voller Glaube beygemessen, und sonach auf Scheidung aus seinem Verschulden erkannt werden würde. Bleibt er nun auch von dieser Tagsatzung aus; so wird gegen ihn in dieser Scheidungssache, wie in allen andern Contumazfällen, vorgegangen.

§. 21.

Protokoll über die aufgenommene Verhandlung.

Ueber die ganze Verhandlung, welche über das Scheidungsgesuch bey der Tagsatzung Statt findet, muß ein genaues und verläßliches Protokoll aufgenommen werden, worin überdieß der Name, Stand, Wohnort, das Gewerbe, Alter und die Religion der beyden Eheleute, die Zeit der geschlossenen Ehe, die Zahl, das Alter und Geschlecht der Kinder, angemerkt, auch daraus ersichtlich seyn muß, ob Ehepacte errichtet worden seyen (ebenda, §. 7).

§. 22.

Beweisführung.

Die Zulässigkeit und rechtliche Kraft der Beweise überhaupt, und insbesondere des (in Ehescheidungssachen keineswegs ausge-

schlossenen) Beweises durch den Eid oder durch das Geständniß der Ehegatten, ist in allen Ehescheidungsprocessen bloß nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung zu beurtheilen (ebenda, §. 9).

§. 23.

Fortsetzung.

Auch in der Art, wie die Beweisführung, wozu sich ein oder der andere Theil erbothen hat, von dem Gerichte zuzulassen ist, kommt das Verfahren in Ehescheidungsstreitigkeiten mit dem im Allgemeinen durch die Gerichtsordnung vorgeschriebenen, insofern es sich um die Herstellung des Beweises durch den Haupt- und Erfüllungseid handelt, überein; es muß daher auf diese Arten des Beweises durch Urtheil erkannt werden.

Insofern es sich aber um den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige handelt; so ist derselbe bloß durch einen Bescheid, wogegen jedem Theile in der gewöhnlichen Frist von 14 Tagen der Recurs offen steht, zuzulassen. Bey der Vernehmung der Zeugen und der Kunstverständigen müssen zwar die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung, insofern sie auf die Beweiskraft der Aussagen wesentlichen Einfluß haben, genau beobachtet werden; doch ist hierbey der große Unterschied zu berücksichtigen: 1.) daß die Fragen, welche an die Zeugen gestellt werden sollen, der Richter selbst zu entwerfen hat, wobey er aber auch die allenfalls von den Parteyen selbst gestellten Fragesätze (Fragestücke) zu benützen angewiesen ist; 2.) daß er nach Erforderniß der Umstände auch die einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfenen Zeugen selbst vernehmen, und sich zu diesem Zwecke an ihren gehörigen Richter verwenden kann, daß sie von diesem zum Verhöre zu erscheinen angewiesen werden mögen (ebenda, §§. 10 und 11).

§. 24.

Urtheil über die Verhandlung.

Nach gänzlich beendigter Untersuchung muß die Scheidung von Tisch und Bett durch Urtheil bewilligt, oder abgeschlagen,

und im ersten Falle zugleich ausdrücklich darüber erkannt werden, ob der eine oder der andere Ehegatte oder jeder Theil oder keiner von beyden an der Scheidung Schuld trage (ebenda, §. 12).

§. 25.

Beschwerden dagegen.

Für die Rechtsmittel und Beschwerden gegen dieses Urtheil gelten die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung (ebenda).

Fände der obere Richter wesentliche Gebrechen in der Untersuchung; so soll er vor Entscheidung der Hauptsache die Fehler von Amtswegen verbessern lassen (ebenda). Diese Vorschrift fordert daher nicht, daß der obere Richter bey Wahrnehmung wesentlicher Gebrechen in dieser Untersuchung ohne weiters das Urtheil des unteren Richters cassire und eine neue Untersuchung und Urtheilsschöpfung anordne, weil bisweilen ein Gebrechen, welches nach den eingelangten Acten als wesentlich erscheint, bey näherer Aufklärung sich nicht mehr als solches darstellt, oder weil demselben ohne Cassation des Urtheiles, welche immer eine Verzögerung und eine Vermehrung der Kosten und Arbeit zur Folge hat, auf eine andere, den Parteyenrechten unschädlichere, Art abgeholfen werden kann. Die obgedachte Vorschrift fordert ferner auch nicht, daß der obere Richter dem unteren auftrage, sich nach gehobenen Gebrechen zu erklären, ob dieser bey seinem Urtheile verharre, oder wie er dasselbe nunmehr abzuändern gedenke; denn dieses ist nur im §. 438 des ersten und im §. 403 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches (welches überhaupt auf Ehescheidungsprocesse nicht anwendbar ist) für den Fall vorgeschrieben, als ein noch nicht kundgemachtes Strafurtheil von Amtswegen dem Obergerichte vorgelegt wird; hier, bey den Urtheilen über Ehescheidungen, ist aber der Fall vorausgesetzt, daß ein den Parteyen bereits kundgemachtes Civilurtheil durch das von einer derselben ergriffene Rechtsmittel (der Appellation oder Revision) an den oberen Richter gelangt, in welchem Falle dem unteren Richter das Befugniß, sein Urtheil abzuändern, nicht mehr zugestanden werden kann. Hieraus ergibt sich von selbst, daß die obige Vorschrift die Art und Weise, wie von dem oberen Richter die Verbesserung

der als wesentlich befundenen Gebrechen in der Untersuchung eines Ehescheidungsstreites einzuleiten sey, absichtlich nicht bestimmt, sondern es dem Ermessen desselben überlassen habe, dieses nach Beschaffenheit der Umstände, entweder durch Aufhebung des unterrichterlichen Urtheiles, durch befohlene Ergänzung der Untersuchung, Nachtragung einer unterlassenen Förmlichkeit, oder durch Abforderung einer näheren Aufklärung zu bewerkstelligen (Hofdecret vom 24. December 1819).

§. 26.

Verpflichtung der Parteien in allen Ehescheidungssachen zur Bezahlung der Gerichtstaxen.

Da, wie wir bisher gesehen haben, bey den Ehescheidungssachen ein gerichtliches Verfahren von Amtswegen eintritt; so könnte bezweifelt werden, ob die Parteyen hierbey die sonst in anderen Rechtsführungen zu bezahlenden Gerichtstaxen zu entrichten schuldig seyen. Allein dieser Zweifel ist bereits ausdrücklich und zwar dahin entschieden: daß die Parteyen von der Bezahlung dieser Taxen nicht befreyt, und die Obrigkeiten und Magistrate berechtiget seyen, die nämlichen Taxen auch in Ehescheidungssachen zu fordern, welche sie für die Verhandlung und Entscheidung jeder anderen Streitsache nach der Taxordnung aufzurechnen befugt sind. (Hofdecret vom 11. Jun. 1814).

Bei l. f. Gerichten sind an die Stelle der Taxen die höheren Stempel getreten (S. rücksichlich der Stempel zu den Klagen, Urtheilen, Appell. und Revisionsanmeldungen die §§. 26, 27, 35, 36, 40, 46 des St. und T. G. vom 27. Jänner 1840).

§. 27.

Können sich geschiedene Eheleute wieder vereinigen?

Geschiedenen Eheleuten steht es frei, sich wieder zu vereinigen, doch muß diese Vereinigung bey dem ordentlichen Gerichte (dem Personalrichter) angezeigt werden.

II. Verfahren bey Trennung der Ehe.

§. 7.

Bey welchem Gerichte die Ehetrennungen anzusuchen sind.

Die Ehetrennung, wodurch nicht bloß die Gemeinschaft der Eheleute, sondern das Band der Ehe selbst aufgelöset wird, ist nicht bey dem Personalrichter, sondern jederzeit (die Eheleute mögen von was immer für Stand oder Religion seyn) beym Landrechte der Provinz, worin diese Eheleute wohnen, anzusuchen. Uebrigens setzt eine jede solche Trennung eine gültig bestandene Ehe voraus. Die Fälle der Trennung sind verschieden; wir werden sie daher hier nacheinander vornehmen.

§. 29.

Erster Fall der Ehetrennungen: bey der Todeserklärung des einen Gatten.

Der erste Fall der Trennung ist der der Todeserklärung des einen Gatten. Dieser Fall kann sich bey allen Religionsparteyen, daher auch bey Katholiken, ereignen; denn obgleich bey ihnen das Band einer giltigen Ehe nur durch den Tod aufgelöst wird; so kann doch bey denselben, so wie bey jeder andern Religionspartey, mit der gesetzlichen Todeserklärung des einen Ehegatten, wenn solche Umstände eintreten, welche keinen vernünftigen Zweifel über den Tod des Abwesenden übrig lassen, zugleich die gerichtliche Erklärung, daß die Ehe getrennt sey, erfolgen.

Von diesem Falle, so wie von dem hierbey eintretenden Verfahren, wurde bereits ausführlich im dritten Hauptstücke dieses Bandes, §§. 28—40, wegen des Zusammenhanges mit den übrigen Todeserklärungen, gehandelt; daher hier bloß auf das dort Gesagte hingewiesen wird.

§. 30.

Zweyter Fall der Ehetrennungen: bey Ehen von akatholischen Christen.

Der zweyte Fall der Trennung, d. h. der Auflösung einer giltigen Ehe dem Bande nach, kann sich nur bey nicht-katholisch-

christlichen Religionsverwandten ereignen, denen das Gesetz nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern gestattet. Solche Gründe sind: wenn

a) der Ehegatte sich eines Ehebruches, oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich zog, schuldig gemacht;

b) wenn ein Ehegatte den andern boshaft verlassen hat, und, falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist;

c) Nachstellungen, welche dem Leben oder der Gesundheit des andern Gatten gefährlich sind;

d) wiederholte schwere Mißhandlungen;

e) eine unüberwindliche Abneigung, wegen welcher beyde Ehegatten die Trennung verlangen.

§. 31.

Fortsetzung.

Auch in diesem zweyten Falle der Ehetrennung ist das Gesuch bey dem Landrechte der Provinz des Wohnsitzes der Eheleute zu überreichen, hierüber von demselben das Fiscalamt oder ein anderer rechtschaffener und sachverständiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes aufzustellen, und nach gepflogener ämtlicher Verhandlung durch Urtheil zu erkennen, ob das Gesuch zu bewilligen sey, oder nicht; wobey jedoch noch insbesondere zu bemerken ist, daß im Falle einer unüberwindlichen Abneigung und deßwegen angesuchter Trennung dieselbe nicht sogleich zu bewilligen, sondern vorläufig eine Scheidung von Tisch und Bett auf eine den Umständen angemessene Zeit, ja sogar nach Umständen wiederholt, zu versuchen, und erst dann, wenn auch diese Versuche ohne Wirkung sind, und beyde Theile auf der Trennung beharren, dieselbe sohin zu bewilligen ist (§. 115 des a. b. B. G.).

§. 32.

Verfahren hierbey. Allgemeiner Grundsatz.

Bey dem Verfahren über die Trennung der Ehe für diesen Fall, wo es sich nämlich um dieselbe zwischen nicht katholisch

christlichen Religionsverwandten handelt, finden im Allgemeinen die nämlichen gesetzlichen Vorschriften Statt, welche früher bey der uneinverständlichen Scheidung von Tisch und Bett (§§. 1 — 25) entwickelt wurden; jedoch erleiden dieselben insofern eine Beschränkung, als sie sich mit den Anordnungen des Gesetzes über die Aufrechthaltung der Ehen und über die Unzulässigkeit des Beweises durch den Eid oder das Geständniß der Ehegatten bey Trennungen nicht vereinigen lassen (a. b. G. B., §§. 97 — 99 und 115, Hofdecret vom 22. July 1819, §. 13).

§. 33.

Nähere Bestimmung desselben.

Insbesondere muß der Richter, nebst beyden Eheleuten, auch den Vertheidiger der Ehe (Defensor matrimonii) persönlich vorladen, und dem Letzten das überreichte Trennungsgesuch sammt den Beylagen desselben mittheilen; jeden Theil, und sonach auch den Vertheidiger der Ehe, über den Gegenstand in der zweckmäßigsten, nach der Lage der Umstände zu ermessenden, Ordnung vernehmen, und die daraus sich ergebende Verhandlung in ein nach Maßgabe des §. 21 dieses Hauptstückes zu führendes Protokoll aufnehmen; von Amtswegen die nöthigen Actenstücke und Urkunden abfordern, oder selbst herbeyschaffen; eben so Zeugen und Kunstverständige vorfordern und vernehmen. Indem nun auf diese Art der Richter die entscheidenden Thatumstände vollständig aufgeklärt hat, muß er hierbey die für die Trennung der Ehe von den Parteyen angeführten Gründe (denn von den Parteyen nicht angeführte Trennungsgründe darf er gar nicht in die Untersuchung einmischen) zwar in ihr volles Licht setzen, aber auch strenge prüfen, und das Fortbestehen der Ehe gegen jede willkürliche Anfechtung von Amtswegen in Schutz nehmen, und überhaupt die Verhandlung so leiten, daß das Recht, die Trennung der Ehe zu verlangen, entweder ohne Rücksicht auf das eigene Geständniß oder Uebereinkommen der Eheleute klar erwiesen, oder die Unmöglichkeit dieses Beweises außer Zweifel gesetzt werde (Hofdecret vom 22. July 1819, §. 14).

§. 34.

Versuch einer Wiedervereinigung.

Wäre das Gesuch des einen, die Trennung begehrenden, Ehegatten auffallend ungegründet; so soll vorerst dieser allein vorgeladen, und durch zweckmäßige Vorstellungen, wo möglich, dahin vermocht werden, von seinem Vorhaben freywillig abzustehen.

Ist aber das Trennungsgesuch nach den Gesetzen gegründet; so muß eine gütliche Ausgleichung und die Vereinigung der getrennten Gemüther versucht werden (ebenda, §§. **15** und **16**).

Keineswegs kann aber der Versuch eines Vergleiches zwischen den Gatten bey der angesuchten Trennung auch dahin, wie dieses bey der begehrten Scheidung von Tisch und Bett sogar gesetzlich vorgeschrieben ist, gehen, daß von dem auf Trennung geklagten Gatten dieselbe freywillig zugestanden werde; indem wir im vorigen §. gehört haben, daß bey der Verhandlung und Untersuchung über die Trennung auf das Uebereinkommen der Eheleute keine Rücksicht genommen werden dürfe.

§. 35.

Pflichten des Vertheidigers der Ehe.

Der Vertheidiger der Ehe hat über alle als Grund der Trennung angegebenen Umstände genaue Erkundigung einzuziehen; sorgfältig zu untersuchen, in wiefern der Antrag auf Trennung in dem Gesetze gegründet sey, oder welche Einwendungen und Bedenken demselben entgegenstehen, und sich hierüber gegen das Gericht gründlich und gewissenhaft zu äußern.

Hätte er hierin irgend etwas versehen; so muß er von dem Richter von Amtswegen zurecht gewiesen werden (ebenda, §. **17**).

Weil aber die dem Defensor obliegenden Erhebungen öfter längere Zeit erfordern; so liegt es in der Natur der Sache, daß über seine dießfällige Anzeige der Nothwendigkeit des Aufschubes, oder der einstweiligen Aussetzung der über das Trennungsgesuch eingeleiteten Verhandlung, die zur Vernehmung der Parteyen an-

beraumten Tagsatzungen, nach Maßgabe des sich zeigenden Bedürfnisses, von dem Richter von Amtswegen erstreckt werden können.

§. 36.

Urtheil und Rechtsmittel dagegen.

Nach geschlossenem Verfahren muß durch Urtheil, zu dessen Schöpfung jederzeit ein politischer Repräsentant beyzuziehen ist, entschieden werden, ob die Trennung Statt finde, oder nicht, und welcher Theil daran Schuld trage, oder ob sie auf Verlangen beyder Theile wegen unüberwindlicher Abneigung Platz greife (ebenda, §. 18 und a. b. B. G., §§. 115 und 1266; Hofdecrete vom 13. December 1788, 28. December 1789 und Patent vom 22. Februar 1791) [1].

Fällt das Urtheil gegen die Trennung aus; so finden dagegen die im Allgemeinen zulässigen Rechtsmittel und Beschwerden Statt. Ergeht es aber auf die Trennung der Ehe; so muß (nach der von Wagner in der vierten Auflage ausgesprochenen und in der Note unten begründeten Ansicht) der aufgestellte Vertheidiger derselben immer, wenn auch beyde Gatten akatholisch sind, ohne weitere Rückfrage in der gewöhnlichen Frist die Apellation (oder — nach einer klaren aus dieser Anordnung sich ergebenden Analogie — wenn über die, gegen das die Trennung

---

[1]) Darauf, daß kein Theil an der Trennung Schuld trage, kann wohl das Urtheil niemals ausfallen; denn, wenn man die in dem §. 115 des a. b. G. B. enthaltenen Trennungsgründe betrachtet; so zeigt sich, daß eine Trennung jederzeit ein Verschulden eines oder beyder Gatten voraussetze, da auch in dem einzigen Falle, wo dieses Letzte zweifelhaft scheinen könnte, nämlich bey gegenseitiger unüberwindlicher Abneigung, anzunehmen seyn dürfte, daß ein Verschulden einem oder beyden Theilen zur Last falle; es kann nämlich ohne gegenseitiges Verschulden wohl gänzliche Gleichgiltigkeit, ja sogar Ekel, entstehen, aber unüberwindliche Abneigung setzt immer von einem oder dem andern Theile, oder von beyden eine Handlungsweise voraus, wodurch sie erzeugt wurde; und eben darin besteht schon das Verschulden.

verweigernde Urtheil erster Instanz ergriffene, Appellation das Appellationsgericht auf Trennung erkannte, die Revision) und in dem Falle, wo, wenn ein Gatte katholisch ist (denn es kann allerdings seyn, daß ein akatholischer Gatte auch gegen einen katholischen auf Trennung klagen darf, wenn nämlich der Letzte bey der Verehelichung noch akatholisch war, und erst in der Folge zur katholischen Religion übergetreten ist (a. b. G. B., §. 116), auf die Trennung der Ehe erkannt wird, selbst bey gleichförmigen Urtheilen die Revision [1])

---

[1]) Das Gesetz (Hofdecret vom 22. July 1819), welches nebst der Scheidung und Trennung auch von der Ungültigkeitserklärung der Ehe handelt, sagt in seinem, im Conterte paraphrasirten, 18. §. nur: daß der Vertheidiger der Ehe in dem Falle, wo zwischen Katholiken, oder »wenn ein Theil katholisch ist, auf die Nichtigkeit der Ehe erkannt wird, selbst bey gleichlautenden Urtheilen »die Revision anmelden« müsse. Ganz derselben Worte bedient sich auch das, seinem ganzen Inhalte nach in dieses spätere Gesetz aufgenommene, Hofdecret vom 12. März 1811. — Hieraus dürfte man nun schließen zu können glauben, daß dieses nur von der Ungültigkeitserklärung, nicht aber auch von der Trennung einer Ehe solcher Gatten, deren einer katholisch, der andere aber akatholisch ist, zu verstehen sey, vorausgesetzt, daß man es im Vorhinein als eine ausgemachte Sache ansieht, daß unter dem gesetzlichen Ausdrucke »Nichtigkeit« der Ehe nur die Ungültigkeit und keineswegs auch die Trennung derselben verstanden werden müsse. Allein in Vergleichung einer anderen Gesetzesstelle, worin sich der Gesetzgeber ebenfalls des Ausdruckes »Nichtigkeit« bedient, dürfte man diese letztere Voraussetzung nicht zuzugeben geneigt seyn, sondern sich vielmehr zur entgegengesetzten Meinung bewogen finden, daß auch hier unter Nichtigkeit der Ehe sowohl die Ungültigkeit (das Nicht seyn) als auch die Trennung (die Zernichtung) derselben begriffen sey. Jene, dieses Ausdruckes sich ebenfalls bedienende, Gesetzstelle ist der §. 1499 des a. b. G. B., wo es u. a. heißt, daß »nach Verlauf der Verjährung der Verpflichtete . . . . . »die Nichtigerklärung des dem Berechtigten bisher zugestan»denen Rechtes und der darüber ausgestellten Urkunden erwirken« könne. In dieser Gesetzesstelle ist der unwidersprechliche Sinn von »Nichtigerklärung« offenbar die Aufhebung eines bisher gültig bestandenen Rechtsverhältnisses, also die Zernichtung

anmelden, und nach dem Wechsel der Appellations- und Revisionsschriften die Acteneinsendung an die höhere Behörde verlangen.

---

desselben; (der in der Randglosse zu §. 1265 gebrauchte Ausdruck »Nichtigkeitserklärung« kann nicht in Betrachtung kommen, eben weil er nur in der Randglosse steht, glossa non est lex; aber auch abgesehen davon ließe sich daraus nur so viel erweisen, daß man durch diesen Ausdruck auch das ursprüngliche Nichtseyn bezeichnen könne); warum soll man nun in den oben angeführten, über Ehestreitigkeiten entscheidenden, Gesetzen, die doch (wie das Hofdecret vom 22. July 1819 in seinem Eingange erklärt) nur zur Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erlassen sind, einen anderen (beschränkteren) Sinn mit dem Erkennen auf die Nichtigkeit einer Ehe verbinden, als dasselbe (hier bloß erläuterte) Gesetzbuch selbst in seinem §. 1499 mit der »Nichtigerklärung« verbindet? Der Sprachgebrauch des Gesetzgebers läßt sich aber ganz sicher durch gar kein Auslegungsmittel so zuverläßig erkennen, als durch den unzweifelhaften Sinn, den derselbe Gesetzgeber mit demselben Ausdrucke in anderen Stellen verbindet, erkennen. Diesen aus dem positiven Sprachgebrauche des Gesetzgebers selbst hiermit nachgewiesenen (sowohl die Ungültigkeit, als die Trennung der Ehe in sich fassenden) Sinn muß man dem in der Frage stehenden Ausdrucke um so mehr unterlegen, als nur diese Auslegung dem klaren (nicht bloß präsumirten, sondern in den Worten des Gesetzes, nämlich im §. 111 des a. b. G. B. und dem §. 13 des Hofdecretes vom 22. July 1819, sowohl in Hinsicht auf die Ungültigkeit, als auch in Hinsicht der Trennung bestimmt ausgedrückten) Grunde des Gesetzes entspricht: — nämlich der Aufrechthaltung gültiger Ehen überhaupt (§. 13 des angef. Hofdecretes) und insbesondere jener eines Katholiken (§. 111 des a. b. G. B.), der nach seinen Religionsgrundsätzen die Ehe mit seinem akatholisch gebliebenen Gatten, ungeachtet dieser von ihm getrennt, und sogar rechtsgültig zu einer zweyten Ehe geschritten ist, für noch bestehend ansehen muß; wornach er (abgesehen von dem für ihn sowohl religiösen, als juristischen Scandal, in seinem Gatten den Gatten von zwey Personen zugleich zu erblicken) doppelt so unglücklich, als ein Gatte aus einer ungültig erklärten, oder geschiedenen Ehe, ist, weil ihm nicht einmal die Hoffnung, sich einen neuen Gatten zu wählen (wie bei einer

Hierauf ist die erste erkennende Behörde und der zur Urtheilsfällung beygezogene politische Repräsentant von Amtswegen zu wachen schuldig (Hofdecret vom 22. July 1819, §. 18).

Aus dieser letzten gesetzlichen Bestimmung, daß nämlich das Untergericht und der politische Repräsentant hierauf von Amtswegen zu wachen schuldig seyen, folgt von selbst, daß die gesetzlich bestimmten Fristen von 14 Tagen zur Appellations- und Revisionsanmeldung und zur Erstattung der dießfälligen Beschwerdeschriften für den Vertheidiger der Ehe (aber auch nur für diesen) keine Fallfristen seyen. Denn diese Wachsamkeit kann sich doch nur als Betreibung des säumigen Vertheidigers der Ehe äußern; nun wäre während dieser Fristen eine ämtliche Betreibung desselben zur Ueberreichung der Appellations- oder Revisionsanmeldung und Beschwerden begreiflich ganz unschicklich, weil sie auch im letzten Zeitpunkte dieser Fristen noch überreicht werden können, ohne daß der Vertheidiger säumig, und daher eine Betreibung anwendbar erscheint; nach diesen Fristen würde aber jede Betreibung ganz zwecklos seyn, weil, wenn sie für den Vertheidiger Fallfristen wären,

---

ungültig erklärten Ehe), oder sich mit seinem bisherigen Ehegenossen wieder zu vereinigen (wie bey einer geschiedenen Ehe) bleibt; daher sich denn die Gesetzgebung auch doppelt aufgefordert finden muß, alle Vorsichtsmittel anwenden zu lassen, um ihn gegen einen nicht vollkommen gegründeten gerichtlichen Ausspruch der Trennung, der ihn solchem Unglücke Preis gibt, möglichst zu bewahren. — Aus den bisher angedeuteten Gründen, deren weitere Entwicklung hier jedoch zu weit führen würde, dürfte wenigstens so viel resultiren, daß die hier besprochene Meinung sehr zweifelhaft sey; daher es auf jeden Fall vorsichtiger von dem Vertheidiger des Ehebandes seyn wird, gegen zwey gleichlautende, auf die Trennung eines katholischen von seinem akatholischen Gatten erkennende Urtheile der ersten und zweyten Instanz die Revision zu ergreifen, als sie zu unterlassen; zumal, da dieselbe, aus wichtigen Gründen, ausnahmsweise sogar auch in anderen Rechtssachen, zulässig ist (a. h. Entschließung vom 25. September 1792 und Justizhofdecret vom 2. October 1794, 3. July, 17. October 1795 und Hofdecret vom 15. Februar 1833).

die Nachholung des Versäumten ohnedieß nicht mehr Statt fände. Uebrigens liegt es auch ganz in der Natur der Sache, daß das Interesse des Staates, welches er an der Aufrechthaltung der Ehen hat, nicht durch Nachlässigkeit oder Versehen des Vertheidigers der Ehe bey Einbringung der Appellations- und Revisionsanmeldung Schaden leiden könne [1]).

§. 37.

Dritter Fall der Ehetrennungen: bey Juden.

Der dritte Fall der Trennung einer gültigen Ehe dem Bande nach ereignet sich bey den Juden dann, wenn entweder 1.) der Mann dem Weibe einen Scheidebrief gibt, und dieses ihn annimmt, kurz die wechselseitige freye Einwilligung auf die Trennung vorliegt; oder 2.) wenn die Ehegattin einen Ehebruch begangen hat, und die That erwiesen wird, in welchem Falle dem Manne das Recht zusteht, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief zu entlassen. Das Recht, auf diese Arten die Ehe zu trennen, bleibt den Eheleuten, die als Juden geheirathet haben, auch dann noch unbenommen, wenn ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist (a. b. G. B., §§. 133—136).

§. 38.

1.) Einverständliche Trennung derselben.

In dem ersten Falle, wenn nämlich die Trennung einer Judenehe durch gemeinschaftliche Einwilligung beyder Gatten geschehen soll, müssen beyde sich zuerst der Trennung we-

---

[1]) Geg diese Ansicht hat sich Dollíner in seinem Eheprocesse, (4. Bd. S. 234—244) ausgesprochen, und sich für die Regel: daß gegen gleichlautende Erkenntnisse keine Revision Statt finde, auch für diesen Fall erklärt.

gen bey ihrem Rabbiner oder Religionslehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen zur Wiedervereinigung zu versuchen, und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugniß, des Inhaltes, auszustellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllt, ungeachtet aller seiner Bemühungen aber die Parteyen von ihrem Entschlusse zur Trennung abzubringen nicht vermocht habe (§. 133 des a. b. G. B.).

Da aber, wie wir im vorigen §. gehört haben, die Trennung von Eheleuten, welche als Juden geheirathet haben, auch dann Statt findet, wenn ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist; so entstand die Frage: welcher Religionslehrer, der jüdische oder der christliche, in einem solchen Falle die durch den §. 133 des a. b. G. B. vorgeschriebenen Ermahnungen an die Eheleute zu machen habe. Sie wurde gesetzlich dahin entschieden: daß in diesen Fällen jederzeit der competente christliche Seelsorger und Religionslehrer dem christlich gewordenen Ehetheile die geeigneten Ermahnungen zu machen habe, wobey es ihm unbenommen bleibe, sie auch dem jüdisch gebliebenen, wenn derselbe freywillig seiner Einladung Gehör gibt, zu Gemüthe zu führen. Nach fruchtlos versuchten Ermahnungen des christlichen Religionslehrers hat sodann das Gericht sein Amt zu handeln. (Hofdecret vom 10. August 1821) [1].

§. 39.

Verfahren hierüber.

Sind nun die Ermahnungen des Religionslehrers fruchtlos geblieben; so müssen beyde Eheleute ein Anbringen an das Landrecht der Provinz ihres Wohnsitzes überreichen, das ersterwähnte Zeugniß des Religionslehrers beybringen, und bitten, daß, wegen ihrer beyderseitigen freyen Einwilligung in die Trennung und des vom Manne zu ertheilenden Scheidebriefes, die Ehe als getrennt

---

[1]) Dieselbe Vorschrift enthält dieses Hofdecret auch in Rücksicht der Scheidung von Tisch und Bett für solche Fälle.

erklärt werden möge. Das Landrecht hat hierüber beyde Theile persönlich vorzuladen, und zuvörderst einen Versuch zur Ausgleichung der Parteyen zu machen; bleibt derselbe zwar fruchtlos, findet das Gericht jedoch noch einige Hoffnung zur Wiedervereinigung; so soll es die Eheleute mit ihrer Bitte auf eine den Umständen angemessene Zeit, z. B. ein halbes Jahr, zurückweisen, und nach Umständen diese Zurückweisung auch wiederholen. Nur dann, wenn auch diese Zurückweisung fruchtlos, oder gleich Anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung dieser Eheleute vorhanden ist, vielmehr dieselben vor Gericht ernstlich und feyerlich erklären, daß sie den Scheidebrief mit freyer Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind, soll der Scheidebrief für rechtsgültig gehalten und die Ehe durch Bescheid aufgelöst und getrennt erklärt werden (§. 134 des a. b. G. B. und Hofdecrete vom 11. Juny 1813 und 16. August 1821).

§. 40.

2.) Uneinverständliche Trennung der Juden wegen Ehebruches der Gattin.

Im zweyten Falle der Trennung einer Judenehe, nämlich wegen eines Ehebruches der Gattin, hat der beleidigte Mann, ohne vorläufig eine Ermahnung des Rabbiners oder Religionslehrers nöthig zu haben, eine förmliche Klage bey dem Landrechte des Bezirkes, in welchem die Gatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, auf die Trennung der Ehe anzubringen (a. b. G. B., §. 135).

§. 41.

Verfahren hierüber.

Ueber diese Klage ist keineswegs wie in den Trennungsprocessen zwischen christlichen Religionsverwandten, sondern wie in jeder andern gemeinen Streitsache zu verfahren. Es haben daher hierbey alle Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung über die Form und Führung des Pro-

cesses sowohl, als der Beweismittel, der Entscheidung und Rechtsmittel gegen dieselbe, ihre volle Anwendung; auch findet dabey weder die Aufstellung eines Vertheidigers des Ehebandes, noch die Beyziehung eines politischen Repräsentanten zur Entscheidung eines solchen Trennungsprocesses von Seite der Gerichtsbehörden Statt (a. b. G. B., §. 134, und Hofdecret vom 13. November 1816).

§. 42.

Gesetzliche Erläuterung über die Uebergabe der Scheidebriefe für beyde Arten der Trennung einer Judenehe.

Ueber vorgekommene Zweifel: wie sich in dem Falle zu benehmen sey, da ursprünglich jüdische Ehegatten, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten, der andere aber im Judenthume geblieben ist, von dem ihnen im §. 136 des a. b. G. B. eingeräumten Befugnisse Gebrauch machen und die Auflösung ihrer Ehe erwirken wollen; insbesondere: ob die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes, dessen in den §§. 134 und 135 des a. b. G. B. erwähnt wird, auch durch Bevollmächtigte Statt finden könne, und an welche Förmlichkeiten der christlich gewordene Gatte bey der Bestellung eines Bevollmächtigten, bey der Ausstellung, Uebergabe oder Annahme des Scheidebriefes gebunden sey, wurde erklärt: 1.) die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes könne durch Bevollmächtigte Statt finden [1]); 2.) der katholisch oder christlich gewordene Ehetheil habe, wenn er einen Bevollmächtigten bestellen will, jederzeit ein der

---

[1]) Das frühere Justizhofdecret vom 11. Juny 1813 entschied diese Frage, selbst für den Fall, als beyde Gatten noch der jüdischen Religion angehören, gerade entgegengesetzt. Nach der gegenwärtigen Entscheidung wird man aber (nach einem Schluße a majori ad minus) um so weniger zweifeln können, daß der Scheidebrief zwischen beyderseits noch jüdischen Ehegatten durch Bevollmächtigte gegeben und angenommen werden könne, da nach ihr dieses sogar in dem Falle erlaubt ist, wenn ein Gatte zur christlichen Religion übergetreten ist.

israelitischen Religion zugethanes Individuum hierzu zu erwählen, und die Vollmacht auf eine solche Art auszustellen, daß in derselben nichts den Grundsätzen und Vorschriften der katholischen oder sonst christlichen Religion, zu der er sich bekennt, Zuwiderlaufendes enthalten sey, sonst aber, insoweit es hiernach thunlich ist, alle in den jüdischen Religionsgebräuchen gegründeten etwaigen Gewissenszweifel des jüdisch gebliebenen Ehetheiles beseitigt werden, somit auch dieser, die Ehe für vollkommen aufgelöst zu halten, keinen gegründeten Anstand nehmen könne (Allerhöchste Entschließung vom 11., Justizhofdecret vom 19. May 1827).

Durch den Uebertritt eines Ehegatten von der jüdischen zur christlichen Religion wird die mit dem andern Ehegatten, welcher bey der jüdischen Religion verbleibt, gültig eingegangene Ehe zwar nicht von selbst aufgelöst, kann aber durch die gerichtlich erklärte wechselseitige Einwilligung aufgelöst werden; worauf es dann beiden Ehegatten gestattet ist, zu einer andern Ehe zu schreiten. Immer aber wird zur Auflösung der Ehe ein gerichtlicher Spruch erfordert. Die vor demselben von dem Neubekehrten eigenmächtig eingegangene Ehe ist ungültig, und bedarf daher zu ihrer Gültigkeit einer neuerlichen Trauung (H. D. vom 28. Juni 1806, J. G. S. 74., Nr. 771).

Die Vorschrift dieses Hofdecrets wurde auch durch die A. H. E. vom 27. Jänner 1837 (Hofkanzleidecret vom 4. Febr. 1837, Pol. Ges. 65. Bd., 37. S.) bestätigt, welches ausdrücklich bestimmt, daß das Ehehinderniß des Katholicismus auf Israeliten, die zur katholischen Religion übergetreten, und von dem israelitisch gebliebenen Ehetheile durch den Scheidebrief nach den Vorschriften des a. b. G. B. geschieden sind, nicht anzuwenden sey, sondern daß es diesen frei stehe, auch bey Lebzeiten ihrer getrennten jüdischen Ehegatten mit Katholiken eine neue Ehe einzugehen.

§. 43.

Wie, wenn in den verschiedenen Fällen der Trennung Streitigkeiten in Beziehung auf das Vermögen und den Unterhalt der Kinder entstehen?

Sollten in diesen verschiedenen Fällen der Ehetrennungen sich Streitigkeiten in Ansehung der zeitlichen Güter, der Absonderung

des Vermögens, der Erziehung und des Unterhaltes der Kinder ergeben; so sind dieselben vom Landrechte (als der einzigen competenten Instanz in Ehetrennungen) an den Personalrichter der beyden Eheleute zu verweisen, von diesem sohin in Ansehung dieser Streitigkeiten der Weg des Vergleiches zu versuchen, und, falls er nicht zu Stande kommt, diese Streitigkeiten, wie alle anderen Rechtssachen, durch Urtheil zu entscheiden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in Ansehung des mittlerweiligen Unterhaltes der Gattin und der Kinder ein Provisorium bis zur endlichen Entscheidung zu treffen ist (§. 117 des a. b. G. B.).

§. 44.

Was hat das Landrecht noch insbesondere in allen Fällen der Ehetrennungen für eine Anzeige zu machen?

Das Landrecht, als einzige competente Instanz aller Ehetrennungen, hat für den Fall, als von demselben eine Ehe für getrennt erklärt wird, die Anzeige hierüber mit der Bemerkung, wo die getrennte Ehe geschlossen, und in das Trauungsbuch aufgenommen wurde, an die Landesstelle zu machen, damit dieselbe die weitere Vorkehrung treffe, daß diese erfolgte Ehetrennung in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Ehe eingetragen ist, angemerkt werde (§. 122 des a. b. G. B. und Hofdecret vom 22. July 1819, §. 19).

§. 45.

Können sich getrennte Eheleute wieder vereinigen.

Wenn die getrennten Eheleute sich wieder vereinigen wollen; so muß diese Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet, daher neuerdings mit allen gesetzlichen Feyerlichkeiten so geschlossen werden, als wenn sie nie bestanden hätte (§. 118 des a. b. G. B.).

Siebentes Hauptstück.

Von den Taxen im adelichen Richteramte.

Einleitung.

I.

Begriff von Gerichtstaxen.

Unter Gerichtstaxen versteht man jene Abgaben, welche die Parteyen für die Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen bezahlen müssen.

Sie sind sowohl im Verfahren in Streitsachen, als auch außer demselben, nämlich im adelichen Richteramte, zu bezahlen. Hier kann nur von den Letzten die Rede seyn.

II.

Quellen.

Die Hauptgesetze, nach welchen die Taxen im adelichen Richteramte für die Civil- (nicht militärischen) Gerichte zu bemessen sind, sind: die allgemeine Taxordnung vom 13. September 1787 [1]), und die westgalizische

---

[1]) Durch diese neue Taxordnung ist die für Böhmen früher bestandene Taxvorschrift vom 15. May 1779 auch in Rücksicht der in derselben

Tarordnung vom 6. July 1797 (für Salzburg). Dann sind auch mehrere nachträglich erschienene Verordnungen hier zu berücksichtigen.

Für die Militärgerichte ist aber eine eigene Taxordnung, nämlich jene vom 6. December 1810, vorgeschrieben, welche den Civilgerichtsstellen mittelst des Justizhofdecretes vom 19. Januar 1811 mitgetheilt wurde [1]).

Nach dem §. 6, Z. 3 des Strafverfahrens über Gefällsübertretungen sollte dieses Gesetz auch für das Targefäll, dessen Verwaltung den Gefällsbehörden zugewiesen ist, Anwendung haben; — allein die Hofkammerpräsidialverordnung vom 3. März 1836 erklärte nachträglich: daß das genannte Strafgesetz auf die Uebertretungen der Vorschriften über die Taxen, die aus Anlaß der Verleihung, Erwerbung, Uebertragung, Bekräftigung, Geltendmachung oder Vertheidigung von Rechten oder Befugnissen nicht

---

nicht ausdrücklich genannten Gegenstände aufgehoben. Nur bey Landtafel-, Grundbuchs- und Bürgerrechts-Taxen hat sie keine Veränderung gemacht (Hofdecrete vom 4. und 24. December 1787). — Auch für Tyrol und Vorarlberg ist diese Taxordnung eingeführt, allein hie und da mit erheblichen Abweichungen (Hofkammerdecret vom 22. July 1815 und vom 6. Mai 1817 Zahl 22245).

[1]) Der erste Herr Verfasser dieses Werkes hat ursprünglich dieses Capitel bloß mit Grundlegung der allgemeinen Taxordnung vom Jahre 1787 bearbeitet; wornach die Abweichungen der beyden übrigen im Conterte citirten Taxordnungen hier nachzutragen wären. Man hat aber bey den gegenwärtigen Verhältnissen des dießfälligen Zweiges der Gesetzgebung es nicht für zeitgemäß erachtet, in dieser Beziehung das Originalwerk dadurch bedeutend zu vermehren und zu vertheuern. Ich habe mich daher nur an die bisher bekannt gewordenen, die allgemeine Taxordnung berührenden Novellen gehalten; was ich hiermit zur Vermeidung von Mißverständnissen und irriger Anwendung der allgemeinen Taxordnung für Gerichte, für welche sie nicht besteht, ausdrücklich bemerken zu sollen glaubte. Eine ganz richtige und vollständige Darstellung dieser Materie im Allgemeinen ist wohl nicht leicht möglich, weil hierin leider! so Vieles nicht allgemein bekannt gemacht wird; ja hie und da noch die Uebung entscheidet.

durch den Papierstämpel eingehoben werden, nicht anzuwenden sey.

Eine bedeutende Umwandlung hat das Taxwesen in Folge des neuen Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 erlitten, weil durch dasselbe alle adelichen Richteramtstaxen, mit einziger Ausnahme der Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter, bei l. f. Gerichten aufgehoben wurden, und also fortan nur bey den Patrimonial- und Communalgerichten bestehen.

Auch bei den Auditoriaten, Garden, Corps und Regimentern werden noch fortan Taxen abgenommen. (Hofkammer-Präsidial-Decret vom 24. Mai 1840 Z. 3049 PP.)

In Folge des oberwähnten neuen Stämpelgesetzes hat auch die Vorschreibung des Postportos für Geschäftsverhandlungen und Erläße in Partheysachen, welche von einer Behörde an die andere ergehen, aufzuhören. Ferner ist in Zukunft bei der Aufgabe von Briefen an Postportobefreyte Behörden, statt des bisher geforderten halben, das ganze Postporto, dagegen bey der Aufgabe von Briefen an Postportobefreyte Personen fortwährend wie bisher das halbe Postporto zu bezahlen. (A. H. E. vom 4. Juli, Hofkammerdecret vom 1. August, Circular sämmtlicher Länderstellen vom 1. September 1840.)

III.

Literatur.

Zur Literatur dieses Gegenstandes gehören folgende Werke:

1.) Vollständiges, verbessertes und vermehrtes alphabetisches Register über die Taxordnung in Geschäften des adelichen Richteramtes vom 13. September 1787 (Wien, bey v. Trattner);

2.) Johann Seidel's allgemeine Taxnorma für alle Gegenstände obrigkeitlicher und richterlicher Amtshandlungen, nach den bestehenden Gesetzen und darüber nachgefolgten Erläuterungen; in alphabetischer Ordnung (Prag, 1802);

3.) Dr. Aldobrand Koschak's systematisches Handbuch

über die adelichen Richteramtstaxen, das Mortuar, die Erbsteuer und das Abfahrtsgeld in den österreichisch-deutschen, böhmischen und galizischen Erblanden. Nebst einer Abhandlung von den Landesgiebigkeiten und Leistungen in dem Herzogthume Steyermark (Grätz, 1807);

4.) Carl Joseph Kunz: alphabetische Darstellung der für die k. k. Militärgerichte unterm 6. December 1810 erflossenen allgemeinen Taxordnung in Streitsachen und in den Geschäften des adelichen Richteramtes, mit Rücksicht auf die darauf Bezug nehmenden nachträglichen Verordnungen (Wien, bey Ludwig, 1828);

5.) F. C. Böheim: alphabetische Uebersicht der Gerichtstaxen im Geschäfte des adelichen Richteramtes (Wien 1833, bey Beck);

6.) Drdacki: Lexicon der österr. Finanzgesetze (Wien 1836, bey Sollinger);

7.) Vollständig verbessertes und vermehrtes alphabetisches Register über die Taxordnung in Geschäften des adelichen Richteramtes vom 13. September 1787. Wien, bey Grund.

8.) Außerdem haben noch mehrere Werke, die dem adelichen Richteramte überhaupt gewidmet sind, auch diese Materie berücksichtiget, z. B. Prohakas's Handwörterbuch des adelichen Richteramtes u. a. m.

§. 1.

Die erflossene Taxordnung verbindet Jedermann.

Die unterm 13. September 1787 ergangene Taxordnung in Geschäften des adelichen Richteramtes hat ausdrücklich anbefohlen, daß Jedermann, weß Standes, Würde oder Religion er auch sey, bey den Geschäften des adelichen Richteramtes in den Taxen auf gleiche Art behandelt, auch zwischen Eingebornen und den in gleiche Geschäfte verflochtenen Fremden kein Unterschied seyn solle (Taxordnung vom 13. September 1787, §. 1).

§. 2.

Die Taxe muß von der bittstellenden Partey bezahlt werden.

Die Taxe hat stets jene Partey zu bezahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung oder sonstige Einschreitung geschehen ist. Nur wenn eine richterliche Verfügung auf ein Ansuchen ergeht, das zum Vortheile eines Mündels geschieht, ist die Taxe aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten (ebenda, §. 2).

§. 3.

Die Taxen sind verschieden.

Die Taxen sind nach ihren verschiedenen Rubriken in vier Classen eingetheilt, und ihre Beträge nach Verschiedenheit der Rubriken sowohl, als auch der Classen, verschieden.

§. 4.

Welche sind die vier Classen der Taxen?

Die vier Classen sind folgende:

Erste Classe. Wenn das Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatelsvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden wenigstens **20,000** fl. beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Particulargeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu einem Werthe von **4000** fl. reicht.

Zweyte Classe. Wenn das Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatelsvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden wenigstens **10,000** fl. beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Particulargeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von **2000** fl. reicht.

Dritte Classe. Wenn das Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatelsvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden wenigstens **5000** fl. beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Particulargeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von **1000** fl. reicht.

Vierte Classe. Nach dieser vierten Classe ist in allen den Fällen vorzugehen, die nicht ausdrücklich zu einer der vorhergehenden höheren Classen bestimmt sind (ebenda, §§. **2 — 6**).

§. 5.

Wann ist keine Taxe zu entrichten?

Wann aber das Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatelsvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden nicht wenigstens **100** fl. beträgt, ist keine Taxe zu entrichten. Eben so ist in den Particulargeschäften demjenigen Theilnehmenden keine Taxe anzurechnen, welcher durch obrigkeitliches Zeugniß, oder sonst glaubwürdig seine Mittellosigkeit (nämlich, daß er außer den unentbehrlichen Lebensmitteln nichts besitze) darthun kann (ebenda, §. 7). — Ueberhaupt sind die gerichtlichen Zustellungen, welche nicht auf Begehren oder Anlaß der Vormünder und Curatoren, son-

dern von Amtswegen erlassen werden, Tax=, Stämpel= und Portofrey (Hofdecret vom 15. März 1834). Weiters ist wohl das Armeninstitut, nicht aber auch die Bergbruderladen, von der Entrichtung der Taxen befreyt (Hofdecret vom 9. Sept. 1830).

§. 6.

Der Taxen wegen ist keine Schätzung vorzunehmen.

Uebrigens soll wegen Bestimmung der Taxen nie eine eigene Schätzung vorgenommen werden, sondern wenn nicht ohnehin eine vorhanden ist, sind die ständischen Realitäten nur nach dem Betrage der Einlage in dem ständischen Catastrum, die übrigen Realitäten aber nach dem Werthe, der in dem letzten Kaufbriefe, de Erbseinantwortung, oder einer anderen letzten Besitzveränderung vorkommt, und nach welchem die grundherrlichen Taxen oder Todfallsgebühren abgenommen wurden, anzusetzen (ebenda, §. 8, a, b, c).

§. 7.

Fortsetzung.

Alle Taxen, die nach dem Vermögensbetrage ausgemessen werden müssen, werden, so lange dieser nicht bekannt ist, lediglich vorgemerkt, und dann erst, wenn nach geendigter Abhandlung der Betrag des Vermögens bestimmt und bekannt ist, eingehoben. (Hofdecret vom 24. December 1787).

§. 8.

Wie ist die Taxe zu verrechnen, wenn ein Contract mehrere Puncte enthält.

Wenn ein Contract mehrere Puncte, oder mehrere wechselweise eingegangene Verbindlichkeiten enthält, oder auf mehrere Jahre geschlossen wird, soll das Ganze des Betrages der beyderseitigen Verbindlichkeiten, und zwar für alle Jahre, für welche der Contract geschlossen wird, zusammen genommen, und die Taxe

nach dem ausfallenden ganzen Betrage von dem Gegenstande des Geschäftes aufgerechnet werden (ebenda, §. 8).

§. 9.

Wie, wenn eine Masse ungetheilt besteht?

So lange ein Verlassenschaftsgeschäft, das mehrere Erben, oder ein Pupillar- und Curatelgut, das mehrere Eigenthümer hat, ungetheilt besteht, soll die Taxe nach dem Betrage des Ganzen angerechnet, dagegen auch hierüber nur eine taxbare Expedition erlassen werden (ebenda, §. 8, e).

§. 10.

Rubriken der Taxen.

Die verschiedenen Rubriken, in welche die Targegenstände des adelichen Richteramtes vermög des Taxpatentes vom 13. September 1787 gebracht wurden, sind folgende:

Erste Rubrike.

a) In dieser Rubrike zahlt:

die erste Classe	6 Kr.;
die zweyte Classe	5 Kr.;
die dritte Classe	3 Kr.;
die vierte Classe	2 Kr.

b) In diese erste Rubrike gehört:

1.) jeder Bescheid, der von dem Richter über eine eingereichte Bittschrift ertheilt wird, und nicht ausdrücklich in einer der folgenden Rubriken vorkommt;

2.) jede Anschlagung eines Edictes;

3.) jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung. Wenn jedoch die Zustellung an einem Orte zu geschehen hat, der von dem Gerichtsorte eine Meile, oder weiter entfernt ist, soll dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 Kr., und zwar für jede Meile sowohl des Hin-, als des Rückweges, abgereicht werden.

Hierbey ist jedoch zu bemerken, daß der Gerichtsdiener, wenn er auf einem Gange mehrere Zustellungen macht,

diese Meilengebühr im Ganzen nur ein Mahl zu beziehen habe; daß daher für jeden solchen Gang des Gerichtsdieners die Meilengebühr unter alle Parteyen, an welche die Zustellungen zu machen sind, von den Gerichtsbehörden zu repartiren, und das, was jede Partey hieran zu zahlen hat, zur Beseitigung aller Willkür des Gerichtsdieners, auf das zuzustellende Stück zu schreiben; daß aber in dem Falle, wenn im nämlichen Gange Zustellungen an solche Parteyen zu machen sind, welche sich in verschiedener Entfernung vom Sitze des Gerichtes, — z. B. zwey Parteyen in der Entfernung von einer Meile, und zwey andere in jener von zwey Meilen — befinden, das Ganggeld von der geringeren (allen Parteyen gemeinschaftlichen) Meilenzahl unter alle Parteyen zu repartiren, jenes aber der größeren Meilenzahl nur derjenigen, oder gemeinschaftlich denjenigen aus ihnen, aufzurechnen sey, welche in derselben weiteren Entfernung befindlich sind; wornach in dem eben gegebenen Beyspiele das Ganggeld für eine Meile unter alle vier Parteyen zu vertheilen, und den zwey entfernteren dann noch das Ganggeld für die zweyte Meile, jeder zur Hälfte, anzurechnen wäre (Hofkammerdecret vom 10. April 1823, illyrisches Gubernialcircular vom 15. Januar 1824, Justizhofdecret vom 14., Hofkanzleydecret vom 19., n. ö. Regierungsdecret vom 30. Sept. 1827, Hofkanzleydecret vom 14. November und böhmisches Gubernialdecret vom 5. December 1828).

Diese Gebühren der Gerichtsdiener sind jedoch nicht als Gerichtstaxen, sondern als eine denselben gebührende Entschädigung anzusehen; daher ihnen auch bey officiosen Zustellungen in Fiscalangelegenheiten nicht zu entziehen (Hofdecret vom 12. März 1830).

Zweyte Rubrike.

a) In dieser Rubrike zahlt:

die erste Classe	. . .	30 Kr.;
die zweyte Classe	. . .	15 Kr.;
die dritte Classe	. . .	12 Kr.;
die vierte Classe	. . .	10 Kr.

b) In diese zweyte Rubrike gehört:

1.) die Erledigung der Erbserklärung;

2.) die Aufnahme eines mündlich vorgetragenen Geschäftes in das Gerichtsprotokoll;

3.) die Ausfertigung eines Decretes zur Aufstellung eines Vormundes oder Curators, eines Vertreters der Verlassenschaftsmasse, eines Vertreters abwesender Theilnehmer;

4.) die Anordnung zur Vormerkung einer letztwilligen Verordnung bey einem Grundbuche;

5.) die Bewilligung eines Verbothes auf fahrende Güter;

6.) die Hinausgebung der Beweggründe einer richterlichen Verordnung. — Für Amtserinnerungen, welche über Recurse und Beschwerden den Unterbehörden von Amtswegen abgefordert werden, ist keine Taxe zu entrichten (Hofdecret vom 16. May 1829).

7.) Die Aufnahme des Protokolls bey einer mündlich angesuchten Legalisirung (Hofdecret vom 11. Februar 1833, und Hofdecret vom 16. Januar 1835). Die Legalisirungstaxe selbst gehört in die 4. Rubrik.

Dritte Rubrike:

a) In dieser Rubrike zahlt:

die erste Classe	. . .	40 Kr.;
die zweyte Classe	. . .	20 Kr.;
die dritte Classe	. . .	15 Kr.;
die vierte Classe	. . .	10 Kr.

b) In diese Rubrike gehört:

1.) die Ausfertigung eines Edictes zur Feilbiethung, zur Erörterung der haftenden Schulden, zur Vorrufung eines unbekannten Theilnehmers, zur Amortisirung einer Urkunde, jedoch ohne Rücksicht, ob das Edict an mehreren Orten anzuschlagen, folglich in mehreren Expeditionen auszufertigen sey;

2.) jedes Ersuch- oder Antwortschreiben, welches an einen andern Richter oder eine andere Obrigkeit ergeht;

3.) jeder Befehl, der an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Vormund oder Vermögensverwalter erlassen wird;

4.) jede Verordnung über die von einem Vormunde angesuchte gerichtliche Bewilligung zur Veränderung des Aufenthaltsortes des Mündels oder Curanden, zur Bestimmung seiner Erziehungsart, Veränderung seines Standes, Bestreitung einer Ausgabe, Veräußerung eines Pupillargutes und Erhebung eines Theils des Pupillarvermögens;

5.) jede obrigkeitliche Vidimirung der Abschrift einer Urkunde.

Vierte Rubrike.

a) In dieser Rubrike zahlt:

die erste Classe	. .	1 fl. —	Kr.;
die zweyte Classe	. . .	30	Kr.;
die dritte Classe	. . .	20	Kr.;
die vierte Classe	. . .	15	Kr.

b) In diese Rubrike gehört:

1.) die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde [1]), insbe-

---

[1]) Für die Bezirksgerichte in Illyrien (d. i. jene im Laibacher und küstenländischen Gouvernementsgebiete) und für die Dominien und Magistrate des seit 1825 mit Illyrien vereinigten Klagenfurter Kreises besteht (provisorisch) eine eigene Verordnung über die Taxen, welche diese Behörden für die von ihnen auf Verlangen ihrer Gerichtsinsassen über Gegenstände des Privatrechtes zu verfassenden Privaturkunden zu fordern berechtigt sind. Ihr wesentlicher Inhalt ist folgender:

1.) Die genannten Behörden sind verbunden, ihren Gerichtsinsassen auf ihr Verlangen über Gegenstände des Privatrechtes Verträge und Urkunden zu entwerfen. Dagegen steht den Parteyen frey, sich des Beystandes derselben zu bedienen, oder nicht; auch bleibt dem freyen Willen der Behörde überlassen, für Personen, die außer ihrem Gerichtsbezirke wohnen, Verträge und Urkunden aufzusetzen.

2.) Dafür können folgende Gebühren aufgerechnet werden: für Verträge, wodurch unbewegliche Güter abgetreten oder verpachtet werden, für Ehepacte, Gesellschaftsverträge und für die Errichtung eines letzten Willens 3 fl. (C. M.), für alle anderen Urkunden und Verträge 1 fl. Von Verträgen und Urkunden, die auf eine gewisse Summe Geldes lauten, ist, wenn dieselbe in Allem 250 fl. nicht übersteigt, nur die Hälfte dieser Gebühren zu entrichten. Sind in dem Vertrage

sondere die Legalisirung einer Urkunde, und zwar bey mehreren successiven Legalisirungen nur einmal, nämlich jene von Seite der Personalinstanz (Hofdecrete vom 11. Februar 1833 und 16. Januar 1835);

Pacht- oder Miethgelder, Renten, oder ähnliche fortlaufende Zahlungen auf bestimmte Zeit bedungen, so werden sie für die ganze Contractszeit zusammen gerechnet; ist keine bestimmte Zeit festgesetzt, so kann die Zahlung eines Jahres in Anschlag gebracht werden.

3.) Der hier festgesetzte Betrag darf bey demselben Rechtsgeschäfte nur ein Mahl bezogen werden, wenn auch mehrere Personen daran Theil nehmen, oder über die verschiedenen zugleich übernommenen Verbindlichkeiten mehrere Urkunden errichtet werden. Die Partey, welche die Ausfertigung der Urkunde verlangt, hat die Taxe dem Gerichte ganz zu erlegen, und allenfalls von den übrigen Theilnehmenden verhältnißmäßige Vergütung zu fordern.

4.) Für die Verfertigung des Protokolles darf keine besondere Taxe angerechnet werden. Dagegen haben die Parteyen für die Ausfertigung der ihnen ausgehändigten Urkunden und Abschriften eine Schreibgebühr von 4 kr. (C. M.) für die Seite zu erlegen.

5.) Die Gebühren können auch für Verträge und Urkunden über dingliche Rechte auf unbewegliche Güter bezogen werden, obgleich bey der Eintragung in die öffentlichen Bücher die in den Grundbuchstaxordnungen festgesetzten Taxen zu entrichten sind.

6.) Dagegen dürfen für Urkunden und Verträge, welche nach den Gesetzen über das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen ohne Rücksicht auf den freyen Willen der Parteyen vor Gericht errichtet werden müssen, keine anderen, als die in der Taxordnung vom 13. September 1787 festgesetzten Gebühren gefordert werden. Insbesondere sind Erbtheilungsverträge und alle Urkunden, welche im Namen der Mündel und Pflegebefohlenen nachgesucht werden, insofern nicht zugleich ein Dritter Verbindlichkeiten gegen sie übernimmt, von den Abhandlungs- und Vormundschaftsbehörden unentgeltlich zu entwerfen.

7.) Der Betrag der bezogenen Gebühren ist in dem Protokolle sowohl, als auf den, den Parteyen ausgefertigten Urkunden anzumerken (Hofkanzleydecrete vom 17. December 1824 und 8. October 1825, Circularien des illyrischen Guberniums vom 13. Januar und 27. October 1825, und des küstenländischen Guberniums vom 24. December 1825 und 10. May 1830).

2.) die Aufnahme eines Eides;
3.) das Fürzuhalten über den Erlag eines Depositums;
4.) die Expedition über die Finalerledigung einer Rechnung.

Fünfte Rubrike.

a) In dieser Rubrike zahlt:

die erste Classe	. .	3 fl.	— Kr.;
die zweyte Classe	.	1 fl.	30 Kr.;
die dritte Classe	.	1 fl.	— Kr.;
die vierte Classe	.		45 Kr.

b) Diese Rubrike findet Statt:

1.) für die Kundmachung der letztwilligen Anordnung, sie mag in einer oder in mehreren Urkunden bestehen;

2.) für jeden Tag, wo der Richter, oder dessen Abgeordneter, es mögen deren einer oder mehrere seyn, z. B. zur Anlegung oder Abnahme der Sperre bey Verlassenschaftsabhandlungen, zur Verhörung eines Zeugen in dem Gerichtsorte, oder dessen Wohnung, zur Beaugenscheinigung eines in eine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatelsmasse gehörigen Gutes, zur Recognoscirung einer Handschrift, zur Anlegung der engen Sperre, Errichtung eines Inventariums, oder Feilbiethung eines Pupillar- oder Verlassenschaftsgutes, einschreitet. In die Zahl der Tage wird auch die allenfalls auf die Reise verwendete Zeit eingerechnet. Gleichfalls sind den Gerichtsabgeordneten damahls, wenn sie außer dem Gerichtsorte das Amtsgeschäft vorzunehmen haben, die ihrem Charakter angemessenen gesetzlichen Diäten (Diätennormale vom 20. May 1813) und die Fuhr von der Partey zu entrichten. Jedoch soll für die Verfassung des Protokolls und Erstattung der Relation nichts gefordert, und für die den Parteyen auf Verlangen hinausgegebenen Abschriften nichts Anderes, als die Schreibgebühr entrichtet werden [1]).

---

[1]) Den Gerichtsgehülfen im Küstenlande gebührt keine besondere Vergütung an Diäten und Reisekosten, und wenn

Uebrigens gilt die in dieser fünften Rubrike bestimmte Taxe für einen Tag, an welchen der Richter, oder dessen Abgeordneter einschreitet, auch für den Fall, wenn die richterliche Intervention nur einen geringeren Theil des Tages hinweg nimmt, weil im widrigen Falle derley Amtshandlungen, die in wenigen Stunden abgethan werden, ganz untaxirt blieben, was doch dem Grundsatze: daß kein Gegenstand untaxirt bleiben soll, offenbar widerstreitet (Gubernialdecret für Böhmen vom 22. Oct. 1835, 5.).

3.) Für die Ratification eines Vergleiches, eines Heirathsbriefes, eines Kauf-, Tausch-, Bestand-, Kost- oder sonst wie immer gearteten Contractes, der in einem Vormundschafts-, Curatels-, oder Erbschaftsgeschäfte errichtet wird.

1.) die Geschäfte der Sperranlegung, Inventur, Versteigerung in ihrem Wohnorte vorgenommen werden, und die Erbsmasse nach Abzug der Passiven oder der, aus den versteigerten Fahrnissen gelöste, Betrag die Summe von Einhundert Gulden nicht erreicht, so müssen sie von ihnen und den Zeugen unentgeltlich verrichtet werden; werden aber in diesem Falle die erwähnten Geschäfte von den Gerichtsgehülfen außer ihrem Wohnorte besorgt, so ist der Lohn für jeden Act dieser drey Gattungen, wenn sie nicht zusammen an einem Tage vorgenommen werden, auf 45 Kreuzer bestimmt worden.

2.) In Fällen, wo jener Betrag der Erbmasse oder der Licitationsgelder die Summe von Einhundert Gulden erreicht, oder höher ist, aber doch vierhundert Gulden nicht erreicht, hat der Gerichtsgehülfe ohne Unterschied, wo diese Acte vorgenommen werden, unter gleicher Bedingung für den Act 1 fl. 30 kr., und

3.) bey 400 fl. erreichenden oder übersteigenden Beträgen eben so zwey Gulden zu erhalten. Wird zur Vornahme der Inventur oder Versteigerung mehr als ein Tag verwendet: so wird zwar für jeden mehr verwendeten Tag eine besondere Belohnung zugestanden, jedoch in vermindertem Maßstabe, und zwar im ersten Falle mit 20 kr., im zweyten 1 fl. und im dritten mit 1 fl. 30 kr. In derley Fällen ist aber vorläufig das Verzeichniß der Gebühren dem Bezirksgerichte zur Prüfung vorzulegen. Sollten zu derley Acten Zeugen außer ihrem Wohnorte verwendet werden, was aber zur Ersparung der Unkosten nur im Nothfalle Statt zu finden hat; so haben dieselben, ohne Unterschied des Betrages der Erbmasse oder der Licitationsgelder, für jeden Tag 20 kr. zu erhalten (Hofdecret vom 22. August 1834).

Sechste Rubrike.

a) In dieser Rubrike zahlt:

die erste Classe	. . .	12 fl. — Kr.;
die zweyte Classe	. . .	6 fl. — Kr.;
die dritte Classe	. . .	4 fl. — Kr.;
die vierte Classe	. . .	1 fl. — Kr.

b) Diese Rubrike findet Statt:

1.) für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft;

2.) für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillargutes, wenn ein Mündel großjährig erklärt, oder ihm die Nachsicht des Alters ertheilt wird;

3.) für die Finalverordnung über die Vermögensabtheilung zwischen Erben, Mündeln, Curanden; für die Verordnung über Absonderung der Allodialgüter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehengütern; über Onerirung eines Fideicommisses; über Depurationsnachsicht; über den Verkauf einer fideicommissarischen Realität und über Vertauschung eines Fideicommißgutes, es mag gleich die gerichtliche Verordnung über einstimmiges Einverständniß der Theilnehmer erfolgen, oder bey getheilten Meinungen eine richterliche Verfügung eintreten [1].

Siebente Rubrike.

Für jede Abschrift, welche die Partey von dem Richter verlangt, ist bey der in der Hauptstadt jeder Provinz befindlichen Gerichtsbehörde für eine Seite 4 Kr., bey den übrigen außer den Bezirken der Hauptstädte befindlichen Gerichtsbehörden aber 2 Kr. zu bezahlen, und es soll der Richter sich hierbey gegenwärtig halten, die Parteyen durch zu große Weitläufigkeit nicht zu beschweren.

---

[1]) Natürlich können gegenwärtig derlei Taxen, welche Fideicommisse betreffen, nur in jenen seltenen Fällen abgenommen werden, wo die Fideicommißbehörde keine l. f. ist.

Achte Rubrike.

a) Für die Aufnahme einer Rechnung ist von dem Betrage der Einkünfte, nach Abzug der Interessen von den etwa haftenden Schulden, der landesfürstlichen Gaben, der zur Erhaltung des Pupillargutes unentbehrlichen Ausgaben, wie auch der von demselben zu entrichtenden jährlichen Lasten an wittiblichem Unterhalte, lebenslänglichen Legaten und Pensionen, die Raittaxe mit drey Procent zu entrichten, und es soll die hier ausgemessene Raittaxe von dem ganzen Betrage der Einkünfte nach den vorgezeichneten Rücksichten auch dann abgenommen werden, wenn über ein zertheiltes Vermögen, wovon ein Theil Großjährigen gehört, Rechnung gelegt wird.

b) Von der Raittaxe hingegen sind frey:

1.) alle Stiftungsrechnungen;

2.) die in Concursgeschäften vorfallenden Rechnungen;

3.) diejenigen Pupillar- und Administrationsrechnungen, wo nach obgedachten Abzügen die reinen Einkünfte nur 300 fl. oder weniger betragen;

4.) die sämmtlichen Pupillarrechnungen bey den Dominicalortsgerichten. Ueber die hier ausgemessene Rechnungstaxe ist für die Bemänglung und Erläuterung der Rechnungen, für derselben Begnehmigung und Ertheilung des Absolutoriums, keine besondere Taxe abzunehmen.

Neunte Rubrike.

Für die bey der Verwaltung des adelichen Richteramtes vorfallende Verwahrung eines zu Gerichtshänden erlegten Gutes ist bey der Erfolglassung zu bezahlen:

a) für bares Geld und Pretiosen (letztere nach der Schätzung oder dem billigen Anschlage) vom Gulden ein halber Kreuzer;

b) für Schuldbriefe ein Achtel Kreuzer [1].

---

[1]) Die nähere Auseinandersetzung dieser neunten Rubrike der Taxordnung findet man im I. Hauptstücke dieses Bandes, §§. 5 — 9.

§. 11.

Wer die Taxe zu bemessen hat?

Die Anrechnung und Ausmessung der Taxen ist auch im adelichen Richteramte nicht des Referenten, Präsidenten oder des Rathsgremiums, sondern des Expeditors und Taxators Pflicht. Damit aber dieselben nach gesetzlicher Vorschrift in denjenigen Fällen vorgehen mögen, wo die eigentliche Classe nach den Vermögenskräften der Waisen auszumessen ist; so soll dem Expedite und Taxamte ein Verzeichniß aller Pupillen mitgetheilt, und bey jedem aus der letzten Rechnung die Classe, zu der er nach seinen Vermögensumständen gehört, angesetzt werden. In jenen Fällen, wo die Richtschnur zur Ausmessung der Classe in dem Betrage des Vermögens liegt, kann zwar die Rubrike, nach der die Taxe abzunehmen ist, sogleich bestimmt, die Classe aber nur damahls ausgemessen werden, wenn der eigentliche Betrag des Vermögens, welches die Amtshandlung veranlaßt hat, bekannt ist; daher auch dieser von der Stelle dem Expedite und Taxamte zu dem Ende mitzutheilen ist, damit sodann die einstweilen ad notam genommenen Rubriken der abzuführenden Taxen in ihre Classe eingetheilt, und der ausfallende Taxbetrag der Ordnung nach eingehoben werde (Hofdecret vom 4. Januar 1788).

§. 12.

Die Taxen müssen in Kurzem berichtigt werden.

Den Betrag der Taxe hat der Richter auf jedes einzelne Stück der Schriften, welche der Taxe unterliegen, genau anzumerken, die Partey aber den Betrag am ehesten abzuführen. Diese Abführung der Taxe aber muß an den Richter selbst, oder an die von ihm zur Einhebung der Taxen eigens angestellte Gerichtsperson geschehen, und es hat die Partey, ungeachtet der an einen Dritten erweislich geschehenen Taxentrichtung, dem Richter für die allenfalls nicht eingegangene Taxe zu haften (Taxordnung, §. 10).

§. 13.

Wegen nicht gezahlter Taxe ist keine Expedition aufzuhalten.

Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe ist jedoch mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung oder Zustellung zurück zu halten, sondern der Betrag der Taxe einstweilen anzumerken, und am Ende jedes Monates der haftende Ausstand einzutreiben (Ebenda, §. 11 und Justizhofdecret vom 16. Februar 1828).

§. 14.

Wie ist hierbey gegen den Säumigen in Zahlung der Taxen vorzugehen?

Dem Richter wird in dieser Absicht die Macht eingeräumt, denjenigen, der die Taxe zu bezahlen hat, und darin säumig ist, nach Verlauf eines Monates durch den Gerichtsdiener erinnern zu lassen, daß er binnen den nächsten acht Tagen den Rückstand berichtige. Wenn diese Erinnerung fruchtlos, und die eingeräumte Zeit verstrichen ist, soll der Rückstand executiv eingetrieben, daher ein Gerichtsdiener an den Rückständner abgeordnet werden, welcher, wenn der Rückständner ihn nicht zahlt, ohne weiters so viel, als die Taxe beträgt, von den vorfindigen Habschaften desselben mitnimmt. Das Abgenommene, so weit es in Fahrnissen und Geräthen besteht, soll bey der nächstvorfallenden gerichtlichen Feilbiethung verkauft, die Taxe berichtigt, und, falls etwas übrig ist, dasselbe dem Eigenthümer ausgefolgt werden (Ebenda, §. 12).

Wenn der Taxrestant aber gar kein beweg liches, wohl aber ein unbeweg liches Vermögen besitzt; so kann die Execution auch auf die Immobilien geführt werden (Hofdecret vom 20. July 1827). Uebrigens genießen die rückständigen Gerichtstaxen in der gerichtlichen Eintreibung und besonders im Concurse der Gläubiger das Vorrecht der Steuern (Hofdecret vom 17. März 1832).

§. 15.

Wie sind die Kunstverständigen zu bezahlen?

Wo in den Geschäften des adelichen Richteramtes Kunstverständige zuzuziehen sind, ist es dem Richter überlassen, bey jedem einzelnen Falle die zu entrichtende Taxe von Amtswegen zu bestimmen, wenn nicht etwa für einzelne Fälle die Gebühr schon im Gesetze bestimmt ist, wie z. B. für Translatoren, Feldmesser u. dergl., und es hat derselbe hierbey auf die Beschaffenheit der Kunst und den Stand des Kunstverständigen Rücksicht zu nehmen (Taxordnung, §. 13).

Besonders wurde rücksichtlich der Gebühren für die Schätzleute verordnet: daß zur Erzielung der höchsten Verläßlichkeit und Unparteylichkeit die den Schätzleuten zu entrichtenden Gebühren künftig durch diejenigen Gerichte, die die Schätzungen anordneten, und denen solche sodann vorgelegt werden müssen, unter Freylassung des Recurses an die höhere Behörde bestimmt werden sollen (Hofkammerdecret vom 17. December 1830).

Die Taxe für ein Gutachten der medicinischen Facultät, welche immer vor Abgabe desselben zu erlegen ist, wurde auf 24 fl. C. M. festgesetzt. (Allerhöchste Entschließung vom 31. März 1832.)

§. 16.

Wohin fließen die Taxen?

Alle aufgerechneten Taxen haben bey landesfürstlichen Stellen in den Taxfond, bey Magistraten in die städtische Casse, bey Dominicalortsgerichten in die herrschaftlichen Renten und bey Dynasten und Jurisdicenten in derselben eigene Casse einzufließen, und sollen dieselben unter keinem Vorwande von einem zur Amtsverwaltung bestimmten Beamten bezogen werden, außer insofern von den eingehenden Taxen ihm etwas nach der Taxordnung selbst zuzukommen hat (Taxpatent vom 13. September 1787) [1].

---

[1]) Auch derjenige Antheil an Gerichtstaxen, der in Tyrol und Salzburg unter dem Namen »Tantieme« den Landrichtern gebührte, wurde den l. f. Cassen zugewiesen (Vergl. das Circular des tyrol. vorarlberg. Gu-

§. 17.

In welcher Währung die Taxen zu entrichten sind.

Seit dem 1. September 1819 werden alle Taxen für gerichtliche und obrigkeitliche Amtshandlungen nach ihrer ursprünglichen Ausmaß nicht nur in den Städten, sondern auch bey allen Dominien, in Conventionsmünze (die Depositentaxe ausgenommen, welche sich immer nach der Eigenschaft des Depositums richtet) aufgerechnet (Hofkanzleydecret vom 15. May und 11. Juny 1819). Es ist jedoch in Beziehung auf die Abnahme der adelichen Richteramtstaxen bey Verlassenschaften vorgeschrieben, daß die Verlassenschaftsmasse im Papiergelde bey jeder Abhandlung nach dem Course von 250 auf Conventionsmünze zurückzuführen, und hiernach erst nach der Taxordnung die Taxe zu berechnen sey (Hofkanzleydecret vom 28. November, Circular des mährisch-schlesischen Guberniums vom 23. December 1825, des steyrischen Guberniums vom 25. März und der niederösterreichischen Regierung vom 15. August 1826).

In Vormundschafts- und Abhandlungssachen sollen, zur Vermeidung einer unverhältnißmäßigen Erhöhung der Taxen, die Geldsummen immer in Conventionsmünze ausgesetzt werden. (Hofdecret vom 30. December 1831).

§. 18.

Wohin der Recurs in Taxsachen gehe?

Findet sich eine Partey über die Aufrechnung der Taxen beschwert; so haben sich die Gerichtsstellen in keinem Falle in solche Beschwerden einzulassen, sondern es ist der Partey der

---

berniums vom 30. July 1824 und Hofdecret vom 31. März 1833). Dieser Tantiemenbezug (1/5, später auf 1/10 herabgesetzt) gründete sich auf die k. bayer. Verordnung vom 16. Juny 1809, und war wegen Unzulänglichkeit der Aversen zunächst für die Deckung der Amtslasten bestimmt, der Ueberschuß aber machte einen Bestandtheil des Dienstgehalts der Landrichter aus. Mit der am 1. May 1817 erfolgten Organisirung der Landgerichte in Tyrol wurde der Bezug der Tantiemen ganz aufgehoben.

Recurs an die politischen Behörden dießfalls vorbehalten (Hofdecret vom 7. April 1790 und 13. July 1792). Seit der Errichtung der vereinten Cameralgefällen-Verwaltungen (Allerhöchste Entschließung vom 11. May 1830) gehört das landesfürstliche Taxwesen in ihren Ressort. (S. auch die §§. 238 und 239 des St. u. T. G. vom 27. Jänner 1840.)

Die absichtliche Abnahme ungesetzlicher oder übermäßiger Taxen und Gebühren kann auch der Gegenstand einer Criminaluntersuchung seyn, insofern das Factum sich nach dem Strafgesetze als Verbrechen darstellt. (A. H. E. vom 30. April 1838, Hofkanzleidecret vom 21. Juni 1838, Pol. G. 66 Bd. 242. S.)

Achtes Hauptstück.

Von den Stämpeln bey den Geschäften des adelichen Richteramtes.

Einleitung.

I.

Begriff des Papierstämpels in den Geschäften des adelichen Richteramtes.

In dem gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen ist (wie bey jenem in Streitsachen) nur von dem Papierstämpel, nämlich von jenem die Rede, mit welchem jeder Bogen Papier, auf welchen eine gerichtliche Eingabe der Partey, eine gerichtliche Ausfertigung, oder eine gerichtliche oder außergerichtlich errichtete Urkunde geschrieben wird, versehen seyn muß [1]).

II.

Quellen.

Die Quellen, aus welchen die Stämpelpflichtigkeit sowohl, als der Betrag des Stämpels, entnommen werden muß, sind:

---

[1]) Eine vollständige Darstellung des Stämpelwesens für alle — auch politische — Geschäfte darf hier nicht gesucht werden.

1.) das Stämpel- und Targesetz vom 27. Jänner 1840, wodurch, wie gleich Eingangs erklärt wird, alle früheren auf das Stämpelgefäll Bezug habenden Patente und Vorschriften als erloschen anzusehen sind;

2.) mehrere nachträgliche Verordnungen.

3.) Das Strafverfahren über Gefällsübertretungen (seit 1. April 1836 in Wirksamkeit).

III.

Literatur.

Die Literatur dieses Gegenstandes ist ziemlich zahlreich, und es gehören hieher, außer dem Commentar des Herrn Hofraths v. Kremer, (von welchem auch eine italiänische Ausgabe besteht), noch viele alphabetische Register und Zusammenstellungen, insbesondere von: Egger, Finger, Hornstein, Schmits, und mein alphabet. Register (Wien, bey Bader 1841).

§. 1.

Jedes Gesuch muß gestämpelt seyn.

Das Stämpelpatent stellt den Grundsatz auf: daß alle bey einer politischen oder Gerichtsbehörde in den deutsch-erbländischen Provinzen vorkommenden Verhandlungen und Gesuche der Stämpeltare unterliegen; und zwar müssen sie gleich auf Stämpelpapier geschrieben seyn, weil die Nachstämplung in der Regel nicht erlaubt ist (§. 92).

Davon sind die ungarischen und siebenbürgischen Unterthanen nicht ausgenommen; ja selbst die Ausländer sind gehalten, sobald sie in den stämpelpflichtigen Provinzen in Streitsachen oder andern gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften verflochten sind, sich bey der Ausfertigung und Vorlegung der überhaupt stämpelpflichtigen Urkunden der Stämpelabgabe zu unterwerfen. Denn der §. 1 sagt, daß dem Stämpelgesetze in den Ländern, in welchen dasselbe in Wirksamkeit tritt, Jedermann unterworfen sey.

Jedes Gesuch also, jede Anzeige oder Eingabe, welche in Geschäften des adelichen Richteramtes überreicht wird, muß gestämpelt, d. i. bey l. f. Collegialgerichten auf einen 15 kr., bey andern l. f. Gerichten auf einen 10 kr., bei Patrimonial- und Communalgerichten auf einen 6 kr. Stämpel geschrieben seyn (§§. 49, 50, 60 und 61). (Jene Eingaben, die einen andern Stämpel erfordern, sind an den betreffenden Orten angeführt.)

Auch die Eingaben an das Obersthofmarschallamt unterliegen, da rücksichtlich ihrer eine Befreiung nicht besteht, der Stämpelpflicht. Nur den Gesandtschaftspersonen, welche zugleich fremde

Unterthanen sind, kommt die Stämpelfreyheit rücksichtlich aller Urkunden und Schriften zu, welche von ihnen selbst oder von ihren Bevollmächtigten statt ihrer ausgestellt werden. Ausgenommen, und daher dem Stämpel unterworfen, sind jene von solchen Personen ausgefertigten Urkunden und Schriften, welche Geschäfte zum Gegenstande haben, die sich auf unbewegliche, in den Ländern, wo dieses Gesetz verbindliche Kraft hat, gelegene Sachen beziehen (§. 88).

§. 2.

Auch die Abschriften der Beylagen müssen gestämpelt seyn.

Auch jede Abschrift einer Beylage eines solchen Gesuches muß, insofern diese Abschrift nicht vidimirt ist, auf einen 6 Kr. Stämpel, insofern sie aber vidimirt ist, auf einen 15 Kr. Stämpel geschrieben seyn. Ja bei l. f. Gerichten muß, wenn die Abschrift vom Gerichte selbst besorgt wurde, dieselbe mit einem 30 Kr. Stämpel versehen seyn (§§. 29, 30, 32, 42, 44, 45, 53, 64). Auch die sogenannten Interimsurkunden, insofern sie zum Beweise eines Rechtes, oder einer Verpflichtung bestimmt sind, müssen, ohne Rücksicht auf ein bestehendes, wie immer geartetes, Duplicat, gestämpelt, und zwar mit dem gesetzlichen Stämpel versehen seyn; das Stämpelpatent kennt sonach eigentlich keine Interimsurkunde.

Ueberhaupt entscheidet die Form einer Urkunde nicht über ihre Stämpelpflicht, und die Vorsetzung eines Titels, oder das Anhängen eines brieflichen Schlusses ändert nichts; Briefe also, wenn sie vermöge ihres Inhaltes rechtsverbindliche Documente vertreten, unterliegen ebenfalls dem gesetzmäßigen Stämpel (§. 6).

§. 3.

Fortsetzung.

Ganz stämpelfrey sind alle Beylagen eines Gesuches, mittelst dessen in Erbsteuersachen eine Zahlungsfrist, oder die Annahme einer Obligation an Zahlungsstatt angesucht wird. Dagegen unterliegen aber diejenigen Urkunden, welche dem Erbsteuerausweise beygelegt werden, z. B. Schätzungsacte, wenn sie nicht etwa nach ihrer Eigenschaft vom Stämpel befreyt sind, dem classenmäßigen

Stämpel (Hofdecret vom 6. Februar 1829.) (Ueber das Fortwähren der Stämpelbefreyungen in Erbsteuersachen, auch nach dem neuen Stämpel- und Targesetze s. weiter unten §. 7) [1]).

§. 4.

Jede Urkunde muß zunächst unter dem Stämpel geschrieben seyn.

Jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift muß auf der ersten Seite des Bogens zunächst unter dem Stämpel geschrieben werden, widrigens sie als ungestämpelt betrachtet, und mit der gesetzlichen Strafe geahndet würde (§§. 94 und 119 Nr. 3).

§. 5.

Wornach richtet sich die Stämpelgebühr?

Der Stämpel ist entweder ein Stämpel für Urkunden (I. Theil, I. Hauptstück, erster Abschnitt des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jänner 1840), oder ein Stämpel für gerichtliche Acte in Streitsachen (dtto. zweyter Abschnitt), oder für gerichtliche Acte außer Streitsachen (dtto. dritter Abschnitt), oder für ämtliche Acte in nicht gerichtlichen, wenn auch bei Gerichtsstellen vorkommenden, Angelegenheiten (dtto. vierter Abschnitt). Der Urkundenstämpel wird entweder nach dem Geldbetrag, oder ohne Rücksicht auf denselben, bemessen (§§. 7—23). Der Stämpel für gerichtliche Acte in und außer Streitsachen und für ämtliche Acte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Verschiedenheit des Acts und nach der Verschiedenheit der betreffenden Gerichts- oder andern Behörde, insbesondere, ob sie l. f. oder nicht l. f., und im erstern Falle, ob sie collegial oder nicht collegial ist.

---

[1]) Ueber die Aufhebung der Erbsteuer durch das St. u. T. G. und die wenigen Fälle, wo sie noch in Folge der früheren Gesetze zu entrichten ist, s. d. n. ö. Reg. Circ. vom 1. Sept. 1840 und 22. März 1841 in Wien. Handb. IV. Bd. SS. 119 und 120.

Jede Urkunde oder Schrift, welche bestimmt ist, eine eingegangene Verbindlichkeit oder die Erfüllung oder Aufhebung derselben zu bestätigen, Jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, unterliegt, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen ist, dem Stämpel (§. 6 d. St. u. T. G.).

Urkunden, welche bestimmt sind, Jemandem einen Titel zur Erwerbung des vollständigen oder unvollständigen Eigenthumsrechtes oder eines anderen dinglichen, oder eines persönlichen Rechtes auf einen Geldbetrag oder auf eine Sache oder Leistung einzuräumen, unterliegen, wenn der Geldbetrag oder der Geldwerth der Sache oder Leistung in der Urkunde selbst angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist, dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages. Es hat dem zu Folge z. B. bey Urkunden über Kauf-, Lieferungs-, Schenkungs-, Darleihens-Verträge, der Kaufschilling, die Summe des Lieferungspreises, der Betrag des Geschenkes, des Darleihens, — bey Urkunden über Mieth- und Pachtverträge die Summe des Mieth- oder Pachtzinses, — bey Urkunden über Verträge, welche Dienstleistungen zum Gegenstande haben, bey Verwahrungsverträgen, die Summe des bedungenen Lohnes, der Bestallung oder Belohnung, als Richtschnur für die Höhe der Stämpelgebühr zu dienen (§. 7 d. St. u. T. G.).

Dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages unterliegen ferner Urkunden über Verzichtleistungen auf Rechte oder bestimmte Sachen, wenn deren Geldwerth in der Urkunde selbst angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist (§. 8 d. St. u. T. G.).

Diesem Stämpel sind endlich Urkunden unterworfen, in welchen der Berechtigte dem Verpflichteten die ganze oder theilweise Zahlung desjenigen, was er an ihn zu fordern hatte, bestätigt, wenn der Geldwerth des Empfangenen angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist (§. 9 d. St. u. T. G.).

Hat eine dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages (§§. 7, 8 und 9) unterworfene Urkunde mehrere einzelne Geldbeträge zum Gegenstande, oder lautet sie auf mehrere wiederkehrende, für eine bestimmte Dauerzeit, jedoch unter 10 Jahren, bedungene Zahlungen, so richtet sich die Größe der Stämpelgebühr im ersten Falle nach der Summe aller einzelnen, und im zweyten Falle nach der Summe der für die ganze Dauerzeit zusammen gerechneten Geldbeträge (§. 10 d. St. u. T. G.).

Ist eine solche Urkunde über Zahlungen ausgestellt, deren Dauer auf zehn oder mehr als zehn Jahre bedungen wird, so muß die Stämpelgebühr nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Zahlung entrichtet werden (§. 11 d. St. u. T. G.)

Wird eine solche Urkunde über immerwährende Leistungen ausgefertiget, so unterliegt sie dem Stämpel nach dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Leistung (§. 12 d. St. u. T. G.)

Hat eine solche Urkunde Leistungen zum Gegenstande, deren Dauer auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt ist, so unterliegt sie dem Stämpel nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung.

Ist die Leistung auf eine andere ungewisse Zeit bedungen, so muß die Stämpelgebühr nach dem dreyfachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden (§. 13 d. St. u. T. G.).

Der mit Rücksicht auf die Größe des Geldbetrages (§§. 7 bis einschließig 13) zu entrichtende Stämpel wird nach folgenden 12 Classen festgesetzt, und zwar:

für Beträge	. . . . .		bis	20	Gulden	C. M. W. W.	mit	—	fl.	3	kr.
=	=	über	20	fl. =	50	=	=	—	=	6	=
=	=	=	50	= =	125	=	=	—	=	15	=
=	=	=	125	= =	250	=	=	—	=	30	=
=	=	=	250	= =	500	=	=	=	=	1	=
=	=	=	500	= -	1000	=	=	=	=	2	=
=	=	=	1000	= =	2000	=	=	=	=	4	=
=	=	=	2000	= =	3000	=	=	=	=	6	=
=	=	=	3000	= =	4000	=	=	=	=	8	=
=	=	=	4000	= =	6000	=	=	=	=	12	=

für Beträge über 6000 fl. bis 8000 Gulden C. M. W. W. mit 16 fl.
" " " 8000 . . . . . " " " " 20 "
(§. 14 d. St. u. T. G.).

Ist in einer Urkunde, welche dem in den §§. 7, 8 und 9 festgesetzten Stämpel unterliegt, der Geldwerth nicht in Conventions-Münze im 20 fl. Fuße angegeben, oder beziehungsweise ausgedrückt, so hat sich die Größe des Stämpels doch immer nur nach dem Betrage, welcher durch Berechnung auf diese Währung entfällt, zu richten (§. 15 d. St. u. T. G.).

Wenn eine Urkunde, welche dem in den §§. 7, 8 und 9 festgesetzten Stämpel unterworfen ist, aus mehreren Bögen besteht, so unterliegt nur ein Bogen, und zwar der erste, dem Stämpel nach den im §. 14 angeführten Classen. Jeder weitere Bogen ist mit dem Stämpel von 10 kr. zu versehen, es wäre denn, daß die Urkunde schon hinsichtlich des ersten Bogens einen geringeren Stämpel erforderte, in welchem Falle für jeden weiteren Bogen der gleiche Stämpel, wie für den ersten, anzuwenden ist (§. 16 d. St. u. T. G.).

Ist in den, im §. 7 und 8 bezeichneten, Urkunden ein Geldbetrag, oder der Geldwerth weder angegeben, noch auch durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt, so unterliegen sie dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen (§. 17 d. St. u. T. G.).

Cessionen unterliegen dem Stämpel nach den, in den §§. 7 und 10 bis einschließig 17, festgesetzten Vorschriften.

Wäre jedoch die Cession gegen ein Entgelt geschlossen worden, und dieses geringer, als der in der Urkunde zugleich ausgedrückte Betrag der abgetretenen Forderung, so unterliegt die Urkunde nur demjenigen Stämpel, welcher dem für die Uebertragung der Forderung bedungenen Preise entspricht. (§. 18 d. St. u. T. G.)

Von den Vorschriften der vorhergehenden Paragraphe sind ausgenommen:

1.) Förmliche und trockene Wechsel (§. 14), welche bis einschließig zu dem Betrage von Einhundert Gulden C. M. W. W. (§. 15) dem Stämpel von 6 kr.; über Einhundert bis Eintausend Gulden C. M. W. W. dem Stämpel von

15 kr.; über Eintausend bis Zweytausend Gulden C. M. W. W. dem Stämpel von 30 kr., und über Zweytausend Gulden C. M. W. W. dem Stämpel von Einem Gulden für das Stück (§. 99) unterworfen sind.

2.) Bilancen, Conti und Ausweise (§§. 7 und 14 bis einschließig 17), welche Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker sich gegenseitig ausstellen, und welche die gegenseitigen Creditirungen und Debitirungen, oder die Schuldigkeit und das Guthaben, in sich begreifen, unterliegen ohne Rücksicht, ob sie bloß von dem Aussteller, oder bloß von demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, oder von beyden unterfertiget sind, dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen (§. 19 des St. u. T. G.).

Eben so sind ausgenommen:

Die schiedsrichterlichen Urtheile, welche dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterliegen (§. 20 d. St. u. T. G.).

Urkunden, worin persönliche Eigenschaften, Thatsachen oder Umstände bestätiget werden, um demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, zunächst im Verhältnisse zu dritten Personen, als Beweismittel zu dienen, sie mögen von öffentlichen Behörden, Aemtern und Obrigkeiten oder von Privat-Personen ausgefertiget werden, als: Zeugnisse, Lehrbriefe, Wechsel-Proteste u. s. w. sind dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterworfen.

Ausnahmsweise unterliegen jedoch:

1.) Dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen die Tauf- oder Geburts-, Aufgeboths- oder Verkündigungs-, Trauungs- und Todtenscheine;

2.) Dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen, die Schul- und Studien-Zeugnisse über den Erfolg einer einzelnen Semestral- oder Jahres-Prüfung aus einem oder mehreren Lehrfächern (§. 81, Zahl 27), in so fern dadurch nicht zugleich die Befugniß zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft erworben wird; dann die Zeugnisse, welche Dienstbothen, Gesellen, Lehrjungen oder Taglöhnern über ihr Verhalten

von demjenigen ausgestellt werden, bey welchem sie im Dienste oder in Arbeit standen;

3.) Dem Stämpel von 6 kr. für das Stück die Schlußzettel der beeidigten Sensalen, und

4.) Dem Stämpel von 3 kr. für den Bogen die Zeugnisse oder ämtlichen Bestätigungen, welche Unterthanen aus Anlaß des fruchtlosen Versuches, in den unter ihnen oder zwischen ihnen und ihren Herrschaften obwaltenden Streitigkeiten eine gütliche Ausgleichung zu Stande zu bringen, ausgestellt werden (§. 21 d. St. u. T. G.)

Die in einer besonderen Urkunde ertheilte Bewilligung des Eigenthümers zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher, ferner die Bewilligung zur Löschung eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes, endlich Urkunden, wodurch die Richtigkeit abgelegter Rechnungen außergerichtlich anerkannt wird (Rechnungs-Agnoscirungen, Rechnungs-Absolutorien), unterliegen dem Stämpel von 15 kr für den Bogen (§. 22 d. St. u. T. G.).

Alle nach §. 6 stämpelpflichtigen Urkunden, rücksichtlich welcher in den §§. 7 bis einschließig 22 nicht etwas Anderes bestimmt ist, unterliegen dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen.

Insbesondere sind diesem Stämpel unterworfen die Bücher der beeidigten Sensalen, in welche die von ihnen vermittelten Käufe und Verkäufe eingetragen werden, dann das zur Beweisführung bestimmte Hauptbuch jedes berechtigten Handelsmannes, Fabrikanten, Apothekers und Handwerkers (§. 23 d. St. u. T. G.).

Jede Urkunde, durch welche eine ausgefertigte Urkunde erneuert wird, unterliegt dem durch das gegenwärtige Gesetz für die erste Errichtung derselben vorgeschriebenen Stämpel (§. 24 d. St. u. T. G.).

Was den Stämpel für gerichtliche Acte in und außer Streitsachen, dann für ämtliche Acte in nicht gerichtlichen, wenn auch bei Gericht vorkommenden, Angelegenheiten anbelangt, so ist, außer dem, an den betreffenden einzelnen Stellen, Gesagten, noch folgendes, als in das Gebiet des adelichen Richteramtes gehörig, zu bemerken.

Die Schriften, welche im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen dem Stämpel unterliegen, sind:

1.) Die Eingaben der Parteyen,
2.) Die Duplicate der Eingaben,
3.) Die Abschriften der Rubrik der Eingaben,
4.) Die Beylagen, welche mit den Eingaben überreicht, oder von der Paetey zu den gerichtlichen Protocollen beygebracht werden,
5.) Folgende ämtliche Ausfertigungen:
   a) Die gerichtlichen Protocolle,
   b) Die gerichtlichen Vidimirungen von Abschriften,
   c) Die gerichtlichen Abschriften für die Parteyen,
   d) Die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschoft und die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens,
   e) Die Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehengütern, die Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes, und die Bewilligung zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes,
   f) Die Gült- oder Gewähr- und die Satzbriefe, dann die Landtafel- und Grundbuchs-Extracte, endlich
   g) Die Depositen-Extracte (§§. 49 u. 60 d. St. u. T. G.).

Die Duplicate der Eingaben unterliegen demselben Stämpel, wie die Eingaben selbst; die Abschriften ihrer Rubrik (Rathschläge) dem 6 kr. Stämpel. (§§. 28, 29, 52). Bei Patrim. und Comm. Ger. sind auch die Duplicate nur dem 6 kr. Stämpel unterworfen (§§. 41 und 63).

Die Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehengütern, die Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes, und die Bewilligung zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes unterliegt bey Collegial-Gerichten dem Stämpel von 12 fl., bey anderen Gerichten dem Stämpel von 6 fl. in der ersten Ausfertigung (§. 57 d. St. u. T. G.).

Die Schriften, welche im Geschäftszuge in nicht gerichtlichen Angelegenheiten dem Stämpel unterliegen, sind:

1.) Alle an öffentliche Behörden oder Aemter oder an Obrigkeiten gerichteten Eingaben von Privatpersonen;

2.) Die Abschriften der Rubrik solcher Eingaben;

3.) Die Beylagen, welche mit den stämpelpflichtigen Eingaben überreicht, oder von der Partey zu den stämpelpflichtigen Protocollen beygebracht werden;

4.) Folgende ämtliche Ausfertigungen:

a) Die ämtlichen Protocolle über eine mündlich angebrachte oder verhandelte Privatsache,

b) Die ämtlichen Vidimirungen von Abschriften,

c) Die ämtlichen Abschriften für Privatpersonen,

d) Die Päße, die als Reisepäße geltenden Passierscheine und die Wanderbücher (§. 68 d. St. u. T. G.).

Die Eingaben der Privatpersonen unterliegen in der Regel:

1.) Dem Stämpel von **15** kr. für den Bogen, wenn sie an den Landesfürsten, an den Vice-König des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, an einen Hofstab oder ein Hofamt, an die Kanzley eines Oesterreichischen Ritterordens, an eine Hofstelle oder wie immer genannte Staats-Central-Behörde, an eine Hof- oder Haupt-Staatsbuchhaltung, oder an den Vorsteher einer der hier angeführten Behörden, gerichtet sind;

2.) Dem Stämpel von **10** kr. für den Bogen, wenn sie an eine Behörde, deren Wirksamkeit sich mindestens auf ein Gouvernements-Gebieth erstreckt, oder welcher die Oberleitung eines einzelnen Zweiges der Militär-Verwaltung übertragen ist, ferner an eine Provinzial-Staatsbuchhaltung, an ein Collegialgericht oder an den Magistrat der Hauptstadt einer Provinz, oder endlich an einen Bischof, ein geistliches Consistorium oder eine bischöfliche Kanzley, oder an den Vorsteher einer der hier genannten Behörden gerichtet sind;

3.) Dem Stämpel von **6** kr. für den Bogen, wenn sie an eine Kreis-, Bezirks- oder Ortsbehörde, an ein Regiments- oder Corps-Commando, kurz an Aemter, Obrigkeiten und Auto-

ritäten, welche in die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Paragraphes nicht einbegriffen werden können, oder an den Vorsteher einer der in diesem Absatze bezeichneten Behörden gerichtet sind (§. 69 d. St. u. T. G.).

Von den Vorschriften des §. 69 sind folgende Eingaben ausgenommen, welche ohne Rücksicht auf den Rang, die Verfassung, und die Eigenschaft der Behörde, an die sie gerichtet sind, dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen:

1.) Die Gesuche um Verleihung oder Bestätigung von Privilegien, Vorrechten, Freyheiten, persönlichen Vorzügen oder Auszeichnungen;

2.) Die Gesuche um Zulassung zur Geschäfts-Praxis und um Verleihung von Anstellungen oder Dienstplätzen bey öffentlichen Behörden und Aemtern, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die Erlangung eines Dienstplatzes der Dienerschaft gerichtet sind;

3.) Die Gesuche um Zulassung zur Richteramts-, Auscultanten-, Advocaten-, Agenten-, Notariats-, Sensalen-, Waarenbeschauers-, politischen, berggerichtlichen oder was immer für einer andern Prüfung, die zur Ausübung eines öffentlichen Amtes erforderlich, oder vor der Erlangung einer Anstellung in einem Zweige der öffentlichen Verwaltung überhaupt, oder einer bestimmten Anstellung insbesondere, abzulegen ist;

4.) Die Gesuche um die Berechtigung oder Befugniß zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen und Erwerbsgeschäften aller Art, mithin auch um die Ausfertigung von Hausierpässen, Verschleiß-Licenzen u. dgl.;

5.) Die Gesuche um Anerkennung oder Verleihung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft und um die Bewilligung zur Auswanderung;

6.) Die Gesuche um Dispensen in Ehesachen;

7.) Die Gesuche um die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt;

8.) Die Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses;

9. Diejenigen außerordentlichen Gnadengesuche um eine Milde-

rung oder um die Nachsicht von Strafen wegen Gefälls-Uebertretungen, welche nach Ablauf der durch das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen vorgeschriebenen Frist überreicht werden (§. 70 Z. 1—8 und Z. 10 d. St. u. T. G.).

Die von den Privaten beygebrachten Abschriften der Rubrik der Eingaben unterliegen dem Stämpel der Eingabe, deren Rubrik sie enthalten (§. 71 d. St. u. T. G.).

Die Beylagen der stämpelpflichtigen Eingaben, diese mögen an den Landesfürsten selbst, oder an was immer für eine öffentliche Behörde oder Obrigkeit gerichtet seyn, so wie die Beylagen, welche von der Partey zu den stämpelpflichtigen Protocollen beygebracht werden, unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen, es wäre denn, daß Originalien oder vidimirte Abschriften, welche mit dem in diesem oder einem früheren Gesetze vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, oder Originalien beygebracht würden, welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze die unbedingte Stämpelfreyheit (§. 81) zukommt. Solche Beylagen bedürfen keiner Nachstämplung (§. 72 d. St. u. T. G.).

§. 6.

In welcher Währung die Stämpelgebühr zu entrichten ist.

Die Stämpelgebühr ist seit 1. Januar 1818 in Conventionsmünze oder in Banknoten, und zwar ohne Unterschied, ob die Urkunden auf Conventions-Münze oder auf Wiener Währung lauten, zu entrichten. (S. auch §. 15 d. St. u. T. G.) [1]).

---

[1]) Für Tyrol und Vorarlberg wurde insbesondere bestimmt: daß, weil daselbst seit 1. August 1815 der Zwanzigguldenfuß als die einzige gesetzliche Wiener Währung eingeführt, der Vierundzwanzigguldenfuß, oder die s. g. Reichswährung, aber nur im Handel und Wandel geduldet ist, bey den dort Landes auf Reichswährung und zugleich auf Wiener Währung (Conv. Münze) ausgestellten Geldurkunden die Stämpelgebühr lediglich nach dem durch Reduction in Conventions-Münze (W. W.) ausfallenden Betrag zu bemessen, und

§. 7.

Welche Urkunden sind stämpelfrei?

Die Stämpelfreyheit ist entweder unbedingt, oder nur bedingt (§. 80 d. St. u. T. G.)

Die Urkunden und Schriften, welchen eine unbedingte Stämpelfreyheit zugestanden wird, sind:

1.) Alle Eingaben, welche von einem öffentlichen Beamten in Erfüllung seiner Amtspflicht an eine öffentliche Behörde, ein Amt, oder eine Obrigkeit oder an einen andern öffentlichen Beamten gemacht werden;

2.) Die Eingaben, in welchen Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten gemacht werden, und die über ein derley mündliches Anbringen aufgenommenen Protokolle, wenn derjenige, welcher die Anzeige oder den Vorschlag macht, in der Eingabe oder dem Protocolle weder für sich, noch für einen Andern um die Zuwendung irgend eines Vortheiles das Ansuchen stellet;

3.) Die gerichtlichen Sperr-Relationen oder Protocolle über die Anlegung der Sperre bey Verlassenschaften;

4.) Alle in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen vorkommenden Eingaben, sammt den aus den Verhandlungen über solche Gegenstände entstehenden Schriften, in so fern ihnen die Stämpel- und Taxfreyheit durch das allgemeine Strafgesetzbuch zugestanden ist; ferner alle Eingaben, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen, die sich aus Anlaß des durch das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vorgeschriebenen Verfahrens und der Verhandlungen hierüber ergeben, mit Ausnahme der außerordentlichen Gnadengesuche (§. 70 unter 3.

---

die Reichswährung nicht in Betracht zu ziehen sey (Hofkammerdecret vom 29. November 1823).

10); endlich alle Eingaben, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen in Betreff anderer Straffälle, worüber aus öffentlichen Rücksichten Verhandlungen gepflogen werden;

5.) Alle Verhandlungen, welche zwischen den Behörden in der Ausübung der ihnen eingeräumten Amtswirksamkeit Statt finden, so wie alle Erlässe, welche von einer Behörde an die andere ergehen, nebst den beygelegten Amtsabschriften;

6.) Alle an Privatpersonen gerichteten Ausfertigungen öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeiten, in so fern sie in dem Stämpel-Gesetze nicht ausdrücklich dem Stämpel unterworfen sind;

7.) Die Landtafel- und Grundbücher, dann die bey den obrigkeitlichen Aemtern in die ämtlichen Vormerkbücher eingetragenen Duplicate und Abschriften der in den Händen der Contrahenten befindlichen und mit dem gehörigen Stämpel versehenen Urkunden über die von herrschaftlichen Unterthanen geschlossenen Rechtsgeschäfte;

8.) Alle Schriften über die aus dem Unterthansverhältnisse (ex nexu subditelae) entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist;

9.) Die Annahms-Certificate, d. i. die Erklärung eines Gutsherrn, einen Unterthan einer fremden Herrschaft als den seinigen aufnehmen zu wollen;

10.) Die Entlaßscheine, d. i. die Erklärung eines Gutsherrn, einen seiner Unterthanen aus dem Verhältnisse der Unterthänigkeit entlassen zu wollen;

11.) Alle Verhandlungen der geistlichen Behörden und Vorsteher aller Glaubensbekenntnisse in solchen Angelegenheiten, welche bloß die Seelsorge oder Kirchenzucht zum Gegenstande haben;

12.) Alle Steuer-Reclamationen, welche von den Steuerpflichtigen in Folge einer ämtlichen Aufforderung angebracht werden, so wie die dadurch veranlaßten Verhandlungen;

13.) Die Staatsschuldverschreibungen und jene, die ihnen gleich gehalten werden, sammt den auf denselben ausgestellten Cessionen;

14.) Die Talons zur Erhebung der Zinsanweisungen (Coupons) von öffentlichen Schuldverschreibungen und die Zinsanweisungen (Coupons) zum Bezuge der Zinsen von solchen Obligationen;

15.) Die Quittungen über die Zinsen von Staatsschuldverschreibungen und den ihnen gleich gehaltenen Obligationen, in so fern diesen Quittungen die Stämpelfreyheit ausdrücklich zugesichert ist;

16.) Alle Quittungen über eingehobene öffentliche uud Gemeinde-Auflagen, dann über die an solchen Abgaben geleisteten Rückzahlungen;

17.) Die Quittuugen über solche Leistungen der Unterthanen an ihre Herrschaften, welche aus dem Unterthansverhältnisse (ex nexu subditelae) entspringen;

18.) Die Quittungen über Zehente und Zehentreluitionsgelder;

19.) Die Waisenbüchel, welche den Vormündern und Curatoren von den Waisenämtern hinausgegeben werden;

20.) Die Quittungen über eingehobene Schulgelder;

21.) Die Quittungen über empfangenes Almosen;

22.) Die Quittungen über Vergütungen für Vorspannsleistungen überhaupt, und für sämmtliche in den politischen Vorschriften gegründete Leistungen der Unterthanen an das Militär;

23.) Die Quittungen über Geldbeträge unter zwey Gulden Conventionsmünze W. W.

24.) Alle Empfangsbestätigungen über Leistungen an was immer für einen Zweig der öffentlichen Verwaltung;

25.) Die Quittungen, Scheine und Urkunden, welche den Cassen oder Aemtern, wegen der Ordnung ihrer Manipulation, nebst den eigentlichen Beweisurkunden, übergeben werden müssen, so wie die Quittungen über Geldvorschüsse, welche aus öffentlichen Cassen gegen Verrechnung erfolgt werden, und die

Quittungen, welche Personen, die in Staatsgeschäften reisen, über die Vergütung der von ihnen bestrittenen Reiseauslagen ausstellen;

26.) Die Recepissen über die auf die Briefpost oder den Postwagen aufgegebenen oder von diesen Anstalten erhaltenen Briefe und Effecten;

27.) Die Prüfungs-Zeugnisse der Normal- und Trivialschulen;

28.) Die Zeugnisse in Betreff der überstandenen Schutzpocken;

29.) Die Zeugnisse über die Armuth;

30.) Die Zeugnisse, welche Personen, die mit einer Pension, Provision, Gnadengabe, einem Unterhalts- oder Erziehungsbeytrage u. dgl. aus dem Staatsschatze, einem öffentlichen Fonde oder einer ständischen oder Communal-Casse betheilt sind, über ihren Aufenthaltsort und den Umstand, daß sie sich noch am Leben befinden, wegen der Erfolglassung der ihnen ausgemessenen Bezüge beybringen müssen;

31.) Die Dienstabschiede, die Dienstenthebungs-, Dienstentlassungs-Urkunden und die Urlaubspässe für Unter-Officiere, gemeine Soldaten und die Mannschaft der Gränz- und Gefällenwache, dann der Militär-Polizey-Wache;

32.) Alle die Ordnung des Militärdienstes und das Dienstverhältniß der Gränz- und Gefällenwache unmittelbar angehenden Urkunden und Schriften, als: Wach-, Passier-, Quartier-Zettel, die von der Mannschaft der Gränz- oder der Gefällenwache überreichten Gesuche um Ablegung der zur Erlangung einer höheren Stelle vorgeschriebenen Prüfung, und die hierüber verhandelten Schriften u. dgl.;

33. Alle Urkunden und Schriften, welche die an jedem Orte bestehenden Polizey-Vorschriften wegen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fordern, als: Meldungszettel, Aufenthaltskarten, Passierscheine, Postzettel u. dgl.;

34.) Die durch die Gefällsgesetze vorgeschriebenen Waaren-Erklärungen, Steuer-Anmeldungen und Steuer-Ansagen, dann überhaupt alle Urkunden und Schriften, deren Ausfertigung

durch die Gefällsgesetze gebothen wird, in so fern ihnen durch diese Gesetze die Stämpelbefreyung ausdrücklich zugesichert ist;

35.) Die Fracht- und Seebriefe (Connaissements, polices de chargement, polizze di carico) wenn sie außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenem Lohn- oder Miethvertrage keine dem Stämpel unterliegende Bestimmungen enthalten;

36.) Die Acceptationen und Giri der Wechsel, ferner die Giri aller andern, nach den Handels-, Wechsel- oder Seegesetzen den Giro zulassenden Urkunden, dann die auf den Wechseln selbst geschriebenen Wechselbürgschaften, und die darauf ausgefertigte Bestätigung des Empfanges der Wechsel-Forderung;

37.) Die Abonnements-, Pränumerations- und Subscriptions-Scheine auf literarische, musikalische oder Kunstwerke;

38.) Die Hausbüchel, welche zwischen einer Haushaltung und einem Handelsmanne, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker über abgenommene Waaren oder Arbeiten geführt werden, in so fern darin eine Bestätigung des Empfanges der für die gelieferten Waaren oder Arbeiten geleisteten Zahlung nicht enthalten ist; endlich

39.) Die Originalien der letztwilligen Anordnungen (§. 81 d. St. u. T. G.).

Die Urkunden und Schriften, welchen eine bedingte Stämpelfreyheit zukommt, sind:

1.) Alle im Auslande oder im stämpelfreyen Inlande ausgefertigten Urkunden und Schriften, welchen nach den Bestimmungen des §. 81 nicht die unbedingte Stämpelfreyheit zu Statten kommt;

2.) Die Urkunden und Schriften, welche von Gesandtschafts-Personen, die Oesterreichische Unterthanen sind, (§. 88), dann von den, von der Oesterreichischen Regierung anerkannten Consuln auswärtiger Mächte in ihrer ämtlichen Ei-

genschaft für die Unterthanen der Regierung, von welcher sie bestellt sind, ausgefertigt werden;

3.) Die Rechnungen, welche von dem Diener, Beamten oder Machthaber dem Dienstherrn oder Machtgeber gelegt werden, sammt den damit zusammenhängenden, außergerichtlich gestellten Mängeln und Erläuterungen und Auszügen aus denselben, dann jene Rechnungsbeylagen, welche von dem Rechnungsleger demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, oder von dem letzteren dem erstern ausgestellt werden, und das Vermögen, worüber Rechnung gelegt wird, selbst unmittelbar betreffen (§. 82 d. St. u. T. G.).

Die im §. 82 angeführten Urkunden und Schriften sind vom Stämpel nur so lange befreyt, als davon kein ämtlicher Gebrauch gemacht wird. Will man daher von einer solchen Urkunde oder Schrift vor einem öffentlichen Amte, einer Behörde oder Obrigkeit Gebrauch machen, so muß sie vorher der gehörigen Stämplung unterzogen werden. Nur sollen

1.) im Auslande, oder im stämpelfreyen Inlande ausgefertigte Fracht- und Seebriefe, die außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter, und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage, Bestimmungen, welche dem Stämpel unterliegen, enthalten, ferner Pässe, statt der Reisepässe ausgestellte Passierscheine und Wanderbücher, auch dann, wenn davon ein ämtlicher, jedoch nicht gerichtlicher, Gebrauch gemacht wird;

2.) Rechnungen in dem Falle, als sie einer Gerichtsbehörde nur zur besseren Aufklärung einer Streitsache, und nicht als der eigentliche Gegenstand des Streites, vorgelegt werden, und

3.) Rechnungen der Gemeinden, Kirchen und anderer unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates stehenden Körper und Anstalten in dem Falle, daß sie der vorgesetzten Behörde bloß zu dem Behufe der ordnungsmäßigen Revision und Erledigung unterzogen, oder in Folge einer besondern ämtlichen Aufforderung vorgelegt werden,

vom Stämpel befreyt bleiben (§. 83 d. St. u. T. G.).

Den öffentlichen Behörden und Aemtern und deren Bevollmächtigten steht die Stämpelfreyheit in allen Geschäften, rücksichtlich deren, wenn sie von Privatpersonen unternommen würden, die Urkunden und Schriften dem Stämpel unterworfen wären, in dem Falle zu, wenn die Stämpelgebühren aus dem Staatsvermögen für sie bestritten werden müßten (§. 84 d. St. u. T. G.).

In Betreff der Eingaben in Erbsteuersachen ist durch das Hofkammerdekret vom 31. Oktober 1840 Z. $^{41842}/_{3801}$ Folgendes bestimmt: „Da rücksichtlich jener Verlassenschaften, deren Erblasser vor dem 1. November 1840 gestorben sind, die Erbsteuer noch zu bemessen ist, und somit für das Vergangene das Erbsteuerpatent noch Gültigkeit hat, so hat auch für diese Fälle die in dem Erbsteuerpatente ausgesprochene Stämpelfreyheit der Erbsteuerausweise und der übrigen Verhandlungen in Erbsteueranlegenheiten, (mit Ausnahme der Gesuche um Fristverlängerungen, die stämpelpflichtig sind), noch fortzubestehen."

Die im §. 81 Z. 30 den Zeugnissen über den Aufenthaltsort und die Fortdauer des Lebens, zum Behufe der Erhebung einer Pension, Provision, Gnadengabe u. dgl. aus dem Staatsschatz, einem öffentlichen Fonde, oder einer Ständischen- oder Kommunalkasse, zugestandene Stämpelbefreiung wurde durch die A. H. E. vom 29. Mai, (Hofkanzleidecret vom 6., Circular der n. ö. Regierung vom 18. Juni 1841), auch auf jene Fälle ausgedehnt, wo der Bezug aus einer Privatanstalt erhoben wird, welche die Uebung der allgemeinen Wohlthätigkeit zur Aufgabe hat.

Viele Erläuterungen rücksichtlich der Stämpelbefreiungen, (die aber nicht in den Umfang dieses Werkes gehören), s. in der Beilage, welche der dritten Auflage des Comm. des Herrn Hofraths v. Kremer angehängt ist, und welche die seit der ersten Auflage erflossenen Verordnungen der k. k. allg. Hofkammer enthält.

§. 8.

Stämpel für obrigkeitliche Protocolle.

Die gerichtlichen Protocolle im Verfahren in Streitsachen über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann Augenscheins-, Schätzungs-, Licitationsprotocolle und andere in Angelegenheiten der Parteyen aufgenommene Protocolle unterliegen, je nachdem das (l. f.) Gericht, bey welchem sie aufgenommen werden, eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde ist, dem Stämpel von **15** kr. oder **10** kr. für den Bogen. Hierbey finden folgende Ausnahmen Statt:

1.) Wenn ein Protocoll die Stelle einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach dem Stämpel-Gesetze einem höheren Stämpel unterliegt, so muß es mit dem für diese schriftliche Eingabe angeordneten Stämpel versehen seyn.

2.) Die Protocolle über gerichtliche Vergleiche unterliegen für den Fall, als der Vergleich vor der Inrotulirung der Acten, oder vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande kommt, für den ersten Bogen bey (l. f.) Collegialgerichten dem Stämpel von Einem Gulden, und bey anderen (l. f.) Gerichten dem Stämpel mit **30** kr.; in dem Falle hingegen, wenn der Vergleich erst nach der Inrotulirung der Acten oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande gekommen ist, bey (l. f.) Collegialgerichten dem Stämpel von zwey Gulden, und bey anderen (l. f.) Gerichten dem Stämpel von Einem Gulden. Wird jedoch über eine Streitsache, welche einen bestimmten, ohne Einrechnung der Nebenverbindlichkeiten Ein Hundert Gulden Conventionsmünze nicht übersteigenden, Geldbetrag zum Gegenstande hat, vor der Inrotulirung der Acten, oder vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung ein gerichtlicher Vergleich eingegangen, so ist das hierüber aufgenommene Protocoll bey jedem (l. f.) Gerichte hinsichtlich des ersten Bogens dem Stämpel von **15** kr. unterworfen. Jeder weitere Bogen unterliegt in allen hier bemerkten Fällen dem in der Regel für die Protocolle festgesetzten Stämpel (§. **31** d. St. u. T. G.).

Die gerichtlichen Protocolle im Verfahren in Streitsachen über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protocolle und andere in Angelegenheiten der Parteyen aufgenommene Protocolle unterliegen bey Patrimonial- und Kommunal-Gerichten dem Stämpel von 3 kr. für den Bogen.

Hierbey werden folgende Ausnahmen festgesetzt:

1.) Wenn ein Protocoll die Stelle einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stämpel unterliegt, so muß es mit dem für diese schriftliche Eingabe angeordneten Stämpel versehen seyn, wobey jedoch, wenn ein Protocoll über die mündlich angemeldete Appellation oder Revision, oder den mündlich vorgebrachten Recurs aufgenommen wird, jeder, dem ersten nachfolgende Bogen, nur dem Stämpel von 3 kr. unterworfen ist;

2.) Die Protocolle über gerichtliche Vergleiche, der Vergleich mag vor oder nach der Inrotulirung der Acten, oder dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, zu Stande kommen, unterliegen für den ersten Bogen dem Stämpel von 15 kr., und dem Stämpel von 3 kr. für jeden weiteren Bogen (§. 43 d. St. u. T. G.).

Die gerichtlichen Protocolle im Verfahren außer Streitsachen über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann gerichtliche Inventarien, Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protocolle und andere in Angelegenheiten der Parteyen anfgenommene Protocolle unterliegen bey l. f. Collegialgerichten dem Stämpel von 15 kr., bey anderen l. f. Gerichten dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen.

Wenn jedoch ein Protocoll die Stelle einer Urkunde oder einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stämpel unterliegt, so muß es mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe angeordneten Stämpel versehen seyn (§. 54 d. St. u. T. G.).

Die gerichtlichen Protocolle im Verfahren außer Streitsachen über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann gerichtliche Inventarien, Augenscheins-, Schätzungs-,

Licitations-Protocolle und andere in Angelegenheiten der Parteyen aufgenommene Protocolle unterliegen bey Patrimonial- und Kommunalgerichten dem Stämpel von 3 kr. für den Bogen.

Vertritt jedoch ein Protocoll die Stelle einer Urkunde, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stämpel als von 3 kr. unterworfen ist oder einer schriftlichen Eingabe, die einem höheren Stämpel als von 6 kr. unterliegt, so muß es mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe angeordneten Stämpel versehen seyn (§. 65 d. St. u. T. G.).

§. 9.

Welche Personen sind stämpelfrei.

Unter den in den §§. 86 bis einschließig 90 enthaltenen Bedingungen genießen folgende Personen eine Befreyung vom Stämpel:

1.) Die zum Militärstande und zum Militärkörper gehörigen Personen;

2.) Die Mannschaft der Gränzwache und der Gefällenwache;

3.) Die Gesandtschaftspersonen, welche zugleich fremde Unterthanen sind;

4.) Der Concurs-Masse-Vertreter und der Concurs-Vermögens-Verwalter, dann

5.) Die Armen, und diejenigen, welchen wegen ihres unbekannten Aufenthaltes von Amtswegen ein Vertreter bestellt wird (§. 85 d. St. u. T. G.).

Die zum Militärstande und zum Militärkörper gehörigen Personen genießen die Stämpelfreyheit:

a) Rücksichtlich aller Eingaben und Schriften, welche in den gerichtlichen Verhandlungen über ihre, der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bey den Garden, Corps und Regimentern zugewiesenen, Rechtsstreitigkeiten vorkommen, und

b) In Ansehung der Quittungen und Empfangsbestätigungen über jene Genüsse, welche sie vom Staate in ihrer militärischen Eigenschaft beziehen (§. 86 d. St. u. T. G.).

Der Mannschaft der Gränzwache und der Gefällenwache

wird die Stämpelfreyheit in Betreff der Quittungen und Empfangsbestätigungen über jene Genüsse zugestanden, welche sie vom Staate in ihrer Eigenschaft als Gränzwache oder als Gefällenwache bezieht (§. 87 d. St. u. T. G.).

Den Gesandtschaftspersonen, welche zugleich fremde Unterthanen sind (§. 82), kommt die Stämpelfreyheit rücksichtlich aller Urkunden und Schriften zu, welche von ihnen selbst oder von ihren Bevollmächtigten, statt ihrer, ausgestellt werden. Ausgenommen hiervon, und daher dem Stämpel unterworfen, sind jene von solchen Personen ausgefertigten Urkunden und Schriften, welche Geschäfte zum Gegenstande haben, die sich auf unbewegliche, in den Ländern, wo dieses Gesetz verbindliche Kraft hat, gelegene Sachen beziehen (§. 88 d. St. u. T. G.).

Dem Vertreter einer Concurs-Masse kommt die Stämpelfreyheit rücksichtlich aller die Concursmasse angehenden Verhandlungen und Schriften zu Statten. Dem Verwalter eines Concurs-Vermögens wird in den auf die Concurs-Vermögensverwaltung Bezug nehmenden Geschäften die Stämpelfreyheit zugestanden, jedoch nur in so fern, als er nicht Rechtsstreite führet, oder Rechtsgeschäfte in Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung des Concurs Vermögens mit anderen Personen abschließt (§. 89 d. St. u. T. G.).

Denjenigen, deren Armuth durch ein gesetzmäßig ausgefertigtes Zeugniß erwiesen ist, wird die Stämpelfreyheit im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitsachen, außer dem aber nur für solche, mit einem vorschriftmäßigen Armuthszeugnisse belegte, Gesuche zugestanden, welche auf die Erlangung eines Almosens gerichtet sind. Wird einem Abwesenden, dessen Armuth durch ein gesetzmäßiges Zeugniß erwiesen ist, von Amtswegen ein Vertreter bestellt, so tritt im gerichtlichen Verfahren über des Abwesenden eigene Streitsachen gleichfalls die Stämpelfreyheit ein. Wird einem Abwesenden aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, ein Vertreter von Amtswegen bestellet, so sind die in dem Rechtsstreite auflaufenden Stämpelgebühren vorzumerken, und nur dann, wenn die abwesende Partey den Proceß behauptet, und hierdurch die Mittel zur Bezahlung dieser

Stämpelgebühren erlangt, nachträglich zu entrichten (§. 90 d. St. u. T. G.).

Wer mit einer Behörde oder einem Amte (§. 84) oder einer Person (§. 85), welche von der Stämpelpflicht befreyt sind, Geschäfte schließt, kann darum für sich keine gleiche Befreyung ansprechen. Daher muß in einem solchen Falle, wenn eine stämpelpflichtige Urkunde mehrfach ausgefertiget wird, das von der stämpelpflichtigen Person ausgestellte Exemplar, oder wenn eine stämpelpflichtige Urkunde nur einmal ausgefertiget wird, das von beyden Contrahenten unterzeichnete Exemplar auf Kosten des stämpelpflichtigen Theiles mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehen seyn (§. 91 d. St. u. T. G.).

Rücksichtlich der in den §§. 85 und 90 des Stämpel- und Tax-Gesetzes zugesicherten Stämpelbefreiung der Armen und Abwesenden erfolgte eine genaue Bestimmung der Bedingungen, unter welchen Jemand als arm anzusehen sei, und des Verfahrens bei Ausstellung und Aufbewahrung der Armenzeugnisse, dann über die Stämpelverzeichnisse, welche in jenen Fällen den Acten beigelegt werden, wo nach §. 90 d. St. u. T. G. die in dem Rechtsstreit eines Abwesenden auflaufenden Stämpelgebühren vorgemerkt werden. (Circ. Verordnung vom 1. September 1840, in v. Kremer's Beilage zur Erörterung des St. u. T. G. vom 27. Jänner 1840 unter dem Wort: Arme.)

Die Parteien, welche gesetzlich das Armenrecht noch vor dem 1. November 1840 erlangt haben, bedürfen keines neuerlichen Armuthszeugnisses, sondern genießen in dem Rechtsstreite, wenn derselbe vor dem 1. November 1840 begonnen hat, auf der Grundlage des bereits hergestellten Beweises der Armuth die Stämpelfreiheit. (Hofkammerdecret vom 27. Oktober 1840, Zahl 40817—3743.)

In jenen Fällen, wo Jemand als Curator für eine Masse aufgestellt wird, von der man nicht weiß, ob, oder wo sie vorhanden ist, kann die Stämpelbehandlung wie bei dem Vertreter, der einem Abwesenden, dessen Aufenthalt unbekannt ist, bestellt wird, nach §. 90 d. St. u. T. G. eintreten. (Hofkammerdecret vom 27. Oktober 1840, Z. 40817—3743.)

§. 10.

Jedes Geschäft fordert seinen eigenen Stämpel, wenn gleich mehrere solche Geschäfte auf einem Bogen vorkommen.

Unter einem und demselben Stämpel kann nur eine Urkunde über ein Geschäft ausgefertigt werden. Sobald auf eben dem Bogen über mehrere Geschäfte Urkunden verschiedener Art, die dem Gebrauche des Stämpelpapieres unterliegen, errichtet werden, muß auch jeder dieser Privaturkunden für jedes Geschäft der besondere classenmäßige Stämpel aufgedrückt werden; so z. B. kann auf eine Schuldverschreibung, eine Cession, eine Abschreibung, eine Quittung, ohne besondere Beyfügung des gehörigen Stämpels, nicht geschrieben werden.

Es werden jedoch in Absicht auf die Stämpelpflicht die Bücher der Sensalen, Handelsleute u. s. f., dann die einer Urkunde beigefügten mehreren Legalisirungen als Eine Urkunde angesehen, und eben so die am Schluße der Urkunde über ein durch einen Bevollmächtigten eingegangenes Geschäft beigesetzte Genehmigung des Machtgebers, und die, den Vollmachten für gerichtliche Sachwalter und Advokaten beigefügten besonderen Erklärungen über die Bestellung eines Stellvertreters, oder die Annahme der Substitution, als Bestandtheile derselben Urkunde betrachtet, die eines besondern Stämpels nicht bedürfen (§. 95).

Werden in Einer Urkunde mehrere auf ein und dasselbe Geschäft Bezug nehmende Bestimmungen zusammengefaßt, wird z. B. in demselben Kaufvertrage der Kaufschilling festgesetzt, der Empfang desselben bestätiget, und die Bewilligung zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher ertheilt, oder in einem Schuldscheine dem Gläubiger zur größeren Sicherheit der Schuldforderung ein Pfand oder eine Bürgschaft bestellet, so ist dazu der Stämpel nach derjenigen Bestimmung zu verwenden, welche in Vergleichung mit den übrigen den höchsten Stämpel erfordert.

Würden jedoch in Einer Urkunde mehrere in Verbindung stehende Geschäfte, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, zusammengefaßt, wird z. B. in derselben Urkunde die Veräußerung mehrerer Realitäten bedungen, und der Kaufschilling für jede

abgesondert ausgedrückt, oder bey einem Pachtvertrage der Pachtschilling bestimmt, und dem Pächter zugleich der vorhandene Vorrath an Getreide u. s. w. käuflich überlassen, so unterliegt die Urkunde in dem Falle, als für jedes dieser Geschäfte einzeln genommen, die Stämpelgebühr nach der Größe des Geldbetrages zu entrichten wäre, dem Stämpel nach der Summe aller einzelnen Geldbeträge (§. 10), in dem Falle aber, als diese Geschäfte theils dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages, theils dem Stämpel in einem unveränderlichen Betrage oder verschiedenen mit einem unveränderlichen Betrage festgesetzten Stämpeln unterworfen wären, dem Stämpel nach demjenigen Geschäfte, welches in Vergleichung mit den übrigen den höchsten Stämpel erfordert (§. 96 d. St. u. T. G.).

Wenn bey einer Gerichts- oder anderen Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit ein Protokoll aufgenommen wird, so können, so weit es der Raum gestattet, in der Regel (§. 98) alle dasselbe Geschäft, mithin insbesondere dieselbe Rechtsangelegenheit, betreffenden Verhandlungen, wenn sie auch an mehreren Gerichts- oder Amtstagen gepflogen werden, auf dem nähmlichen Stämpelbogen verzeichnet werden (§. 97 d. St. u. T. G.).

Von der Anordnung des §. 97 ist der Fall ausgenommen, wenn in einem Protokolle mehrere der Geschäfte vorkommen, welche verschiedenen Gebühren unterliegen. In diesem Falle muß jeder einzelne in dem Protokolle enthaltene Act mit dem seiner Eigenschaft entsprechenden Stämpel versehen seyn. Nur wenn ein Protokoll die Stelle einer Urkunde vertritt, ist sich an die im §. 96 gegebene Vorschrift zu halten (§. 98 d. St. u. T. G.).

§. 11.

Wie ist zu verfahren, wenn bey Gericht eine ungestämpelte, oder nicht vorschriftmäßig gestämpelte Schrift vorkommt?

Wenn in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit bei einer Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit ein stämpelpflichtiges Gesuch ohne Stämpel überreicht worden ist, oder einem solchen Ge-

suche einfache, bloß von der Partey selbst besorgte Abschriften, ohne daß diese gestämpelt sind, beyliegen, so hat als Regel zu gelten, daß die Eingabe, wenn sie von einer Partey persönlich überreicht wird, an diese alsogleich zurückzustellen ist, in dem Falle aber, als die Eingabe von einer Partey nicht persönlich eingereicht worden seyn sollte, weder die Einhebung der Stämpelgebühr, noch eine Strafe, jedoch die nachtheilige Folge eintritt, daß keine Amtshandlung über diese Eingabe vorgenommen, sondern dieselbe den Acten beygelegt wird (Strafgesetz über Gefällsübertretungen §. 408 Z. 4).

Ausnahmsweise ist nur dann über eine solche Eingabe die Amtshandlung vorzunehmen, zugleich aber das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten, wenn im ersteren Falle die Partey erkläret, die Eingabe nicht zurücknehmen zu wollen, und im letzteren Falle die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten, oder weil aus der Unterlassung derselben eine Gefahr für die Partey entstehen könnte, als nothwendig sich darstellt (§. 117 d. St. u. T. G.).

In allen andern Fällen (§. 117) hat bey Gefällsverkürzungen, welche durch Uebertretung der Vorschriften des Stämpel-Gesetzes in Ansehung der mittelst des Stämpels einzuhebenden Abgabe verübt werden, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen sowohl hinsichtlich der Strafen, als rücksichtlich des zu beobachtenden Verfahrens die volle Anwendung zu finden (§. 118 d. St. u. T. G.).

§. 12.

In welchen Fällen tritt eine strafbare Gefällsverkürzung ein?

Die Fälle, in denen eine strafbare Gefällsverkürzung eintritt, sind in den §§. 408, 411 und 412 des Gefällsstrafgesetzbuchs und in den §§. 119 und 120 des St. u. T. G. enthalten. (S. unten §. 14.)

§. 13.

Welche Personen erscheinen dabey als Mitschuldige oder Theilnehmer?

Als Mitschuldige oder nach Umständen als Theilnehmer an einer solchen Gefällsverkürzung können, wenn die allgemeinen Bedingungen der Zurechnung eintreten, folgende Personen zur Strafe verhalten werden:

1.) Advocaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten und Sachwalter bey Urkunden, die unter ihrem Einflusse oder ihrer Mitwirkung errichtet wurden, so wie bey Urkunden, welche, obwohl sie nicht als Aussteller in Betrachtung kommen, sie selbst und durch Andere bey einem Amte und einer Behörde überreichen.

2.) Wer zu seiner Versicherung oder Ausweisung eine stämpelpflichtige, jedoch ungestämpelte oder mit zu geringem Stämpel versehene Urkunde annimmt.

3.) Derjenige, welcher, obwohl nach dem Gesetze über den richtigen Gebrauch des Stämpels zu wachen verpflichtet, die vorschriftmäßige Anzeige einer ihm bekannt gewordenen Gefällsverkürzung der Art unterläßt.

4.) Beamte, die in dem Falle, als das Gesetz eine an sich stämpelpflichtige Urkunde unter der Bedingung der nachträglichen Entrichtung der Gebühr ohne Stämpel zu erlassen gestattet, bey dieser Veranlassung die Anzeige an die Gefällsbehörde zu machen unterlassen.

5.) Wer Papier, das von einem Andern mit einem nachgemachten, verfälschten und übertragenen Stämpel versehen, oder so umgestaltet und zugerichtet ist, daß eine neue Urkunde darauf geschrieben werden kann, zum Absatze übernimmt, oder Andern überläßt (§§. 409 und 410 des Strafges. über Gef. Ueb.).

Als Thäter der bey einer ämtlichen Ausfertigung oder rücksichtlich der Beyheftung (Indossirung) eines Stämpelbogens verübten Gefällsverkürzung ist der Beamte zu behandeln, dem

1.) nach der Einrichtung der Behörde, bey welcher die ämtliche

Ausfertigung oder die Beyheftung eines Stämpelbogens an eine Urkunde oder Schrift erfolgt, und

2.) soweit es sich um ämtliche Ausfertigungen handelt, nach der Beschaffenheit der Ausfertigung

die Pflicht obliegt, die Verwendung des zu der Ausfertigung zu gebrauchenden Papieres oder die Beyheftung des Stämpelbogens selbst oder durch die ihm beygegebenen Gehilfen zu besorgen (§. 121 d. St. u. T. G.).

Als Thäter in den mit dem §. 120 [1]) bemerkten Fällen ist der Beamte zu betrachten, welcher den ämtlichen Act selbst oder durch die ihm beygegebenen Gehilfen vollzieht, ohne daß eine der in dem erwähnten §. 120 unter 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt worden ist (§. 122 d. St. u. T. G.).

Derjenige Empfänger einer stämpelpflichtigen, jedoch nicht gestämpelten, oder als ungestämpelt zu behandelnden, oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Urkunde oder Schrift, welcher binnen der auf den Tag des Empfanges einer solchen Urkunde oder Schrift folgenden dreißig Tage der Gefälls-Behörde oder den zur Handhabung der Gefälls-Vorschriften bestellten Beamten oder Dienern von der Uebertretung des Gesetzes die Anzeige macht, wird dadurch von der Strafe befreyt. Erhellet der Umstand, daß diese Frist noch nicht abgelaufen ist, nicht aus der Urkunde oder Schrift selbst, so muß darüber der Beweis geführet werden (§. 123 d. St. u. T. G.).

Der Verkauf des Stämpelpapiers von befugten Stämpelpapier-Verschleißern um einen höheren Preis, als jener ist, welcher durch den Stämpelabdruck angezeigt wird, ist als unbefugter Handel mit Stämpelpapier zu betrachten (§. 120 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen) (§. 124 d. St. und T. G.).

---

[1]) S. diesen §. weiter unten SS. 244 und 245.

§. 14.

Gegen wen ist die vorschriftwidrig gestämpelte Urkunde als ungestämpelt, und welche Urkunden sind überhaupt als ungestämpelt anzusehen?

Zum Behufe der Anwendung der für die Gefällsverkürzungen erlassenen Strafbestimmungen sind die mit unechtem oder vorschriftwidrigem Stämpel versehenen Urkunden nach Verschiedenheit der Umstände gegen verschiedene Personen als ungestämpelte anzusehen und zwar:

a) die mit einem nachgemachten, verfälschten und übertragenen Stämpel versehenen Urkunden gegen

1.) denjenigen, welcher den Stämpel nachgemacht, verfälscht oder übertragen hat;

2.) gegen jenen, welcher bey der Erwerbung des Papieres oder bey der Ausfertigung oder Annahme der Urkunde wußte, daß der Stämpel nachgemacht, verfälscht und übertragen sey.

3.) Gegen den, welcher seinem Dienste, seiner gegenwärtigen und früheren Beschäftigung und überhaupt seinen persönlichen Verhältnissen nach, in der Lage ist, den echten Stämpel zu kennen, und, ungeachtet der Stämpel so auffallende Zeichen der Unechtheit an sich trägt, daß dieselben bey gehöriger Aufmerksamkeit hätten erkannt werden können, doch entweder ein mit nachgemachtem, verfälschtem und übertragenem Stämpel versehenes Papier verwendet, und eine auf solchem Stämpelpapier ausgefertigte Urkunde zu seiner Versicherung und Ausweisung angenommen, oder von einer auf solchem Papiere ausgefertigten Urkunde einen stämpelpflichtigen Gebrauch gemacht hat.

b) Die mit einem zwar echten Stämpel versehene, jedoch auf einem, mittelst Verlöschung der früheren Schrift zugerichteten, Papiere ausgefertigte Urkunde gegen

1.) denjenigen, der das Stämpelpapier auf die erwähnte Art umgestaltet oder zugerichtet hat, und

2.) denjenigen, welcher bey der Erwerbung des Papieres, bey Ausfertigung, Annahme oder dem Gebrauche der Urkunde

wußte, daß das Stämpelpapier auf die bemerkte Art zugerichtet oder umgestaltet worden sey (§§. 411 und 412 des Strafges. über Ges. Ueb.).

Bei der Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen sind, nebst den, in den bisher erörterten §§. desselben bezeichneten Urkunden und Schriften, noch folgende als ungestämpelt zu betrachten:

1.) Urkunden und Schriften, die, außer den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz dieß ausdrücklich für zulässig erklärt, nähmlich bey der Legalisirung (§§. 51, 62, 70 Z. 11, 105), bei bedingt stämpelfreien Urkunden (§. 92), dann bei Contumazurtheilen (§. 100, Z. 2), statt gestämpelt zu seyn, bloß mit einem, obschon gesetzmäßigen, Stämpelbogen belegt (indossirt) sind.

2.) Urkunden und Schriften, rücksichtlich deren die Beylegung (Indossirung) des Stämpelbogens gestattet ist, wenn die eine oder die andere oder alle für die Beyheftung in diesem Gesetze vorgezeichneten Förmlichkeiten (§§. 92, 100 (Z. 2) und 105) außer Acht gelassen werden;

3.) Urkunden und Schriften, bey welchen die Ausfertigung nicht auf der Seite, auf welcher sich der Stämpelabdruck befindet, in der vom Gesetze vorgeschriebenen Art (§. 94) beginnt, dann

4.) Urkunden und Schriften, welche gegen die Vorschrift des Gesetzes (§. 95) auf einem Stämpelbogen ausgefertigt werden, auf dem sich bereits eine Urkunde oder Schrift, dieselbe mag vollständig oder unvollständig ausgefertigt worden seyn, befindet (§. 119 d. St. u. T. G.) [1]).

---

[1]) Jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift muß gleich bey der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere geschrieben werden. Wenn jedoch der Urkunde oder Schrift eine bedingte Stämpelfreyheit zu Statten kommt (§. 82), so ist sie bey dem Eintritte der gesetzlichen Bedingung, welche die Stämpelpflicht begründet (§. 83) der Stämplung zu unterziehen, oder bey dem Amte oder der Obrigkeit, vor welchen von der Urkunde oder Schrift der

Wird einer der in den §§. 37 (Z. 1 und 3) 49 (Z. 1 und 3) 50, 51, 61, 62 und 70 (Z. 11) angeführten Acte vollzogen, ohne daß

Gebrauch gemacht wird, mit dem vorschriftmäßigen Stämpelbogen zu belegen (indossiren). Wird auf die letztere Art der Stämpelpflicht entsprochen, so ist von dem erwähnten Amte oder der Obrigkeit in Absicht auf die Beyheftung des Stämpelbogens (Indossirung) nach der im §. 105 vorgeschriebenen Anordnung sich zu benehmen (§. 92 d. St. u. T. G.).

Wenn ein Theil sich contumaziren läßt, und der anwesende, nicht aber auch der abwesende Theil die Befreyung vom Gebrauche des Stämpels genießt, und auch eine Vormerkung der Stämpelgebühr für die abwesende Partey nicht Statt findet, so ist für beyde Theile das Urtheil oder das Erkenntniß auf ungestämpelten Papiere auszufertigen, rücksichtlich des abwesenden Theiles jedoch der, die Gefällsangelegenheiten in dem Bezirke, wo das Gericht aufgestellet ist, leitenden, Bezirksbehörde die Anzeige, daß das für den abwesenden Theil ausgefertigte Urtheil oder Erkenntniß ohne Stämpel ist, mit Angabe seines Nahmens und Wohnortes, dann des Streitgegenstandes, worüber das erwähnte Urtheil oder Erkenntniß geschöpft worden, gleich bey der Ausfertigung dieses Urtheiles oder Erkenntnisses, zu dem Ende, zu machen, damit derselbe, wenn er das ihm zugestellte Urtheil oder Erkenntniß innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des Empfanges, diesen mitgerechnet, der gehörigen Stämplung nicht unterziehen, oder binnen eben dieser Frist bey dem Gerichte, welches das Urtheil oder Erkenntniß bestellte, mit dem gehörigen Stämpelbogen nicht belegen (indossiren) sollte, zur gesetzlichen Strafe gezogen werden könne. Wird der Stämpelpflicht auf die zuletzt angeführte Weise entsprochen, so hat das erwähnte Gericht in Absicht auf die Beyheftung des Stämpelbogens (Indossirung) nach der im §. 105 vorgeschriebenen Anordnung sich zu benehmen (§. 100 Z. 2 d. St. u. T. G.).

Wenn die Urkunde, welche der Legalisirung bei einer gerichtlichen oder andern Behörde unterzogen wird, mit dem Legalisirungs-Stämpel nicht schon bezeichnet ist, und auch eine mit diesem Stämpel versehene Eingabe nicht überreicht, oder statt derselben ein Protokoll aufgenommen wurde, so ist der Urkunde ein unbeschriebener, mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehener Bogen, welchen die um die Legalisirung ansuchende Partey beyzubringen hat, mittelst eines

1.) eine mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehene Eingabe überreicht, oder

2.) statt der Eingabe ein Protokoll, — in so fern dieses angeordnet ist, — auf dem vorschriftmäßigen Stämpelpapiere aufgenommen, oder

3.) rücksichtlich der Legalisirung einer Urkunde, dieser der vorgeschriebene Stämpel aufgedrückt, oder ein mit dem gesetzlichen Stämpel versehener Bogen beygeheftet worden ist, so soll diese Uebertretung des Gesetzes als eine Gefällsverkürzung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen §. 413 bestraft werden (§. 120 d. St. u. T. G.) [1]).

Fadens, dessen beyde Ende auf eine gegen Mißbrauch schützende Weise mit dem Amtssigille zu befestigen sind, beyzuheften; auf dem beygehefteten Stämpelbogen selbst aber unmittelbar unter dem Stämpelabdrucke diejenige Urkunde oder Schrift, unter Angabe ihres Gegenstandes und des Tages ihrer Ausfertigung, zu bezeichnen, welcher derselbe beygeheftet wurde, der Grund anzugeben, aus welchem die Beyheftung geschah, und die Unterfertigung des Beamten, nebst Anführung seiner ämtlichen Eigenschaft, beyzufügen (§. 105 d. St. u. T. G.).

Die Urkunden und Schriften, die gleich bey der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere zu schreiben sind, müssen dergestalt geschrieben werden, daß sie auf der Seite, wo sich der Stämpelabdruck befindet, unmittelbar unter demselben anfangen, oder daß der Raum zwischen der ersten Zeile und dem Stämpelabdrucke ausgefüllet sey (§. 94 d. St. u. T. G.).

Unter Einem Stämpel darf nur Eine Urkunde oder Schrift ausgefertiget werden. In Absicht auf die Stämpelpflicht werden die Geschäftsbücher der Sensalen, Handels- und Gewerbsleute, dann die einer Urkunde beygefügten mehreren Legalisirungen als Eine Urkunde angesehen, und eben so die am Schlusse der Urkunde über ein durch einen Bevollmächtigten eingegangenes Geschäft beygesetzte Genehmigung (Ratification) des Machtgebers, und die den Vollmachten für gerichtliche Sachwalter und Advocaten beygefügten besonderen Erklärungen über die Bestellung eines Stellvertreters oder die Annahme der Substitution als Bestandtheile derselben Urkunde betrachtet, die eines besonderen Stämpels nicht bedürfen (§. 95 d. St. u. T. G.).

[1]) Die Eingaben, womit um eine Eintragung oder Löschung in den öffentlichen Büchern im Wege der gerichtlichen Execution ange-

§. 15.

Wie werden diese Gefällsverkürzungen gestraft?

Die Strafe für die rücksichtlich des Papierstämpels vorkommenden Gefällsübertretungen ist nach den in dem Strafverfahren

---

sucht wird, unterliegen bei l. f. Collegialgerichten dem Stämpel von 3 fl., bei andern l. f. Gerichten dem Stämpel von 1 fl. für den Bogen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringen) erfordern bey l. f. Collegial-Gerichten den Stämpel von 45 kr., bey anderen l. f. Gerichten den Stämpel von 30 kr. für den Bogen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen (§. 27 Z. 1 und 3 d. St. u. T. G.).

Die Eingaben, womit um eine Eintragung oder Löschung in den öffentlichen Büchern im Wege der gerichtlichen Execution angesucht wird, sind bei Patrimonial- und Communalgerichten dem Stämpel von 15 kr. unterworfen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme des Depositums (Erlagsanbringen) erfordern bei Patrimonial- und Communalgerichten den Stämpel von 15 kr. für den Bogen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen (§. 40 Z. 1 und 3 d. St. u. T. G.).

Die Eingaben der Parteyen unterliegen in der Regel dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen, wenn sie bei einer l. f. Collegialgerichtsbehörde, und dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen, wenn sie bey einer andern l. f. Gerichtsbehörde überreicht werden.

Ausgenommen hiervon sind:

1.) Die Eingaben, womit Vormundschafts- oder Curatels-Rechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden, welche bey Collegial-Gerichten dem Stämpel von Einem Gulden, bey anderen

über dieselben aufgestellten Grundsätzen, insbesondere nach dem § 413 u. ff. des Gef. Straf-Gesetzes zu bemessen. Darnach

---

Gerichten dem Stämpel von 45 kr. für den Bogen unterworfen sind;

2) Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringen), welche bey Collegial-Gerichten dem Stämpel von 45 kr., bey anderen Gerichten dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen;

3.) Die Eingaben, womit die gerichtliche Legalisirung einer Urkunde angesucht wird, welche bey jedem Gerichte dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen, und

4.) Die Gesuche um Anschreibung an die Gülte oder Gewähr; um Einverleibung (Intabulation) oder Vormerkung (Praenotation) einer Schuldforderung, eines die Freyheit des Eigenthumes beschränkenden Verhältnisses, und überhaupt jedes Rechtes oder Anspruches und jeder wie immer gearteten Verbindlichkeit; um Löschung eines einverleibten oder vorgemerkten Capitals, Rechtes oder Anspruches; endlich um die Abschreibung eines in einer Abtheilung (Rubrik) der Landtafel oder des Grundbuches als Zugehör begriffenen Theiles, und Zuschreibung desselben zu einer anderen in der Landtafel oder im Grundbuche schon enthaltenen oder neu zu eröffnenden Abtheilung (Rubrik), welche bey Collegial-Gerichten dem Stämpel von drey Gulden, bey anderen Gerichten dem Stämpel von Einem Gulden für den Bogen unterliegen.

Wird jedoch über ein, nach dieser Vorschrift gestämpeltes Gesuch die Anschreibung, Einverleibung, Vormerkung oder Löschung von dem Richter erster Instanz verweigert, sohin aber über den ergriffenen Recurs von dem höheren Richter bewilliget, so unterliegt das in Folge dieser höhern Bewilligung etwa überreichte Anschreibungs-, Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Löschungs-Gesuch nur mehr dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen bey Collegial-Gerichten, und dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen bey anderen Gerichten.

Werden endlich dergleichen Gesuche nicht unmittelbar bey der Real-Instanz, sondern bey einer andern Behörde oder einem andern Amte zur Beförderung an die erstere und zur Veranlassung der Vornahme der bemerkten Acte überreicht, so müssen diese Gesuche mit demjenigen

sind die Uebertreter, wenn die Gefällsverkürzung mit einer der folgenden Urkunden, als:

Stämpel versehen seyn, welcher für derley bey der Real-Instanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist (§. 50 d. St. u. T. G.).

Wird in den im vorhergehenden Paragraphe (§. 50) unter Zahl 1, 2 und 4 bezeichneten Fällen nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

In dem unter Zahl 3 angeführten Falle wird jedoch gestattet, daß, wenn eine schriftliche Eingabe nicht überreicht wird, entweder ein Protokoll statt derselben aufgenommen, oder der Urkunde, obschon sie mit dem nach ihrer Eigenschaft etwa erforderlichen Stämpel versehen ist, der Legalisirungs-Stämpel von 30 kr. aufgedrückt, oder derselben ein Stämpelbogen von diesem Betrage auf die im §. 105 vorgeschriebene Art beygeheftet werde (§. 51 d. St. u. T. G.)

Die Eingaben der Parteyen im Verfahren außer Streitsachen unterliegen bey Patrimonial- und Communalgerichten dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen. Ausgenommen hiervon sind:

1.) Die Eingaben, womit Vormundschafts- oder Curatels-Rechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden, oder die Legalisirung einer Urkunde angesucht wird, welche dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen;

2.) Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringen), welche dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterworfen sind, und

3.) Die Gesuche um Anschreibung an die Gewähr, um Einverleibung oder Vormerkung einer Schuldforderung, eines die Freyheit des Eigenthumes beschränkenden Verhältnisses, und überhaupt jedes Rechtes oder Anspruches, und jeder wie immer gearteten Verbindlichkeit, um Löschung eines einverleibten oder vorgemerkten Capitals, Rechtes oder Anspruches, endlich um die Abschreibung eines in einer Rubrik des Grundbuches als Zugehör begriffenen Theiles und Zuschreibung desselben zu einer andern, im Grundbuche schon enthaltenen oder neu zu eröffnenden Rubrik, welche, sie mögen bey dem Richter erster Instanz unmittelbar, oder in Folge der über den ergriffenen Recurs von dem höheren Richter erhaltenen Anschreibungs-, Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Löschungsbewilligung, überreicht werden, dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterliegen.

a) mit Eingaben, die an eine Behörde, oder an ein Amt gerichtet sind,

b) mit Abschriften, die solchen Eingaben beyliegen,

c) mit Urkunden oder Schriften, die außer dem Amtsgebrauche nicht stämpelpflichtig sind, oder endlich

d) mit (Stämpelpflichtigen) ämtlichen Ausfertigungen — verübt werden — in der Regel — mit dem Zweyfachen bis zum Fünffachen des Betrages zu bestrafen, um welchen das Stämpelgefäll entweder wirklich verkürzt wurde, oder doch der Gefahr verkürzt zu werden, ausgesetzt war, d. i. also, wenn der Stämpel gänzlich mangelt, des vollen gesetzmäßigen Stämpelbetrages, und wenn sich an der Urkunde ein echter Stämpel befindet, desjenigen Betrages, um den dieser geringer, als die gesetzmäßige

---

Werden jedoch dergleichen Gesuche nicht unmittelbar bey der Real-Instanz, sondern bey einer anderen Behörde oder einem anderen Amte zur Beförderung an die erstere und zur Veranlassung der Vornahme der bemerkten Acte überreicht, so müssen diese Gesuche mit demjenigen Stämpel versehen seyn, welcher für derley bey der Real-Instanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist (§. 61 d. St. u. T. G.).

Wird in den im vorhergehenden Paragraphe (§. 61) unter Zahl 1 bis 3 bezeichneten Fällen nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben, mit Ausnahme des Falles der Legalisirung, jederzeit ein Protokall aufzunehmen.

Bey Legalisirungen ist sich jedoch auf die im §. 51 vorgezeichnete Weise zu benehmen (§. 62 d. St. u. T. G.).

Die Gesuche um die ämtliche Legalisirung einer Urkunde unterliegen dem Stämpel von 30 kr. Wird jedoch nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist entweder ein Protokoll statt derselben aufzunehmen, oder der Urkunde, obschon sie mit dem nach ihrer Eigenschaft etwa erforderlichen Stämpel versehen ist, der Legalisirungs-Stämpel von 30 kr. aufdrücken, oder derselben ein Stämpelbogen von diesem Betrage auf die im §. 105 vorgeschriebene Weise beyheften zu lassen (§. 70 Z. 11 d. St. u. T. G.).

Stämpelgebühr ist. — Die Stämpelstrafe kann aber nach Umständen selbst bis zum Zwanzigfachen gesteigert, oder bey mildernden Gründen auf die Hälfte des bezeichneten Betrages herabgesetzt werden (Vergl. hierüber die umständlicheren Bestimmungen in den §§. 413 u. ff. des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen).

Neuntes Hauptstück.

Von Legalisirungen und Vidimirungen der Urkunden.

§. 1.

Was die Legalisirung einer Urkunde sey?

Die Legalisirung einer Urkunde ist die ämtliche Bestätigung, daß eine Urkunde dem Willen des Ausstellers gemäß, und von ihm ausgefertigt sey [1]). — Schon aus dieser Erklärung, noch bestimmter aber aus dem Hofdecrete vom 9. October 1792, ergibt sich: daß die Legalisirung nicht für ein gerichtliches Zeugniß der Wahr-

---

[1]) Es geschieht häufig, daß in Fällen, wo es sich um die Geltendmachung der wichtigsten Ansprüche von Parteyen handelt, die zum Beweise beygebrachten Urkunden, als Taufscheine, Trauungsscheine ꝛc. nicht legalisirt sind. Da den Kammerprocuraturen, welche solche Documente zu prüfen haben, die Unterschriften Derjenigen nicht bekannt sind, welche sie ausgestellt haben; so wurde die Landesstelle angewiesen, bey vorkommenden Verhandlungen dieser Art, jedesmal auf die Beybringung legalisirter Urkunden zu dringen (Hofd. vom 27. November 1832). — Sollen Privaturkunden in einer andern Provinz, als wo sie ausgestellt sind, intabulirt werden; so fordert das Hofdecret vom 29. August 1818 die Legalisirung, widrigens sie nur pränotirt werden dürften. In der Praxis fordert man aber die Legalisirung der in anderen Provinzen ausgestellten Urkunden auch dann, wenn ein anderer Gebrauch davon gemacht werden will.

heit des Inhaltes der legalisirten Urkunde angesehen werden könne.

§. 2.

Wo die Legalisirung anzusuchen sey?

Die Legalisirung der Urkunden geschieht von dem ordentlichen Gerichte (Personalgerichte) Desjenigen, welcher dieselbe ansucht. Sollte aber das ordentliche Gericht des Bittstellers in dem Orte der vorzunehmenden Legalisiruug sich nicht befinden; so könnte sie bey dem Ortsgerichte angesucht, und von demselben vorgenommen werden.

§. 3.

Verfahren hierüber.

Will Jemand eine Urkunde, z. B. eine schriftliche Vollmacht, eine schriftliche Erklärung, u. dgl. legalisiren lassen; so hat er sich persönlich in die Kanzley des Gerichtes zu begeben, und entweder die zu legalisirende Originalurkunde auf dem classenmäßigen Stämpel und gehörig von ihm gefertigt mitzubringen, oder diese Urkunde selbst bey Gericht der Ordnung nach auszustellen, und um die Legalisirung anzusuchen, welche ihm dann, wenn er dem Gerichte persönlich bekannt, oder die Identität seiner Person durch glaubwürdige Zeugen bestätigt, auch die Urkunde selbst den Gesetzen gemäß ausgestellt ist, gegen Entrichtung der Legalisirungstaxe (bey nicht l. f. Gerichten) nicht verweigert werden wird. Die Legalisirung selbst aber besteht darin, daß auf der Urkunde am Ende derselben unter Beydrückung des Amtssiegels bestätigt wird, daß diese Urkunde dem Willen des Ausstellers gemäß ausgefertigt sey. Man bedient sich hierbey gewöhnlich der Worte: Daß diese Vollmacht (Erklärung, Revers) dem Willen des Ausstellers N. N. gemäß, und von ihm gefertigtsey, wird hiermit ämtlich bestätigt [1]).

---

[1]) Soll von der legalisirten Urkunde im Auslande Gebrauch gemacht werden; so wird erfordert: daß jedesmal die Fertiguug der Unterbehörden auf dergleichen Urkunden auch mit der ordnungsmäßigen Lega-

Ueber jedes mündliche Ansuchen um Legalisirung einer Urkunde ist von den Gerichtsbehörden ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und die Legalisirung nur auf der Grundlage eines solchen Protokolles auszufertigen (A. H. Cabinetsschreiben vom 28. August, Hofkanzleydecret vom 16. September 1830) [1].

§. 4.

Was ist besonders in Ansehung der Legalisirungen des Auslandes in Beziehung auf Vollmachten, Wechselproteste und Notariatsschriften vorgeschrieben?

Obgleich auch bey den aus dem Auslande hereinkommenden Urkunden die auf eben diese Art erscheinende Legalisirung in der Regel als gesetzlich und zureichend angesehen wird, (§. 112 der a. G. O. lit. c.); so ist doch in Ansehung jener aus fremden Ortschaften, in denen ein k. k. Gesandter oder Consul besteht, nach den hiesigen Staaten gesendet werdenden Vollmachten, Wechselpro-

---

lisirung des betreffenden k. k. Appellationsgerichtes versehen werde. Das wäre z. B. der Fall bey einer Vollmacht, die ein österreichischer Unterthan zum Behufe der Erhaltung einer ihm im Auslande angefallenen Erbschaft ausstellt.

[1]) Ueber eine dießfalls gestellte Anfrage des Stadt Wiener Civil-Gerichtes wurde bestimmt, daß die Legalisirung der Urkunden bey demselben immer von einem Rathe und einem Actuare vorzunehmen seyen, daß es jedoch gestattet sey, die Amtsurkunden über die Echtheit der Unterschriften von eben den Gerichtspersonen, welche die erschienenen Parteyen zu Protokoll vernommen haben, sogleich und ohne besondere Ermächtigung durch einen Bescheid des Gerichtes ausfertigen zu lassen, und zu Actuarien auch Kanzellisten, insofern sie auf dergleichen Amtsgeschäfte beeidigt sind, zu gebrauchen (Justizhofdecret vom 20. November 1830). Später (mit Hofdecret vom 17. May 1833) wurde erklärt: daß es in Rücksicht der gerichtlichen Beglaubigung der Urkunden im Allgemeinen bey den hierüber bereits erlassenen Verordnungen zu verbleiben habe. Nur dem Civilgerichte der Stadt Wien wurde gestattet, die Legalisirungen zwar mit genauer Beobachtung der erwähnten Vorschriften, aber durch jedes dort angestellte, zum Richteramte befähigte und beeidigte Individuum, mit Zuziehung eines beeidigten Kanzleybeamten, als Actuars, vornehmen zu können.

teste und anderen Urkunden vorgeschrieben, daß sie nur dann als gültig hierorts anzuerkennen seyen, wenn denselben die Legalisirung des k. k. Consulates oder der k. k. Gesandtschaft beygedrückt ist (Hofdecrete vom 13. Januar 1809, 8. Februar 1812 und 16. April 1818). Jedoch ist, in Gemäßheit der mit der königl. bayerischen Regierung getroffenen Uebereinkunft, eine Legalisirung der bayerischen ämtlichen und gerichtlichen Urkunden durch die k. k. Gesandtschaft nicht zu fordern (Hofdecret vom 2. July 1813). Die vom Modenesischen Ministerium ausgestellten Urkunden dürfen von dem Gesandten in Florenz aber auch von den Gubernial-Präsidien in Mailand und Venedig legalisirt werden (Hofdecret vom 30. August 1827).

Bei den in Frankreich errichteten Notariatsurkunden oder andern öffentlichen Urkunden genügt die Legalisirung der französ. Bothschaft in Wien oder eines von Oesterreich anerkannten französ. Consuls zur vollen Beweiskraft (Hofkanzleidecret vom 20., Circ. der n. ö. Reg. vom 27. Okt. 1837). Diese Bestimmung wurde durch die A. H. E. vom 9. Jänner 1838 (Hofkanzleidecret vom 3. Februar 1838) auf alle im Ausland errichteten Notariats- oder andere öffentliche Urkunden ausgedehnt.

Rücksichtlich des Stämpels bey Legalisirungen s. §. 14 des vorigen Hauptstücks.

§. 5.

Was ist die Vidimirung einer Urkunde?

Die Vidimirung einer Urkunde ist die ämtliche Bestätigung, daß irgend eine Abschrift dem Originale derselben gleichlautend sey.

§. 6.

Wo Vidimirungen anzusuchen seyen, und wer sie vorzunehmen habe.

Bey den Vidimirungen der Urkunden ist man an gar keine bestimmte Behörde gebunden, da sowohl Gerichtsstellen, als auch politische Behörden sie vornehmen können.

Uebrigens sind alle Vidimirungen nur von den Registratoren und Expeditoren auszufertigen, und zwar von den

Expeditoren jene, wo die Copien bey der Kanzley verfertigt werden; von den Registratoren hingegen jene, wo die Copien von den Parteyen mitgebracht werden, die Originalurkunde mag bey der Behörde liegen, oder nicht (Hofdecret vom 2. Juny 1788).

§. 7.

Verfahren hierüber.

Wer irgend eine Urkunde vidimiren lassen will, hat sich entweder in die Kanzley seines Personalrichters, oder irgend einer anderen öffentlichen Stelle zu verfügen, und entweder die Abschrift der zu vidimirenden Urkunde, sammt derselben, hinzubringen [1]), oder dieselbe bey dieser Stelle selbst abschreiben zu lassen. Der Beamte der Stelle, welcher die Urkunde zur Vidimirung vorgelegt wird, hat nun die Abschrift mit dem Originale zu vergleichen (zu collationiren), und, insofern dieselbe dem Originale gleichlautend ist, gegen Entrichtung der gesetzlichen Taxe (bei nicht l. f. Gerichten) und unter Beydrückung des Amtssiegels, die Vidimirung vorzunehmen, d. h. zu bestätigen, daß die Abschrift dem Originale gleichlautend sey, auf jeden Fall aber auch zugleich anzumerken, ob das Original ungestämpelt, oder auf welchem Stämpel es ausgefertigt sey. Man bedient sich hierbey gewöhnlich der Worte: Collationirt und ist diese Abschrift dem vorgezeigten ungestämpelten (mit einem — Stämpel versehenen) Originale durchaus gleichlautend gefunden worden. (Hofdecret vom 10. August 1803).

Wer bey der Vidimirung einer Abschrift die Größe des Stämpels, womit die Originalurkunde oder Schrift bezeichnet ist, oder den Umstand, daß das Original nicht gestämpelt ist, beyzusetzen unterläßt, oder überhaupt die bey den Vi-

---

[1]) Wenn aber die Parteyen solche selbst verfertigte Abschriften von einer gerichtlichen Urkunde beybringen, welche der Würde des Gerichtes nicht entsprechen; so ist dieses nicht zu gestatten, und noch weniger hiervon zur Versendung in das Ausland Gebrauch zu machen (Justizhofdecret vom 22. Juli 1825).

dimirungen zu beobachtenden Bestimmungen der Stämpelvorschriften, außer den Fällen, in denen die Außerachtlassung nach einer anderen Strafbestimmung zu behandeln, außer Acht läßt, unterliegt nun nach dem §. 418 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen einer Strafe von zwey bis zehn Gulden.

§. 8.

Fortsetzung.

Eben so gut, als Originale zu Gericht gebracht, und dort vidimirt werden können, eben so kann man auch vidimirte Abschriften von bereits bey Gericht liegenden Originalien verlangen. Das Verfahren hierbey ist dem vorigen ganz ähnlich; nur wird in diesem Falle die Abschrift jederzeit von der Kanzley des Richters (der Stelle) selbst gemacht, und auf derselben sohin die Vidimirung, unter Beydrückung des Amtssiegels, mit den Worten angemerkt: Collationirt, und ist diese Abschrift dem in der hierortigen Registratur liegenden ungestämpelten (oder mit einem — Stämpel versehenen) Originale ganz gleichlautend.

Zehntes Hauptstück.

Vom Recurse.

§. 1.

Wie der Recurs im adelichen Richteramte zu nehmen sey?

Wer sich durch irgend eine Verfügung des Richters erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen (im adelichen Richteramte) gekränkt glaubt, kann zwar hierwegen so gut, wie im Verfahren in Streitsachen, an den Oberrichter recurriren; jedoch hat hierbey der wichtige Unterschied Statt, daß beym Verfahren in Streitsachen der Recurs in der Regel (den Fall in Ausziehsachen hier ausgenommen) unmittelbar bey dem Oberrichter von der Partey einzureichen ist; beym Verfahren außer Streitsachen hingegen muß die Partey, bevor sie den Recurs an den Oberrichter ergreift, ihre Beschwerde mit ihren Gründen wiederholt dem unteren Richter vorlegen, und bey demselben um Abhülfe derselben bitten. Geht der untere Richter über diese wiederholte Vorstellung von seinem ersten Bescheide ab, leistet er also die begehrte Abhülfe; so fällt der Grund jeder weiteren Beschwerde, und also des Recurses an den Oberrichter, von selbst weg. Bleibt hingegen der untere Richter, dieser wiederholten Vorstellung ungeachtet, bey seinem ersten Bescheide; so hat er (falls es nicht schon vorher im ersten Bescheide geschah) die Gründe seiner Verfügung dem Bescheide beyzusetzen, und nun erst kann und darf die Partey, wenn sie sich durch die Beweggründe des Richters noch nicht überzeugt fühlt, den Recurs an den Oberrichter ergreifen (Hofdecret vom 27. December 1782 und §. 268 des a. b. G. B.).

§. 2.

Welche ist die Frist zum Recurse?

Die Frist zum Recurse ist im Verfahren außer Streitsachen jener des Verfahrens in Streitsachen gleich; also der Recurs an den Oberrichter binnen 14 Tagen von der Zeit, als der abweisliche Bescheid des Richters erster Instanz der Partey bekannt gemacht wurde, zu ergreifen.

§. 3.

Verfahren hierüber.

Das Verfahren hierbey ist folgendes. Findet der Oberrichter in dem an ihn gelangenden Recurse die Sache bereits erschöpft, und zu seiner Entscheidung geeignet; so wird er dieselbe ohne weiters erlassen. Findet er aber die Sache noch nicht klar genug, oder findet er insbesondere den Fall zur Abänderung des Bescheides erster Instanz geeignet; so wird er hierüber den Bericht des unteren Richters binnen einer bestimmten Zeit, z. B. von 14 Tagen, abfordern [1]), über diesen sohin erhaltenen Bericht seine Entscheidung fällen, und dieselbe dem unteren Richter durch Decret intimiren [2]), der sohin die Partey hiervon weiter durch Decret oder Verbescheidung des Recurses selbst verständigt. Das Appellations-Decret erhält daher im ersten Falle den Bescheid: Diese hohe Appellationsverordnung ist aufzubehalten und der Recurrent hiervon durch Decret zu verstän-

---

[1]) Diese Amtserinnerungen, welche über Recurse und Beschwerdeführungen den Untergerichten abgefordert werden, sind nicht nur tax- und stämpel-, sondern auch postportofrey zu behandeln, und bloß für die Erledigung von solchen Recursen ist das Postporto in Aufrechnung zu bringen (Justizhofdecret vom 16. May 1829).

[2]) Das Expedit des Appellationsgerichtes hat dafür zu sorgen, daß auch der Tag der Zustellung der Erkenntnisse über Syndicatsbeschwerden an die gutsherrlichen Justiz- und Wirthschaftsämter bestimmt angegeben und ausgewiesen werden könne (Justizhofdecret vom 10. September 1825).

digen. In dem Decrete selbst nun hat der Inhalt der appellatorischen Verfügung wörtlich vorzukommen. Im zweyten Falle (wenn nämlich der Recurs selbst verbeschieden wird) erhält das Appellationsdecret den Bescheid: Dieses hohe Appellationsdecret ist, über den hiernach verbeschiedenen Recurs, aufzubehalten. Das Recursanbringen aber erhält den Bescheid: In Folge hoher Appellationsverordnung vom — et intim. — wird dem Recurrenten hiermit bedeutet: derselbe sey ꝛc. (Hier erscheint die Appellationsverfügung von Wort zu Wort.) Dieser Bescheid ist sohin der Partey selbst zuzustellen.

Auf jeden Fall sind in diese Intimationen, wodurch obergerichtliche Recurserledigungen den Parteyen bekannt gemacht werden, auch die herabgelangten Entscheidungsgründe der obergerichtlich verfügten Aufhebung oder Abänderung der erstrichterlichen Verbescheidung aufzunehmen (Justizhofdecret vom 3. März 1827). Uebrigens haben sämmtliche Gerichte über jede ihnen zukommende Appellationsverfügung von den Parteyen, welchen dieselbe intimirt wird, sich die erforderlichen Zustellungsscheine zu verschaffen, und, wenn die Acten abgefordert werden, diese Zustellungsscheine dem Berichte an das Appellationsgericht jederzeit beyzulegen (Justizhofdecret vom 20. July und Verordnung des inneröst. küstenl. Appellationsgerichtes vom 1. August 1827).

§. 4.

Weiteres Verfahren.

Wird durch die appellatorische Entscheidung die Verfügung des unteren Richters bestätigt; so hat in der Regel kein weiterer Recurs Statt. Nur in Fällen, wo die gleichlautenden Bescheide der ersten und zweyten Instanz offenbar gesetzwidrig sind, kann auch gegen eine solche appellatorische Entscheidung an den obersten Gerichtshof recurrirt werden, welcher sohin, wenn er die gleichlautenden Bescheide aufzuheben oder abzuändern findet, die Gründe seiner Entscheidung mit dieser herabgelangen läßt. (Allerhöchste Entschließung vom 3. Juny 1826). Ist hingegen die appellatorische Entscheidung von jener des unteren Richters verschieden, jedoch für die Partey nicht befriedigend; so kann diese in allen Fällen

weiter an die oberste Justizstelle recurriren. Das Verfahren ist dann gerade wie vorher, mit dem einzigen Unterschiede, daß gegen die Entscheidung der Justizhofstelle kein weiterer Recurs Platz greift.

In Betreff des Stämpels zu Recursen ist zu bemerken, daß Recurse in adelichen Richteramtssachen jenen Stämpel haben, der überhaupt für gerichtliche Eingaben im Verfahren außer Streitsachen vorgeschrieben ist. Hingegen Recurse und Vorstellungen in ämtlichen, nicht gerichtlichen, Angelegenheiten haben den Stämpel von **30 kr.** für den Bogen (§. **70** d. St. u. T. G. vom **27.** Jänner **1840, Z. 9**).

Anhang.

I.

Tractat über die Intestaterbfolge.

Einleitung.

I.

Begriff der Intestaterbfolge.

Intestat- oder gesetzliche Erbfolge ist diejenige Erbfolge, welche dann eintritt, wenn über den ganzen Nachlaß eines Verstorbenen, oder über einen Theil desselben durch keine gültige letztwillige Anordnung verfügt ist (a. b. G. B., §. 727).

II.

Quellen.

Die Quellen, aus welchen bey uns die Intestaterbfolge entnommen werden muß, sind:

1.) das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch;
2.) einige nachträglich über dasselbe erflossene Verordnungen.

III.

Literatur.

Zur Literatur dieses Gegenstandes gehören folgende Werke:

1.) v. Zeiller's bereits mehrmahls angeführter Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch;

2.) v. Scheidlein's Handbuch des österreichischen Privatrechtes;

3.) Nippel's Erläuterungen des a. b. G. B.;

4.) Winiwarter's Handbuch und dessen bürgerl. Recht;

5.) Bergmayer's bürgerliches Recht der Armee;

6.) Dr. Emperger, über die Erbfolge in den k. k. Landen (Klagenfurt, bey Wallishausser, 1791);

7.) Dr. Joseph Voglhuber's vollständige und durch Stammtabellen vorgetragene Erklärung der in den gesammten k. k. deutschen Erblanden in dem frey vererblichen Vermögen der k. k. Unterthanen eingeführten Erbrechtsordnung; 2. Auflage, Wien, ohne Jahrszahl, bey v. Mösle);

8.) **Francisci Josephi Jekel: Dissertationes juridicae; prima: de successione ab intestato tam secundum praescripta juris Polonici, Magdeburgici et Culmensis, quam secundum normam successionibus novo Codice civili stabilitam etc.; cum Fig. (Vindobonae, 1801, apud Hraschanzki)** [1]);

9.) Carl Joseph von Hüttner's ausführliche Entwicklung der Lehre von der gesetzlichen Erbfolge in dem freyvererblichen Vermögen nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche, nebst einer kurzen Geschichte derselben in dem Erzherzogthume Oesterreich (Wien, bey v. Mösle, 1819);

10.) Kostetzky's bereits öfter angeführte Anleitung zur Behandlung der Erbschaftssachen;

11.) **Agostino Reale** (k. k. Professor der Rechte zu Pavia): **Guida al diritto di successione legittima, secondo il codice civ. austr. (Pavia, bey Fusi e Comp., 1823).**

---

[1]) Die drey letztgenannten Werke sind zwar vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. vom Jahre 1811 erschienen; allein da an der durch das Josephinische Erbfolgepatent vom 11. May 1786 begründeten Intestaterbfolge seither nichts geändert, sondern diese auch in unser jetzt geltendes b. G. B. übertragen worden ist; so sind sie noch immerfort brauchbar.

12.) Dr. Anton von Gapp: Abhandlung über einige schwierige Fragen in Beziehung auf das Erbrecht der von einem bepfründet gewesenen katholischen Weltgeistlichen des römischen Ritus in einer früheren Ehe erzeugten Kinder in das Vermögen ihres Vaters nach österreichischen Gesetzen (in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, 1826, Hauptblatt, S. 1—19).

13.) v. Mühlfeld's Aufsatz im Juristen über die Verlassenschaften der Redemtoristen.

Außerdem gehören noch zur Literatur dieses Gegenstandes theilweise die in der Literatur über die Verlassenschaftsabhandlung im I. Bande dieses Werkes, angeführten Abhandlungen.

Erstes Hauptstück.

Von der Intestaterbfolge überhaupt.

§. 1.

Wann tritt die Intestaterbfolge ein?

Wenn der Verstorbene gar keine, oder keine gültige Erklärung des letzten Willens hinterlassen; wenn er in derselben nicht über sein ganzes Vermögen verfügt; wenn er Personen, denen er kraft des Gesetzes einen Erbtheil zu hinterlassen schuldig war, nicht gehörig bedacht hat; oder wenn die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen; so tritt in Ansehung des ganzen Vermögens, oder desjenigen Theiles desselben, worüber keine gültige letztwillige Anordnung vorhanden ist, die gesetzliche oder sogenannte Intestaterbfolge ein, vermöge welcher Derjenige zum Erben berufen wird, vorausgesetzt, daß er erbsfähig ist, von dem die Gesetze nach natürlicher Billigkeit vermuthen, daß ihn der Erblasser am meisten liebte und am ersten und vorzüglich betreuen wollte (§§. 727, 728 und 729 d. a. b. G. B.).

§. 2.

Die Intestaterbfolge trifft eigentlich die Blutsverwandten des Erblassers.

Da nun die gesetzliche Erbfolge eigentlich nur die Blutsverwandten des Erblassers trifft, und unter diesen wieder jene, die ihm näher verwandt sind, den entfernteren vorgehen; so ist es nöthig, hier vor Allem die Begriffe von Blutsverwandtschaft, dann von Linien und Graden der Verwandtschaft, näher zu entwickeln.

§. 3.

Wer ist Blutsverwandter?

Blutsverwandte sind diejenigen, welche entweder einen gemeinschaftlichen besondern Stammvater, oder eine gemeinschaftliche besondere Stammmutter, oder beyde zugleich gehabt haben, ohne Unterschied, ob sie aus einer ehelichen oder unehelichen Zeugung entsprungen sind.

§. 4.

Was ist eine Linie der Blutsverwandtschaft?

Eine Linie in Beziehung auf die Verwandtschaft ist eine Reihe von mehreren Personen, welche ihren Ursprung einem gemeinschaftlichen besondern Stammvater, oder einer gemeinschaftlichen besondern Stammmutter, oder beyden zugleich verdanken.

§. 5.

Untertheilung der Linien.

Die Linien der Verwandtschaft sind:

1.) die gerade Linie, in welcher nur jene Personen stehen, von denen die eine die andere gezeugt hat; diese gerade Linie theilt sich wieder

a) in die absteigende, wenn man nämlich bey Personen, von denen eine die andere gezeugt hat, von dem Erzeuger auf seine Sprossen, also z. B. vom Vater auf den Sohn, Enkel, Urenkel u. s. w. herabsteigt;

b) in die aufsteigende Linie, wenn man bey Personen, von denen eine die andere gezeugt hat, von den Sprossen zurück auf ihre Erzeuger geht, z. B. von dem Urenkel zum Enkel, Sohn, Vater, Großvater, Urgroßvater u. s. w. aufwärts steigt;

2.) Seitenlinien, wenn die Personen, welche ihren Ursprung einem gemeinschaftlichen besondern Stammvater, einer gemeinschaftlichen besondern Stammmutter, oder beyden zugleich verdanken, sich nicht eine die andere gezeugt haben, z.B. Bruder, Schwester, Geschwisterkind u. s. w. Alle diese Personen vereinigen sich zwar unter einem Stamm und doch hat eine die andere nicht gezeugt. Die Seitenlinien enthalten nun entweder gleich viel Generationen, oder eine enthält meh-

rere Generationen als die andere; im ersten Falle sind sie gleiche, im zweyten ungleiche Seitenlinien; so steht z. B. der Bruder und seine Schwester in gleichen, der Bruder und seiner Schwester Sohn in ungleichen Seitenlinien [1]).

§. 6.

Was versteht man unter den Graden der Verwandtschaft?

Unter den Graden der Verwandtschaft versteht man den Abstand einer verwandten Person von der anderen in Beziehung auf den gemeinschaftlichen besondern Stammvater.

§. 7.

Wie berechnet man die Grade?

Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwey Personen sind nach der Zahl der Zeugungen, mittelst welcher in gerader Linie eine derselben von der anderen und in der Seitenlinie beyde von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhangen, zu bestimmen; mit Einem Worte: so viele Zeugungen vorkommen, eben so viele Grade der Verwandtschaft sind auch vorhanden; daher ist man z. B. mit seinem Vater im ersten, mit seiner Schwester im zweyten, mit seinem Geschwisterkinde im vierten Grade verwandt (§. **141** des a. b. G. B.).

§. 8.

Gattungen der Erbfolgeordnung.

Weil nun aber die gesetzliche Erbfolgeordnung verschieden ist, je nachdem sie sich bey freyvererblichem Vermögen, oder den sogenannten Allodialgütern, bey Fideicommiß- oder Stammgütern, bey Bauerngütern oder dem Nachlasse eines Geistlichen ereignet; so müssen wir von jeder dieser Gattungen insbesondere und abgesondert handeln.

---

[1]) Alle diese Eintheilungen ergeben sich aus der Betrachtung der g e r a d e n Linie in ihren verschiedenen Beziehungen.

Zweytes Hauptstück.

Von der Intestaterbfolge bey freyvererblichen oder sogenannten Allodialgütern.

§. 1.

Wer ist bey freyvererblichem Vermögen Intestaterbe des Verstorbenen?

Bey freyvererblichem Vermögen fällt derjenige Theil desselben, worüber keine rechtsgültige, letztwillige Anordnung vorhanden ist, denjenigen Verwandten des Erblassers zu, welche zur Zeit seines Todes seine nächsten erbsfähigen Verwandten waren, ohne Unterschied, ob sie In- oder Ausländer sind, wenn ihnen nur das Reciprocitätsrecht nicht im Wege steht, d. h. wenn in dem Lande dieser Ausländer auch österreichische Unterthanen zur Erbschaft gelangen können (§§. 33 und 728 des a. b. G. B.).

§. 2.

Wer ist der nächste Verwandte?

Für die nächsten Verwandten eines Erblassers sind stets jene zu halten, welche mit dem Erblasser durch die nächste Linie (wovon wir sechs haben) verwandt sind; so also, daß die nähere Linie immer die entferntere, z. B. die erste, die zweyte u. s. w. ausschließt. So lange daher aus der ersten Linie Verwandte vorhanden sind, wird die zweyte Linie gar nicht zur Erbschaft gelangen können, und so geht es stufenweise bis zur sechsten Linie (a. b. G. B., §. 730).

§. 3.

Fortsetzung.

Da es nun nach unserer Erbfolgeordnung sechs Linien der Verwandtschaft gibt; so wollen wir jede dieser sechs Linien, nach

denen bey uns die gesetzliche Erbfolge eintritt, und wovon immer die spätere von der früheren Linie ausgeschlossen wird, der Ordnung nach und abgesondert durchgehen.

§. 4.

Erste Linie.

Zur erſten Linie gehören: alle Descendenten des Erblassers, nämlich seine Kinder und weiteren Nachkömmlinge. Hierbey treten folgende Bemerkungen ein.

a) Stirbt Jemand ab intestato, und hinterläßt er ein Kind, sey es Mädchen oder Knabe, geboren oder noch ungeboren (Posthumus); so bekommt dieses Kind seine ganze Erbschaft.

b) Stirbt Jemand ab intestato, und hinterläßt er mehrere Kinder, sie seyen Mädchen oder Knaben, geboren oder ungeboren, so werden sie nach Köpfen (in capita) succediren, d. h. es werden so viele Erbtheile gemacht, als Kinder vorhanden sind.

c) Stirbt Jemand ab intestato, und hinterläßt er Kinder des ersten und der folgende Grade; so succediren sie nach Stämmen, d. h. es werden so viele Theile gemacht, als Stämme sind; z. B. Peter stirbt ab intestato, und hinterläßt einen Sohn und eine Tochter und zwei Enkel von einem dritten verstorbenen Sohne; so werden drey Erbtheile gemacht; einen bekommt der lebende Sohn, den zweyten die lebende Tochter, und den dritten erhalten die Enkel des verstorbenen Sohnes.

d) Das Repräsentationsrecht, d. h. das Recht, in Folge dessen Jemand den Theil einer Erbschaft aus dem Grunde anspricht, weil er den, der ihn bekommen sollte, vorstellt, hat bey uns nur insofern Statt, als der zur Repräsentirende verstorben ist; denn lebt er noch, so kommt er zu der Erbschaft, und sein Repräsentant kann auf den Nachlaß keinen Anspruch machen; z. B. es stürbe Peter ab intestato, hinterließe einen ledigen Sohn Johann, dann von einer verstorbenen Tochter Antonia einen Enkel Franz, weiter einen Sohn Carl, der bereits verehlicht wäre, und zwey Söhne, Johann und Niclas, hätte; in diesem Falle wird die Erbschaft in drey Theile getheilt; einen erhält der Sohn

Johann; den zweyten der Enkel Franz, weil er jure repraesentationis der verstorbenen Tochter eintritt; den dritten Theil bekommt der Sohn Carl, ohne daß seine Kinder Johann und Niclas jure repraesentationis hierauf einen Anspruch machen können, weil dieses ihr Recht so lange nicht geltend wird, als derjenige, den sie repräsentiren sollen (nämlich ihr Vater Carl), noch am Leben ist, somit von ihnen nicht ausgeschlossen werden kann (§§. 732, 733 und 734 des a. b. G. B.).

§. 5.

Zweyte Linie.

Zur zweyten Linie gehören: alle Ascendenten des ersten Grades, d. h. die Eltern des Erblassers und ihre Descendenten, nämlich die Geschwister des Erblassers und derselben fernere Nachkömmlinge. Hierbey treten folgende Bemerkungen ein.

a) Stirbt Jemand ab intestato, der keine Descendenten hinterläßt, und leben zur Zeit seines Todes noch seine beyden Eltern, so wird seine Verlassenschaft in zwey gleiche Theile getheilt, einen bekommt sein Vater, den andern seine Mutter, ohne daß die Geschwister des Erblassers einen Anspruch auf seinen Nachlaß machen können, weil sie erst dann jure repraesentationis eintreten, wenn ein oder der andere Elterntheil verstorben ist.

b) Stirbt Jemand ab intestato ohne Descendenten, und ist zugleich ein Elterntheil, jedoch mit Hinterlassung einer Descendenz, vor ihm verstorben, so wird die Erbschaft in zwey Theile getheilt; einen bekommt der überlebende Elterntheil, den zweyten bekommen die Descendenten des verstorbenen Elterntheiles; z. B. Peter stirbt ohne Descendenz, sein Vater Paul und seine Brüder Johann und Franz leben, die Mutter Anna aber ist todt; so bekommt einen Theil der Erbschaft des Peter sein Vater Paul, den anderen aber seine Brüder Johann und Franz, weil sie jure repraesentationis ihrer verstorbenen Mutter einschreiten.

c) Stirbt Jemand ab intestato ohne Descendenz, und ist nur ein Elterntheil von ihm übrig, der andere aber ohne Descen-

denz verstorben; so bekommt der überlebende Elterntheil die ganze Erbschaft, z. B. Peter starb ab intestato ohne Descendenz, sein Vater Franz lebt, seine Mutter Anna ist ohne Descendenz gestorben; in diesem Falle wird der Vater Franz die ganze Erbschaft des Erblassers erhalten.

d) Stirbt Jemand ab intestato ohne Descendenz, sind auch seine beyden Eltern schon vor ihm gestorben, und leben nur seine Geschwister; so wird die Erbschaft in zwey Theile getheilt; einen Theil bekommen die Erben des Vaters, den anderen die Erben der Mutter, und obgleich diese Erben Geschwister des Erblassers sind, so können sie doch verschiedene Erbtheile bekommen, nachdem sie nämlich ein- oder zweybändig sind. Zwey Fälle werden die Sache erklären.

Erster Fall. Setzen wir, Peter sey ohne Descendenz ab intestato verstorben, sein Vater und seine Mutter sind todt, und nur seine vier zweybändigen Geschwister, Franz, Anna, Joseph und Carl leben; sein reiner Nachlaß sey **8000** fl. In diesem Falle werden zwey Theile gemacht; es erhielte nämlich der Vater, wenn er lebte, **4000** fl., folglich erhalten auch seine vier Repräsentanten, Franz, Anna, Joseph und Carl, Jeder **1000** fl., zusammen **4000** fl. Eben so erhielte die Mutter, falls sie lebte, weitere **4000** fl., somit erhalten auch ihre Repräsentanten, Franz, Anna, Joseph und Carl, Jedes **1000** fl., zusammen **4000** fl. Es bekäme daher jedes dieser vier Kinder **1000** fl. vom Vater, und **1000** fl. von der Mutter, zusammen also **2000** fl.

Zweyter Fall. Bleibt Alles wie vorher; nur war die Mutter zweymal verehelicht, und hat auch aus der ersten Ehe zwey Söhne, Stephan und Niclas, welche Beyde halb- oder einbändige Geschwister des Erblassers sind. In diesem Falle wird wieder der reine Nachlaß des Erblassers pr. **8000** fl. in zwey Theile getheilt. Es erhielte nämlich sein Vater, falls er lebte, **4000** fl., folglich auch von seinen vier Repräsentanten, Franz, Anna, Joseph und Carl, Jeder **1000** fl., zusammen **4000** fl. Eben so erhielte die Mutter, falls sie lebte, **4000** fl., folglich bekommen auch ihre sechs Repräsentanten, Franz, Anna, Joseph, Carl, dann Stephan und Niclas (weil von ihrer Seite auch ihre zwey Kinder

erster Ehe zur Theilung kommen) Jeder 666 fl. 40 kr., zusammen 4000 fl. Es erhielte daher jedes der vier zweybändigen Geschwister des Erblassers 1666 fl. 40 kr., die zwey einbändigen Geschwister Stephan und Niclas aber nur jedes 666 fl. 40 kr. (§. 735—737 des a. b. G. B.).

§. 6.

Dritte Linie.

Zur dritten Linie gehören: die Großeltern des Erblassers, sammt den Geschwistern der Eltern des Erblassers und deren Nachkömmlingen. Hierbey treten folgende Bemerkungen ein.

a) In diesem Falle wird die Erbschaft in zwey gleiche Theile getheilt; einen erhalten die Eltern des Vaters des Erblassers und ihre Nachkömmlinge, den anderen bekommen die Eltern der Mutter des Erblassers und ihre Nachkömmlinge.

b) Jede dieser Hälften wird unter die Großeltern der einen und der andern Seite, wenn sie Beyde leben, gleich getheilt; z. B. Jemand stirbt ab intestato, ohne Kinder und Eltern, oder deren Descendenz, zu hinterlassen; die beyden Großeltern väterlicher und mütterlicher Seite leben noch, sein reiner Nachlaß ist 8000 fl.; so wird dieser Nachlaß in zwey gleiche Theile getheilt; einen Theil pr. 4000 fl. bekommen die Großeltern väterlicher Seite, d. h. der väterliche Großvater bekommt 2000 fl., die väterliche Großmutter auch 2000 fl., zusammen 4000 fl.; den anderen Theil pr. 4000 fl. bekommen die Großeltern mütterlicher Seite; d. h. der mütterliche Großvater bekommt 2000 fl., die mütterliche Großmutter ebenfalls 2000 fl., zusammen 4000 fl.

c) Ist ein Theil dieser Großeltern, oder sind beyde Großeltern von einer Seite gestorben; so wird die dieser Seite zufallende Hälfte zwischen den Kindern und weitern Nachkömmlingen dieser Großeltern nach eben den Grundsätzen getheilt, nach welchen die ganze Erbschaft zwischen den Kindern und Nachkömmlingen der Eltern des Erblassers getheilt wird; z. B. es wäre Paul ab intestato ohne Kinder, Eltern und Geschwister verstorben, seine väterlichen Großeltern wären beyde todt, jedoch zwey Söhne,

Franz und Joseph (welche die Geschwister des Vaters des Erblassers sind) wären am Leben; die mütterlichen Großeltern lebten beyde; der Nachlaß sey 8000 fl. Hier werden die eine Hälfte mit 4000 fl. die zwey Söhne der väterlichen Großeltern Franz und Joseph, somit jeder von ihnen 2000 fl. erhalten, weil sie die väterlichen Großeltern repräsentiren; die andere Hälfte pr. 4000 fl. wird auf die mütterlichen Großeltern fallen, und hiervon der mütterliche Großvater 2000 fl., die weiteren 2000 fl. aber die mütterliche Großmutter erhalten.

d) Wären von väterlicher (oder mütterlicher) Seite beyde Großeltern gestorben, auch von ihrer Seite keine Nachkömmlinge vorhanden, dann gebühret den von der anderen Seite noch lebenden Großeltern, oder nach dem Tode derselben ihren hinterlassenen Kindern und weiteren Nachkömmlingen, die ganze Erbschaft. Setzen wir z. B., Paul wäre ab intestato ohne Kinder, Eltern und Geschwister verstorben, seine väterlichen Großeltern wären beyde gleichfalls, und zwar ohne Descendenz verstorben, nur die beyden Großeltern mütterlicher Seite lebten noch, der Nachlaß wäre 8000 fl. In diesem Falle werden die beyden mütterlichen Großeltern den ganzen Nachlaß pr. 8000 fl. erhalten (§§. 738—740 des a. b. G. B.).

§. 7.

Vierte Linie.

Zur vierten Linie gehören die Urgroßeltern des Erblassers und ihre Nachkömmlinge, d. h. die Eltern des väterlichen Großvaters und ihre Nachkömmlinge; die Eltern der väterlichen Großmutter und ihre Nachkömmlinge; die Eltern des mütterlichen Großvaters und ihre Nachkömmlinge; die Eltern der mütterlichen Großmutter und ihre Nachkömmlinge. Hierbey treten folgende Bemerkungen ein:

a) Sind von allen diesen Seiten Verwandte vorhanden; so wird die Erbschaft zwischen den vier Stämmen in vier gleiche Theile getheilt, und jeder Theil abermahls zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Personen nach eben den Regeln untergetheilt,

nach welchen zwischen den Eltern des Erblassers und ihren Nachkömmlingen die ganze Erbschaft getheilt wird.

b) Ist einer von den zu dieser Linie gehörigen Stämmen erloschen; so fällt dessen Antheil nicht allen übrigen drey Stämmen zu; sondern, wenn der erloschene Stamm von der väterlichen Seite ist, so fällt dem anderen Stamme von der väterlichen Seite die Hälfte der Erbschaft ganz zu, und wenn der erloschene Stamm von der mütterlichen Seite ist, so fällt dem anderen Stamme von der mütterlichen Seite die Hälfte der Erbschaft zu.

c) Wären aber beyde Stämme von väterlicher (oder mütterlicher) Seite erloschen; so bekommen die beyden Stämme von der anderen Seite, oder, wenn auch von diesen schon einer erloschen ist, der einzige von dieser Seite noch übrige Stamm die ganze Erbschaft (§. 741—743 des a. b. G. B.).

§. 8.

Fünfte Linie.

Zur fünften Linie gehören: des Erblassers zewyte Urgroßeltern, sammt Jenen, die von denselben abstammen; somit gehören hierher:

1.) Der Stamm der väterlichen Großeltern des väterlichen Großvaters;

2.) Der Stamm der mütterlichen Großeltern des väterlichen Großvaters;

3.) Der Stamm der väterlichen Großeltern der väterlichen Großmutter;

4.) der Stamm der mütterlichen Großeltern der väterlichen Großmutter;

5.) Der Stamm der väterlichen Großeltern des mütterlichen Großvaters;

6.) Der Stamm der mütterlichen Großeltern des mütterlichen Großvaters;

7.) Der Stamm der väterlichen Großeltern der mütterlichen Großmutter;

8.) Der Stamm der mütterlichen Großeltern der mütterlichen Großmutter.

a) Jedem von diesen acht Stämmen gebührt mit den übrigen gleiches Erbrecht, und wenn von jedem Stamme Verwandte zum Vorscheine kommen; so wird die Erbschaft unter sie in acht gleiche Theile getheilt, und jeder dieser acht Theile unter die zu diesem Stamme gehörigen Personen nach Maß dessen, was bey den vorigen Linien verordnet wurde, weiter untergetheilt.

b) Wenn einer dieser acht Stämme erloschen ist; so fällt dasjenige, was den väterlichen Großeltern eines Großvaters oder einer Großmutter gebührt hätte, dem Stamme der mütterlichen Großeltern eben dieses Großvaters oder dieser Großmutter zu, und was umgekehrt den mütterlichen Großeltern eines Großvaters oder einer Großmutter gebührt hätte, fällt dem Stamme der väterlichen Großeltern eben dieses Großvaters oder dieser Großmutter zu.

c) Wenn beyde Stämme eines Großvaters oder einer Großmutter erloschen sind; so bleiben die Antheile, die zu der väterlichen Seite des Erblassers gehören, bey den noch übrigen Stämmen von der väterlichen Seite, und so auch umgekehrt bleiben die Antheile, die zur mütterlichen Seite des Erblassers gehören, bey den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite.

d) Wenn aber von allen vier Stämmen der väterlichen Seite, oder von allen vier Stämmen der mütterlichen Seite keine Verwandtschaft mehr vorhanden ist, dann bekommen die von der anderen Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbschaft (§§. 744—747 des a. b. G. B.).

§. 9.

Sechste Linie.

Zur sechsten Linie gehören: des Erblassers dritte Urgroßeltern, sammt Jenen, die von ihnen abstammen. Hierbey sind folgende Bemerkungen zu machen.

a) Zu dieser Linie gehören 16 Stämme, nämlich die Stämme derjenigen Eltern, wovon die Stammeltern der fünften Linie entsprossen sind.

b) Ergäbe sich der Fall, daß von jedem dieser 16 Stämme Verwandte vorhanden sind; so wird die Erbschaft in 16 gleiche Theile getheilt, und jeder Stammtheil sohin zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Verwandten nach den bereits vorher bestimmten Regeln untergetheilt.

c) Kommen aber von einigen Stämmen keine Verwandte zum Vorscheine; so fallen die Antheile derselben allzeit denjenigen Stämmen zu, die nach Maßgabe der bereits vorher gemachten Bemerkungen mit den erloschenen Stämmen in der nächsten Verbindung stehen.

d) Wenn nur von einem einzigen Stamme Verwandte vorhanden sind; so bekommen diese die ganze Erbschaft (§§. 748 und 749 des a. b. G. B.).

§. 10.

Mehrfache Verwandtschaft.

Wenn Jemand mit dem Erblasser von mehr als einer Seite verwandt ist; so genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm, als einem Verwandten von dieser Seite insbesondere betrachtet, gebührt. Eine mehrfache Verwandtschaft wäre z. B. dann begründet, wenn verwandte Personen einander ehlichen, und Kinder zeugen, oder wenn Jemand successiv zwey unter sich verwandte Personen ehlicht, und Kinder zeugt u. dgl. Doch muß derjenige, der mehrfach verwandt ist, wenn er ein mehrfaches Intestaterbrecht geltend machen will, von allen den verschiedenen Seiten, die er als Grund seines Rechtes anführt, in derjenigen Linie stehen, welche die Erbfolgeordnung trifft (§. 750 des a. b. G. B.).

§. 11.

Auf diese sechs Linien ist das Intestaterbrecht beschränkt.

Auf diese hier auseinander gesetzten sechs Linien der Verwandtschaft ist das gesetzliche Erbrecht in Ansehung des freyvererb-

lichen Vermögens beschränkt. Wer daher mit dem Erblasser erst durch die siebente oder eine noch entferntere Linie in Verwandtschaft steht, hat auf das gesetzliche Erbrecht, und, diesem zu Folge, auf die Erbschaft desselben, keinen Anspruch (§. 750 d. a. b. G. B.).

§. 12.

Was ist in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge bey legitimirten Kindern Rechtens?

Bey legitimirten Kindern tritt in Beziehung auf die gesetzliche Erbfolge ihrer Eltern folgender gesetzlicher Unterschied ein. Sind nämlich:

a) außer der Ehe geborne Kinder durch die nachfolgende Verehelichung ihrer Eltern legitimirt worden; so genießen sie in Rücksicht der gesetzlichen Erbfolge gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern; nur können sie den in der inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen (§§. 752 und 161 des a. b. G. B.).

b) Eben so genießen diejenigen, welche in einer ungültigen Ehe erzeugt worden sind, der ein anderes Ehehinderniß, als das des Ehebandes, des feyerlichen Gelübdes der Ehelosigkeit, der höheren Weihen, oder der Religionsverschiedenheit entgegensteht, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden ist, oder wenn wenigstens Einem ihrer Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt, die Rechte ehelicher Kinder in Rücksicht der gesetzlichen Erbfolge; nur bleiben sie im letzten Falle von der Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familienanordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist (§§. 160 und 752 des a. b. G. B.).

c) Sind hingegen uneheliche Kinder nicht durch die nachfolgende Ehe, sondern durch die Begünstigung des Gesetzgebers legitimirt worden; so kommt ihnen auf die väterliche Verlassenschaft nur dann ein gesetzliches Erbrecht zu, wenn sie auf Ansuchen des

Vaters, um gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern in dem freyvererblichen Vermögen zu genießen, legitimirt wurden (§. 753 des a. b. G. B.).

§. 13.

Wen beerben uneheliche Kinder?

Uneheliche Kinder haben bloß in Ansehung des freyvererblichen Vermögens ihrer Mutter die gesetzliche Erbfolge, gleich den ehelichen Kindern. Zu dem Nachlasse des Vaters und der väterlichen Verwandten, so wie der Eltern, Großeltern und übrigen Verwandten der Mutter gebührt ihnen hingegen keine gesetzliche Erbfolge (§. 754 des a. b. G. B.).

§. 14.

Was ist in Ansehung des Intestaterbrechtes der Eltern legitimirter und unehelicher Kinder Rechtens?

Den Eltern legitimirter und unehelicher Kinder kommt insofern das Intestaterbrecht auf den Nachlaß dieser ihrer Kinder zu, als umgekehrt auch diesen (legitimirten und unehelichen) Kindern, wie erst gezeigt wurde, ein Erbrecht auf die Verlassenschaft ihrer Eltern zukommt (§. 756 des a. b. G. B.).

§. 15.

In wiefern gebührt Wahlkindern und Wahleltern das Intestaterbrecht?

Wahlkindern gebührt in Ansehung des freyvererblichen Vermögens desjenigen, der sie an Kindesstatt annahm, gleiches Recht wie den ehelichen Kinder; in Rücksicht der Verwandten desselben oder des Ehegatten, ohne dessen Einwilligung die Annahme geschehen ist, steht ihnen kein Erbrecht zu. Sie behalten aber das gesetzliche Erbrecht in das Vermögen ihrer natürlichen Eltern und Verwandten (§. 183 des a. b. G. B.).

Die Wahleltern hingegen haben kein gesetzliches Erbrecht auf die Verlassenschaft des Wahlkindes (§§. 755 und 756 des a. b. G. B.).

§. 16.

Wann gebührt dem überlebenden Gatten das Intestaterbrecht, und in wiefern gebührt es ihm.

Bey der Frage über das Intestaterbrecht des überlebenden Gatten unterscheidet man zwey Fälle, nämlich:

a) Wenn weder ein Verwandter des Erblassers in den oben aufgeführten sechs Linien, noch auch ein legitimirtes, uneheliches oder Wahlkind vorhanden ist, dem die gesetzliche Erbfolge gebührt; so fällt dem überlebenden Ehegatten die ganze Erbschaft zu.

b) Ist kein Kind des Erblassers, jedoch ein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden; so erhält der überlebende Ehegatte das unbeschränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlassenschaft. Doch hat in diesen Fällen ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte weder auf die ganze Erbschaft, noch auf einen Erbtheil des Gatten einen Anspruch (§§. 758 und 759 des a. b. G. B.).

§. 17.

Wann erhält der überlebende Ehegatte den Fruchtgenuß, und von welchem Betrage?

Dem überlebenden Ehegatten des Erblassers gebührt, ohne Unterschied, ob er eigenes Vermögen besitzt, oder nicht, insofern drey oder mehrere Kinder vorhanden sind, mit jedem Kinde ein gleicher Erbtheil; wenn aber weniger als drey Kinder vorhanden sind, der vierte Theil der Verlassenschaft zum lebenslänglichen Fruchtgenuße; das Eigenthum davon aber bleibt in beyden Fällen den Kindern (§. 757 des a. b. G. B.).

Die unehelichen Kinder werden bey einer Verlassenschaft der Ehegattin auch mitgerechnet und betheilt, weil ihnen in Rücksicht ihrer Mutter ein gesetzliches Erbrecht zusteht; bey einer Verlassenschaft aber nach einem Ehemanne kommen dessen uneheliche Kinder in keine Betrachtung.

§. 18.

Was wird dem überlebenden Ehegatten in seinen Erbtheil sowohl, als in seinen Fruchtgenuß, eingerechnet?

Dem überlebenden Ehegatten wird in jedem Falle sowohl in seinen gesetzlichen Erbtheil, als in seinen Fruchtgenuß, alles dasjenige eingerechnet, was er gemäß der Ehepacte, eines Erbvertrages oder einer letzten Anordnung aus dem Vermögen des Erblassers erhält (§. 758 des a. b. G. B.).

§. 19.

Fortsetzung.

Unter Eheleuten, deren Ehe für ungültig erklärt wurde, hören alle Rechte der Ehegatten, folglich auch das gesetzliche Erbrecht auf [1]). Eben so ist ein unter nichtkatholischen Christen oder Juden getrennter, obgleich schuldloser, Ehegatte die gesetzliche Erbfolge anzusprechen nicht befugt.

Wenn sich eine Ehegattin nach dem Tode des Mannes zu frühzeitig (§. 120 des a. b. G. B.) wieder verehelicht; so verliert sie zwar zur Strafe das, was ihr von Seite des vorigen Mannes zugedacht worden ist, jedoch nicht das gesetzliche Erbrecht (§§. 121 und 1266 des a. b. G. B.).

§. 20.

Wem eine erblose Verlassenschaft zufalle?

Ist kein Verwandter des Erblassers aus obigen sechs Linien, kein legitimirtes, uneheliches, oder Wahlkind, und auch kein Ehegatte vorhanden, dem die gesetzliche Erbfolge zusteht; so wird die Verlassenschaft als ein erblose s Gut angesehen, und fällt entwe-

---

[1]) Deßhalb wurde durch die A. H. E. vom 14. Mai 1837 (Hofkanzleidecret vom 13. Juli 1837, Pol. G. 65. Bd. 417. S.) die Untersuchung über die Gültigkeit einer Ehe auch dann noch gestattet, wenn dieselbe bereits durch den Tod eines, oder selbst beider, Ehegatten aufgelöst ist.

der dem Fiscus, oder demjenigen, anheim, der das jus fisci hat (§. 760 des a. b. G. B.).

Dieses Einziehungs- oder Confiscationsrecht ist aber kein Erbfolgerecht, wie dieses aus dem für ein solches Vermögen vom Gesetzgeber gebrauchten Worte: „erblos" erhellet; sondern ein landesfürstliches Regal. Dieses Einziehungsrecht wurde in Rücksicht mancher erbloser Güter als eine besondere Begünstigung einigen Personen, wie z. B. den Grundherren in Rücksicht der unterthänigen Güter, zur Gründung oder Vermehrung ihrer Einkünfte durch politische Verordnungen eingeräumt (Vergleiche Patent vom 20. December 1790).

Die Rechte des Fiskus in Ansehung der Einziehung erbloser Verlassenschaften wurden mittelst der A. H. E. vom 20. Juni 1835 (Hofkanzleidecret vom 8. Juli 1835 Z. 17520) dahin bestimmt, daß erblose Verlassenschaften, wenn die Edictalvorladung der Erben ohne Erfolg geblieben ist, von dem Fiskus sogleich eingezogen werden können, es jedoch den Erben unbenommen bleibt, ihre Ansprüche, so lange sie nicht durch Verjährung erloschen sind, auch nach der Einziehung der Verlassenschaft noch geltend zu machen. Der Fiskus hat alle Rechte eines redlichen Besitzers [1]). Diese Vorschriften gelten auch für die dem Invaliden- oder Gränzprovidentenfond nach den Gesetzen zufallenden erblosen Verlassenschaften; auch wurden sie durch das Hofkanzleidecret vom 15. Juli 1839 Z. 22508 auf die l. f. Städte und Märkte ausgedehnt, in-

---

[1]) Ob der Fiscus in Caduzitätsfällen Mortuar zahlen müsse, oder nicht, scheint (nach mehreren Präjudicaten) davon abzuhängen, ob eine Verlassenschaftsabhandlung im Interesse der unbekannten Erbschaften Statt fand, oder nicht. Im ersten Falle muß Mortuar gezahlt werden; im zweyten Falle aber nicht. Dieser zweyte Fall tritt dann immer ein, wenn ein uneheliches Kind nach seiner Mutter ab intestato stirbt; denn dieses kann keine gesetzlichen Erben haben; es entfällt also jede Verlassenschaftsabhandlung. Ueber die Nothwendigkeit des Stattfindens einer Verlassenschaftsabhandlung erkennen die Justiz-, über die Frage, ob der Mortuarbezug Statt habe, die politischen Behörden.

sofern sie zu den, im §. 760 des a. b. G. B. bezeichneten, Personen gehören.

Durch die Verordnung der n. ö. Regierung vom 14. Jänner 1836 Z. 2371 wurde bestimmt, daß die A. H. E. vom 20. Juni 1835 nicht bloß auf solche Verlassenschaften, die sich erst nach der Kundmachung derselben ergeben, anzuwenden sei, sondern daß auch die zur Zeit dieser A. H. E. bereits in Deposito befindlichen Verlassenschaften, wenn sich während der Edictalfrist kein Erbe meldet, sogleich vom Fiskus einzuziehen sind.

In Ansehung der Kleidungsstücke und Effecten, welche die im Wiener und Lemberger Krankenhause Verstorbenen in dasselbe mitgebracht hatten, war durch die Hofkanzleidecrete vom 28. Februar 1814 und 21. April 1815 diesen Krankenanstalten ein Heimfallsrecht für den Fall zugestanden worden, als die Erben sie binnen 3 Monaten, vom Todestage an, nicht abholten.

In Ansehung des Wiener Krankenhauses wurde dieß jedoch durch die Hofkanzleidecrete vom 5. August 1829, (J. G. S. 167 Nro. 2422), und vom 18. Dezember 1837 (N. De. G. S. 19. Bd. 530. S.) dahin abgeändert, daß die Krankenhaus-Commission der Abhandlungsbehörde ein Verzeichniß dieser Effecten zur weitern Verfügung zu übergeben, und, wenn diese Verfügung binnen sechs Wochen nicht erfolgt, die Effecten bey der Abhandlungsbehörde zu deponiren habe. Sollte aber diese nicht im Orte, und die Uebersendung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden seyn, so ist die Anzeige an das Appellations-Gericht zur weiteren Verfügung zu erstatten.

In Ansehung der in den österreichischen Staaten befindlichen Verlassenschaften türkischer Unterthanen, (welche ohnehin nur aus beweglichen Gütern bestehen können), wurde durch das Hofkanzleidecret vom 10. Juli 1840, Circular der n. ö. Regierung vom 21. Juli 1840, auf Grundlage einer A. H. E. vom 23. Juni 1840, Folgendes bestimmt:

1.) Insofern österreichische Unterthanen durch letztwillige Anordnungen oder durch das Gesetz zu diesen Verlassenschaften oder zu einem Theil derselben, oder zu Vermächtnissen berufen sind,

haben die österreichischen Gerichtsbehörden dafür zu sorgen, daß den österreichischen Unterthanen jenes Vermögen eingeantwortet werde, welches ihnen nach den Ottomannischen Gesetzen zukommen würde, wenn sie türkische Unterthanen wären.

2.) Bei jenen Verlassenschaften, auf welche österreichische Unterthanen keinen Anspruch haben, müssen die österreichischen Gerichtsbehörden für die einstweilige, sichere Verwahrung derselben Sorge tragen, und sie im gehörigen Wege der Ottomannischen Gesandtschaft, oder dem nächsten Ottomannischen Consulate übergeben.

3.) Daher kann der Fall der Einziehung einer solchen Verlassenschaft durch den österreichischen Fiskus als erblos nur insofern eintreten, als die oben erwähnten Ottomannischen Beamten den Nachlaß nicht übernehmen, und auch keine Türkischen oder fremden Unterthanen darauf ein Recht als Erben oder Legatore ausweisen sollten.

Weil ferner die Pforte von allen Verlassenschaften, außer einer 2 ½ perzentigen Schreibtaxe, weder Abf. Geld, noch andere Gebühren abnimmt, so wird dießfalls auch in Oesterreich die Reciprocität beobachtet. (Hofkanzleidecret vom 5. Februar 1828 Z. 4596, in v. Kremer's Unterthansfach, 4. Bd. 64. S.)

Drittes Hauptstück.

Von der Intestaterbfolge bei Fideicommissen oder sogenannten Stammgütern.

§. 1.

Was ist bey der Erbfolge in Fideicommisse Rechtens?

Bey der Intestaterbfolge in Stammgüter oder Fideicommisse kommt Alles auf die Fideicommißstiftung (den Fideicommißplan) und die Familienverträge an, die sehr verschieden seyn können,

ungeachtet sie gewöhnlich eine Primogenitur (wo der Erstgeborne aus der älteren Linie), ein Majorat (wo der nächste Verwandte, und unter mehren gleich nahen, der ältere), oder ein Seniorat (wo der Aelteste aus der Familie folgt) bestimmen. Hiernach läßt sich im Allgemeinen nur das als Regel festsetzen: daß derjenige Verwandte in die Fideicommiß- oder Stammgüter folgt, den der Fideicommißplan und die Familienverträge hierzu berufen, er mag der nächste Verwandte zu dem Verstorbenen seyn, oder nicht.

§. 2.

Wie, wenn der Fideicommißplan nicht deutlich ist, und keine oder keine deutlichen Familienverträge über die Succession vorhanden sind?

Ist der Fideicommißplan nicht deutlich, und sind auch keine Familienverträge über die Succession in Fideicommisse vorhanden, oder sind auch sie nicht deutlich und bestimmt genug; so haben die Gesetze folgende Anordnungen festgesetzt:

a) Im Zweifel wird die Primogenitur eher, als ein Majorat oder Seniorat, und das Majorat wieder eher, als ein Seniorat vermuthet.

b) Wenn es sich um Berechnung des Grades (wie bey Majoraten) handelt; so wird im Zweifel immer mehr Rücksicht auf den letzten Besitzer, als auf den Fideicommißstifter und ersten Erwerber genommen. Sind mehrere Personen im gleichen Grade vorhanden; so gibt das höhere Alter Ausschlag.

c) Wenn der Stifter anordnet, daß das Fideicommiß immer dem Nächsten aus der Familie zufallen solle; so wird darunter derjenige verstanden, der nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolge aus der männlichen Nachkommenschaft der nächste ist. Zwischen mehreren gleich Nahen wird, insofern aus der Anordnung des Fideicommißgründers nicht das Gegentheil erhellt, der Genuß des Fideicommisses getheilt.

d) Hat Jemand, nebst dem Fideicommisse für die erstgeborne Linie, ein zweytes oder mehrere Fideicommisse für die nachgebornen Linien errichtet; so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses

und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines anderen dieser Fideicommisse, wenn in den übrigen Linien keine zu diesem Fideicommisse berufenen Nachkömmlinge vorhanden sind, und die Fideicommisse bleiben nur so lange in einer Person vereinigt, bis wieder zwey oder mehrere Linien entstehen.

e) Die weibliche Nachkommenschaft hat zwar in der Regel keinen Anspruch auf Fideicommisse; hat aber der Stifter ausdrücklich verordnet, daß nach Erlöschung des Mannsstammes das Fideicommiß auf die weiblichen Linien übergehen soll; so geschieht dieses nach der für die männliche Geschlechtsfolge vorgeschriebenen Ordnung; doch gehen die männlichen Erben derjenigen Linie, welche zum Besitze des Fideicommisses gelanget ist, den weiblichen Erben vor (§§. 620 — 626 des a. b. G. B.)

Viertes Hauptstück.

Von der Intestaterbfolge bey Bauerngütern.

§. 1.

Wer succedirt in Bauerngüter ab intestato?

Stirbt ein Vater ab intestato; so tritt auch bey demselben die oben (im zweyten Hauptstücke in Beziehung auf das freyvererbliche Vermögen) auseinander gesetzte gesetzliche Erbfolge ein (Patent vom 29. October 1790, §. 1).

§. 2.

Kein Bauer kann zwei Güter haben.

Jedoch kann kein Bauer zugleich zwey gestiftete Bauerngüter besitzen, und eben so wenig können die zu einem Bauerngute gehörigen Stift- oder sogenannten Hausgründe jemahls zerstückt werden (Patent vom 29. October 1790, §§. 3 und 4).

§. 3.

Das Bauerngut fällt in der Regel auf den ältesten Sohn.

In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Bauer das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht hätte, soll bey der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut allzeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben kein gegründetes Bedenken hat, sonst aber dem nächsten an ihm, oder, im Abgange eines Sohnes, der ältesten Tochter zugetheilt werden (Patent vom **20.** October **1790**, §. **5**).

§. 4.

Der überlebende Ehegatte kann das Bauerngut an sich lösen.

Wenn der überlebende Ehegatte (Mann oder Weib) schon in dem Miteigenthume des Bauengutes steht, so ist einem wie dem anderen gestattet, auch den Theil des verstorbenen Ehegatten, somit das ganze Bauerngut, an sich zu lösen (ibid., §. 6.)

§. 5.

Wie sind die Erben hierbey hinauszubezahlen?

Wenn nun entweder eines der Kinder, oder der überlebende Ehegatte das Bauerngut an sich gebracht hat; so sind in jedem Falle die Erben nach dem wahren Werthe des Gutes (wie er entweder durch gütliches Einverständniß, oder aber durch ordentliche Schätzung bestimmt wird) hinauszubezahlen (ibid., §. 7).

§. 6.

Wie, wenn der Bauer ohne Kinder starb?

Ist der Besitzer eines Bauerngutes ohne Kinder verstorben; so bleibt es der Willkür der Erben, jedoch mit Beystimmung der Grundobrigkeit, überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräußern wollen (ibid., §. 8).

Für Böhmen wurde durch das H. D. vom **15.** März **1833**, J. G. S. **85** Nro. **2603** verordnet, daß es in Zukunft nicht mehr gestattet sein solle, Verträge abzuschließen, vermöge welcher

Grundeigenthümer einen Theil ihrer Realitäten auf die Lebenszeit gewisser Personen, gegen Vorbehalt des Rückfalls mit dem Tode derselben, überlassen; daß dieselben daher, insofern sie nach Kundmachung dieser Verordnung abgeschlossen werden, weder intabulations- noch executionsfähig, noch von irgend einer Wirkung sein sollen.

Fünftes Hauptstück.

Von der Intestaterbfolge in die geistlichen Verlassenschaften, d. h. in den Nachlaß eines Geistlichen.

§. 1.

Wer ist Intestaterbe eines Geistlichen?

Stirbt ein Säculargeistlicher, der bey irgend einer Kirche bleibend in der Seelsorge angestellt war [1]), ohne eine letztwillige gültige Anordnung über seine Verlassenschaft zu hinterlassen: so wird sein Nachlaß in drey Theile getheilt; einen erhalten seine gesetzlichen Verwandten, einen die Kirche, bey der er zuletzt als bleibender Pfründner angestellt war, und einen die Armen dieser seiner Pfründe. In dem Falle, als die Pfründe, bey der er zuletzt angestellt war, ohnedieß ein hinreichendes Vermögen besitzt, soll der Antheil, der ihr zufällt, nach dem vereinigten Befunde des Ordinarius und der Landesstelle einer anderen, armen Kirche in derselben Diöcese zugetheilt oder sonst pro bono religionis

---

[1]) Zu dieser Classe von Geistlichen gehören die Bischöfe, Domherren, Pfarrer, Localcapläne (Letztere mit oder ohne Dependenz von der Mutterpfarre, wenn sie nur als bleibend bey der Localie angestellt sind), Beneficiaten, Chorvicarien und gestiftete Capläne, die von dem Patrone auf die Caplaney präsentirt werden.

verwendet werden; jedoch ist, wenn der Antheil 500 fl. übersteigt, die höchste Entschließung einzuholen.

Sollte seine Pfründe Filialen haben, und sollten die Hauptkirche und Filialen unter verschiedenen Patronaten oder Vogteyen stehen; so ist das Kirchendrittel nach Verhältniß der Seelenmenge unter die Hauptkirche und ihre Filialen, und das Armendrittel in eben diesem Verhältnisse unter die Armen der Hauptkirche und ihrer Filialen zu theilen (Hofdecret vom 18. July 1772, 31. April 1786, 1. und 22. December 1788, 21. Februar 1792 und 17. September 1807).

Der Patron hat von einer geistlichen Verlassenschaft keinen Theil anzusprechen, ausgenommen, er könnte erweisen, daß er der Stifter des Beneficiums sey, und sich in dem Stiftbriefe ausdrücklich diesen Theil ausbedungen habe (Hofdecret vom 2. July 1789 und 16. Februar 1792).

In Ansehung der Intestatverlassenschaften der Bischöfe und Domkapitularen wurde durch Hofkanzleidecret vom 19. Juni 1835 Z. 14816, Verordnung des Gallizischen Guberniums vom 30. August 1835 (Ges. S. für Gallizien S. 594), bestimmt, daß das Kirchendrittel überhaupt für Diöcesanzwecke, mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Diöcesan-Seminariums, zu verwenden sei, worüber sede vacante das Domkapitel den Vorschlag zu erstatten, und zur Verwendung selbst den l. f. Consens einzuholen habe.

§. 2.

Wie, wenn der Geistliche nie an irgend einer Kirche bleibend angestellt war?

Ist der verstorbene Geistliche nie an irgend einer Kirche bleibend angestellt gewesen, sondern entweder von dem Consistorium, wenn auch mit einem Decrete, jedoch ad nutum amovibilis, an eine Kirche abgeordnet, oder zur Aushülfe von dem Pfarrer beygezogen worden [1]); so wird zwar seine Verlassenschaft wieder in

---

[1]) Zu dieser Classe von Geistlichen gehören die Pfarrcooperatoren, Provisoren, Administratoren, die nur auf einige Zeit die Pfründe zu ver-

drey Theile getheilt, jedoch fällt nur ein Theil hiervon den Armen des Ortes, wo der Erblasser verstorben ist, die anderen zwey Theile fallen aber seinen gesetzlichen Erben zu (Hofdecrete vom 1. December 1788, 2. May 1789 und 17. September 1807).

§. 3.

Können die Verwandten eines Geistlichen auch seinen ganzen Nachlaß erhalten?

In der früheren Auflage dieses Werkes war die Behauptung aufgestellt, daß die Verwandten eines Weltgeistlichen bisweilen seinen ganzen Nachlaß erhalten können, nähmlich, wenn er bei keiner Kirche bleibend angestellt war; indem sie dann ohnehin zwei Drittel als Verwandte erhalten, und, wenn sie selbst arm sind, noch das dritte Drittel, nähmlich das Armendrittel, ebenfalls ansprechen können. Allein diese Behauptung ist unrichtig. Denn die Verordnungen, welche von der Ueberlassung des Armendrittels an arme Verwandte sprechen, setzen immer den Fall voraus, daß der Erblasser bei einer Kirche bleibend angestellt war, daß also ein Kirchendrittel eintritt, und die Verwandten, als solche, nur Ein Drittel bekommen. Wenn also die Verwandten, wegen Nichtabnahme eines Kirchendrittels, ohnehin schon als Verwandte zwei Drittel bekommen, so können sie, wenn sie auch wirklich arm sind, auf das Armendrittel keinen Anspruch machen. Ueberhaupt ist nicht zu übersehen, daß die Ueberlassung des Armendrittels an arme Verwandte immer nur eine Gnade ist, welche die politischen Behörden, nähmlich die Landesstelle und die vereinigte Hofkanzlei, verweigern oder bewilligen können, auf welche also die Verwandten nie ein Recht haben. Denn die von der Ueberlassung des Armendrittels handelnden Verordnungen erlauben nur den politischen Behörden daß sie den armen Verwandten

---

walten haben, bloße Aushülfspriester, sogenannte Votivanten oder Meßleser; eben so die bey weltlichen Aemtern angestellten Priester, wenn sie nicht schon vor dieser letzten Anstellung bey irgend einer Kirche bleibend verwendet worden sind (S. die am Ende dieses §. angeführten Verordnungen).

dieses Drittel überlassen dürfen, machen es ihnen aber nicht zur Pflicht. In Einklang mit diesen Grundsätzen sind auch in neuerer Zeit alle Entscheidungen der politischen Behörden erfolgt.

Wenn übrigens nur einige der Verwandten arm sind, so wird ihnen nicht das ganze Armendrittel, sondern nur jener Theil desselben überlassen, der, wenn rücksichtlich dieses Drittels ebenfalls die gesetzliche Erbfolge aller Verwandten einträte, auf sie entfallen würde; wenn also z. B. fünf Verwandte zur Erbschaft concurriren, von denen nur zwei arm sind, so bekommen diese nur zwei Fünftel des Armendrittels. (S. über diese ganze Materie das H. D. vom 18. Juli 1772, Ther. G. 6. Bd., S. 505, Hofkanzleidecret vom 6. Jänner 1792, J. G. S. 3, Nr. 259, H. D. vom 23. August 1799, J. G. S. 71, Nr. 475, Hofkanzleidecret vom 16. September 1824, Pol. Ges. 52. Bd., S. 428.)

§. 4.

Wie succediren die Verwandten des Geistlichen in den ihnen angefallenen Erbtheil?

Uebrigens succediren die Verwandten eines ab intestato verstorbenen Geistlichen (sie mögen ein Drittel, oder zwei Drittel erhalten) nach der oben für das freyvererbliche Vermögen (im zweyten Hauptstücke) aufgestellten Successionsordnung. Sollte sich der Fall ergeben, daß ein Geistlicher nur über einen Theil seines Vermögens eine letztwillige Anordnung getroffen hätte, so ist dieselbe zwar genau zu beobachten, jedoch fällt der Theil seines Vermögens, über welchen er nicht testirte, keineswegs seinen testamentarischen Erben, sondern den gesetzlichen Erben zu; d. h. es sind hiervon wieder drey Theile zu machen, wovon einer den gesetzlichen Verwandten dieses Geistlichen, der andere der Kirche, an der er zuletzt bleibend bepfründet war, der dritte aber den Armen derselben zufällt; kurz es treten hierbey die vorher aufgeführten Grundsätze ein (Hofdecret vom 12. Juny 1789 und §. 544 des a. b. G. B.).

§. 5.

Welche Erbfolge bey den in der Seelsorge angestellten Ordenspersonen Statt habe?

In Rücksicht der Verlassenschaft von Ordensgeistlichen, die sich in der Seelsorge befinden, kommt es zuerst darauf an, ob sie schon vor dem **25.** März **1802** (wo ihnen aufgetragen wurde, sich zu erklären, ob sie sich den Rücktritt in ihre Stifte oder Klöster vorbehalten, oder lebenslänglich der Seelsorge widmen wollen) daselbst angestellt waren, oder nicht, und dann bey jenen, die es waren, wieder darauf, ob sie sich in der damahls von ihnen abgeforderten Erklärung den Rücktritt in ihre Stifte oder Klöster vorbehalten haben, oder nicht. Diejenigen, welche erst nach dem gedachten Normaltage in die Seelsorge kamen, oder sich zwar schon früher in derselben befanden, aber sich erklärt haben, in ihre Stifte oder Klöster zurückkehren zu wollen, sind als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters anzusehen, ihr hinterlassenes Vermögen fällt daher ihrem Stifte oder Kloster zu. Diejenigen aber, die schon vor jenem Normaltage in der Seelsorge ausgesetzt waren, und sich nicht den Rücktritt vorbehielten, sondern ihre Erklärung für das beständige Ausharren in der Seelsorge, oder bey einem öffentlichen Amte abgaben, sind nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters anzusehen, und es steht ihnen das Recht zu, sowohl zu erben, als auch beerbt zu werden. Sterben sie ohne Testament; so hat bey ihrer Intestatverlassenschaft die Vertheilung derselben in drey gleiche Theile, wie bey Weltpriestern, Statt (Allerh. Handbillet v. **2.** April **1802**, Hofdecret vom **17.** September **1807** und §. **573** des a. b. G. B.).

§. 6.

Wem die Verlassenschaft einer Ordensperson von aufgehobenen Klöstern zufalle?

Die Ordensgeistlichen, welche nach Aufhebung ihrer Klöster in den Weltpriesterstand übertreten, wie auch die nicht wieder in ein bestehendes Kloster eingetretenen Nonnen der aufgehobenen Klöster, sind berechtigt, vom Tage der ihnen bekannt gemachten

Aufhebung an, durch Erbschaft, durch Schenkung und auf jede andere gesetzmäßige Weise zu erwerben, und über ihr Vermögen durch letzten Willen nach Wohlgefallen zu schalten. Sollten solche Ordenspersonen keine letztwillige Anordnung errichten, so hat die gesetzliche Erbfolge Platz zu greifen, und, wenn keine gesetzlichen Verwandten da sind, so hat die Erbschaft dem Fiscus zuzufallen. Bey Exnonnen ist hier unter der gesetzlichen Erbfolge die allgemeine, zuerst durch das Patent vom 11. May 1786 festgesetzte, und dann in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch aufgenommene; bey den Exmönchen aber die besondere, für die Verlassenschaft geistlicher Personen vorgeschriebene, gesetzliche Erbfolge zu verstehen; denn bey Intestaterbfällen aller Priester der aufgehobenen Klöster tritt eben so, wie bey Intestaterbfällen aller Weltpriester, die Vertheilung ihrer Verlassenschaft in drey gleiche Theile ein, deren einer der Kirche, der andere den Armen und der dritte den Verwandten zufällt, doch so, daß bisweilen den Verwandten auch zwey Drittheile zugewendet werden (§§. 2 und 3 dieses Hauptstückes), und nur in Ansehung dieses den Verwandten zufallenden Theiles gilt auch bey Verlassenschaften dieser Geistlichen die allgemeine gesetzliche Erbfolge. Das hier Gesagte gilt auch von den aus aufgehobenen Klöstern getretenen Layenbrüdern, welche Gelübde haben, oder Pensionen genießen, sie mögen von dem Jesuiten- oder einem anderen aufgehobenen Orden seyn (Hofdecrete vom 18. July 1772, 20. Juny 1771, 9. November 1781, 30. August 1782, 6. November 1786, 17. September 1807 und §. 573 des a. b. G. B.).

§. 7.

Wie die Verlassenschaft eines ungarischen Exreligiosen zu vertheilen sey?

Das in den deutschen Provinzen befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen eines Exreligiosen, welcher aus dem ungarischen Studien- oder Religionsfonde pensionirt ist, sich in den

deutschen Staaten aufhält, und zu keinem in Ungarn noch bestehenden Convente seines Ordens gehört, ist, wenn er ohne Testament stirbt, in drey Theile zu theilen, wovon ein Theil dem ungarischen Fonde, aus dem der Verstorbene seine Pension bezog, ein Theil den Verwandten und der dritte Theil den Armen, oder, wenn die Verwandten selbst zu den wahrhaft Armen gehören, ebenfalls diesen Verwandten zuzuwenden ist. Dagegen ist das Vermögen eines Religiosen, welcher einem in Ungarn bestehenden Ordensconvente, von welchem er den Unterhalt hätte ansprechen können, noch wirklich angehört, diesem ungarischen Convente auszufolgen (Hofdecret vom 26. Januar 1810).

§. 8.

Wie, wenn ein Priester helvetischer Confession ohne gesetzliche Erben stirbt?

Wenn sich zur Verlassenschaft eines Priesters helvetischer Confession nach vorläufig ordnungsmäßiger Einberufung keine gesetzlichen Erben melden, ist von Fall zu Fall die Anzeige hiervon, mit der Bemerkung des eigentlichen Betrages der Verlassenschaft, an die höhere Behörde zu erstatten (Hofdecret vom 21. September 1797).

§. 9.

Wie, wenn ein Mitglied des deutschen Ordens stirbt.

Mitglieder des deutschen Ordens können nur über vorläufig erhaltene allgemeine oder specielle Genehmigung des Hoch- und Deutschmeisters über ihr Vermögen durch Erklärungen des letzten Willens oder Schenkungen auf den Todesfall verfügen, welche Genehmigung jedoch ohne besondere Gründe nie verweigert wird. Auch die vor dem Eintritt in den Orden errichteten letztwilligen Anordnungen sind nur dann gültig, wenn der Erblasser die Erlaubniß zu testiren nach seinem Eintritt von dem Hoch- und Deutschmeister erhalten hat. Das Ordensoberhaupt hat, wenn es einen letzten Willen zu errichten gesonnen ist, das Großcapitel des Ordens um die Ermächtigung hiezu anzugehen.

Stirbt das Oberhaupt oder ein Mitglied des Ordens ohne gültigen letzten Willen, so fällt dessen frei eigenes Vermögen dem Orden zu. Nur muß den Notherben der Pflichttheil verabfolgt werden. Der Orden haftet für keine Schulden des Erblassers. Er ist aber berechtigt, für Vernachlässigungen an Gebäuden, Abgang an fundus instructus und für andere Verkürzungen und Beschädigungen an der Ordenssubstanz sich den Ersatz aus dem Nachlasse des Verstorbenen zu verschaffen (Patent vom 28. Juni 1849 §§. 12 und 13).

§. 10.

Wie, wenn ein Mitglied des Redemtoristenordens stirbt?

Rücksichtlich der Redemtoristen ist bestimmt, daß im Falle, wo beim Intestatverlasse eines Redemtoristen nach dem b. G. B. der Fiskus als Erbe einzutreten hätte, dieser Fiscalbetrag der Congregation nicht einzuantworten sey, daß es ihr jedoch frei stehe, für jeden Fall eine abgesonderte Bitte bey Sr. Majestät vorzubringen. Es hat demnach von der provisorisch verliehenen Verfassung und den Statuten der Redemtoristen in Wien abzukommen. (Hofkanzleidecret vom 17. Sept. 1824 an die k. k. n. ö. Regierung und Hofkanzleidecret v. 6. März 1830 an das k. k. M. S. Gub. Ges. für Mähren und Schlesien 12. Bd. 64 S.).

§. 11.

Wie, wenn ein Regimentskaplan stirbt?

Auf die Verlassenschaften der Regimentscapläne haben die über die Intestaterbfolge in die Verlassenschaften der Weltgeistlichen bestehenden Vorschriften keine Anwendung, sondern es fällt ihr Vermögen den nächsten gesetzlichen Erben (Verwandten) zu, und in deren Ermanglung dem Militär-Invalidenfond (Hofkriegsräthl. Verordnung vom 20. Febr. 1779 F. 132. Bergmaiers b. R. der k. k. Oest. Armee, 2 Thl. 2. Bd. S. 442).

§. 12.

Wie, wenn ein Geistlicher der griechisch unirten Religion stirbt?

Die Gesetze über die Intestaterbfolge in geistliche Verlassenschaften gelten beim griechisch unirten Clerus nur für die Unverehlichten

und für den höheren Clerus, nicht aber für den niederen Clerus, insoweit er verheirathet ist, und Kinder hat (H. D. vom 17. Oktober 1799, J. G. S. 73 Nr. 484).

Sechstes Hauptstück.

Von der Entwerfung und Verfassung der Stammbäume.

§. 1.

Was ein Stammbaum sey?

Ein Stammbaum (arbor consanguinitatis, schema genealogicum) ist eine bildliche Darstellung der Abstammung, wodurch zwischen zwey Personen die Blutsverwandtschaft begründet wird, mittelst der Zusammensetzung gewisser angenommener Zeichen, zu dem Zwecke, um sich die Erforschung und Uebersicht der Verwandtschaftsverhältnisse zu erleichtern, und, in Rücksicht des Intestaterbrechtes, um die Verwandtschaft des Erben mit dem Erblasser und das hierauf sich gründende gesetzliche Erbrecht zu erweisen.

§. 2.

Wie muß derselbe belegt seyn?

Dieser Stammbaum muß von den Erben verfaßt, und mit den erforderlichen Urkunden, als da sind: Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine, allenfalls auch ämtliche Zeugnisse, Abhandlungsbescheide u. s. w., belegt, und so verfaßt seyn, daß man hierdurch, so zu sagen, auf einen Blick übersehen könne, wie die Linien und Grade der Verwandtschaft entstanden, welche der Verwandten am Leben, oder verstorben sind, inwiefern also einer oder der andere als gesetzlicher Erbe, jure proprio oder repraesentationis, einschreite.

n Paul Schön.

. B.

bey=
der
eits

ı ist
sich
ehe=
aber
cher
nd=
und

ich,
des
ug=
ug,

der
at=
er=

296

und
inf
Dk

V

log
zwi
mit
den
ſch
rec
das

der
To
ſch
zu
Gr
Lel
als
ſch

§. 3.

Formular eines Stammbaumes.

Das Formular eines Stammbaumes dieser Art wäre z. B. folgendes (Siehe die Beylage).

§. 4.

Erklärung des Stammbaumes.

In Folge dieses Stammbaumes ist:

1.) der ledig verstorbene Erblasser Paul Schön, laut des beyliegenden Taufscheines C., ein Sohn des Franz Schön und der Anna Lang, welche Beyde, laut der Taufscheine A. B., bereits todt sind.

2.) Die Geschwister des Erblassers sind:

a) Franz Schön, laut des Taufscheines D.;

b) Johanna Schön, laut des Taufscheines G. und

c) Amalie Schön, laut des Taufscheines H. Hiervon ist

3.) nur die Schwester Johanna am Leben. Dagegen hat sich

4.) der Bruder Franz laut des Trauungsscheines E. verehelicht, und ist laut Todtenscheines F. bereits gestorben, hat aber einen Sohn Stephan, laut Taufscheines L., hinterlassen, welcher sich laut des Trauungsscheines M. verehelichte, und laut Abhandlungsbescheides N. mit Hinterlassung zweyer Kinder, Franz und Elisabeth Schön, starb, die noch am Leben sind;

5.) Die Schwester des Erblassers, Amalia Schön, hat sich, laut Trauungsscheines I., mit Carl Klug verehelicht, ist, laut des ämtlichen Zeugnisses K., gestorben, und hat, laut eben dieses Zeugnisses, bey ihrem Absterben zwey Kinder, Johann und Anna Klug, hinterlassen, die noch leben.

§. 5.

Fortsetzung.

Aus diesem Stammbaume nun zeigt sich, daß, wenn der Erblasser Paul Schön z. B. reine 30,000 fl. für seine Intestaterben hinterließ, dieselben in drey Theile zu theilen wären, und hiervon

a) seine Schwester Johanna **10,000** fl.;

b) seine Schwester Amalie, rücksichtlich über ihren Todfall, die zwey Kinder derselben, Johann und Anna Klug, **10,000** fl., somit Jedes von ihnen **5000** fl.;

c) endlich der Bruder Franz des Erblassers, und, rücksichtlich über sein und seines einzigen Sohnes Absterben, desselben zwey Enkel, Franz und Elisabeth Schön, jure repraesentationis **10,000** fl., somit Jedes von ihnen **5000** fl., zu erhalten hätte.

Stammbäume unterliegen, wenn sie als Beilagen gebraucht werden, dem für Beilagen vorgeschriebenen Stämpel.

II.

Tractat über das Landtafel- und das Grundbuchswesen.

Einleitung.

I.

Landtafeln und Grundbücher.

Landtafeln und Grundbücher sind jene öffentlichen Bücher, in welche die unbeweglichen Güter mit den auf diese sich beziehenden dinglichen Rechten und Lasten eingetragen werden.

Wo sie bestehen, ist die Eintragung in dieselben die einzige Art, wie dingliche Rechte auf unbewegliche Güter begründet werden können (a. b. G. B., §§. **321, 431, 437, 438, 443, 445, 451, 453** und **481**).

Ihr Zweck ist die Zutheilung dinglicher Rechte auf solche Güter, so wie die Evidenthaltung und die daraus hervorgehende Sicherheit der dem Eigenthümer sowohl, als dritten Personen, auf dieselben zustehenden Rechte.

Das eigentliche Hypothekenwesen steht daher mit der Art und Weise, wie man das Eigenthum einer unbeweglichen Sache erhält, in enger Verbindung; diese dient jenem zur sichern Grundlage [1]).

---

1) Man vergl. Mittermaier's Abhandlung: Fortschritte der Gesetzgebung über Hypotheken ꝛc. im Archive für die civilistische Praxis, 18. Bd. 2. Heft u. ff.

II.

Andere öffentliche Bücher über unbewegliche Güter in einigen Provinzen der österreichischen Monarchie.

Aber noch nicht in allen Provinzen der österreichischen Monarchie ist dieses wohlthätige und auf den Nationalwohlstand so einflußreiche Institut derzeit gleich ausgebildet; denn in einigen neuern derselben besitzt man noch keine eigentlichen Landtafeln und Grundbücher, und was daselbst von öffentlichen Büchern über unbewegliche Güter vorhanden ist, beruht auf so verschiedenen Grundlagen, daß darüber insbesondere gehandelt werden muß. Diese Provinzen sind vorzüglich: das Herzogthum Salzburg, das lombardisch-venetianische Königreich, Dalmatien und Tyrol.

III.

Abtheilung dieser Abhandlung.

Hiernach zerfällt die gegenwärtige Abhandlung in zwey Abtheilungen, von denen die erste von dem eigentlichen Landtafel- und Grundbuchswesen in den alten Ländern unserer Monarchie, in welchen dasselbe auf den nämlichen Grundlagen beruht; die zweyte dagegen von den öffentlichen Büchern über unbewegliche Güter in jenen neueren Ländern der Monarchie (nämlich in Salzburg, dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Dalmatien und Tyrol), wo sie auf eigenthümlichen Grundlagen beruhen, handelt.

IV.

Quellen.

Die Quellen dieser für das Privatrecht so hochwichtigen Institutionen sind folgende:

A. Rücksichtlich des Landtafel- und Grundbuchswesens in den alten Ländern der Monarchie, wo dasselbe auf den nämlichen Grundlagen beruht.

1.) Die für die verschiedenen Provinzen der Monarchie bestehenden Landtafel- und Grundbuchspatente und zwar namentlich:

für Oesterreich unter der Enns: das Landtafelpatent vom 24. November 1758; die Landtafelinstruction vom 15. Februar 1759; das für die landesfürstlichen Städte und Märkte erflossene Grundbuchspatent vom 1. September 1765; für die Grundherrschaften ist dießfalls der Tractatus de juribus incorporalibus vom 13. May 1769 wirksam;

für Oesterreich ob der Enns: die Landtafelpatente vom 3. October 1754 und 7. August 1762; erweitert für das Innviertel durch das Patent v. 10. Januar 1791; ferner die Grundbuchspatente vom 24. July 1791 und 2. November 1792;

für Steyermark: das Landtafelpatent vom 15. März 1730; das für die landesfürstlichen Städte und Märkte am 31. October 1736 und für Gutsherren und die ihnen unterthänigen Städte und Märkte am 19. November 1768 erflossene Grundbuchspatent;

für Krain: das Landtafelpatent vom 21. July 1774; das für die landesfürstlichen Städte und Märkte am 28. September 1771 und für die Obrigkeiten und unterthänigen Städte und Märkte am 21 July 1769 ergangene Grundbuchspatent;

für Kärnthen: das Landtafelpatent vom 25. Juny 1746 und die Grundbuchspatente vom 3. November 1768 und 24. July 1772;

für Görz und Gradiska: das Landtafelpatent vom 10. Januar 1761;

für Triest: das Landtafelpatent vom 26. October 1772;

für Galizien: das Landtafelpatent vom 4. März 1780, welches auch in der Bukowina befolgt wird;

für Böhmen und Mähren: das Landtafelpatent vom 22. April 1794 und die Instruction für die Grundgerichte sämmtlicher, der k. k. böhmischen Staatsgüter-Administration unterstehenden, Herrschaften und Güter.

2.) Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

3.) Viele einzelne Verordnungen, welche theils allgemein, theils nur für die eine oder die andere Provinz erlassen worden sind.

B. Rücksichtlich der öffentlichen Bücher über unbewegliche Güter in jenen neueren Ländern der österreichischen Monarchie, wo sie auf eigenthümlichen Grundlagen beruhen, werden wir die Quellen derselben in der zweyten Abtheilung dieser Abhandlung insbesondere für jede einzelne Provinz, für die sie bestehen, näher kennen lernen.

V.

Literatur.

Der Literatur dieses Faches gehören folgende Werke an:

1.) Anton Edler von Födransperg: theoretische und practische Anleitung zur Erlangung der dinglichen Rechte und Führung der Dienst-, Gewähr- und Vormerkbücher (Wien, 1701).

2.) Cajetan Wanggo: Abhandlung von der Verfassung der Grundbücher und von der Ausführung der bey Grundbuchsämtern vorkommenden Geschäfte für angehende Beamte in herrschaftlichen Kanzleyen (Grätz, bey Ferstl, 1802); hiervon eine zweyte Auflage unter dem Titel: Grundbuchslehre (Ebenda, 1808).

3.) Wesentliche Erklärung über den Unterschied zwischen

eingekauften und uneingekauften Bauerngründen in Böhmen. Mit einem Anhange des Unterrichtes über die Grundbuchsführung auf den k. k. Staatsherrschaften. Von P. P., Prag 1808 (bey Schönfeld).

4.) Franz Johann Kopetzky (Rath des Civil-Gerichtes der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien): Anleitung zu dem Verfahren in Grundbuchssachen nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche und den in Oesterreich unter der Enns noch bestehenden Patenten und Verordnungen (Wien, bey Gerold, 1817).

5.) Derselbe: über das Vorzugsrecht nach dem Zwecke des Hypothekeninstitutes bey der Erwerbung des Eigenthumes, des Pfandrechtes und anderer dinglichen Rechte auf unbewegliche Sachen (in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, Jahrgang 1830, Hauptblatt, II. Bd., S. 1—26).

6.) Derselbe: das österreichische Pränotationssystem u. s. w. (Ebenda 1832, II. Band, Seite 141—208).

7.) Derselbe: über das Rechtsverhältniß der Hypothekargläubiger u. s. w. (Ebenda 1834, II. Bd., S. 1—33).

8.) Derselbe: über Gesammt- und Simultan-Hypotheken (Ebenda 1836, I. Bd., S. 181 u. ff.).

9.) Franz Anton Teindl (Doctor der Rechte, Wirthschaftsrath): Rechtliche Abhandlung über die Wesenheit, Verlegung und Führung der Grundbücher (Brünn, bey Traßler, 1817).

10.) Dr. Johann Michael Schein: von der Grundbuchsführung und den bey Uebertragung oder Löschung der dinglichen Rechte damit verbundenen gesetzlichen Vorsichten; dann von den mit dem Grundbuche verbundenen Urbarialrechten; 3. Auflage (Grätz, bey Ferstl, 1830).

11.) Joachim Spieß: Gründliche Anleitung zur practischrichtigen Grundbuchsführung, (Wien, im eigenen Verlage des Verfassers, 1814).

12.) Joseph Zdiarsky (Einreichungsprotokollist und Grundbuchsführer): Die Grundbuchsführung, oder Anleitung zur gründlichen Erlernung der Geschäfte aus der Stadt- und

Grundbuchsführung u. s. w. (2. Auflage, Neuhaus, bey Landfraß, 1832).

13.) Karl Leiner (k. k. Cameralrath): die Grundbuchsführung, theoretisch und practisch dargestellt (Prag 1836, bey Haase's Söhnen).

14.) F. J. Schopf: die Grundbuchsverfassung, das gesetzliche Verfahren im Grundbuchsfache und die Grundbuchsführung (Wien 1836).

14.) Joseph Hasner (k. k. landtäflicher Viceregistrator): Handbuch des landtäflichen Verfahrens im Königreiche Böhmen, in Verbindung mit einer chronologischen Geschichte der königl. böhmischen Landtafel von den ältesten bis zu den neuesten Zeiten (Prag, bey Kronberger, 1824).

16.) Carolus Wittig: Tractatus de galiciensi tabula provinciali, libris civicis et fundalibus (Wien, 1819).

17.) Anton Rosbiersky: Commentarius theoret. practicus in patentale tabulare galic. (Wien und Lemberg, 1808).

18.) D. G. B., (weil. Dr. Joseph Benoni): Delle formalità e solennità relative al titolo ed al modo di aquisizione e traslazione del diritto di ipoteca e degli altri diritti reali, prescritte pei varj distretti del Tirolo nelle diverse epoche degli ultimi tempi (Innsbruck, bey Wagner, 1819).

19.) Hiervon eine deutsche Uebersetzung mit Zusätzen (von Dr. Fischer, gegenwärtig Hof- und Gerichtsadvokaten zu Salzburg), unter dem Titel:

Ueber die Förmlichkeiten und Feyerlichkeiten in Bezug auf den Titel und die Erwerbungs- und Uebertragungsart der Pfand- und anderer dinglichen Rechte in den verschiedenen Districten Tyrols seit den letzten Epochen. Von D. G. B. (Dr. Joseph Benoni). Mit neun und zwanzig Beylagen, die vorzüglichsten Gesetze enthaltend. — Aus dem Italienischen übersetzt und mit später erschienenen Verordnungen bereichert (Innsbruck, in Comm. bey Wagner, 1828).

20.) Kurze Darstellung der Modalitäten zur Bewirkung

der Realrechte in dem lombardisch-venetianischen Königreiche [1]) (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1829, Hauptblatt, II. Bd., S. 263—277).

21.) Dr. Franz Edler von Hillepraudt (Hof- und Gerichtsadvocat): Darstellung der Verfassung des Hypothekenwesens im Herzogthume Salzburg (Ebenda, Jahrgang 1829, I. Bd., S. 279—325).

22.) J. K. de la Torre: politische Rechtsführung über die Frage: ob die Intestaterben um die ererbten Realitäten, welche sie nicht zum Fruchtgenusse übernommen, sondern verkauft, und unter sich in Güter vertheilt haben, die Gewähr zu nehmen schuldig sind (Wien, bey Rötzel, 1797).

23.) Franz Kruparz: Ueber den §. 469 des a. b. G. B. und dessen rechtliche Folgen, in Anwendung auf vorkommende Rechtsfälle (Zeitschrift, Jahrgang 1826, Hauptblatt, II. Bd., S. 267—279).

24.) Dr. Joseph Hofbauer, (Hof- und Gerichtsadvocat): Pränotirungen finden Statt, wenn auch keine Pfandverschreibung in der zur Pränotirung vorgelegten Urkunde enthalten ist (Ebenda, Jahrgang 1828, II. Band, S. 94—96).

25.) Derselbe: die Pränotirungs-Rechtfertigung (Ebenda 1834, II. Bd., S. 324—328).

26.) Franz Xav. Nippel: über die Natur der Rechtfertigungsklagen bey pränotirten Schuldforderungen (Ebenda, Jahrgang 1830, Hauptblatt, I. Band, S. 119—144).

27.) Dr. Joseph Benoni: Beyträge zur Ergänzung der Abhandlung Nippel's über die Pränotirung (Ebenda, Jahrgang 1831, I. Band, S. 139—173).

28.) Dr. Joseph Winiwarter (k. k. Regierungsrath und Professor): von der Pränotation, als einer im Gesetze gegründeten mittlerweiligen Vorkehrung (Ebenda 1832, I. Bd., S. 99 u. ff.).

---

[1]) Der Verfasser ist der (nun bereits verstorbene) Herr Hofrath Dr. J. Benoni.

29.) Franz Xav. Nippel: Civilrechtsfall im Auszuge mit Bemerkungen (er behandelt die Frage, ob zur Aufhebung einer Hypothek die Tilgung der Schuld hinreichend sey; §. 469 des a. b. G. B.) (Ebenda, Jahrgang 1826, Hauptblatt, I. Bd., S. 145—158).

30.) (Weil.) Dr. Joseph Edler v. Scheidlein (Hof- und Gerichtsadvocat und Actuar der Wiener Universität): Civilrechtsfall zur Erörterung der Frage: ob durch eine gegen den Eigenthümer einer unbeweglichen Sache zwar schon vor Ausbruch des Concurses über dessen Vermögen angesuchte und verwilligte, jedoch erst nach eröffnetem Concurse wirklich vorgenommene, Pränotirung einer Forderung, oder eines andern dinglichen Rechtes das Pfandrecht erworben werde (Ebenda, Jahrgang 1830, Hauptblatt, II. Band, Seite 213—234).

31.) Fr. C. Spinka (herrschaftl. Oberbeamter): Sind Keller als für sich bestehende freyeigene Activ-Realitäten im Grundbuche aufzunehmen und hierüber Gewähren zu ertheilen? (Ebenda, 1834, II. Bd., S. 283—288).

32.) Rigotti's (Präses des Collegial-Gerichtes in Roveredo) ausgezeichnetes Werk über die öffentlichen Bücher in Tyrol in italienischer Sprache, von welchem übrigens auch eine deutsche Uebersetzung besteht. (Die Lehre vom dinglichen Rechte des Grundpfandes nach dem österr. a. b. G. B. und den mit 1. Mai 1817 und in der Folge bis zum Ende des Jahres 1835 für Tyrol in Wirksamkeit getretenen Gesetzen und Circularien. Aus dem Italienischen übersetzt, und mit den bezüglichen Verordnungen vermehrt von Dr. J. Streiter. Innsbruck, in der Wagner'schen Buchhandlung, 1839.)

Außerdem verdienen für diese Materie auch noch folgende Werke empfohlen zu werden:

33.) Zeiller's, Scheidlein's, Nippel's und Winiwarter's Commentare über das a. b. G. B.

34.) Stöhr's und

35.) Gustermann's bereits angeführte Werke, welche diese Materie mitunter ebenfalls behandeln; dann

36.) Joseph Hagenmüller: Oesterreichischer Unter-

thansadvocat; 2 Theile (Wien, bey v. Mösle, 1792), wo im 2. Theile von den Grundbüchern gehandelt wird;

37.) Ferdinand E. v. Hauer: Practische Darstellung der in Oesterreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Gesetze; 3., von Joh. Edlen v. Kremer vermehrte und umgearbeitete Auflage; 3 Theile (Wien, bey v. Mösle, 1824), worin der erste Band die Lehre von Grundbüchern, ihre Führung u. s. w. enthält; mit einem Nachtragsband (Wien, bey v. Mösle und Braumüller), welcher die seit dem Jahre 1820 erschienenen Verordnungen enthält.

38.) Johann Dom. Caspar: Der Amtsschreiber in allen Amts-, Gerichts-, Grundbuchs-, Wirthschafts- und Rechnungsverrichtungen, von allerhöchsten Gesetzen und Verordnungen geleitet u. s. w. 2 Bde. (Brünn, bey Traßler, 1822).

Erste Abtheilung.

Vom Landtafel- und Grundbuchswesen in den alten Provinzen der österreichischen Monarchie.

Erstes Hauptstück.

Von Landtafeln und Grundbüchern überhaupt.

§. 1.

Unterabtheilung der liegenden Güter.

Die liegenden Güter in den österreichischen Staaten werden in ständische und nicht ständische Güter eingetheilt, wovon die Ersten bey der Landtafel, die Letzten bey den Stadt- oder Grundbüchern inliegen, d. h. als liegende Güter (Immobilien) eingetragen sind [1]).

§. 2.

Was die Landtafel sey, und ihre Untertheilung.

Die Landtafel ist ein öffentliches Buch, in welches die ständischen Gülten, die Veränderungen derselben und ihrer

[1]) Die Lehengüter reguliren sich manchmal (wie z. B. in Böhmen) nach eigenen Lehentafeln, und über die sogenannten Freysassengüter, die in mehreren Provinzen vorkommen, müssen die Landrechte neben der Landtafel abgesonderte Grundbücher führen (Hofdecret vom 25. July 1800).

Besitzer, endlich auch die auf denselben haftenden Lasten eingetragen werden. Nebst diesem Hauptbuche, der eigentlichen sogenannten Landtafel, besteht bey den ständischen Gülten auch noch ein zweytes Buch, das sogenannte Instrumentenbuch, in welches alle Urkunden, welche die im Hauptbuche (in der Landtafel) erscheinenden Veränderungen oder Belastungen veranlaßt haben, ihrem ganzen Inhalte nach eingetragen werden. Zur leichteren Auffindung dieser Urkunden in dem Instrumentenbuche wird im Hauptbuche der Band und das Folium des Instrumentenbuches, in welches die Urkunden eingetragen sind, angemerkt [1]).

Beyde dieser Bücher werden von den eigens dazu bestimmten Landtafelbeamten geführt, und unterstehen dem Landrechte der Provinz, in der diese ständischen Gülten liegen; d. h. es kann Niemand bey der Landtafel an die ständische Realität geschrieben (an die Gülte gebracht), und keine Belastung dieser ständischen Gülte vorgeschrieben (nichts intabulirt) werden, außer es liegt die Bewilligung des Landrechtes hierzu vor.

§. 3.

Was Stadt- oder Grundbücher seyen, und ihre Untertheilung.

So wie alle ständischen Realitäten bey der Landtafel eingetragen werden müssen, und auch eingetragen sind, eben so haben die ständischen Realitäten in den sogenannten Grundbüchern (welche, wenn sie über städtische Güter geführt werden, auch Stadtbücher heißen) zu erscheinen, welche hierwegen von den Städten, Märkten und Herrschaften geführt werden. Hierbey muß aber öfters zwischen der Behörde, der die Cognition, und jener, welcher bloß die Manipulation (die Führung der Grundbücher) zusteht, unterschieden werden. Bey den Dominien in

---

[1]) Durch das Hofdecret vom 3. Juny 1819 wurde ausdrücklich bestimmt, daß unter dem öffentlichen Buche eigentlich das Hauptbuch zu verstehen sey.

den altösterreichischen Provinzen nämlich steht die Führung der Grundbücher dem Wirthschaftsamte zu (Hofdecret vom 21. April 1788 und Gubernialdecret für Böhmen vom 3. October 1833) [1]. Bey den Schutz- und unterthänigen Städten, Märkten und Gemeinden, von denen die früher selbst ausgeübte Gerichtsbarkeit der Herrschaft überlassen werden mußte, so wie auch bey jenen freyen Städten, welche die Gerichtsbarkeit in Streitsachen an ein anderes Gericht im Delegationswege übertragen haben, steht die Führung des Grundbuches den Stadt-, Markt- und Gemeinde-Vorsteherämtern (Stadt- und Marktrichterämtern) zu (Hofdecret vom 8. Februar 1833). Auch in Illyrien steht den Grundobrigkeiten und Magistraten nur die Führung der Grundbücher zu — die Cognition aber dem Stadt- und Landrechte oder dem Central-Bezirksgerichte (Hofdecret vom 20. September 1814) [2].

---

[1]) Gesuche um Einverleibung oder Vormerkung der Forderungen des Gutsherrn auf den seiner Gruudherrlichkeit unterworfenen unbeweglichen Gütern u. s. w. sind bey dem nächsten unbefangenen Gerichtsstande einzureichen (Hofdecret vom 13. August 1833).

[2]) Zur Sicherheit des Grundbuchswesens ist vorgeschrieben: daß jeder neuangestellte, oder auch schon bestehende, oder unbeeidigte Grundbuchsführer bey einem Dominium oder bey einer Gemeinde, insofern er nicht schon mit dem Wahlfähigkeitsdecrete für das Richteramt versehen ist, sich bey dem Kreisamte über die zur Grundbuchsführung hinlänglichen Fähigkeiten ausweisen, und allenfalls auch einer Prüfung unterziehen, sonach aber im Falle seiner Tauglichkeit von dem Kreisamte in Eid genommen werden müsse, welche Beeidigung auch in Ansehung eines mit Wahlfähigkeitsdecreten versehenen Individuums zu geschehen hat, insofern dasselbe nicht schon als Bezirkscommissär oder Richter beeidigt ist. Einer gleichen Ausweisung und Beeidigung hat sich auch der Herrschafts- und Gülteneigenthümer zu unterziehen, wenn er die Grundbuchsführung selbst besorgen will. Den Kreisämtern wurde aber aufgetragen, bey den Kreisbereisungen auf die Grundbuchsführung eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und sich zu überzeugen, ob die Wesenheit derselben in allen Beziehungen gehörig beobachtet werde (Hofkanzleydecret vom 18. October 1822).

Uebrigens darf Niemand als Grundbuchsführer angestellt oder belassen werden, welcher eines Verbrechens schuldig befunden, aus Man-

Rücksichtlich dieser Grundbücher trifft man in den verschiedenen österr. Provinzen, ja oft bey den verschiedenen Obrigkeiten derselben Provinz, mannigfaltige Abweichungen in Beziehung auf die Zahl und Form der Bücher. Der Grund liegt in dem Mangel einer allgemeinen verbindlichen Grundbuchsordnung.

Einige Grundbuchsämter führen zwey Bücher: Das Contractenbuch für die Gewähren und ein anderes für alle anderen das Gut betreffenden Urkunden, oder auch statt dieses zweyten Buches mehrere einzelne für die besonderen Gattungen der Urkunden [1]), als für Obligationen, Quittungen, Ehepacten [2])

---

gel des Beweises losgesprochen, oder überhaupt nicht ganz tadellos ist (Hofkanzleydecret vom 25. October 1830).

Dasselbe gilt bei geistlichen Dominien; so lange die Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt noch besteht soll auch dabey keine Aenderung eintreten (Hofdecret vom 28. November 1826).

[1]) Stöhr z. B. schlägt in seinem Versuche (I. Band, S. 272) fünferley Bücher vor.

[2]) In die Ehepactenprotokolle werden die zwischen den Unterthanen abgeschlossenen Ehepacten eingetragen. Diese Ehepactenprotukolle wurden in einigen Orten als Theile der Grundbücher angesehen, und die Eintragung in dieselben bewirkte ein dingliches Recht; in andern Orten aber wurden sie nur zu dem Zwecke geführt, um den Inhalt der Ehepacte für den Fall des Verlustes der Urschrift derselben im Gedächtnisse zu erhalten, und die Eintragung in dieselben bewirkte kein dingliches Recht, sondern nur perpetuam rei memoriam. Um nun dieser ungleichförmigen Praxis zu steuern, und die hieraus fließenden verschiedenen Entscheidungen und hierdurch bewirkten Verkürzungen der Parteyen zu beseitigen, wurde durch das Hofdecret vom 14. September 1818 verordnet: daß die Ehepactenprotokolle nur perpetuam rei memoriam wirken, und es wurde zugleich den sämmtlichen Ortsgerichten, bey welchen noch eigene von dem Grundbuche abgesonderte Ehepactenprotokolle bestehen, aufgetragen, diesen Unterschied ihren Untergebenen unter ihrer strengsten Verantwortung sogleich bekannt zu machen, damit die Parteyen, deren Ehepacten bisher nur in das Ehepactenprotokoll eingetragen waren, nicht länger aus Irrthum unterlassen, für die Sicherstellung ihrer Rechte durch das Grundbuch zu sorgen. Jedes Ortsgericht, welches, von der Kundmachung dieser

u. s. w. Andere halten sich auch in dieser Beziehung an die Landtafelordnung, und führen die dadurch vorgeschriebenen Bücher, Haupt= und Instrumenten=Buch nämlich. Noch andere führen drey Bücher, die jedoch wieder nicht überall gleich angelegt erscheinen.

Darnach besteht das Grundbuch entweder:

1.) aus dem Dienstbuche (urbarium), in welches das unterthänige Gut mit seiner Benennung, seinem Maße, seinen Anrainern und dem Grunddienste, der hiervon zu entrichten ist, und der Name des jeweiligen Eigenthümers ganz kurz einzutragen kommt. Uebrigens wird auf der Seite angemerkt, auf welchem Blatte des Gewährbuches die Gewähr erscheinet;

2.) aus dem Gewährbuche, oder demjenigen Buche, in welches die Gewähr, d. h. diejenige Urkunde ihrem ganzen Inhalte nach eingetragen wird, welche den Titel für den jedesmahligen Eigenthümer dieses unterthänigen Gutes enthält; zugleich werden auf der Seite des Gewährbuches (als Marginalnoten) die Lasten der Realität kurz, mit Beysetzung des Blattes, angemerkt, wo diese Lasten im Satzbuche erscheinen; z. B. 4000 fl. laut fol. 114 des Satzbuches D.;

3.) aus dem Satzbuche, oder demjenigen Buche, in welches alle Hypothekarrechte, d. h. alle die Urkunden, worauf sich diese dinglichen Lasten gründen, ihrem ganzen Inhalte nach eingetragen werden [1]). Nur das, was in diesem Satzbuche eingetra=

Verordnung an, einen ihm zur Eintragung in die öffentlichen Bücher übergebenen Heirathsvertrag, worin über unbewegliche Güter verfügt wird, dennoch nur in das, von dem Grundbuche verschiedene, Ehepactenprotokoll einschalten würde, ohne auf eine vollen Glauben verdienende Art beweisen zu können, daß die Parteyen, ungeachtet sie belehrt worden sind, daß dingliche Rechte auf unbewegliche Güter nur durch die Einverleibung in das Grundbuch erworben werden, ausdrücklich bloß die Einschaltung in das Ehepactenprotokoll verlangt haben, soll allen den Parteyen daraus erwachsenen Nachtheil unnachsichtlich zu ersetzen haben.

[1]) Bey einigen Grundbüchern in Niederösterreich wird weder in das Gewähr= noch in das Satzbuch die Urkunde, die den Titel zum

gen ist, belastet eigentlich die Realität, nicht auch die Marginalnote hierüber, welche (wie wir erst sagten) auf der Seite des Gewährbuches vorkommt [1]).

Uebrigens hat das Stadt- oder Grundbuch einer jeden Stadt, des Marktes oder der Herrschaft nur von der Obrigkeit dieser Stadt, dieses Marktes, oder von der Herrschaft seinen Befehl zu erhalten, d. h., es kann Niemand au die Gewähr einer unterthänigen Realität gebracht, also als Eigenthümer dieses Gutes angeschrieben, und keine dingliche Last auf diese unterthänige Realität bewirkt werden, außer das Grundbuch erhält hierzu den Auftrag von seiner vorgesetzten Obrigkeit, nämlich der Stadt, des Marktes, oder der Herrschaft.

Oder die Grundbücher bestehen:

1.) aus dem Gewähr- oder Grundverschreibungsbuche,

2.) aus dem Urkundenbuche, und

3.) aus dem Grund- oder Hauptbuche.

In das Gewährbuch werden (nach dieser Abtheilung) der Ordnung nach alle jene Urkunden eingetragen, wodurch der

---

Eigenthume oder zur Belastung enthält, dem ganzen Inhalte nach eingetragen; sondern es wird nur das Recht selbst mit Beziehung auf die Urkunde, welche in vidimirter Abschrift bey der Grundbuchsregistratur aufbehalten wird, angemerkt (Vergl. Kopetzky, Seite 11 und 21).

[1]) Diese Abtheilung gründet sich auf das Grundbuchspatent für Oesterreich ob der Enns vom 24. July 1791. Darnach (§. 2) ist das Grundbuch zweyfach: das eigentliche Grundbuch und das Urkundenbuch. In das Erstere werden alle der Grundobrigkeit unterthänigen oder dienstbaren Güter nebst ihren Besitzern und und Lasten eingetragen, in das Andere die Urkunden, worauf sich der Besitz, die Vormerkung oder Löschung der Lasten gründet. Dieses Urkundenbuch kann nach §. 38 das. aus mehreren Theilen bestehen und wird in das Gewähr- und Satzbuch abgesondert. In das Erste werden die Urkunden, welche den Besitz, in das Letzte die Urkunden, welche die Schuld oder die Verbindlichkeit erweisen, eingetragen. Das steyerm. Grundbuchspatent vom 28. September 1771 bestimmt darüber nichts näher.

rechtmäßige Besitz und das Eigenthumsrecht auf ein unbewegliches Gut erworben werden soll; alle übrigen Urkunden, welche auf das Gut eine Beziehung haben, z. B. dasselbe belasten, wie Schuldscheine, werden in das Urkundenbuch einverleibt, und in dem Hauptbuche endlich wird eine genaue Uebersicht des Besitzstandes und der hierauf haftenden Lasten in der Rubrik des Activ- und Passivstandes aufgeführt, wodurch die früher üblichen Grundbuchsrechnungen entbehrlich werden [1]). Die Instruction für die Grundgerichte der k. böhmischen Staatsgüter erklärt in dieser Beziehung: daß das Hauptbuch nicht mit dem Hauptbuche der Landtafel zu verwechseln sey. Der Endzweck der Hauptbücher hier geht nicht weiter, als die Uebersicht des ganzen Besitzstandes eines jeden einzelnen Grundbesitzers oder der Dorfgemeinde, sammt den hierauf haftenden Lasten, unter den zwey Rubriken des Activ- und Passivstandes und zugleich der damit von Zeit zu Zeit vorgehenden Veränderungen zu liefern. Die Erwerbung des sächlichen Rechtes beruht nicht auf dem Hauptbuche, sondern auf der Einverleibung oder Vormerkung der betreffenden Urkunde in dem Grund- und Instrumentenbuche, von dem das Hauptbuch nur ein gedrängter Auszug ist.

§. 4.

Gegenstand der Landtafeln und Grundbücher.

Der Gegenstand der Landtafeln und Grundbücher sind nur unbewegliche Sachen mit den sich darauf beziehenden Rechten und Verbindlichkeiten; keineswegs gehören aber auch bewegliche Sachen von was immer für einer Art dahin. — Aus diesem Grunde wurde auch rücksichtlich der Schiffsmühlen, welche an einigen Orten als Gegenstände grundbücherlicher Eintragung angesehen und behandelt wurden, gesetzlich erklärt, daß: da Schiffsmühlen bewegliche Sachen seyen, dieselben nicht in die Grundbücher gehören, und auch Pfandrechte durch Eintragung

---

[1]) Uebrigens pflegen die Dominien für Dominicalisten und Rusticalisten wohl auch abgesonderte Grundbücher zu führen.

der Forderungen in die Grundbücher auf dieselben nicht erworben werden können (Allerh. Entschließung vom 9., Hofkanzleydecret vom 13., Justizhofdecret vom 29. May 1824).

Dieses wurde jedoch in der Folge dahin erläutert: daß die durch Einverleibung oder Vormerkung in die an einigen Orten vorhin üblichen Grundbücher über Schiffsmühlen, oder sogenannte Haftbücher, bereits erworbenen dinglichen Rechte durch die eben gedachte Verordnung nicht aufgehoben worden seyen. Gläubiger, welche bis zu der Zeit, wo dieselbe in jeder Provinz durch die Landesstellen allgemein kundgemacht worden ist, eine Einverleibung oder Vormerkung bewirkt haben, bleiben daher im Besitze ihres Pfandrechtes. Ihre Forderungen können abgetreten, verpfändet oder vererbt, und die hierüber errichteten Urkunden noch fernerhin einverleibt werden. Jedoch hat auch bey Schiffsmühlen, worauf gegenwärtig Hypotheken haften, eine Einverleibung oder Vormerkung neuer Schuldposten nicht mehr Statt. In den Grundbüchern, worin bisher Schiffsmühlen allein, oder neben unbeweglichen Gütern erschienen sind, müssen die Rubriken der schuldenfreyen Schiffsmühlen sogleich, die Rubriken derjenigen Schiffsmühlen aber, worauf Schulden haften, erst wenn diese getilgt und auf gesetzmäßige Art gelöscht sind, ebenfalls gelöscht werden (Hofkanzleydecret vom 26. May, Justizhofdecret vom 23. Juny 1827).

Bei Gelegenheit eines vorgekommenen Falles hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei über den Bestand von Keller-Grundbüchern zu entscheiden befunden: In manchen Gegenden wurden unter fremden Grundstücken, mit Einverständniß der Besitzer der letztern, Keller gegraben, oder es wurden solche, bereits hergestellte, Keller gekauft. Diese Keller wurden von den Eigenthümern veräußert und verpfändet, und die darauf erworbenen dinglichen Rechte wurden mittelst des Grundbuchs versichert. Durch die Löschung der im Grundbuch eröffneten Rubriken über die Keller mit allen Hypotheken, und durch die Anordnung, daß die Keller als ein Bestandtheil des Grundstücks, unter welchem sie sich befinden, behandelt werden sollen, würden die rücksichtlich dieser Keller erworbenen Eigenthums- und Pfandrechte ohne Noth auf-

gehoben, und ohne rechtlichen Grund auf denjenigen übertragen, welcher im Grundbuch als Eigenthümer des ober dem Keller befindlichen Feldes, oder als darauf versicherter Gläubiger erscheint.

Es soll daher das eingeführte Grundbuch über die Keller und Preßhäuser noch ferner beybehalten, und auch die Erwerbung oder Erbauung von Kellern im fremden Grunde noch fortan gestattet bleiben. (Hofkanzleidecret vom 2. Juli 1832, G. S. für Oesterreich unter der Enns 14. B., 340. S.)

Zweytes Hauptstück.

Von der Anschreibung an die Gülte und an die Gewähr.

§. 1.

Was hat der zu thun, der an die Gülte oder an die Gewähr gebracht werden will?

Wer als Eigenthümer einer ständischen oder nicht ständischen Realität erscheinen, also, wie es heißt, bey der Ersten an die Gülte, bey der Letzten an die Gewähr geschrieben werden will, der muß hierwegen mittelst eines besonderen Anbringens bey der Behörde, der diese Realität untersteht, anlangen, und in demselben den Titel seines erworbenen Eigenthumes durch eine landtafel- (grundbuchs-) mäßige Urkunde ausweisen (§. 431 d. a. b. G. B.).

§. 2.

Wie eine landtafel- (grundbuchs-) mäßige Urkunde beschaffen seyn müsse.

Da der Titel des erworbenen Eigenthumes verschieden ist; so sind auch die Erfordernisse zur Einverleibung verschieden.

Liegt der Titel des erworbenen Eigenthumes in einem Vertrage; so muß über das Erwerbungsgeschäft, z. B. über den Kauf, Tausch, die Schenkung, eine schriftliche landtafel- oder

grundbuchsmäßige Urkunde, d. h. eine mit allen zur Intabulation vorgeschriebenen Erfordernissen versehene Urkunde aufgesetzt werden.

In einer solchen landtafel- (grundbuchs-) mäßigen Urkunde, welche über einen Vertrag errichtet ist, müssen

a) die Personen, welche das Eigenthum dieser Realität übergeben und übernehmen,

b) die Sache, welche übergeben werden soll, mit ihren Grenzen,

c) der Titel der Erwerbung,

d) Zeit und Ort des geschlossenen Geschäftes bestimmt angemerkt, ferner muß

e) von dem Uebergeber in dieser Urkunde selbst (durch die s. g. Intabulationsclausel) oder in einer besonderen Urkunde (der s. g. Auffandung) die Bewilligung ertheilt seyn, daß der Uebernehmer als Eigenthümer dieser Realität einverleibt werden könne; endlich muß

f) diese Uebertragungsurkunde von beyden Paciscenten sowohl, als zwey glaubwürdigen Männern, als Zeugen, gefertigt seyn, und zwar ohne Unterschied, ob die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig geschrieben wurde, oder nicht (§§. 434 und 435 des a. b. G. B.).

§. 3.

Formular einer Auffandung zur Gewähranschreibung.

Das Formular einer in einer besonderen Urkunde (Auffandung) ertheilten Intabulationsbewilligung zur Gewähranschreibung wäre folgendes:

„Ich erkläre hiermit, keinen Anstand zu haben, daß Anton N. als Eigenthümer des von mir laut des Kaufcontractes vom — erkauften Hauses Nro. — in der Stadt Wien grundbücherlich

einverleibt, daher an die Gewähr dieses erkauften Hauses geschrieben werden könne."

Wien, den —

N. N. Verkäufer.
N. N. als Zeuge.
N. N. als Zeuge.

§. 4.

Was ist im Falle der Execution erforderlich?

Wenn hingegen Jemand im Wege der gerichtlichen Execution an die Gülte (Gewähr) einer Realität gebracht werden will; so bedarf er hierzu bloß eines rechtskräftigen [1]) Urtheiles oder gerichtlichen Vergleiches, welche Instrumente der Landtafel (dem Grundbuche) eingeschaltet werden, und sein Eigenthumsrecht für sich begründen, ohne daß eine fernere einwilligende Erklärung des Executirten (wie im vorhergehenden Falle) erforderlich wäre (§. 436 des a. b. G. B.).

Doch ist hier zu merken, daß:

1.) wenn der Titel zur Erwerbung des Eigenthumes in einem gerichtlichen Vergleiche liegt, nicht das über diesen Vergleich aufgenommene Protokoll, sondern der über dieses Protokoll erflossene gerichtliche (Erledigungs-) Bescheid, in welchen der Inhalt des eigentlichen Vergleiches wörtlich einzuschalten ist, zur Intabulation geeignet sey (Hofdecret vom 18. Julius 1813), und daß

2.) die Intabulation bey rechtskräftigen Urtheilen und den denselben gleichgeachteten gerichtlichen Vergleichen, welche ohne Einwilligung des Verpflichteten im Executionswege geschieht,

---

[1]) Ein noch nicht in Rechtskraft erwachsenes Urtheil kann in keinem Falle intabulirt, sondern nur pränotirt werden (Hofdecret vom 24. December 1798), und provisorische Entscheidungen in Besitzstörungen in Galizien sind weder zu einer Intabulation, noch zur Pränotation oder zu einer Anmerkung in den öffentlichen Büchern geeignet (Allerh. Entschließung vom 19. Juny 1835).

nur bey dem judex cognitionis angesucht, und von ihm bewilligt werden müsse, wobey dann die Vorschriften des 31. Capitels der allgemeinen Gerichtsordnung, §§. 302, 303 und 304, zu beobachten sind. — Die Grundobrigkeit muß daher auf die Beobachtung dieser weisen Vorschrift der Gesetze wachen, und gesetzwidrig bey ihr unmittelbar angebrachte Gesuche ohne weiters zurückweisen, weil solche Executionen sehr leicht im Rücken der Erkenntnißinstanz erschlichen, manche beträchtliche Nachtheile dadurch veranlaßt, und die Grundbücher selbst zur Verantwortung gezogen werden könnten; denn es kann oft die Rechtskräftigkeit eines Urtheiles mit Rücksicht auf dessen Zustellung nachgewiesen werden, und doch kann gegen ein solches rechtskräftig scheinendes Urtheil die Appellation oder Revision angemeldet und fortgeführt seyn; oder es kann selbst aus einem rechtskräftigen Urtheile die Execution, z. B. wegen geschehener Depositirung des schuldigen Betrages zu Gerichtshänden, oder aus anderen Gründen, welche nur dem judex cognitionis bekannt seyn können, nicht Statt haben.

§. 5.

Was hat im Falle einer Erbschaft zu geschehen?

Wenn Jemanden eine Realität als Erben oder Legatar zufiel; so hat er, um an die Gülte (Gewähr) gebracht zu werden, im ersten Falle (als Erbe):

a) die Einantwortungsrelation der dießfälligen Verlassenschaft, ferner

b) nach Umständen, zum Beweise der in dieser Masse begriffenen Realität, auch die Inventur oder das Vermögensbekenntniß in gerichtlicher Abschrift; — im zweyten Falle (als Legatar) aber:

a) die Stelle des Testamentes, wo sein Vermächtniß vorkommt, dann

b) nach Umständen den Abhandlungsbescheid, worin die Be-

richtigung dieses Vermächtnisses aufgetragen ist, beyzubringen (§§. 436 und 437 des a. b. G. B.) [1])

§. 6.

Wie die intabulationsfähige Urkunde beyzubringen sey?

Die den Titel zur Erwerbung des Eigenthumes enthaltende Urkunde muß, um die unbedingte Eintragung derselben zu erwirken, im Originale beygebracht werden. Nur in dem Falle, daß diese Urkunde bey einer anderen Obrigkeit liegen sollte, kann das Gericht die Intabulation dann bewilligen, wenn in dem Gesuche, welchem nur eine Abschrift von dieser Urkunde beyliegt, der Beweis geführt wird, daß das Original bey einer anderen Obrigkeit liege. Dieses Erforderniß wird am leichtesten erfüllt, wenn man sich von eben dieser Obrigkeit eine vidimirte Abschrift derselben, mit der Bemerkung, ertheilen läßt, daß das Original bey ihr liege. Vorgenommen wird aber die Intabulation erst dann, wenn die Originalurkunde dem Gerichte vorgelegt wird.

Ist die Urkunde, welche zur Einverleibung gebracht wird, in einer fremden Sprache abgefaßt; so muß zugleich eine verläßliche Uebersetzung in der Landessprache beygeschlossen werden. In die öffentlichen Bücher werden dann Urkunden, die weder in der Gerichts- noch in einer der Landessprachen abgefaßt sind, in der Uebersetzung, und wo es thunlich ist, zugleich auch in der Sprache des Originals eingetragen. (Hofdecret vom 13. Januar 1835). Zur Besorgung beglaubigter Abschriften zum gerichtlichen Gebrauche sind die Dolmetsche aufgestellt.

Ist eine Privaturkunde außer der Provinz, wo das Gesuch angebracht wird, ausgestellt; so kann die unbedingte Eintragung nur dann bewilligt werden, wenn die Unterschrift des

---

[1]) Der Umstand, daß etwa das Testament ohnedieß eingetragen wurde, befreyet von dem im Contexte Gesagten nicht (Vergl. §. 39 des Landtafelpatentes für Böhmen).

Ausstellers gerichtlich legalisirt ist (Hofdecrete vom 15. März 1785, 18. September 1786, 21. Juny 1789, 19. Jänner 1790 und höchste Entschließung vom 5. August 1818).

§. 7.

Was ist die wesentliche Bedingung jeder Einverleibung.

Die wesentliche Bedingung jeder Einverleibung in die Landtafel oder das Grundbuch ist, daß derjenige, von dem das Eigenthum einer Realität auf einen Anderen übergehen soll, auf diese Realität schon als Eigenthümer einverleibt sey. Setzen wir z. B.: Peter hätte mir sein ererbtes Haus verkauft, ich hätte ein grundbuchsmäßiges Instrument sammt der Auffandung von ihm, allein er selbst stünde noch nicht an der Gewähr; so könnte auch ich an dieses Haus nicht vergewährt werden, sondern Peter müßte vorher an dieses ererbte Haus geschrieben werden, dann unterläge auch meine Vergewährung keinem Anstande (§. 432 des a. b. G. B.).

Bei der Uebertragung von Verlassenschafts-Realitäten ist die vorläufige Gewähranschreibung des Erben dann nicht nothwendig, wenn die Uebertragung vor der Verlassenschaftseinantwortung und mit Legitimation der Abhandlungsbehörde geschieht (Hofkanzleidecret vom 4. Dezember 1839, pol. Ges. 67. Bd., 275. S.).

§. 8.

Formular eines Anbringens hierbey.

Das Formular eines Anbringens um Vergewährung (was auch als Formular für die Anschreibung bey einer ständischen Realität dienen kann) wäre z. B. folgendes:

Von Außen:

Magistrat.

Peter Schwarz, bürgerlicher Weinwirth, Nr. —; bittet um Vergewährung über das Haus Nr. 60 in —

Von Innen:

Löbl. Magistrat!

Laut des Kaufcontractes A. habe ich das dem Franz N. eigenthümliche, Nr. 60 in — liegende Haus

käuflich an mich gebracht; zugleich auch in diesem Kaufcontracte das Befugniß von Seite des Franz N. erhalten, daß ich ohne weiters an die Gewähr dieses Hauses gebracht werden könne (oder zugleich laut B. die Auffandung von Seite des Franz N. erhalten, um vergewährt werden zu können); ich bitte daher:

der löbl. Magistrat geruhe, mir die Gewähranschreibung an das obgedachte Haus zu bewilligen, und dießfalls den erforderlichen Auftrag an das Grundbuch zu erlassen.

Peter Schwarz.

§. 9.

Verfahren.

Findet nun das Gericht, dem die Bewilligung zusteht, das Gesuch in der Ordnung, und das Begehren gegründet; so kann der Bescheid oder die Auflage kurz dahin lauten: Der Landtafel (oder nach Verschiedenheit der Fälle) dem Grundbuche wird die Vollziehung dieser Bitte auferlegt, es wären denn Bedenken, welche zu berichten sind.

Uebrigens kann das Gericht nicht über jedes Gesuch, dem eine intabulationsfähige Urkunde beyliegt, schon die Besitzanschreibung verwilligen, sondern es müssen vorerst in manchen Fällen anderweitige Ausweise vorläufig beygebracht werden, z. B. über die Landtafelfähigkeit [1]), bey Lehen der Alienationsconsens (Hofdecret vom 26. April 1819), oder die Absonderung des Lehens vom Allode (Hofdecret vom 8. März 1833); bey Zerstückungen und Gewähranschreibungen bey Gütern, die mit Urbarialzinsen belegt sind, die Erklärung des Grundherrn und der Gabenvertheilungsausweis (Hofdecret vom 12. Februar

---

[1]) Die Gattinen jener Käufer von Staatsgütern, die die Dispens von der Landtafelfähigkeit erst in Gemäßheit des Hofdecretes vom 18. April 1818 erhalten haben, sind zu dem Besitze landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignet (Hofdecret vom 27. März 1834, Gesetzs. für Böhmen, 16. Band, 348. S.).

1829). So kann endlich (nach dem Hofdecret vom 10. März 1826 für Görz) die von einem Juden [1]) angesuchte Besitzanschreibung nur dann bewilligt werden, wenn der Bittsteller die kreisämtliche Bestätigung beybringt, daß dieser Besitzanschreibung weder aus dem Grunde einer Vermehrung der Judenfamilien durch neue Ansiedlungen, noch aus dem Grunde eines mit dem Besitze der Realität verbundenen obrigkeitlichen Rechtes, ein Hinderniß im Wege stehe, u. dgl. m.

Von den überreichten drey Parien wird (gehörig verbeschieden) das Eine mit den Beylagen dem Grundbuche oder dem Landtafelamte, das Andere demjenigen, gegen den die Anschreibung wirken soll, und das Dritte dem Bittsteller zugestellt.

§. 10.

Fortsetzung.

Das Grundbuch (die Landtafel) wird nun in Folge des ihm zugekommenen Auftrages die Anschreibung an die Gewähr (Gülte) vornehmen, insofern es seinerseits nicht etwa gegründete Bedenken fände. Fände es solche, z. B. daß der Verkäufer einer Realität selbst noch nicht an derselben vergewährt sey; so wird es hierüber einen Bericht an seine vorgesetzte Behörde (Landrecht, Magistrat Herrschaft) erstatten, und die weitere Verfügung hierüber erwarten.

Wie die Besitzanschreibung eigentlich zu geschehen habe, das

---

[1]) In denjenigen Provinzen, wo die Israeliten zum Besitze christlicher Realitäten nicht berechtiget sind, können sie zu dem bücherlichen Besitze derselben nicht anders gelangen, und zugelassen werden, als wenn die Originalurkunde, durch welche ihnen ausnahmsweise die Fähigkeit zur Erwerbung und zu dem eigenthümlichen Besitze solcher Realitäten verliehen wurde, bücherlich eingetragen ist, wo sofort nur nach oder mit der gleichzeitigen bücherlichen Eintragung dieser Urkunde die Einverleibung der zur Eigenthumserwerbung und Besitzvorschreibung erforderlichen weiteren gesetzmäßigen Urkunde über den Privatrechtstitel Statt findet (Hofdecret vom 7. December 1835, Hofkanzleidecret vom 23. December 1835, auf Grundlage einer A. H. E. vom 21. Nov. 1835, Pol. Ges. 63. Bd., 474. S.).

hängt nun eben von der früher bemerkbar gemachten Verschiedenheit in der Anlage und Führung der öffentlichen Bücher ab. Nach der dem böhmischen Landtafelpatente beygefügten Instruction muß die vom Landrechte bewilligte Besitzanschreibung der Art in Vollzug gesetzt werden, daß das Begleitungsanbringen und der landrechtliche Bescheid mit allen Daten in das Instrumentenbuch (oder die Quaternen) wörtlich ingrossirt, und der neue Besitzer in dem Hauptbuche eingetragen wird. Bey dieser Eintragung des Besitzers im Hauptbuche wird bloß der Tauf- und Zuname des Besitzers, mit Beziehung auf das folium, auf dem im Instrumentenbuche jene Urkunde ingrossirt ist, die den Besitztitel enthält, und mit der Anmerkung des Tages der geschehenen Eintragung, angesetzt, und die Gattung der Urkunde mit kurzen Worten ausgedrückt, ob sie nämlich ein Kaufcontract, eine Erbtheilung, oder dergleichen sey [1]). Nach dieser Eintragung folgt die Certificirung, d. i. die Bescheinigung, daß ein Instrument, sammt dem Begleitungsanbringen und dem landrechtlichen Bescheide, in das Instrumentenbuch ingrossirt, und in dem Hauptbuche eingetragen worden sey. Diese Bescheinigung wird entweder auf das eingetragene Instrument oder auf das Gesuch gesetzt.

§. 11.

Verfahren bey Bauerngütern.

Bey Bauerngütern können zwar auch grundbuchsmäßige Urkunden verfaßt, und in Folge derselben die Vergewährungen schriftlich auf eben die Art angesucht werden, die wir so eben auseinander gesetzt haben; allein die Gesetze erlauben zugleich (jedoch nur bey Bauerngütern), daß die Vergewährung an dieselben auch mündlich angesucht werden könne. Wenn also in

---

[1]) Die bey dem Landrechte oder Stadt- und Landrechte in der Landtafel erfolgten Besitzanschreibungen sind dem Collegium der ständischen Verordneten zur gehörigen Berichtigung des Gültenbuches bekannt zu machen (Hofdecret vom 19. October 1832).

einem solchen Falle der Uebergeber und Uebernehmer, oder auch nur der Uebergeber allein, persönlich vor die Grundobrigkeit kommt, und um die Einverleibung desjenigen, dem er sein Bauerngut übergeben will, bittet; so wird die Obrigkeit hierüber ein ordentliches Protokoll aufnehmen, dasselbe von dem Erscheinenden fertigen lassen, und in Folge dieser seiner vor Gericht abgegebenen Erklärung die Vergewährung des Uebernehmers dem Grundbuche auftragen (§. 433 des a. b. G. B.).

§. 12.

Verfahren bey den Vorsteherämtern der Schutz- und unterthänigen Städte und Gemeinden in Böhmen.

Die Verbücherungsgesuche, die sich auf unbewegliche Güter beziehen, worüber die Führung des Grundbuches sowohl denjenigen Schutz- und unterthänigen Städten, Märkten und Gemeinden, von welchen die vorher ausgeübte Gerichtsbarkeit der Herrschaft überlassen werden mußte, als auch jenen freyen Städten, welche die Gerichtsbarkeit in Streitsachen an ein anderes Gericht im Delegationswege übertragen haben [1]), fortan zusteht, — sind von den Parteyen nicht bey den Vorsteherämtern solcher Orte, sondern unmittelbar bey den betreffenden grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämtern und rücksichtlich delegirten Gerichten zu überreichen, wie auch nur in das Judicial-Einreichungsprotokoll des grundobrigkeitlichen Amtes und beziehungsweise delegirten Gerichtes einzutragen. Die Stadt-, Markt- und Gemeindevorsteherämter, welchen bloß die Grundbuchsführung zusteht, haben den von Seite des grundobrigkeitlichen Amtes und rücksichtlich delegirten Gerichtes abgeordneten Beamten die Einsicht und Lustrirung des Grundbuches jederzeit zu gestatten, sind aber auch verpflichtet, auf jedesmahliges Verlangen des grundobrigkeitlichen Amtes, und beziehungsweise delegirten Gerichtes, über das bey diesem eingereichte

---

[1]) Das Verzeichniß dieser Städte, Märkte und Gemeinden ist dem Hofdecrete vom 10. Januar 1833 beygefügt (S. Pichl's oder die böhm. Prov. Gesetzsammlung vom Januar 1833).

und dem Vorsteheramte mitzutheilende Verbücherungsgesuch eine umständliche und genaue Lustrirungsauskunft zu erstatten, ohne sich jedoch dabey mit einem Entwurfe des Bescheides über das Verbücherungsgesuch selbst befassen zu dürfen; sondern sie haben jeden, über das Verbücherungsgesuch von dem grundobrigkeitlichen Amte und rücksichtlich delegirten Gerichte unter dessen ämtlicher Fertigung erlassenen, Bescheid sogleich zu vollziehen. Die Vorsteherämter der Schutz- und unterthänigen Städte, Märkte und Gemeinden haben in Grundbuchssachen eben so, wie in allen Gegenständen der ämtlichen Correspondenz, an die grundobrigkeitlichen Aemter Berichte zu erstatten, wie auch von diesen Aufträge in der Form von Verordnungen oder Decreten anzunehmen, wo hingegen zwischen den Vorsteherämtern der freyen Landstädte und ihren delegirten Gerichten durch Ersuchschreiben zu correspondiren ist (Hofkanzleydecret vom **10. Januar 1833**).

§. 13.

Formular einer Gewähr [1]).

Das Formular einer Gewähr, welche aus dem Gewährbuche gezogen, und dem Eigenthümer zum Beweise seines erlangten Eigenthumes ertheilet wird, wäre z. B. folgendes:

Peter Schwarz, bürgerlicher Weinwirth hier, empfängt mit Bewilligung des löbl. Magistrates vom — allein Nutzen und Gewähr um das Haus Nr. **60** hier, in der langen Gasse, welches vorwärts **10** Klafter, **2** Schuh, rückwärts **10** Klafter **3** Schuh in der Länge, neben dem Hause des Christoph N. **15** Klafter, und neben dem Hause des Stephan N. **16** Klafter, enthält. Davon dienet man zu der hiesigen Stadt N. jährlich zu Michaeli **15** Kr. zu rechten Grunddienst und nicht mehr. Darum war vorhin Franz N. allein vergewährt gewesen, welcher sohin dasselbe laut

---

[1]) Nach dem Hofdecret vom 2. July 1832 hat jeder Nutzungseigenthümer das Recht, im Einverständnisse mit dem Grundobereigenthümer seine Unterfläche selbstständig zu verkaufen, und es kann die Grundobrigkeit über einen in der Grundunterfläche erbauten Keller besondere Gewähren ertheilen.

Kaufcontract vom — uud Auffandung vom — an den gegenwärtigen neuen Gewährnehmer Peter Schwarz käuflich überlassen hat. Mag also derselbe damit Nutzen schaffen, wie Grundbuchsrecht ist, jedoch diesem Magistrate, als Grundobrigkeit, an seinen Rechten unbeschadet. So ist diese Gewähr im hiesigen Gewährbuche laut Fol. 127 gleichlautend eingetragen.

(L. S.) von dem Grundbuche des
Magistrates zu N.

§. 14.

Competente Behörde zur Entscheidung über Streitigkeiten bey Gewähranschreibungen.

Entstehen in Beziehung auf Gewähranschreibungen Streitigkeiten; so müssen bey der Behandlung solcher Streitigkeiten zwey Fälle wohl unterschieden werden, nämlich: 1.) ob es sich um die Frage handelt, wer an die Gewähr zu bringen sey, oder 2.) ob darüber ein Streit obwalte, von wem, und in welcher Art das Laudemium zu entrichten sey. Die Entscheidung der ersten Frage steht dem Richter, jene der zweyten dagegen der politischen Behörde zu, daher denn diese nur in der letzteren Beziehung einzuschreiten hat (Hofkanzleydecret vom 23. December 1826, niederösterreichisches Regierungscircular vom 18. May 1827) [1].

---

[1]) Für Tyrol wurde erklärt: daß in dem Falle, wenn der Käufer einer Realität, ohne als solcher an die Gewähr geschrieben (d. h. dort in das Verfachbuch des betreffenden Gerichtes eingetragen) zu seyn, dieselbe mit Beystimmung des Verkäufers wieder veräußert, die Pflicht zur Protokollirung und Entrichtung der dießfälligen Gebühren nicht eintrete, weil der Protokollirungsact nur auf der Uebertragung des wirklichen Eigenthumes der Sache von dem Verkäufer an den Käufer beruhe, und vor gerichtlicher Protokollirung des Kaufes der Letztere bloß ein persönliches Recht zur Sache erwerbe, welches kein Gegenstand der Protokollirung sey. Der Kaufcontract könne daher nur zwischen dem Verkäufer und Jenem, der mittelst der Abtretung die

Drittes Hauptstück.

Von den Intabulirungen der Sätze und den Pränotirungen.

§. 1.

Wie werden dingliche Rechte erlangt?

Hat bey uns Jemand eine Forderung oder irgend einen anderen rechtlichen Anspruch, z. B. eine Servitut, welche Forderung (welchen Anspruch) er auf die Realität seines Schuldners wirksam, also zum dinglichen Rechte machen oder sicherstellen will; so kann dieses nicht anders, als durch die Eintragung derselben in die öffentlichen Bücher geschehen. Diese Eintragung kann entweder unbedingt, oder bedingt (d. i. unter der Bedingung der nachträglichen Justificirung des eingetragenen Anspruches) geschehen; im ersten Falle heißt sie, nach der im a. b. Gesetzbuche enthaltenen Terminologie, Einverleibung (Intabulation); im zweyten hingegen Vormerkung (Pränotation), und zwar ohne Unterschied, ob die Eintragung in

---

Realität erwerben soll, rechtskräftig zu Protokoll genommen, und auch nur für diese Amtshandlung die Taxe angerechnet, der Cedent aber unter den angedeuteten Bedingnissen weder zur Gewähranschreibung, noch zur Bezahlung der Taxen verpflichtet werden (Gubernialdecret vom 7. Juny 1825).

Eben so erklärte das mährisch-schlesische Gubernialdecret vom 20. July 1820: daß bey Güterlotterien eine Besitzveränderungsgebühr oder Taxe, sie möge wie immer heißen, ungeachtet der Verbücherung des Spielplanes jenenfalls nicht Statt finde, wenn die Ziehung gar nicht erfolgt, oder wenn der Gewinnende statt des gewonnenen Gutes den im Spielplane angebothenen Abfindungsbetrag wählt, oder endlich, wenn der die Realität mit sich führende Treffer auf ein Loos fällt, welches zur Zeit der Ziehung ein Eigenthum des bisherigen Besitzers des Gutes ist, folglich keine Besitzveränderung erfolgt.

die Landtafel, oder in ein Grundbuch geschieht [1]), (A. B. G. B., §§. 451, 458 und 481).

§. 2.

Wann tritt der Fall einer Intabulation ein?

Da man sich nach dem allgemeinen b. G. B. (§. 445) bey der Erwerbung aller dinglichen Rechte auf unbewegliche Sachen eben so zu verhalten hat, wie bey der Erwerbung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen; so gelten auch hier bey der Einverleibung der Sätze die im vorigen Hauptstücke rücksichtlich der Anschreibung an die Gewähr oder Gülte angegebenen Bestimmungen. Es ist somit auch zur Einverleibung eines Satzes auf eine Realität als Grundbedingung nothwendig, daß derjenige, dessen Realität durch den Satz belastet werden soll, bereits als Eigenthümer der Realität in dem öffentlichen Buche eingetragen sey [2]) Ferner muß man auch hier so-

---

[1]) Vor der Erscheinung des a. b. G. B. verstand man unter Intabulation die unbedingte Eintragung in die Landtafel; die unbedingte Eintragung in die Grundbücher nannte man Vormerkung und die bedingte Eintragung in die Landtafel sowohl, als in die Grundbücher, eine Pränotation oder Voranmerkung. — Obwohl diese Ausdrücke jetzt nicht mehr gesetzlich sind; so ist doch ihre Kenntniß zum Verstehen älterer Einverleibungsgesuche und der gerichtlichen Erledigungen hierüber sowohl, als älterer Gesetze und Schriftsteller, nothwendig.

[1]) In dieser Rücksicht wurde erklärt: daß auf Muthungen zum Bergbaue und auf die darüber ausgefertigten, keine Belehnung enthaltenden, Muthscheine keine gerichtliche Einverleibung, oder Vormerknng mehr Statt finde (Hofdecret vom 14. Oktober 1831). Die bereits früher darauf bewilligten Intabulationen und Pränotationen sollten in dem Falle, als der Schuldner, gegen welchen die Verbücherung geschah, die Belehnung erwirkte, von dem Berggerichte als gültig betrachtet werden. Es ist also darauf zu sehen, daß nach erfolgter Belehnung die früher auf den Muthschein intabulirten oder pränotirten Forderungen, als auf dem Bergwerke haftende Lasten, in gehöriger Ordnung in dem Bergbuche erscheinen. Wird dem Schuldner die

wohl zwischen den Titeln der Berechtigung, als auch zwischen den verschiedenen Gütern, welche belastet werden sollen, unterscheiden. Soll ein Bauerngut in Folge eines Vertrages belastet werden; so ist auch hier keine besondere Urkunde nöthig, sondern es genügt, wenn der Verpflichtete und Berechtigte, oder auch nur der Verpflichtete allein, vor der Grundobrigkeit erscheint, und die Einverleibung des Erwerbungsgeschäftes bewirkt. In allen übrigen Fällen ist eine landtafel- und grundbuchsmäßige Urkunde nöthig.

Die Erfordernisse dieser Urkunde bestehen aber darin, daß sie

1.) den Grund des rechtlichen Anspruches, die sogenannte causa debendi,

2.) die Bewilligung des Verpflichteten, diesen rechtlichen Anspruch auf seine Realität, welche namentlich und genau darin zu bezeichnen ist, bey der Landtafel oder dem Grundbuche intabuliren lassen zu dürfen, kurz die clausula intabulandi,

3.) den Ort und die Zeit des geschlossenen Geschäftes bestimmt enthalte, und

4.) von den Paciscenten sowohl, als auch von zwey glaubwürdigen Männern, als Zeugen, gefertigt sey.

Enthält den Titel der Belastung ein rechtskräftiges Urtheil, oder der über einen gerichtlich geschlossenen Vergleich ertheilte Bescheid; so ist dieses Urtheil, oder dieser Bescheid, die zur Erwirkung der Intabulation taugliche Urkunde, und sie kann im Executionswege auch wider den Willen des Schuldners bewilligt werden. Außer dem Falle der Execution können aber gerichtliche, oder über die Richtigkeit einer Schuld vor Gericht abgegebene Erklärungen, wenn dem Gläubiger nicht ausdrücklich ein Pfandrecht bestellt worden ist, nicht unbedingt ein-

---

Belehnung abgeschlagen; so sind die darauf erwirkten Intabulationen und Pränotationen ohne rechtliche Wirkung. Uebrigens sind auch künftig Intabulationen und Pränotationen, welche sich auf die bereits durch Muthscheine intabulirten und pränotirten Rechte beziehen, nicht für unzulässig zu halten (Hofdecret vom 9. März 1832).

verleibt, sondern nur pränotirt werden. — Enthält endlich ein Testament oder ein Legat den Titel der Belastung; so muß, um ein dingliches Recht zu erwerben, das Testament, oder diejenige Stelle des Testamentes, welche das Legat enthält, in das öffentliche Buch eingetragen werden, und zwar selbst dann, wenn das Testament ohnehin seinem ganzen Inhalte nach in das öffentliche Buch eingetragen ist. — Uebrigens sind in allen diesen Fällen die im vorigen Hauptstücke angeführten näheren Bestimmungen nicht zu übersehen (a. b. G. B., §§. 432, 433, 434, 435, 436 und 437 und Justizhofdecrete vom 18. Juni 1813 und 13. Juny 1828).

Provisorische Entscheidungen in Besitzstreitigkeiten können weder intabulirt, noch pränotirt werden (A. H. E. vom 19. Juni 1835, J. H. D. vom 1. Juli 1835 an das Galliz. App. Ger.).

§. 3.

Fortsetzung.

Liegt nun eine landtafel- oder grundbuchsmäßige (intabulationsfähige) Urkunde vor; so kann derjenige, zu dessen Gunsten sie ausgestellt wurde, hierauf beym Grundbuche, oder bey der Landtafel die Intabulirung ansuchen, und es ist ihm dieselbe auf das auch hier in triplo zu überreichende Intabulationsgesuch ohne weiters zu bewilligen; d. h. die im Originale vorzulegende Urkunde ihrem ganzen Inhalte nach dem Grundbuche (der Landtafel) einzuverleiben, und ihm hierüber ein gerichtlicher Schein zum Beweise des Umstandes auszufertigen, daß er in Ansehung seiner Forderung (seines Anspruches) auf die Realitäten seines Schuldners ein dingliches Recht erhalten habe. Dieser Schein heißt ein Satz- oder ein Intabulationsschein.

§. 4.

Formular eines Gesuches hierbey.

Das Formular eines Gesuches wegen Intabulirung wäre folgendes:

Von Außen.

Magistrat.

Johann Kurz, bürgerlicher Schuhmachermeister, Nro. — hier;

bittet um Einverleibung des ingedachten Schuldscheines über 3000 fl. auf das hier liegende Haus Nro. 60 des Peter Schwarz.

Von Innen.

Löbl. Magistrat!

In Folge des beyliegenden Originalschuldscheines A. habe ich dem Peter Schwarz 3000 fl. auf drey Jahre und gegen vierteljährige Verzinsung zu 5 pCt. dargeliehen, und er hat mir das Recht eingeräumt, diese Forderung, sammt Interessen, auf sein Haus Nro. 60 hier einverleiben zu lassen; diesem zu Folge bitte ich:

der löbl. Magistrat geruhe, unter Ertheilung des erforderlichen Auftrags an das Grundbuch, diese Einverleibung zu bewilligen, und mir den Satzbrief hierüber ausfertigen zu lassen.

Johann Kurz.

§. 5.

Bescheid hierauf.

Der Bescheid hierauf wird seyn: dem Grundbuche wird die Vollziehung dieser Bitte auferlegt, es wären denn Bedenken, welche anzuzeigen sind.

§. 6.

Verfahren hierüber.

Das Grundbuch (die Landtafel) wird sohin die verordnete Einverleibung (insofern keine Bedenken dagegen auffallen) eintragen, und den Satzschein ausfertigen, oder, falls sich Bedenken zeigen, dieselben vorher durch einen Bericht seiner vorgesetzten Stelle vorlegen und die fernere Entscheidung erwarten.

Die Ingrossirung selbst ist wieder verschieden.

Wenn eine landtafelmäßige Schuldverschreibung von dem Landrechte zur Eintragung bewilliget wurde, so wird sie sammt dem Begleitungsanbringen und dem landrechtlichen Bescheide hierauf wörtlich in das Instrumentenbuch eingetragen, und in dem Hauptbuche dann die Post gehörig vorgeschrieben, (Landtafelpatent für Böhmen). Diese Vorschreibung geschieht auf folgende Art:

1.) Wird auf der Seite, die dem Schreibenden zur Linken liegt, der das Vorgangsrecht (Priorität) anzeigende Nummer, (den die Post in der Reihe der Rubrik bekommt), angemerkt;

2.) der Tag oder das Jahr der geschehenen Einverleibung, wie auch das Datum der ausgestellten Schuldverschreibung;

3.) der Name des Schuldners und des Gläubigers;

4.) das Instrumentenbuch und dessen Blatt, wo diese Schuldverschreibung eingetragen ist, endlich

5.) die Summe am Rande mit Ziffern ausgeworfen.

Bey den Grund- und Stadtbüchern richtet sich natürlich die Manipulation nach der Verschiedenheit in der Anlage derselben. Ueberall aber wird die Urkunde, die den Titel der zu versichernden Forderung enthält (Schuldschein), in das dazu bestimmte Buch (Satz-, Instrumenten-, Obligationsbuch u. dgl.) dem ganzen Inhalte nach eingetragen, und in dem Hauptbuche (oder Gewährbuche) die Auszeichnung (oder Juxtirung) der Post am Rande neben der Urkunde, worauf sich der Besitz gründet, (daher per juxtam oder Juxtirung) gemacht. Der Inhalt dieser Juxtirung besteht in der Angabe des Foliums des Urkundenbuches, wo der Contract sich eingetragen findet, der Haftungsnummer, in der kurzen und deutlichen Angabe der Gattung der Urkunde, des Namens, zu dessen Gunsten die Eintragung geschehen, und des Betrages der Summe.

§. 7.

Fortsetzung.

Nach dieser Eintragung erfolgt die Certificirung, oder auch die Ausfertigung besonderer Satzscheine. Es werden diese nämlich entweder

1.) sogleich auf die Urkunde, deren Inhalt in das Instrumenten- (oder Satzbuch) einverleibt worden ist, am Ende und unter ämtlicher Fertigung des Landtafel- oder Grundbuchsbeamten mit den Worten gesetzt: dieser Schuldschein ist in Folge landrechtlicher (magistratischer), Bewilligung vom — auf das Nro. — hier gelegene, dem — allein eigenthümliche Haus seinem ganzen Inhalte nach einverleibt, und in das Instrumentensatzbuch D., Fol. 181, eingetragen, und im Hauptbuche, fol. 4, vorgeschrieben worden; oder

2.) es wird ein besonderer Satzschein von ähnlichem Inhalte, dem bloß das einverleibte Instrument auszugsweise eingeschaltet wird, unter ämtlicher Fertigung des Grundbuchsbeamten ausgefertigt [1]).

§. 8.

Wer von der unbedingten Eintragung einer Urkunde in die öffentlichen Bücher zu verständigen sey?

Jede Verordnung, wodurch eine landtäfliche oder grundbücherliche Einverleibung (Intabulation) einer Privaturkunde, sowohl zur Erwirkung eines Satzes, als auch zur Gewähranschreibung, oder zur Erwirkung einer Löschung bewilligt wird, ist demjenigen zuzustellen, gegen den dadurch eine Verpfändung seines Eigenthumes, eine Uebertragung, Beschränkung oder Aufhebung seiner dinglichen Rechte bewirkt werden soll. Diese Zustellung muß so geschehen, wie es in der Gerichtsordnung in Ansehung der ersten, in einer Streitsache ergangenen Verordnung vorgeschrieben ist. Die Zustellung kann ganz unterbleiben, wenn sich der ergangene Bescheid auf eine von den Parteyen persönlich vor der Grundobrigkeit abgegebene Erklärung, auf Urtheile, oder an-

---

[1]) Die letzte Art, die Intabulationsscheine auszufertigen, ist jedoch für die Grundbücher sehr beschwerlich, und nicht nur mit einer für die Parteyen oft lästigen Verzögerung der Grundbuchsgeschäfte verbunden, sondern setzt diese Behörden auch einer großen Verantwortung aus, indem ein leichtes Versehen beym Ausziehen der Originalurkunde viele nachtheilige Folgen nach sich ziehen kann.

dere den Theilnehmenden ohnehin bekannte öffentliche oder gerichtlich legalisirte Urkunden gründet.

Uebrigens sind Landrechte und Grundbuchsbehörden dafür verantwortlich, daß die Zustellung mit dem erforderlichen Ernste betrieben, und sich der Vollziehung dieser Verordnung gehörig versichert werde. Der in die öffentlichen Bücher eingetragene Besitzer eines dinglichen Rechtes ist jedoch zu keiner Zeit über die geschehene Zustellung den Beweis zu führen verbunden. Auch kann daraus allein, daß die Zustellung nicht vorschriftmäßig geschehen ist, nicht Anlaß genommen werden, die durch die öffentlichen Bücher erworbenen Rechte zu bestreiten (Höchste Entschließung vom 5. August 1818).

§. 9.

Wann kann die Pränotirung verlangt werden?

Wenn Jemand über einen ihm gebührenden Anspruch zwar eine glaubwürdige, aber keine mit den zur unbedingten Eintragung in die öffentlichen Bücher nöthigen Erfordernissen versehene Urkunde aufzuweisen vermag; so kann er zwar nicht um die Intabulation, wohl aber, damit ihm Niemand ein Vorrecht abgewinne, um die Pränotation, d. i. um die bedingte Eintragung derselben in die öffentlichen Bücher anlangen (§§. 438, 445 und 453 des a. b. G. B.) [1]. Wie viel nun auch über die Erfordernisse zur Erwirkung einer Pränotation gestritten wurde, und noch gestritten wird [2]; so scheint denn doch so viel in unseren Gesetzen

---

[1]) Aus Veranlassung eines speciellen Falles, in welchem es sich um die Sicherstellung einiger Unterthanen für die aus Gabenablösungs-Verträgen ihnen zustehenden Rechte handelte, wurde bedeutet: daß Entscheidungen der Landesstelle allerdings zur Pränotirung geeignet seyen, daß aber in dem Falle als die Landesstelle nur das Einschreiten um die Pränotirung eines Contractes verordnet, nicht diese Verordnung, sondern der Contract das eigentliche Object der Pränotiruug sey (Hofkanzleydecret vom 27. Juny 1827).

[2]) Vergl. Hofbauer's, Nippel's, Benoni's, Kopetzky's und Winiwarter's in der Literatur angeführte Abhandlungen über dieses Thema.

ausgemacht vorzuliegen, daß die Urkunde, welche pränotirt werden soll, eine solche seyn müsse, welche über die Gültigkeit der zu prä=notirenden Forderung einen Beweis zu machen geeignet — d. h. glaubwürdig — ist. Darnach dürfte es aber, um hier nur eines Beyspieles zu erwähnen, nicht wohl angehen, dem Fiscalamte die Pränotation bloß auf Ansuchen der politischen oder Cameralbehörden, dem Aerar wegen einer allfällig eingeleiteten Untersuchung und eines daraus etwa entspringenden Anspruches, und dergleichen, Sicherstellung zu verschaffen, zu verwilligen. Auf das Hofdecret vom 18. Sept. 1786, Nr. 577 d. J. G. S., kann man sich nicht berufen; weil es von Pränotationen nichts erwähnt, und auch mit den Bestimmungen des neueren Gesetzbuches nicht in Harmonie stünde, das als Basis eines jeden — sonach auch des bedingten — Pfandrechtes eine gültige Forderung erheischt (§. 449); und die Betrachtung allein, daß bey dem Mißbrauche, der leider mit Fristen getrieben wird, es fast unmöglich ist, eine Pränotation wieder löschen zu lassen, nichts aber dem Realcredite so sehr schade, als Pränotationen, besonders in unbestimmten Beträgen, sollte zur genauen Handhabung der Gesetze anfeuern. Auch die §§. 566, 567 und 887 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen dürften im Vergleiche mit dem bürg. G. B. keiner so gearteten Auslegung fähig seyn.

§. 10.

Was die Pränotation wirke?

Durch die Pränotation erwirbt der Pränotationswerber ein bedingtes dingliches Recht, welches, sobald er zu Folge richterlichen Ausspruches die Vormerkung gerechtfertigt, folglich sobald er die Bedingung, unter welcher ihm die Eintragung in die öffentlichen Bücher bewilligt wurde, erfüllt hat (wornach die Einverleibung des Justificationsurtheiles im Wege der Execution Statt findet), von der Zeit des nach gesetzlicher Ordnung eingereichten Vormerkungsgesuches zu einem unbedingten wird (§. 438 des a. b. G. B.). Oder, wie es im §. 4 der Instruction für die k. böhm. Landtafel heißt, die Pränotation des Hypothekarrechtes fordert

noch das Bedingniß der Liquidirung, und hat nur nach dessen Erfüllung vom Tage der Pränotirung ihre Wirkung.

Ueber die Erwirkung dinglicher Rechte durch Intabulation und Pränotation vor Eröffnung eines Concurses ist in dem, auf Grundlage der A. H. E. vom 23. April 1839, erflossenen Hofkanzleidecrete vom 4. Juli 1839 Z. 21415 folgendes bestimmt worden:

1.) Die Pränotationen und Einverleibungen, welche vor der Eröffnung des Concurses bey der Realinstanz angesucht worden sind, erwirken das dingliche Recht von dem Tage der Anbringung des Gesuches auch in dem Falle, wenn dieselben erst nach der Eröffnung des Concurses vorgenommen werden, es möge die Pränotirung oder Einverleibung vor oder nach der Eröffnung des Concurses bewilligt worden seyn.

2.) In den Fällen, in welchen das Gesuch nicht unmittelbar bey der Realinstanz eingebracht wird, bewirkt die nach der Eröffnung des Concurses vorgenommene Pränotirung oder Einverleibung das dingliche Recht nur von dem Tage, an welchem das Gesuch der Partei oder das Ersuchen anderer Behörden vor der Eröffnung des Concurses an die Realinstanz gelangt ist.

3.) Diese Anordnung ist auch auf frühere, noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle anzuwenden.

§. 11.

Verfahren hierüber.

Will ich nun meine Forderung (meinen rechtlichen Anspruch), worüber ich zwar keine intabulationsfähige, jedoch eine glaubwürdige schriftliche Urkunde habe, pränotiren lassen; so habe ich hierüber bey dem competenten Landrechte (der Grundbehörde) ein schriftliches Gesuch zu überreichen, welches, weil es die Einleitung des Justificirungsprocesses zur unvermeidlichen Folge hat, gewöhnlich in dem Style einer Klage (mit einem Contra, wie man zu sagen pflegt) und in triplo erscheint, damit das Gesuch selbst dem Grundbuche, das Duplicat dem Gegner, und das Triplicat dem Bittsteller zugestellt werden könne (§. 439 des b. G. B.).

§. 12.

Formular eines Gesuches hierbey.

Das Formular eines Pränotirungsgesuches wäre z. B. folgendes.

Von Außen:

Civ. Ger.

N. N., bürgerlicher Schustermeister hier Nro. —, durch Herrn Dr. N.;

wider

N. N., Wirth und Hausinhaber, Nro. — hier, bittet

Um Pränotirung ingedachter **2000** fl. sammt Interessen vom — auf das hiesige Haus Nro. —

Von Innen:

Löbl. Civ. Ger.

Ich habe dem Gegner **2000** fl. dargeliehen, deren Empfang er in dem Briefe A. bestätigte, auch sie in zwey Jahren zurückzuzahlen, und indessen mit 5 pCt. zu verzinsen versprach; da nun diese Zeit vorüber ist, ohne daß ich meine Befriedigung erhielt; so bitte ich:

das löbl. Civ. Ger. geruhe mir die Pränotirung der im obgedachten Briefe bestätigten **2000** fl. sammt Interessen vom — auf des Gegners hier liegendes Haus Nro. — zu bewilligen.

N. N.

§. 13.

Bescheid hierauf.

Der Bescheid hierbey wird seyn: der Landtafel (dem Grundbuche) wird die angesuchte Pränotirung auferlegt, und ist dieses Gesuch demselben, das Duplicat dem Gegner, und das Triplicat dem Bittsteller sogleich zuzustellen.

§. 14.

Weiteres Verfahren.

So wie nun das Landtafel- (Grundbuchs-) Amt die Auflage wegen der Pränotirung erhält, wird es dieselbe vollziehen,

und dem Bittsteller den Pränotationsschein hierüber ertheilen. Die Eintragung geschieht hierbey eben so wie die Intabulation, nur daß man sich überall des Ausdruckes pränotiren bedient, und daß das Gesuch als das Hauptinstrument erscheint (§. 41 des böhm. Landtafelpatentes). Uebrigens ist es die Pflicht des Pränotirungswerbers, entweder sogleich, oder längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der erwirkten Pränotirung, (welche Frist jedoch eine erstreckbare ist) bey dem Personalrichter seines Gegners die Pränotirungsjustificirungsklage, d. h. jene Klage zu überreichen, wodurch er die Richtigkeit seiner pränotirten Forderung zu erweisen hat, bey welcher (als einer reinen Klagsache) das Verfahren jenem der Verboths- und Arrestjustificirungsklage ähnlich ist. Sollte der Pränotirungswerber weder die Pränotirungsjustificirungsklage binnen erstgedachten 14 Tagen, vom Tage der erwirkten Pränotirung, überreichen, noch eine Frist hierzu erhalten; so ist die bewirkte Pränotirung auf Verlangen seines Gegners (wider welchen sie erwirkt wurde) sogleich, und ohne ferneres Einvernehmen des Pränotirungswerbers, aufzuheben (Hofdecret vom 18. Nov. 1796). Dasselbe geschieht, wenn der Pränotirungswerber mit seiner Rechtfertigungsklage sachfällig geworden ist.

Nach dem Landtafelpatente für Böhmen, §. 42, geschieht diese Aufhebung dadurch, daß nebst Ingrossirung der diese Aufhebung begründenden Urkunde in das Instrumentenbuch die Löschung der pränotirten Post im Hauptbuche auf die Art bewirkt wird, daß

a) der Numerus, unter welchem diese Pränotation in dem Hauptbuche erscheint, wie auch der am Rande ausgeworfene Betrag zum Zeichen der Extabulirung mit einer rothen Linie unterstrichen, und

b) am Rande links die Worte: extabulirt z. B. am 14. Juni 1836, vid. Tom. I. Instr. Fol. 38 mit rother Tinte angesetzt wird.

Siegt der Pränotirungswerber im Justificirungsprocesse (liquidirt er die Forderung); so wird das Urtheil im Instrumentenbuche wörtlich ingrossirt, im Hauptbuche aber mit Hinweisung

auf das Instrumentenbuch die Anmerkung mit Beysetzung des Datums des Urtheils, wodurch die Forderung liquidirt wurde, gemacht.

§. 15.

Ob eine gelöschte pränotirte Forderung neuerdings pränotirt werden könne?

Eine pränotirte Forderung, die wegen nicht erfolgter Justificirung gelöscht wurde, kann zwar neuerdings vorgemerkt werden; es ist jedoch nicht nur die durch die frühere Vormerkung erworbene Priorität und aller Anspruch auf Vergütung der durch die erste Pränotirung veranlaßten Kosten erloschen, sondern es steht auch dem Besitzer des Gutes frey, durch Aufforderung des Gläubigers eine gerichtliche Entscheidung über dessen angebliche Forderung zu erwirken, um dadurch weiteren Wiederholungen des Vormerkungsgesuches vorzubeugen (Hofentschließung vom 18. May 1818) [1].

§. 16.

Kann das Gesuch um Intabulirung und Pränotirung mit= sammen gestellt werden?

Es ist dem Gläubiger auch erlaubt, in seinem Gesuche wegen Intabulirung die Bitte dahin zu stellen, daß der Richter, falls er die beygebrachte Urkunde zur Intabulirung nicht geeignet fände, wenigstens die Pränotirung derselben bewilligen möge, und der Richter wird sich hiernach auch zu benehmen haben (Patent vom 14. Februar 1804, §. 2).

Es ist aber die Frage entstanden: ob in den Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation

---

[1]) Die zur Sicherstellung erwirkten Pränotationen im Verfahren wegen Gefällsübertretungen bedürfen keiner gerichtlichen Justificirung, indem sie durch die Erkenntnisse der Gefällsbehörden selbst justificirt werden. (A. H. E. vom 8. Jänner 1839, Hofkammerdecret vom 25. April 1839, Pol. G. S. Nr. 50).

Statt findet, statt der angesuchten Intabulation von Amtswegen die Pränotation zu bewilligen sey? Hierüber wurde erklärt, daß, da es zu Folge der Bestimmung des §. 2. des Patentes v. 14. Febr. 1804 der Partey freystehe, entweder nur die Intabulation allein, oder die Pränotation allein anzusuchen, oder ihr Gesuch auf beyde alternativ dahin zu stellen, daß, wofern die Intabulation nicht, wohl aber die Pränotation, Statt finden könne, diese Letztere bewilligt werde, es Pflicht der Partey sey, ihr Gesuch nach dieser Vorschrift einzurichten; daher der Landtafel- oder Grundbuchsbehörde in keinem Falle, folglich auch dann nicht gestattet sey, eine von der Partey nicht ausdrücklich angesuchte Pränotation zu bewilligen, wenn in dem Gesuche nur die Intabulation begehrt ist, dieselbe aber nicht Statt finden kann (Justizhofdecret vom 6. August 1830). Dieses Hofdecret wurde anfangs nur für das niederösterreichische Landrecht und den Wiener Magistrat erlassen; in Folge einer a. h. Entschließung vom 19. Juny 1835 aber für alle mit Landtafeln und Grundbüchern versehenen Provinzen als allgemein verbindliches Gesetz erklärt. (J. H. D. vom 1. Juli 1835 und Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1835, Pol. Ges. 63. Band, 271. Seite).

§. 17.

Wie, wenn die Intabulation oder Pränotirung abgeschlagen würde?

Wird die angesuchte Intabulirung oder Pränotirung abgeschlagen; so ist dessen ungeachtet der abweisliche Bescheid dem Bittsteller, seinem Gegner im Triplicate oder Rathschlage und dem Grundbuche (der Landtafel) zuzustellen, und von dem Letzten, gleich jeder anderen Satzpost, jedoch ohne den Belastungsbetrag in der hierzu gewidmeten Columne auszusetzen, ungefähr auf folgende Art einzutragen: **Num. Exh. 5200, de praes. 20. November 1811.** Gesuch des Peter N. wegen Intabulation (Pränotirung) von 8000 fl.; abgeschlagen. Diese gesetzliche Vorsicht ist deßwegen getroffen, damit der Bittsteller, wenn er vielleicht im Wege des Recurses die Pränotirung oder Intabulirung bewilligt erhält, dadurch nicht um seine Priorität komme, die sich in jedem Falle

nach der früheren Erwerbung des Hypothekarrechtes richtet, und somit ihm (wenn er nicht provisorisch im Grundbuche oder der Landtafel eingetragen wäre) alle jene Gläubiger vorgehen würden, die zwar nach ihm erst um Intabulirung (Pränotirung) ansuchten, aber doch ordentlich einverleibt oder vorgemerkt im Grundbuche erscheinen. Setzen wir also z. B.: Peter hätte am **20.** November **1811** die Pränotirung von **8000** fl. angesucht; er wäre hiermit abgewiesen, jedoch der abweisliche Bescheid dem Grundbuche nicht eingeschaltet worden; er recurrirte hierüber; indessen habe den **24.** November Paul **20,000** fl. vormerken lassen, und bewilligt erhalten. Würde nun Peter auch im Recurse siegen; so ginge ihm Paul auf jeden Fall mit diesen **20,000** fl. in der Priorität vor. Ist hingegen der abweisliche Bescheid des Peter mit seinen **8000** fl. in das Grundbuch eingetragen; so muß Paul ihm ohne weiters nachstehen, sobald die Recurserledigung für Peter günstig ausfällt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß für den Fall, als Peter auch im Recurse abgewiesen, oder der abweisliche Bescheid wegen nicht ergriffenen Recurses rechtskräftig wird, seine indessen provisorisch pränotirten **8000** fl. auf Verlangen desjenigen, gegen den diese Pränotirung erging, ohne weiters gelöscht werden müssen, das aber gerade so viel ist, als wenn sie nicht da gestanden hätten (Patent vom **14.** Februar **1804**, Hofdecrete vom **21.** Juny **1805**, **9.** August **1817**, **23.** Januar **1819** und **4.** August **1820**).

Durch die A. H. E. vom **29.** Februar, Hofkanzleidecret vom **10.** März **1840**, Z. $^{7717}/_{1095}$ wurde verordnet, daß diese Bestimmungen auch auf die abweislichen Bescheide über alle im Weg der Execution überreichten Gesuche anzuwenden seyn, deren Bewilligung eine Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Folge haben würde.

Wenn das Gesuch nicht unmittelbar bey der Realinstanz, sondern bei einem anderen Gerichte angebracht wird, so muß dieses Gericht seinen abschlägigen Bescheid an die Realinstanz zur Anmerkung in dem öffentlichen Buche übersenden. In diesem Falle wird dem Gesuchsteller die Priorität nur von dem Tage gesichert, an welchem das Ersuchen des Gerichtes an die Realinstanz gelangt.

§. 18.

Wohin geht der Recurs in einem solchen Falle?

Der Recurs geht in einem solchen Falle, wie in jedem andern, an das Appellationsgericht; allein er ist nicht unmittelbar dort, sondern bey dem unteren Richter (welcher den abweislichen Bescheid erließ) zu überreichen und von demselben sammt den Abweisungsgründen ungesäumt an das Appellationsgericht zur höheren Entscheidung einznbegleiten. Nach dem Patent vom **14.** Hornung **1804** und dem Hofdecret vom **15.** Mai **1807** war die Recursfrist für den Pränotationswerber, der sich gegen den abschlägigen Bescheid beschwerte, 8 Tage, für denjenigen aber, der sich wider eine, auf sein Gut bewilligte Pränotation beschwerte, **14** Tage. Durch die neueste, im vorigen §. bezogene, A. H. E. aber wurde die Frist zu Recursen wider alle, sowohl abschlägige, als bewilligende, Bescheide über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung oder über die in dem vorhergehenden §. erwähnten Executionsgesuche ohne Unterschied auf **14** Tage von dem Tage der Zustellung des Bescheids festgesetzt.

Sollte der Bittsteller den Recurs nicht überreichen können, und also um Verlängerung der Recursfrist ansuchen, so hat er auch dieses Begehren beym unteren Richter zu überreichen; doch soll die Erstreckung der Frist nur aus wichtigen Gründen ertheilt werden. Wird die angesuchte Fristverlängerung abgeschlagen: so kann der Bittsteller binnen drey Tagen nach Zustellung des abgeschlagenen Fristgesuches dagegen an das Appellationsgericht recnrriren, jedoch hat er diesen seinen Recurs, wie vorher, bey dem Richter erster Instanz, der den Bescheid erließ, anzubringen, und dieser sohin den Recurs unverzüglich zur höheren Entscheidung an das Appellationsgericht einzubegleiten. Uebrigens ist jedesmahl, sowohl im Falle des ergriffenen Recurses, als der hierzu ertheilten Frist, derjenige, gegen den die Intabulirung (Pränotirung) erwirkt wurde, hiervon zu verständigen (Patent vom **14.** Hornung **1804**).

§. 19.

Anwendbarkeit der in den §§. 16—18 erörterten Bestimmungen auf alle Gerichte.

Die in den §§. 16—18 so eben erörterten Vorschriften des Patentes vom 14. Februar 1804 und der hierzu gehörigen gesetzlichen Erläuterungen wurden ursprünglich nur für die Landrechte und Landtafeln erlassen; gegenwärtig sind dieselben aber, nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Erklärung, auch rücksichtlich der Gesuche um Intabulationen, Pränotationen, Besitz- oder Gewähranschreibungen und Löschungen auf die zu den Grundbüchern der Städte und Obrigkeiten gehörigen unbeweglichen Güter zu befolgen. Dagegen findet das dießfalls bey mehreren Magistraten und Herrschaften übliche Benehmen, bey nicht gehöriger Instruirung solcher Gesuche die Bittsteller durch hierauf zu ertheilende Vorbescheide zur Verbesserung oder zur Nachtragung des Fehlenden anzuweisen, ferner nicht mehr Statt; sondern es sind dergleichen mangelhaft instruirte Gesuche, welche hierwegen nicht sogleich bewilligt werden können, mit Anführung der Ursache lediglich abzuweisen (Justizhofdecret vom 16. April 1830).

§. 20.

Wie, wenn mehrere Grundbuchstücke zu gleicher Zeit zur Vormerkung kommen?

Obgleich der frühere Hypothekargläubiger (Sätzler) immer dem späteren mit der Priorität seines Pfandes vorgeht; obgleich die Regel: qui prior in tempore, potior in jure bey der Landtafel sowohl, als dem Grundbuche allgemein angenommen, und diese Priorität gesetzlich nach der früheren Einreichungsnummer bestimmt ist, dergestalt, daß derjenige, der die frühere Nummer des Einreichungsprotokolles für sich hat, auch das frühere Satzrecht erhält; so kann sich doch der Fall ereignen, daß auf das nämliche Gut mehrere Einverleibungs- oder Vormerkungsgesuche in dem nämlichen Augenblicke überreicht werden. Auch auf diesen Fall haben unsere Gesetze gedacht, und bestimmt, daß dieser

Umstand auf allen diesen Gesuchen vom Einreichungsprotocolle angemerkt, und ihnen auch gleiches Recht beym Grundbuche ertheilt, d. h. sie dort mit der ausdrücklichen Clausel eingetragen werden sollen, daß sie am nämlichen Platze mit gleichem Rechte zu stehen haben. Setzen wir also: Paul und Johann hätten auf das Haus Nr. **16** hier zu gleicher Zeit, der Erste **4000** fl., der Letzte **2000** fl. einzuverleiben oder vorzumerken angesucht; so müßte dieses auf ihren Eingaben vom Einreichungsprotokolle angemerkt werden, und im Bescheide hierüber wird es heißen: dem Grundbuche wird die angesuchte Einverleibung (Vormerkung) auferlegt, jedoch mit dem ausdrücklichen Beysatze, daß diese Post und jene sub Nro. Exhib. — zugleich überreicht worden seyen, also auf dem Hause Nr. **16** am nämlichen Platze mit gleichem Rechte zu stehen haben. Eben diese Clausel wird auch dem Satzbuche und dem daraus gezogenen Satzscheine eingeschaltet werden (Patent vom **12.** December **1785**).

§. 21.

Was ist in Ansehung der Gläubiger eines verstorbenen Grundbesitzers und seiner Erben in Beziehung auf die Intabulation oder Vormerkung ihrer Forderungen Rechtens?

Stirbt der Besitzer einer ständischen oder unterthänigen Realität; so können sowohl seine, als des Erben Gläubiger ihre Forderungen auf die Realität intabuliren, oder nach Umständen pränotiren lassen, und es ist hierbey nur zu merken, daß die Gläubiger des Erben dieses unbeweglichen Gutes sowohl vor, als nach erwirkter Einantwortung die Einverleibung gegen ihn bewirken können; nur muß die Bewilligung ausdrücklich mit dem Beysatze ertheilt werden: daß die Vormerkung der Erblegitimation des Erben, z. B. des Testamentes, vorzugehen habe, auch diese Vormerkung den bey der Verlassenschaftsabhandlung sich äußernden Ansprüchen und Forderungen nicht nachtheilig seyn könne, und in Ansehung des Pfandes erst nach erwirkter Verlassenschaftseinantwortung der Ordnung nach juxta prioritatem temporis gültig werde. Der Bescheid wird daher für diesen Fall seyn: dem Grundbuche wird die angesuchte Intabulation

(Pränotirung) nach vorläufiger Vormerkung der Erblegitimation des N. N. zur Verlassenschaft des N. N., jedoch unbeschadet aller bey der Abhandlung dieser Verlassenschaft sich ergebenden Forderungen und Ansprüche, mit dem Beysatze aufgetragen, daß hierdurch nur nach wirklich erfolgter Einantwortung der dießfälligen Verlassenschaft an N. N. dem Bittsteller ein Pfandrecht der Ordnung nach erwachsen solle (Grundbuchspatent vom 1. September 1765, Hofdecret vom 27. May 1782 und a. h. G. B., §. 822).

§. 22.

Wie die Urkunden zur Einverleibung eines Satzes oder zur Pränotation vorzulegen seyen?

Ueber die Art, wie die Urkunden zur Einverleibung eines Satzes, oder zur Pränotation den Gerichtsbehörden von Parteyen vorzulegen sind, gelten im Allgemeinen jene gesetzlichen Bestimmungen, welche in dem vorigen Hauptstücke (§. 6) über die Art, wie die Urkunden zur Anschreibung an die Gewähr oder Gülte vorzulegen sind, angeführt wurden. Sollte — heißt es im §. 18 des Landtafelpatentes für Böhmen — die Originalurkunde, aus der die Vorannmerkung (d. h. Pränotation) begehrt wird, darum nicht beygebracht werden können, weil sie eben bey einer anderen Gerichtsbehörde vorgelegt werden müßte; so ist es zur Bewilligung dieser Vorannmerkung genug, wenn eine vidimirte Abschrift beygebracht, und das Original bey der wirklichen Pränotation nachgetragen wird. Wird auf eine Abschrift die Pränotation gegen Nachtrag des Originals bewilliget; so wird entweder unter Einem eine Frist dazu bestimmt, oder es wird das Original bey den Rechtfertigungsacten mit inrotulirt. Da durch diese Begünstigung des Pränotationswerbers der Realitätenbesitzer wohl auch durch die Pränotation einer vidimirten Abschrift von einer fingirten Urkunde jahrelang chicanirt werden kann; — so wäre zu wünschen, daß mit derley Pränotationen etwas strenge vorgegangen werde.

§. 23.

Verboth, Urbarialrückstände intabuliren oder pränotiren zu lassen?

Zum Schluße dieser Materie muß noch bemerkt werden, daß — aus Anlaß mehrerer Fälle, in denen die Grundherrschaften da, wo sie es ihrem Vortheile angemessen fanden, von dem zur Eintreibung der Urbarialrückstände vorgeschriebenen politischen Verfahren abwichen, und diese Rückstände auf die Realitäten der Gutsunterthanen intabuliren und pränotiren ließen, sonach aber auf diesem Grunde das gerichtliche Verfahren gegen die Unterthanen einleiteten — den Dominien verbothen wurde, sich von ihren Unterthanen über Urbarialrückstände Schuldbriefe ausstellen, oder auf was immer für eine Weise solche Rückstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren zu lassen; indem für die Urbarialien im politischen Wege eine eigene privilegirte Executionsordnung besteht, nach welcher sich ausschließend benommen werden muß (Justizhofdecret vom 6. März 1821). Und das Hofdecret vom 2. October 1832 erklärte: daß nichtliquide Urbarialforderungen der Obrigkeiten an ihre Unterthanen auf den unterthänigen Besitzungen grundbücherlich nicht sichergestellt werden können, weil selbst eine derley Sicherstellung solcher liquider Forderungen nach den bestehenden Vorschriften nicht zulässig ist.

§. 24.

Gibt es auch Gewerbe, welche zur Einverleibung geeignet sind?

Die radicirten Gewerbe, d. h. jene Gewerbe, welche auf einem Hause haften, daher auch ausdrücklich in der Gewähr desselben enthalten sind, werden als ein Theil dieses Hauses angesehen, und dürfen von demselben ohne Bewilligung der Landesstelle nie getrennt werden, und selbst die Landesstelle kann diese Trennung nur dann bewilligen, wenn sie die Sache vorher mit den vorgemerkten Gläubigern und der Grundherrschaft ausgeglichen hat. Weil nun die radicirten Gewerbe als ein Theil der Realität, auf

der sie haften, angesehen werden; so unterliegen sie, wie diese, dem Grundbuche, und es kann sowohl eine Intabulation als Pränotirung auf sie, wie auf jedes andere liegende Gut, bewilligt und in das Grundbuch eingetragen werden (Hofdecrete vom 24. April 1775, 20. Februar 1795, 31. März 1808; allerhöchste Entschließung vom 26. November 1824, und Hofdecrete vom 9. December 1824 und vom 7. Januar 1825).

§. 25.

Was sind Supersätze?

Es kann seyn, daß Jemanden zur Sicherheit seiner Forderung, die er an einen Anderen hat, von diesem irgend ein Satz verpfändet wurde; läßt er nun seinen rechtlichen Anspruch auf diesen Satz beym Grundbuche intabuliren, oder nach Umständen pränotiren; so erhält er dadurch einen Supersatz, welcher im Grunde nichts Anderes ist, als ein auf ein grundbücherlich versichertes Capital erhaltenes Hypothekarrecht. Ein Fall wird die Sache deutlicher machen. Setzen wir: ich habe an Peter **1000** fl. zu fordern; zur Sicherstellung dieser meiner Forderung verpfändet er mir durch ein eigenes hierüber ausgestelltes Instrument einen Satz mit **2000** fl., den er auf dem Hause des Johann in Ansehung einer Forderung pr. **2000** fl. hat. Lasse ich nun diese meine Forderung auf das Haus des Johann superintabuliren (superpränotiren); so erhalte ich einen Supersatz, vermöge dessen ich in Rücksicht des Betrages pr. **1000** fl. gleichsam in die Stelle des Peter eintrete, und es gerade so viel ist, als wenn schon ursprünglich in Ansehung der auf dem Hause des Johann für Peter versicherten **2000** fl., Peter nur mit **1000** fl., und ich, zugleich mit ihm, ebenfalls mit **1000** fl., satzweise in gleicher Priorität versichert wäre; kurz ich und Peter theilen das auf dem Hause des Johann erwirkte Satzrecht nach Maßgabe unserer Forderungen, wobey des Johann Realität immer nur nach Maßgabe des ursprünglichen Satzes der **2000** fl. haftet (§. **454** des a. b. G. B.).

§. 26.

Können Sätze und Supersätze auch cedirt werden?

Sätze und Supersätze können, wie jede andere Forderung, weiter cedirt werden; dadurch hat aber der Cessionar noch kein dingliches Recht auf dieselben erlangt; denn um dieses zu begründen, muß er seine Cession beym Grundbuche, oder bey der Landtafel, intabuliren lassen. Der Fall ist auch in seinen Folgen wichtig. Setzen wir z. B.: Peter tritt mir seine Forderung pr. **2000** fl. an Johann, die auf dessen Hause satzweise versichert ist, in mein Eigenthum ab, indem ich ihm dieselbe um **2000** fl. abgekauft, abgelöset habe; er stellt mir hierüber eine grundbuchsmäßige Cession aus, und übergibt mir den Schuldschein und Satz über diese **2000** fl. Halte ich mich nun hierdurch hinreichend gesichert, ohne die Einverleibung meiner Cession anzusuchen, und Peter cedirt indessen eben diese **2000** fl. an Jacob, welcher die Cession auch intabuliren oder pränotiren läßt; so habe ich zwar eine Entschädigungsklage gegen Peter, allein um mein Satzrecht ist es geschehen, weil nur Jener als Eigenthümer einer grundbücherlichen Forderung angesehen, und geschützt werden kann, der als solcher im Grundbuche aufgeführt ist.

Uebrigens ist hier zu bemerken, daß eine dem Schuldner von dem Gläubiger erlassene Forderung, wenn auch die Verzichtleistung in Form einer Schenkungsurkunde geschehen ist, kein Gegenstand einer Cession sey, mithin die Intabulation einer solchen Cession nicht Statt finden könne (Justizhofdecret vom **22.** April **1825**).

§. 27.

Fortsetzung.

Uebrigens gelten bey Erwirkung der Intabulation oder Pränotirung eines Supersatzes oder einer Cession beym Grundbuche und der Landtafel eben jene Vorschriften, welche in Ansehung der Intabulation und Pränotirung oben aufgeführt wurden; es ist hierbey, wie dort, ein ähnliches Gesuch um Ertheilung dieses Supersatzes, um Einverleibung dieser Cession, zu überreichen; auf ähnliche Art, wie dort, zu bescheiden, und der gewöhnliche Intabulations- oder Pränotationsschein hierüber zu ertheilen.

§. 28.

Fortsetzung.

Bisher war es beynahe durchgängig üblich, daß zur Erwirkung der Eintragung von Cessionen in die öffentlichen Bücher alle Urkunden, welche sich auf die cedirte Forderung bezogen, dem Einverleibungsgesuche beygelegt werden mußten, widrigens dasselbe zurückgewiesen wurde. Um aber dießfalls vorgekommene Anstände zu beseitigen, und den Gebrauch der öffentlichen Bücher zu erleichtern, haben Seine Majestät zu erklären geruht: daß bey den Landtafeln und Grundbüchern zur Eintragung der ersten und weiteren Cessionen von eingetragenen Schuldforderungen in die öffentlichen Bücher, dieselbe mag in Folge von was immer für einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsgeschäfte angesucht werden, die Beybringung der in die öffentlichen Bücher schon eingetragenen Schuldscheine, Cessions- oder anderen Urkunden, welche auf die abgetretenen Forderungen und Rechte Beziehung haben, nicht erforderlich sey; wodurch es von allen bisher bestandenen gegentheiligen gesetzlichen Vorschriften abzukommen hat (Justizhofdecret vom 16. April 1830).

§. 29.

Muß die Intabulirung und Pränotirung jederzeit schriftlich angesucht werden?

In der Regel muß jede Intabulirung und Pränotirung schriftlich angesucht werden; nur auf dem Lande kann derjenige, der eine intabulationsfähige Urkunde für sich hat, oder auch sein Gegner (gegen den nämlich die Intabulation geltend gemacht werden soll) persönlich vor Gericht erscheinen, und um die Intabulation der dießfälligen Urkunde, nach Umständen auch um Pränotirung, bitten, welche Bitte ohne weiters zu Protokoll genommen, und dem Begehren gemäß bewilligt, d. h. dem Grundbuche aufgetragen, und hiernach der gewöhnliche Intabulirungs- oder Pränotirungsschein ausgefertiget werden wird.

Viertes Hauptstück.

Von Tabular- und Grundbuchsextracten.

§. 1.

Was ein Tabular- und Grundbuchsextract sey?

Die Einsicht in die zur Sicherheit der Rechte und zur Aufrechthaltung des Credites eingeführten öffentlichen Bücher ist Jedem gestattet. Diese Einsicht kann entweder so geschehen, daß man sich persönlich die öffentlichen Bücher aufschlagen läßt, oder, was am gewöhnlichsten ist, daß man die Ausfertigung eines Extractes aus den öffentlichen Büchern verlangt. Diese Extracte sind ämtlich bestätigte Verzeichnisse aller auf einer Realität haftenden Rechte und Lasten derselben. Sie heißen entweder Tabular- oder Grundbuchsextracte, je nachdem sie von der Landtafel oder von dem Grundbuche ausgestellt werden.

§. 2.

Wie sie zu verfassen seyen?

Da die Extracte als öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunden erscheinen; so müssen die Landtafeln und Grundbücher auf eine genaue und richtige Verfassung derselben ihr vorzügliches Augenmerk richten, indem sie demjenigen, der im Vertrauen auf einen Grundbuchsextract sich in ein verbindliches Geschäft einläßt, und durch die Unrichtigkeit desselben zu Schaden kommen würde, zur Schadloshaltung verpflichtet wären.

§. 3.

Fortsetzung.

Die Haupt-Bestandtheile eines genauen Tabular- oder Grundbuchsextractes sind:

1.) die Realität selbst, über welche derselbe hinausgegeben wird, mit der bestimmten Angabe ihrer Eigenschaft, z. B. (in einem Dorfe) ob dieselbe ein Ganz-, Halb- oder Viertellehen sey, nebst den auf der Realität allenfalls haftenden Gerechtigkeiten:

2.) der Name des Besitzers nebst dem Datum der Vergewährung;

3.) die darauf haftenden Lasten genau in der Ordnung, wie sie darauf haften. Bey Schuldforderungen müssen die Namen der Gläubiger, die Capitalsbeträge, das Datum der geschehenen Eintragung, und wenn Superintabulationen oder Superpränotirungen darauf haften, auch diese, gleich nach der Intabulirung oder Pränotirung des Satzes, in der gehörigen Zeitordnung aufgeführt werden. Haften auf einer Realität Bestand- oder Kaufverträge, Dienstbarkeiten u. s. f.; so müssen auch diese ebenfalls in der Zeitordnung auf die erwähnte Art aufgeführt werden; endlich

4.) ist das Datum der Ausfertigung des Extractes [1]), der Name und das Sigill der Realinstanz, nebst der Unterschrift des Landtafel- oder Grundbuchsbeamten, beyzusetzen.

Bey den Magistraten auf dem Lande sind die Grundbuchsextracte entweder auf Einschreiten der Parteyen, oder von Amtswegen, immer mit Vorwissen des Magistrates, zu erfolgen. Ueberhaupt aber haben die Magistrate, sonstige städtische Grundbuchsämter und die Wirthschaftsämter, denen die Führung der Grundbücher unter der Leitung und Controlle des Justiziärs zusteht, genaue Vormerkungen über die verlangten und verabfolgten Grundbuchsextracte zu führen (Gubernialdecret für Böhmen vom 11. Oct. 1823).

§. 4.

Formular eines Grundbuchsextractes.

Das Formular eines Grundbuchsextractes wäre folgendes:

Grundbuchsextract,

über das in Hirschstätten liegende Ganzlehenhaus und Garten Nr. 10, sammt den dazu gehörigen 6 Joch Hausäckern, auf welches Anton N. und seine Gattin Maria zu gleichen Theilen seit — vergewährt sind.

---

[1]) Das Datum der Ausfertigung ist um so nothwendiger, als die Landtafel oder das Grundbuch nur für die richtige Angabe der bis zu dem Datum der Ausfertigung auf der Realität haftenden Lasten verantwortlich ist.

Darauf haftende Lasten.

	C. M. fl.	C. M. kr.	W. W. fl.	W. W. kr.
Auf dem ganzen Hause haften:				
1.) für den Joseph N., laut Schuldscheins vom 10. July 1836, intabulirt den 14. August 1836;	—	—	600	—
für den Franz N., laut eines Briefes vom 2. Februar 1836, pränotirt am 4. September 1836, ...	200	—	—	—
Anmerkung. Auf diese 200 fl. C. M. ist Anton N. mit einer Wechselforderung vom 1. März 1836, von 100 fl. W. W., superpränotirt den 2. October 1836.				

	C. M. fl.	C. M. kr.	W. W. fl.	W. W. kr.
Auf der Hälfte des Anton N. haften:				
2.) für den Vincenz N., laut Schuldscheins vom 3. August 1836, intabulirt den 5. August 1836	—	—	400	—
Vermöge Cession vom 6. Sept. 1836, und intabulirt den 10. Sept. 1836, wurden hiervon dem Franz N. 100 fl. abgetreten.				

Von dem Grundbuchsamte der Herrschaft Hirschstätten, den —

(L. S.)

N. N.,
Grundbuchsführer.

§. 5.

Wie der Extract zu lauten habe, wenn auf der Realität gar keine Last haftet?

Wenn auf einer Realität gar nichts haftet; so lautet der Extract auf folgende Art:

Daß bey dem Hause Nr. **10** in Hirschstätten nebst dazu gehörigen Grundstücken, um welches Anton N. und seine Gattin Maria seit — vergewährt sind, keine Schuldforderung oder sonstige Last eingetragen sey, wird hiermit ämtlich bestätigt.

Von dem Grundbuchsamte ꝛc.

(L. S.) N. N.,
Grundbuchsführer.

§. 6.

Formular einer Vormerkungstabelle.

Dagegen kann als Formular für die am Lande zu führende Vormerkung, deren am Ende des §. 3, erwähnt wurde, nachstehendes gelten.

Formular einer Vormerkungstabelle.

Name des Bestellers.	Tag der Bestellung.	Gegenstand der Besitzung.	Name des Extractsverfassers	Stämpel und Taxbetrag.	Tag der Abholung durch die Partey.	Anmerkung und Folium.
Georg Grüner	4. Juny 1836	Bauerngut	N. N.	—	19. Juny 1836	17.
Caspar Blau	11. Juny 1836	Mühle sammt Grundstücken	N. N.	—	24. July 1836	43.

Fünftes Hauptstück.

Von der Gewähr- oder Gültenabschreibung und Löschung der Sätze.

§. 1.

Wie dingliche Rechte auf unbewegliche Sachen erlöschen?

Die dinglichen Rechte auf unbewegliche Sachen können nur dadurch aufhören, daß die Urkunde, deren Eintragung in die öffentlichen Bücher das Recht bewirkte, wieder gelöscht wird (§§. 444, 445, und 469 des a. b. G. B.).

§. 2.

Wie vielfach die Löschung sey?

Die Löschung kann entweder deßwegen gefordert werden, weil die eingetragene Urkunde ungültig ist, folglich dem Eingetragenen niemahls ein Recht auf die Eintragung gebührte; oder weil das gültig eingetragene Recht wieder, aus was immer für einem Grunde, entweder gänzlich, absolut, oder doch relativ, nämlich bloß in Rücksicht des bisherigen Berechtigten aufhört, wornach die Löschung selbst entweder eine absolute oder eine relative ist. Die relative Löschung hat bey der Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen und bey Cessionen der Sätze Statt, und heißt im ersten Falle die Abschreibung von der Gewähr, oder Gülte, im zweyten die Um- oder Abschreibung der Sätze. Die absolute Löschung ist nur bey Sätzen gedenkbar, und heißt insbesondere eine Satzcassirung.

§. 3.

Löschung einer ungültigen Urkunde.

Wenn die Löschung einer dem Grundbuche oder der Landtafel einverleibten Urkunde aus dem Grunde verlangt wird, weil die-

selbe ungültig sey; so muß Jener, der ihre Gültigkeit bestreiten will, binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist, welche von dem Tage der Eintragung in die öffentlichen Bücher an zu rechnen ist, gegen den Theilnehmenden eine ordentliche Klage auf Löschung dieser Urkunde überreichen.

In einem solchen Falle kann in der Landtafel, oder in dem Grundbuche, wenn der Kläger bey Ueberreichung der Klage oder später darum schriftlich ansucht, sogleich angemerkt werden, daß die eingetragene Post streitig sey. Nach geendigtem Processe ist entweder diese Anmerkung, oder die bestrittene Urkunde selbst, auf Verlangen wieder zu löschen (Hofdecret vom 29. August 1818).

§. 4.

Abschreibung von der Gülte oder Gewähr.

Durch die Abschreibung von der Gülte oder Gewähr erlischt das Eigenthumsrecht des bisherigen Eigenthümers zu Gunsten des Uebernehmers, welcher, um als solcher zu erscheinen, in dieser Eigenschaft auch in das öffentliche Buch eingetragen werden muß. Daraus folgt, daß mit der Abschreibung von der Gewähr oder Gülte auch zugleich eine Anschreibung des neuen Besitzers an die Gewähr oder Gülte verbunden ist. Somit wird auch von der Abschreibung von der Gewähr oder Gülte Alles gelten, was früher von der Anschreibung an die Gewähr oder Gülte gesagt worden ist.

§. 5.

Abschreibung der Sätze.

Wenn der Eigenthümer eines Satzes sein Recht an einen Anderen überträgt; so muß, damit der Cessionar als Eigenthümer desselben erscheine, die Cession dem öffentlichen Buche einverleibt werden. Daher ist auch mit der Anschreibung des Cessionars die Abschreibung des bisherigen Sätzlers verbunden; es gilt somit von der Abschreibung der Sätze dasselbe, was im dritten Hauptstücke von der Einverleibung der Sätze und Cessionen gesagt worden ist.

§. 6.

Cassirung der Sätze.

Zur Cassirung eines Satzes, d. i. zur Löschung desselben, ohne daß er an einen Anderen übertragen wird, ist eben so, wie zur Erwerbung eines Satzes, nothwendig, daß die Urkunde, welche den Titel zur Löschung enthält, in die Landtafel oder in das Grundbuch eingetragen wird. Es muß also auch jedem Gesuche um Löschung eines Satzes eine solche Urkunde beyliegen, widrigens dasselbe nicht bewilligt werden könnte; doch sind hiervon die Fälle ausgenommen: 1.) wenn die Löschung eines auf einem Bauerngute haftenden Satzes Statt finden soll, wo es genug ist, wenn die Parteyen, oder der Berechtigte allein, persönlich bey der Grundobrigkeit erscheint, und die Löschung verlangt (drittes Hauptstück, §. 2); 2.) wenn der Gläubiger oder Berechtigte selbst schriftlich um die Löschung anlangt; doch muß dieses Gesuch alle Erfordernisse einer intabulirungsfähigen Urkunde enthalten, da es die Stelle der Letzten vertritt; 3.) muß eine nicht justificirte Pränotation auf bloßes Ansuchen des Gegners gelöscht werden (a. b. G. B., §. 439).

Uebrigens mußten bisher mit dem Löschungsgesuche alle Urkunden und Satzscheine, welche über den zu löschenden Satz ausgefertigt wurden, ad cassandum eingelegt werden; allein davon ist es gegenwärtig, wegen vieler für die Löschungswerber aus dieser Uebung entstandener Schwierigkeiten, gänzlich abgekommen, und es ist nun durchaus nicht mehr nöthig, zur Löschung eingetragener Forderungen und Rechte, sie mag in Folge eines Concurses, einer gerichtlichen Execution, oder eines anderen Rechtsgeschäftes angesucht werden, die über den zu löschenden Satz ausgefertigten Urkunden beyzubringen; wornach alle dießfalls früher bestandenen, entgegengesetzten Vorschriften ihre Kraft verloren haben (Justizhofdecret vom 15. April 1830).

Dieses Hofdecret paßt nach seinem wörtlichen Inhalte sowohl, als auch nach seinem Geiste, allerdings auch auf die Satz- und Gewährbriefe, und findet daher auch darauf volle Anwendung (Hofdecret vom 31. December 1830).

§. 7.

Die Löschung kann unbedingt oder bedingt seyn.

Da jedes Rechtsverhältniß auf eben so viele Arten aufgelöst werden kann, als dasselbe begründet worden ist; so kann auch die Löschung, weil dingliche Rechte auf unbewegliche Sachen entweder durch Intabulation oder Pränotation erwirkt werden, entweder unbedingt oder bedingt geschehen.

Die unbedingte Löschung erfordert eine extabulirungsfähige Urkunde, also eine mit der clausula extabulandi und der Mitfertigung zweyer Zeugen versehene Quittung, ein rechtskräftiges Urtheil u. dgl.; wie sie zur unbedingten Einverleibung eines Satzes nothwendig ist.

Die bedingte Löschung, welche man auch die Pränotation zur Löschung nennen kann, hat überhaupt dann Statt, wenn eine unbedingte Löschung nicht möglich ist; wenn nämlich zwar eine glaubwürdige, aber keine intabulationsfähige Löschungsurkunde vorliegt, z. B. eine Quittung ohne clausula extabulandi. Diese bedingte Löschung muß dann, nach der Analogie der Anordnung über die Pränotationen der Sätze, justificirt werden, damit sie in eine unbedingte übergehe. Die Folgen der bedingten Löschung sind eben so wohlthätig, wie jene der Pränotation eines Rechtes; denn, so wie der Berechtigte durch die Letzte die Priorität erlangt; so bewirkt er durch die Erste, daß dieser Satz nicht mehr durch Sätze belastet oder cedirt werden kann.

§. 8.

Besondere Vorschrift in Ansehung der Forderungen der Klöster und Stifte.

Insbesondere kann eine Satzpost, die für eine bestehende geistliche Corporation haftet, ohne ausdrückliche Genehmigung der politischen Landesstelle aus dem Grundbuche, oder der Landtafel nicht gelöscht werden (Justizhofdecrete vom 30. August 1792 und 16. Juny 1821).

§. 9.

Formular eines Gesuches wegen Satzcassirung.

Das Formular eines Gesuches wegen Satzcassirung wäre z. B. folgendes:

Von Außen:

Civ. Ger.

Peter Schwarz, Hausinhaber Nr. 60 hier;

bittet um Cassirung ingedachter, auf seinem Hause haftenden, 2000 fl.

Von Innen:

Löbl. Civ. Ger.!

Da ich jene 2000 fl., welche auf meinem Hause Nro. 60 primo loco für Johann N. haften, in Folge der Quittung A. des Johann N., gezahlt habe, und diese Quittung zugleich die Cassirungsbewilligung dieser Post enthält; so bitte ich:

das löbliche Civ. Ger. geruhe, die Löschung dieser Satzpost pr. 2000 fl. zu bewilligen, und dießfalls den erforderlichen Auftrag an das Grundbuch zu erlassen.

Peter Schwarz.

§. 10.

Bescheid hierbey.

Der Bescheid hierbey ist: dem Grundbuche wird die angesuchte Löschung auferlegt.

§. 11.

Verfahren bey der Löschung verjährter Sätze.

Ein ganz besonderes Verfahren tritt in Rücksicht der Löschung der Sätze dann ein, wenn ein den öffentlichen Büchern einverleibtes Recht verjährt ist. Hierbey liegt dem Besitzer der belasteten Realität natürlich sehr viel daran, das verjährte Recht

von seiner Realität wegzubringen, indem es so lange als existirend angenommen werden muß, als es nicht aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist. Wenn nun die zur Verjährung eines Rechtes vorgeschriebene Zeit verflossen ist (IV. Hauptstück des III. Theiles des a. b. G. B.), so kann der Verpflichtete die Löschung seiner in den öffentlichen Büchern eingetragenen Verbindlichkeit, oder die Nichtigerklärung des dem Berechtigten bisher zugestandenen Rechtes und der darüber ausgestellten Urkunde verlangen (§. 1499 des a. b. G. B.).

Um die Urkunde, welche den Titel zur Löschung bereits verjährter Rechte enthält, sich zu verschaffen, gibt es zwey Wege. Der erste dieser Wege besteht darin, daß man gegen den Berechtigten oder dessen Erben eine förmliche Klage überreicht, in welchem Falle dann das richterliche Urtheil die Urkunde ist, mit welcher man die Löschung des verjährten Rechtes bewirkt. Der zweyte dieser Wege ist das Ansuchen um Amortisirung der dem Rechte zum Grunde liegenden Urkunde, welches die Ausfertigung der Amortisirungsurkunde zur Folge hat, mittelst welcher dann die Löschung des verjährten Rechtes bewirkt werden kann.

§. 12.

Fortsetzung.

Die Fälle, in welchen eines der angeführten zwey Mittel, sich eine Urkunde zur Löschung eines verjährten Rechtes zu verschaffen, Statt hat, sind gesetzlich bestimmt, und es steht keineswegs in der Willkür desjenigen, der ein solches Recht löschen lassen will, sich eines dieser zwey Mittel zu wählen. Die Klage, als das erste Mittel, hat nämlich dann Statt: 1.) wenn der Berechtigte oder dessen Erben bekannt sind, und 2.) wenn der Berechtigte oder dessen Erben zwar unbekannt sind, aber das verjährte Recht noch nicht 50 Jahre haftet [1]).

[1]) In diesem Falle muß die Klage gegen jenen Gläubiger gestellt werden, auf dessen Namen das Recht in dem öffentlichen Buche eingetra-

Es wird sonach in diesen Fällen von dem Verpflichteten bei seines Gegners Personalinstanz eine förmliche Klage gegen denselben überreicht, und darin das Begehren gestellt: der Richter erkenne, das auf den Namen des N. N. eingetragene Recht sey durch Verjährung bereits erloschen, daher aus den öffentlichen Büchern zu löschen. Ueber diese Klage wird dann, wie in einem anderen Processe, verfahren, und durch Urtheil erkannt, dessen Eintragung in die öffentlichen Bücher, falls dasselbe zu Gunsten des Klägers ausgefallen ist, die Löschung des verjährten Rechtes bewirkt. Gegen gewisse Personen kann immer nur dieses Mittel ergriffen werden, weil sie nie unbekannt seyn können, z. B. gegen den Fiscus und gegen moralische Personen.

§. 13.

Fortsetzung.

Das zweyte Mittel, sich eine zur Löschung des verjährten Rechtes taugliche Urkunde zu verschaffen, hat dann Statt, wenn die Existenz des Berechtigten oder seiner Erben nicht bekannt ist, und das Recht bereits 50 Jahre haftet. In diesem Falle überreicht der Löschungswerber bey seiner Personalinstanz ein Gesuch, in welchem er um die Ausfertigung der Amortisiations-Edicte bittet. Der Richter trägt dann der Kanzley die Ausfertigung der Edicte auf, in welchen der Berechtigte aufgefordert wird, sich binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen zu melden. Diese Edicte werden in dem Gerichtsorte angeschlagen, und alle Vierteljahre dreymahl den öffentlichen Zeitungsblättern eingerückt [1]).

Nachdem diese Edicte ausgefertiget, und bekannt gemacht wur-

---

gen ist, wo dann für ihn ein curator absentis zu seiner Vertretung bestellt, und eben so verfahren wird, wie gegen einen Abwesenden überhaupt.

[1]) Früher mußten diese Edicte auch in allen Kreisen durch die Landesgubernien kundgemacht werden; allein nach einem, in die legale Gesetzsammlung zwar nicht, aber in Kopetzky (S. 257), aufgenommenen Hofdecrete vom 2. Januar 1808 soll dieses abgestellt seyn.

den; so meldet sich der in denselben Citirte während der Edictalfrist, oder er meldet sich nicht. Meldet er sich; so wird er dadurch seinem Gegner bekannt und dieser muß sohin gegen denselben eine ordentliche Klage überreichen, wo dann, wie im ersten Falle, verfahren wird. Meldet sich aber der Citirte während der Edictalfrist nicht; so muß ein zweytes Gesuch bey eben dem Richter überreicht werden, worin um die wirkliche Amortisirung des Rechtes gebeten wird. Der Richter trägt dann der Kanzley die Ausfertigung der Amortisirungsurkunde auf; dieß ist nun die Urkunde, mit welcher die Löschung bewirkt werden kann (Hofdecret vom 15. März 1784, 18. May 1795 und 20. Nov. 1818).

§. 14.

Verfahren hierüber.

Die Cassirung besteht nun darin, daß der Grundbuchsbeamte, so wie er die Cassirungsbewilligung erhält, die Urkunde, welche den Titel zur Löschung enthält, einverleibt, die zu cassirende Post im Satzbuche durchstreicht, und am Ende dieser durchgestrichenen Post (weßwegen immer von einer zur anderen Post ein kleiner Zwischenraum zu lassen ist) die Cassirungsbewilligung mit den Worten anmerkt: cassirt in Folge der Bewilligung vom —. In einem solchen Falle rückt sohin die spätere Satzpost ipso facto vorwärts; wäre daher im gegebenen Falle (§. 9), wo die erste Satzpost gelöscht würde, noch eine zweyte und dritte Satzpost vorhanden; so würde die zweyte zur ersten, die dritte zur zweyten u. s. f.

Sechstes Hauptstück.

Von den Grundbuchs- und Landtafel-Gebühren.

§. 1.

Von den Grundbuchsgebühren.

Für alle grundbuchsämtlichen Handlungen werden von Seite der Grundbuchsämter gewisse (durch Gesetz oder Herkommen) bestimmte Gebühren abgenommen; es kann aber keine grundbuchsämtliche Handlung dadurch gehemmt, oder verweigert werden, weil die Taxe nicht sogleich entrichtet wird, sondern die Grundbücher haben ohne weiters ihr Amt zu handeln, und die ausständigen Gebühren, so wie andere Taxen, einzutreiben (Hofdecret vom 16. Februar 1789).

§ 2.

Betrag derselben.

Was den Betrag der Grundbuchsgebühren anbelangt; so trifft man weder in allen Provinzen, wo bereits Grundbücher geführt werden, noch selbst bey allen Gerichten einer und derselben Provinz eine Gleichförmigkeit, weil auch in dieser Beziehung noch kein allgemein verbindliches Gesetz existirt. Die Grundbuchsgebühren, die die einzelnen Grundbuchsbehörden der verschiedenen Provinzen abnehmen, gründen sich theils auf ältere [1]), theils neuere [2]), oft nicht einmal ordentlich publi-

---

[1]) In Böhmen auf die Eleonorische Taxordnung vom 16. November 1711 für alle königlichen Städte und das Accidenzienpatent vom 15. May 1779 für die herrschaftlichen Wirthschaftsämter, die Schutz- und unterthänigen Städte (Gubernialdecret vom 11. October 1721).

[2]) So wurden z. B. die Pränotirungstaxen für Böhmen provisorisch bestimmt (Hofdecret vom 9. September 1803), und für Krain die

cirte Weisungen, theils zeigt sich hierbey noch das Herkommen wirksam, und wurde die Abnahme solcher durch altes Herkommen bestimmter Gebühren bis zur gänzlichen Regulirung dieses Gegenstandes ausdrücklich gestattet [1]). So wichtig für den Einzelnen diese Materie ist; so ist doch aus besagten Gründen eine genügende Darstellung im Allgemeinen weder ausführbar, noch dem Umfange dieses Werkes angemessen [2]). — Und so wollen wir hier, nach der ursprünglichen Anlage des Werkes, nur noch Einiges über die Grundbuchstaxen für Niederösterreich ausführen [3]).

Gebühren für mehrere im Grundbuchspatente vom Jahre 1769 nicht benannte Grundbuchshandlungen festgesetzt (Hofdecret vom 27. Januar 1835).

[1]) Siehe Hofdecret vom 24. December 1787, 11. November 1790, 28. September 1815 und Hofdecret vom 11. November 1819 für das k. böhmische Weinbergamt, dann Hofdecret vom 13. Juny 1826 für Mähren.

[2]) In dem neuesten Werke über die Grundbuchsführung von Leiner sind nicht alle in den Gesetzsammlungen vorfindigen, den Gegenstand betreffenden Gesetze aufgenommen.

[3]) Für das Küstenland ist wichtig der Hofkammerpräsidialerlaß vom 4. August 1840 Z. 4462 P. P., welcher, um die Gebühren für die in Betreff der Notifikenbücher (libri delle notifiche) im Küstenland vorkommenden Urkunden und Amtshandlungen mit dem Tax- und Stämpelpatent vom 27. Jänner 1840 iu Uebereinstimmung zu setzen, Folgendes bestimmt:

Die in einer besonderen Urkunde ertheilte Einwilligung des Eigenthümers zur Einverleibung was immer für eines Rechts in die Notifikenbücher, ferner die Einwilligung zur Löschung eines in den Notifikenbüchern eiugetragenen Rechts, unteriiegt dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

Alle Gesuche um Eintragung oder Löschung was immer für eines Rechts oder Anspruchs in die Notifikenbücher, sie mögen nun bey dem Gericht oder unmittelbar bey dem Notifikenamt, im Wege der gerichtlichen Execution, oder außer demselben, angebracht werden, unterliegen dem Stämpel von 2 Gulden für den Bogen. Wird jedoch ein solches Gesuch vom Notifikenamt oder vom Richter erster Instanz zurückgewiesen, und sohin im ersten Falle vom Richter erster Instanz,

§. 3.

Tarif dieser Taxen für Oesterreich unter der Enns.

Für Oesterreich unter der Enns [1]) sind sie, nach dem Tractatus de juribus incorporalibus vom 13. März 1679 (IV. Tit., 26. §.), folgende:

1.) Für Anschreibung und Abthuung für jede Person . . . . . 6 kr.

2.) Einschreibgeld für jede Person . . . . . 6 kr.

3.) Gewährgeld auf einen Hausgrund . . 1 fl. 30 kr.

—— auf einen Ueberländgrund . 1 fl. — kr.

---

im zweiten Falle aber, über den ergriffenen Recurs, vom Richter der höheren Instanz bewilligt, und in Folge dieser Bewilligung ein neues Eintragungs- oder Löschungsgesuch überreicht, so unterliegt dieses nur mehr dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen.

Werden Eintragungs- und Löschungsgesuche nicht unmittelbar bey der Realinstanz, sondern bei einer andern Behörde überreicht, so müssen sie mit jenem Stämpel versehen seyn, welcher für derlei bey der Realinstanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist.

Wird statt der schriftlichen Eingabe ein Protokoll mit der Partey aufgenommen, so muß dieses mit dem für die schriftliche Eingabe vorgeschriebenen Stämpel versehen seyn.

Die Auszüge aus den Notifikenbüchern unterliegen dem Stämpel von 45 kr. für den Bogen.

Dem für das Notifikenamt vorgeschriebenen Ueberreichungs-, Namens- und Einschreibungsregister ist unbedingte Stämpelfreyheit zugestanden.

[1]) Für Oberösterreich enthalten die §§. 44 — 48 des Grundbuchspatentes vom 24. July 1791 die Taxbestimmungen, für Mähren die Taxordnung vom 29. May 1756, wozu das Hofdecret vom 26. July 1826 erklärt, daß die dort bestimmten Gebühren in Conv. Münze zu entrichten seyen, jedoch so, daß da, wo die Taxe von Urkunden abgenommen wird, die auf W. W. lauten, der Werthsbetrag nach dem Course a 250 fl. auf Conv. Münze reducirt, und von dem reducirten Betrage die Gebühr bemessen werde. Mit Hofdecret vom 22. Juny 1826 wurde unter Bestätigung der bestehenden Taxvorschriften und der bisherigen Uebung provisorisch auch die Pränotationsgebühr bestimmt.

Von Anmeldung der überlebenden Person beym Grundbuche . . . . . 30 kr.

4.) Für einen Gewährauszug . . . . . 15 kr.

5.) Pfundgeld bey Veränderung vom Gulden . 3 kr.

6.) Abfahrtsgeld vom Gulden . . . . . 3 kr.

7.) Für einen Satz aufrichten und vormerken, vom Gulden . . . . . ½ kr.

8.) Für den Satzbrief . . . . . 1 fl. 30 kr.

9.) Für den Satzauszug, Schreibgeld . . . . 15 kr.

10.) Für Satzcassirung . . . . . 1 fl. 30 kr.

11.) Beschau- und Ausmarchzettel . . . . . 18 kr.

12.) Beym Grundbuche aufschlagen und nachsehen, wenn dasselbe nicht offen ist . . . . . 6 kr.

13.) Verbothsgeld . . . . . 18 kr.

14.) Für einen Weingarten verschlagen . . . . 6 kr.

15.) Bey geistlichen Gemeinden, die unveränderliche Vorsteher haben, so oft sich eine Veränderung bey ihnen ereignet, Gewährgeld . . . . . 1 fl. — kr.

16.) Bey Communitäten, die die Gewähr alle zehn Jahre nehmen, Gewährgeld . . . . . 1 fl. — kr.

17.) Gewährwandel [1] . . . . . 45 kr.

---

[1]) Rücksichtlich des Gewährwandels ist aus Anlaß einer Anfrage: ob derselbe für jede unterlassene Gewähranschreibung nur einmal, oder für jedes Jahr der unterlassenen Gewährnahme aufgerechnet werden dürfe, Folgendes für die Grundbücher des flachen Landes gesetzlich erklärt worden.

»Insofern die Anwendung des Gewährwandels die so nöthige Erhaltung der grundbücherlichen Verläßlichkeit und Ordnung zum Zwecke hat, erscheint es nur folgerecht, daß die jedesmalige Unterlassung der Anmeldung der Veränderung mit dem Wandel belegt werde, weil es dann, wenn dieser nur ein für alle Mal einzutreten hätte, gleichgültig seyn würde, ob die Anmeldung ein oder mehrere Jahre unterlassen wird.

Die in den §§. 19 und 26 des IV. Titels des Tract. de jur. incorporal. ausgedrückte Strafe von 45 kr. W. W. ist daher so oft als verfallen anzusehen, als die Offenhaltung des Grundbuches ver-

18.) Wer den Dienst bey offenem Grundbuche nicht entrichtet, zahlt an Dienstwandel . . . . . 22 ½ kr.

---

säumt wird, ohne die vorgeschriebene Gewähr genommen zu haben, und wenn die Grundherren das Grundbuch jährlich einmal offen halten, hat der Verfall dieser Strafe für jedes Jahr, welches der Grundbesitzer, ohne die Gewähr zu nehmen, vorübergehen läßt, zu gelten.

Den Grundherrschaften aber wird zur Pflicht gemacht, daß sie bey der jährlichen Kundmachung der Eröffnung des Grundbuches von nun an die Parteyen auffordern, während der Offenhaltung des Grundbuches über vorgegangene Veränderungen im Besitze der Realitäten um so gewisser die Gewähr zu nehmen, als sonst der Strafbetrag von 45 kr. nach Maßgabe der §§. 19 und 26 des IV. Titels des Tract. de jur. incorporalibus verfallen seyn würde.

Die Aufforderung hat dort, wo der Grundherrschaft die vorgefallenen Veränderungen bekannt sind, oder in Orten, wo nur wenige Unterthanen sich befinden, an die einzelnen Unterthanen durch den Ortsrichter zu geschehen.

Wenn gleich die Einhebung des Gewährwandels bey jeder künftigen Grundbuchshaltung neuerlich so lange Statt zu finden hat, bis die Grundbesitzer ihrer Pflicht nachkommen; so muß doch anderseits diese Einhebung auch jährlich erfolgen, widrigens der Grundherr, wenn die Einhebung des Wandels durch ein Jahr unterlassen würde, den Rückstand nicht mehr, sondern nur den neu eingetretenen Wandel einheben darf.

Eine Rückwirkung dieser Erweiterung auf die bisher unterlassene Gewährnahme in der Art, daß für jedes Jahr der bisherigen Unterlassungen der Wandel abgenommen würde, findet daher ebenfalls nicht Statt, und es haben sich die Grundbuchshälter selbst zuzuschreiben, wenn sie die ihnen im Gesetze nach jeder Besitzung des Grundbuches eingeräumte Erhebung des Strafbetrages nicht vorgenommen haben« (Hofkanzleydecret vom 15. July, n. ö. Regierungsdecret vom 1. August 1826).

Durch diese Anordnung ist jedoch die frühere vom 17. August 1820: wodurch dieser Wandel in Metall-Münze einzuheben angeordnet wurde, nicht abgeändert. Wurde die Grundbuchshaltung und die Aufforderung zur Gewährnahme über die vorgefallenen Besitzveränderungen gehörig bekannt gemacht, und ist die Grundherrschaft dennoch nicht in Kenntniß einer unterlassenen Besitzveränderungsanmeldung gelangt: so kann die aus dieser Ursache unterlassene Einhebung des

§. 4.

Erläuterung hierzu rücksichtlich der Gebühren für die Uebertragung von Satzforderungen.

Rücksichtlich der hier bemerkten Gebühren ist der Zweifel entstanden, wie es damit bey der Uebertragung von Satzforderungen (Cessionen zu halten sey, da dießfalls eine sehr verschiedene Praxis bey den einzelnen Grundobrigkeiten obwaltete, deren einige bey solchen Uebertragungen zwar kein neuerliches Satzpfundgeld (½ kr. vom Gulden), jedoch für die Einverleibung der Cessionen eine Einverleibungstaxe von 1 fl. 30 kr., andere dagegen allerdings ein neuerliches Satz-

---

Wandels den Verlust des Rechtes hierzu nicht nach sich ziehen. Dieser Verlust hat nur dann einzutreten, wenn die Herrschaft von einer ihr bekannt gewordenen Verschweigung oder unterlassenen Anmeldung den, nach der Zahl der gehörig bekanntgemachten Grundbuchsbesitzungen und Aufforderungen, worüber die Veränderung verschwiegen worden ist, zu berechnenden Wandel der Partey anzudictiren unterlassen, oder den andictirten binnen Einem Jahre nicht eingehoben hat. Um in dieser Beziehung jeder Einwendung zu begegnen, ist daher bey jedesmaliger Bekanntmachung der Grundbuchshaltung auch die Warnung beyzufügen, daß jede Unterlassung der Anmeldung einer vorgefallenen Realitätenbesitzveränderung und Gewährnahme hierüber, sollte sie auch Ueberländgründe betreffen, die unnachsichtliche Eintreibung des Gewährwandels als Strafe zur Folge habe. In Gemäßheit dieser Bestimmung sind für das Vergangene die bisher unterlassenen Anmeldungen nur mit dem einfachen Wandel, die in der Folge bekannt werdenden Verschweigungen aber so vielmals damit zu belegen, als von nun an bis zur erfolgenden Anmeldung und Gewährnahme Anmeldungsunterlassungen eingetroffen seyn werden (Hofdecret vom 20. November 1826).

Diese Bestimmungen gelten übrigens (wie schon im Eingange der gegenwärtigen Anmerkung bemerklich gemacht wurde) nur für die Grundbücher des flachen Landes, keineswegs aber für den Wiener Magistrat und die übrigen Dominien inner den Linien Wiens, und eben so wenig für die landesfürstlichen Städte und Märkte überhaupt, wo das Grundbuch nicht bloß zeitweise, sondern stets offen gehalten und gehandelt wird (n. ö. Regierungsdecret vom 10. April 1827).

pfundgeld, und zwar sowohl, wenn zu Folge des §. 454 des a. b. G. B. die weitere Verpfändung eines schon bestehenden Satzes vor sich ging, von dem verpfändeten Betrage, insofern er zur Supereinverleibung kam, als auch dann, wenn sich, nach §. 1392 des a. b. G., die förmliche, gänzliche Abtretung eines bereits erworbenen Pfandrechtes ereignete, abnahmen. Um diese Zweifel zu beheben, wurde gesetzlich erklärt, „daß für die Einverleibung von Cessionen weder die letzterwähnte Vormerkungs- oder Einverleibungstaxe, da diese willkürliche Taxe in dem 26. §. des IV. Titels des Tract. de jur. incorporal. nicht vorkomme, und die Herrschaften niemals andere, oder mehrere Gebühren abzunehmen berechtigt seyen, als welche hierin gegründet sind, Statt finde, noch ein neuerliches Satzpfundgeld angerechnet werden dürfe, indem hierdurch keine Verpfändung geschehe, und auch kein neuer Satz aufgerichtet, sondern nur eine bereits bestehende Hypothek von einem Gläubiger an einen anderen übertragen werde; die früher einverleibte Forderung höre auf, ein Eigenthum des Cedenten zu seyn, und werde ein Eigenthum des Cessionars. Ein Pfandrecht des Cessionars gegen den Cedenten sey nicht gedenkbar — und der Cessionar erwirke nur gegen den ursprünglichen Schuldner eben dasselbe Pfandrecht, welches vorher dem Cedenten zugestanden hatte; die Cession dürfe also nicht mit der Verpfändung einer Forderung verwechselt werden" (Hofkanzleydecrete vom 24. März und 12. August, n. österr. Regierungsdecret vom 6. April und 29. August 1825).

§. 5.

Welche Strafe eintrete, wenn die Grundbücher die Gebühren willkü lich erhöhen?

Würde irgend ein Grundbuch die Gebühr willkürlich erhöhen; so gehört die Beschwerde hierüber in den Wirkungskreis der politischen Stellen, welche denjenigen, der sich eine solche Steigerung erlaubt, nicht nur zum Ersatze des zu viel Abge-

nommenen verhalten werden, sondern auch das Recht haben, denselben mit dem vierfachen Betrage zu strafen [1]).

Durch das Hofkanzleydecret vom 23. Jänner 1840, Zahl $^{1610}/_{163}$ wurde insbesondere auch verordnet, daß in Grundbuchsangelegenheiten, außer den durch den Tract. de jur. inc. festgesetzten Taxen, durchaus keine andern Gebühren abzunehmen seyn, und daß daher der Bezug von Taxen, nach der Taxordnung für das adeliche Richteramt für die, aus Anlaß von Grundbuchsamtshandlungen vorkommenden judiziellen Amtshandlungen (z. B. für die Bewilligung des Gesuchs pr. 10 kr., für die Auflage pr. 10 kr. u. s. f.), nicht Statt finde.

§. 6.

Wie oft die Gebühr bey einer Simultanverpfändung abzunehmen ist?

In Fällen der Einverleibung oder Vormerkung einer Forderung auf Bauerngüter oder Ueberländgrundstücke, wenn eben dieselbe Forderung auf ein Bauerngut und die dem Besitzer desselben gehörigen Ueberländgrundstücke zugleich, oder auch nur auf mehrere demselben Eigenthümer gehörige Ueberländgrundstücke zugleich versichert wird, sind die Grundbuchsgebühren für Errichtung des Satzes und Ausfertigung des Satzbriefes für alle zu eben demselben Grundbuche dienstbaren Grundstücke und das allenfalls zugleich verpfändete, eben dahin dienstbare Hauptgut zusammen nur einmal und im einfachen Betrage zu beziehen, und

---

[1]) Die in dieser Beziehung für Steyermark erlassene Verordnung vom 26. August 1797, welche sich auf die allgemeine Vorschrift vom 28. July 1788 bezieht, wurde dahin modificirt: daß es zwar bey der vierfachen Strafe zu verbleiben, davon aber dem Beschädigten nur der Ersatz dessen, was von ihm zu viel gefordert wurde, zuzugeben habe, und der Rest gleich andern Strafgeldern zu verwenden sey. Zugleich wurde befohlen: daß diese Anordnung allgemein kundgemacht, und in Ansehung der vor Kundmachung der a. h. Entschließung sich ereigneten Fälle nach den damals bestandenen Gesetzen urd Anordnungen sich benommen werden solle (Hofdecret vom 2. März 1833).

diese Vorschrift sowohl in Ansehung der Hausüberlände als der freyen Ueberländgrundstücke zu befolgen. Hierdurch wurde jedoch keine Verpflichtung der Dominien begründet, die vor Kundmachung dieser Verordnung bereits mehrfach abgenommenen Grundbuchsgebühren zurückzustellen. (Hofdecret vom 9. May 1836).

§. 7.

Valuta, in welcher die Grundbuchsgebühren zu entrichten sind.

Die Valuta, in welcher die Grundbuchsgebühren zu entrichten sind, richtet sich nach dem Unterschiede, ob sie in einer an und für sich (ohne Rücksicht auf den Betrag oder Werth der Realität, oder der eingetragenen Rechte) bestimmten Taxe bestehen, oder ob sie sich nach dem Werthe oder Betrage der Realität, oder des eingetragenen Rechtes reguliren. Im ersten Falle sind sie in Conventionsmünze zu bezahlen; im zweyten hingegen richten sie sich nach der Valuta des Capitalwerthes der Realität, oder der eingetragenen Forderung (Hofdecret vom 17. August, Circular der n. ö. Regierung vom 12. September 1820 und Hofdecret vom 18. Januar 1811).

Die früher bestandenen Landtafeltaxen haben, in Folge des Stämpels- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840, nunmehr aufgehört.

Rücksichtlich des Stämpels in Landtafel- und Grundbuchsangelegenheiten enthalten die §§. 27, Nr. 1, 40 Nr. 1, 50 Nr. 4 und 61 Nr. 3 die Bestimmungen. (Siehe diese §§. im 8. Hauptstück dieses Bandes). Die Gült- oder Gewähr- und Satzbriefe, dann die Landtafel- und Grundbuchsextracte unterliegen bey l. f. Collegialgerichten dem Stämpel von 45 kr., bey anderen l. f. Gerichten dem Stämpel von 30 kr. und bey Patrimonial- und Kommunalgerichten dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen (§§. 58 und 67 des St. u. T. G.).

Zweyte Abtheilung.

Von den öffentlichen Büchern über unbewegliche Güter in jenen Ländern der österreichischen Monarchie, wo sie auf eigenthümlichen Grundlagen beruhen.

Erstes Hauptstück.

Von den öffentlichen Büchern über unbewegliche Güter im Herzogthume Salzburg.

§. 1.

Eintheilung der unbeweglichen Güter daselbst.

Im Herzogthume Salzburg kann man, wie in den übrigen Provinzen der österreichischen Monarchie, die Realitäten in Dominical- und Rusticalgüter unterscheiden.

Dominicalien nennt man daselbst jene in den Rusticalkataster nicht eingetragenen Realitäten, welche in früheren Zeiten entweder von dem Staatsoberhaupte, oder von Adelichen, oder von den in Rücksicht ihrer Staats- oder Hofdienste, oder ihrer geistlichen Würde den Adelichen gleichgestellten Personen besessen wurden. Sie werden auch Herrschaften genannt.

Rusticalien dagegen heißen jene Realitäten, welche in dem Rusticalkataster als unterthänige Güter eingetragen

sind, und auf welchen grundobrigkeitliche Schuldigkeiten haften, oder gehaftet haben.

§. 2.

Dominicalien.

Die Dominicalien sind gegenwärtig theils ganz im unumschränkten und ungetheilten Eigenthume ihrer Besitzer, theils sind diese bloß Obereigenthümer, theils, rücksichtlich verschiedener Güter, Obereigenthümer und vollständige Eigenthümer zugleich; meistens aber haben sie das unbeschränkte oder beschränkte Obereigenthum über mehrere in verschiedenen Pfleggerichtsbezirken gelegene unterthänige Güter.

§. 3.

Arten derselben.

Von den Dominicalien kann man viererley Arten unterscheiden:

1.) landesfürstliche Pfleggerichte;

2.) receßmäßige, oder befreyte Grundherrschaften, s. g. Hofmarken;

3.) nicht privilegirte, unbefreyte Grundherrschaften, s. g. Schildherrschaften; endlich

4.) Zehntherrschaften.

§. 4.

1.) Landesfürstliche Pfleggerichte.

Die landesfürstlichen Pfleggerichte, welche nach dem altsalzburgischen Ausdrucke auch Herrschaften mit hofurbaren Unterthanen heißen, sind solche, welche von dem Landesherrn besessen werden.

§. 5.

2.) Receßmäßige, befreyte Grundherrschaften.

Receßmäßige, privilegirte oder befreyte Grundherrschaften (Hofmarken) heißen jene Dominicalien, welche

geschlossene Bezirke bildeten, zu welchen sonach viele Unterthanen (Grundholden) auf einer ununterbrochenen Strecke Landes gehörten.

Sie hatten ehedem nicht nur (gleich den Schildherrschaften, s. unten, §. 6) das Recht, die Verträge ihrer Unterthanen zu errichten, und das Grundbuch über die Güter der Letzteren zu führen, sondern auch die Gerichtsbarkeit auszuüben. Die Letztere haben sie zwar unter der königlich bayerischen Regierung verloren, nach der Reacquirirung Salzburgs von Seite Oesterreich's wurde sie ihnen jedoch wieder angetragen; indessen haben dieses Anerbiethen nur zwey Herrschaften [1]) angenommen.

§. 6.

3.) Nicht privilegirte Grundherrschaften.

Die nicht privilegirten, unbefreyten Grundherrschaften, deren Besitzer auch Schildherren und Fertiger heißen, sind solche Herrschaften, welche in verschiedenen Pfleggerichtsbezirken zerstreut liegende Unterthanen besitzen, und über die Güter dieser, entweder aus dem Lehen- oder aus dem emphiteutischen Verhältnisse, das Obereigenthum ausüben. Sie hatten in den älteren Zeiten das Recht, die Verträge ihrer Unterthanen zu errichten, und führten immerdar eigene Urbarien, Grundbücher über die Besitzungen ihrer Unterthanen, worin sie die Uebertragungen des Eigenthumes, oder die Belastungen dieser Güter aufzeichneten, so wie auch Notelbücher, Gerichtsprotokolle, in welche die Verträge der Unterthanen eingetragen wurden.

§. 7.

Rechte der beiden Letzteren in Beziehung auf Consenstheilungen, Taxen und Veränderungsgebühren.

Sowohl die Hofmarken, als die Schildherrschaften hatten nicht nur das Recht, zu den Verträgen ihrer Unter-

---

[1]) Die Klöster St. Peter und Michelbeuren.

thanen den Consens (Bestätigung) zu ertheilen, ohne welchen kein unterthäniges Gut veräußert oder belastet werden konnte, sondern auch für die Errichtung und Eintragung der Verträge Taxen zu beziehen, Veränderungsgebühren (Anlait) zu fordern und jährlich zur Anerkennung ihres Obereigenthums eine kleine Abgabe (Stift) einzuheben.

§. 8.

4.) Zehntherrschaften.

Die Zehntherrschaften sind jene Herrschaften, welche, wie schon ihre Benennung es ausdrückt, das Recht haben, von Rusticalien den Zehnten (Zehend) abzunehmen.

§. 9.

Rusticalien. — Arten derselben.

Die Rusticalgüter sind entweder: 1.) freyeigene Realitäten, 2.) magistratualische oder Burgrechtsgüter, 3.) Erbrechtsgüter, 4.) Leibgedingsgüter, 5.) Freystiftsgüter, 6.) Beutel- und gemeine Lehen, oder 7.) zu Erbrecht verliehene Zehnte.

§. 10.

1.) Freyeigene Realitäten.

Freyeigene Realitäten sind jene, welche ohne alle Beschränkung veräußert werden können, und wovon keine Veränderungsgebühren (Anlaiten) zu entrichten sind, welche jedoch als Rusticalgründe in dem Rusticalkataster vorkommen, und eben deßwegen nicht zu den Dominicalien gezählt werden können.

Ueber diese Realitäten bestehen hier und da eigene Grundbücher, welche man freyeigene Grundbücher nennt, und die von den landesfürstlichen Pfleggerichten geführt werden.

Diese Güter dürfen ohne landesfürstlichen Consens keinem Grundherrn unterthänig gemacht werden [1].

---

[1]) Verordnung vom 16. April 1778.

§. 11.

2.) Magistratualische oder Burgrechtsgüter.

Magistratualische oder Burgrechtsgüter sind solche Rusticalien, welche im Bezirke landesfürstlicher Städte oder Märkte liegen, zwar ebenfalls, wie die freyeigenen Güter, frey verkäuflich sind, deren Besitzer jedoch eine Abgabe (Burgrechtspfennig, Gült, oder auch Stift genannt) an die Stadt- oder Marktgemeinde, aber nicht zur Anerkennung eines Obereigenthumes der Städte oder Märkte, entrichten müssen.

§. 12.

3.) Erbrechtsgüter.

Erbrechtsgüter heißen jene Güter, deren Besitzer nur Nutzeigenthümer sind, und somit dem Obereigenthümer zur Anerkennung seines grundherrlichen Obereigenthumes jährlich eine gewisse Abgabe (Stift) und bey Besitzveränderungsfällen eine (schon im Voraus numerisch bestimmte, taxirte, oder nach dem Werthe der Realität mit 5 oder 10 Prc. zu bezahlende) Anlait zu entrichten schuldig sind.

Diese Realitäten können ohne Bewilligung ihrer Grundherrschaften nicht veräußert, zerstückt oder belastet werden [1].

§. 13.

4.) Leibgedings- und Freystiftsgüter.

Leibgedingsgüter waren ursprünglich solche Güter, deren Nutzeigenthum bloß auf Lebenszeit des Besitzers verliehen war, und nach dessen Tod dem Obereigenthümer zurückfiel.

Freystiftsgüter waren gar nur auf eine bestimmte Zeit zum Nutzeigenthume überlassen.

Gegenwärtig sind beyde diese Arten von Rusticalrealitäten den Erbrechtsgütern gleichgestellt [2].

---

[1]) Verordnungen vom 13. Januar 1698 und 7. Februar 1702.

[2]) Verordnung vom 3. July 1700.

§. 14.

5.) Beutel- und gemeine Lehen.

Beutel- und gemeine Lehen sind Güter, welche nicht durch den emphiteutischen, sondern durch den Lehenvertrag erworben wurden. Sie unterliegen, ähnlich den Erbrechtsgütern, einer Veränderungsgebühr, welche jedoch niemahls mehr als 5 Percent beträgt; auch ist von ihren Besitzern jährlich eine bestimmte Abgabe zur Anerkennung des lehensherrlichen Obereigenthumes, welche hiernach Lehenreich heißt, zu entrichten. Im Uebrigen sind auch diese Güter gegenwärtig den Erbrechtsgütern gleichgestellt.

§. 15.

6.) Zu Erbrecht verliehene Zehnte.

Die zu Erbrecht verliehenen Zehnten (Zehende) sind jene Rusticalien, von welchen dem Besitzer das Nutzeigenthum (d. h. das Recht des Zehntbezuges), gegen Entrichtung einer jährlichen Stift und bey Veränderungsfällen einer Anlait, zusteht.

§. 16.

Begriff des Hypothekenwesens in Salzburg.

Der Begriff des Hypothekenwesens ist im Salzburgischen ein anderer, ausgedehnterer, als in den alten Provinzen der österreichischen Monarchie; denn, während man in den Letzteren diesen Begriff, ganz richtig, nur auf die Erwerbung des Pfandrechtes auf unbewegliche Güter bezieht, versteht man im Ersteren die Art und Weise, dingliche Rechte überhaupt auf Realitäten durch die öffentlichen Bücher zu begründen.

Um eine klare Ansicht von dem Hypothekenwesen in dem eben angedeuteten Sinne, wie es heut zu Tag in dem Herzogthume Salzburg besteht, zu erhalten, ist es nothwendig, vorläufig einige Blicke auf den Zustand dieser Einrichtung vor der Abtretung

Salzburgs an Bayern und jenen während der bayerischen Regierung zu werfen.

§. 17.

Zustand des Hypothekenwesens; A.) vor der Abtretung Salzburgs an Bayern: a) in Beziehung auf Rusticalgüter.

Vor der Abtretung Salzburgs an Bayern wurden von den Grundherrschaften zur Evidenthaltung der dinglichen Rechte auf Rusticalgüter eigene Urbarien (Stiftbücher, oder auch, wie in Oesterreich, Grundbücher genannt) und eigene Notelbücher geführt. Die Ersteren waren ungefähr das, was man auch in Oesterreich das Urbarium (Dienstbuch) nennt; sie enthielten nämlich auf abgesonderten Blättern in Kürze den Namen des Gutes, manchmal dessen Bestandtheile und zuweilen auch das Flächenmaß der Gründe, den Namen des Besitzers und die darauf haftenden Lasten. — Die Letzteren (die Notelbücher) waren aber beyläufig das, was bey uns Gewähr- und Satzbücher sind; es wurden daher in dieselben alle Verträge, welche sich auf unbewegliche Güter bezogen, somit auch die Verträge über die Eigenthumsübertragungen und die Verpfändungen derselben eingetragen. Den Gläubigern wurden von den Grundherrschaften gefertigte Unterpfandsbriefe (wie es scheint, ähnlich unseren Satzbriefen) übergeben; auch ertheilten die Grundherrschaften s. g. Gutmachscheine, d. i. Urkunden, in welchen sie unter eigener Dafürhaftung erklärten, daß das verpfändete Gut zur Befriedigung der Gläubiger hinreiche, was eine ganz eigenthümliche, in keiner der übrigen österreichischen Provinzen übliche Einrichtung war.

§. 18.

b) In Beziehung auf Dominicalien.

Ueber die Dominicalien führte man seit 1762 bey dem damahligen (fürsterzbischöflichen) Hofrathe ein eigenes

Vormerkbuch, welches in der Folge an das Hofgericht und unter der (vormahligen) österreichischen Regierung an das Landrecht übergegangen ist. In dieses Buch wurden die Verpfändungen der Dominicalien eingetragen, und es vertrat dasselbe (freylich noch sehr unvollkommen) die Stelle einer Landtafel.

§. 19.

B.) Während der königl. bayerischen Regierung.

Unter der königlich bayerischen Regierung hörte nicht nur das Vormerkbuch über adeliche Güter auf; sondern es wurde den Grundherrschaften, mit den Jurisdictionsrechten, auch das Recht, die Verträge ihrer Unterthanen zu errichten und die Führung der Grundbücher entzogen.

Die Verträge, wodurch dingliche Rechte auf unbewegliche Güter eingeräumt wurden, mußten von den königl. bayerischen Landgerichten und sonstigen Gerichtsbehörden, in deren Bezirk das unbewegliche Gut lag, in das Gerichtsprotokoll eingetragen werden, und diese Eintragung allein war zur Bewirkung des dinglichen Rechtes schon hinlänglich; nur mußten die Besitzer von unterthänigen Rusticalgütern von der Grundherrschaft, und zwar bey hofurbaren Unterthanen (§. 4) von Seite des Rentamtes, bey Anderen aber von der ihnen vorgesetzten Herrschaft die Einwilligung zur Uebertragung des Eigenthumes, oder zur Belastung der Realitäten beybringen.

§. 20.

Fortsetzung.

Ungeachtet die Grundherrschaft diesen Consens ertheilte; so geschah dennoch häufig die Besitzveränderung oder Belastung solcher Realitäten nicht; daher konnten die Grundherrschaften ihre Consensertheilungen in das Grundbuch nicht eintragen, da sie von der wirklichen Besitzveränderung oder Belastung nicht benachrichtigt wurden; die landesfürstlichen Landgerichte hatten über die fremdherrschaftlichen Unterthanen keine Urbarien; auch war es nach den bayerischen Gesetzen nicht einmal nöthig, daß das Land-

gericht in dem Urbarium eine Vormerkung veranlaßte — und so ging denn das vormahls in Salzburg bestandene, in der Wesenheit fast ganz nach dem österreichischen Grundbuchswesen eingerichtete Hypothekenwesen zu Grunde.

§. 21.

Fortsetzung.

Durch die Unterlassung der Eintragung in das Urbar wurde und ist es auch gegenwärtig noch sehr schwer, mit Bestimmtheit anzugeben, welche und wie viele Lasten auf einem Gute haften; denn, da die Gerichtsprotokolle bloß in chronologischer Ordnung in Bücher zusammen gebunden wurden; so ist es äußerst mühsam, aus der Menge dieser Protokolle gerade jene herauszufinden, welche über ein gewisses Gut eine Belastung enthalten.

Um diesen Schwierigkeiten wenigstens für die Stadt Salzburg einigermaßen abzuhelfen, verfaßte ein Assessor des vormahligen Stadtgerichtes daselbst [1]), bloß zu seiner Privatnotiz, über die dort liegenden Realitäten, welche keiner Privatgrundherrschaft unterworfen waren, eigene s. g. Hypothekentabellen, in welche die Namen der Besitzer und ihre bekannten Schulden eingetragen wurden. Diese Tabellen hatten keineswegs die Kraft öffentlicher Bücher; sondern dienten nur dazu, um den Realitätenbesitzern, welche Darleihen suchten, s. g. Anleihenstabellen geben zu können, welche nebst dem Namen des Besitzers den Werth der Realität und die darauf schon vorgemerkten Lasten enthielten; sie sind aber für das gegenwärtig bestehende Hypothekenwesen von Salzburg von der äußersten Wichtigkeit geworden, da ein großer Theil desselben (nämlich Jener bey dem Stadt- und Landrechte daselbst) nur eine Fortbildung davon ist.

---

1) Der nachmahlige Landrath Hr. Jacob Mößl.

§. 22.

C.) Unter der jetzigen österreichischen Regierung.

Rücksichtlich dessen, was gegenwärtig unter der wiedergekehrten österreichischen Regierung in Beziehung auf das Hypothekenwesen in Salzburg besteht, muß man unterscheiden zwischen der dießfälligen Manipulation bey dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Salzburg, und jener bey den Pfleggerichten.

§. 23.

a) Bey dem k. k. Stadt- und Landrechte.

Das Stadt- und Landrecht zu Salzburg hat die Mößle'schen Hypothekentabellen durch eine eigene, aus einem Hypothekencommissäre und einem Kanzellisten bestehende Hypothekencommission fortgeführt und dieselben vorzüglich mit Tabellen über die Dominicalien im Lande Salzburg vermehrt, dergestalt, daß gegenwärtig die Hypothekentabellen nicht nur die Realitäten der Stadt Salzburg, sondern auch Dominicalien im Lande Salzburg umfassen (Justizhofdecret vom 18. November 1826).

§. 24.

Fortsetzung.

Diese Hypothekentabellen bestehen aus abgesonderten Blättern; nämlich aus einem Blatte für jede einzelne Realität. Sie enthalten:

1.) den Namen der Realität und eine kurze Beschreibung derselben, mit Angabe der Hausnummer und der etwa damit verbundenen Realrechte;

2.) den Namen des Besitzers;

3.) das Datum der Verordnung, in Folge welcher die Anschreibung des Eigenthümers bewilligt wurde, mit Angabe des Foliums des Urkundenbuches, in welches diese Verordnung eingeschrieben ist;

4.) die darauf haftenden Lasten mit kurzer Anmerkung des Namens des Berechtigten und des Datums der Urkunde, worauf

sich das dingliche Recht gründet; die möglichst kurze Beschreibung dieses Rechtes; das Datum der Bewilligung zur Eintragung und die Angabe des Foliums des Urkundenbuches, wo die Urkunde, worauf sich dieses Recht grűndet, eingetragen ist;

5.) die Löschung mit Angabe des Datums der gerichtlichen Bewilligung zur Löschung und des Datums der Urkunde, worauf sich die Löschung grűndet, mit Hinweisung auf das Folium, wo diese Urkunde steht;

6.) die allfälligen Supereinverleibungen, und zwar in jener Art, wie es bey den unmittelbaren Einverleibungen geschieht.

§. 25.

Fortsetzung.

Nebst diesen Tabellen wird von der Hypothekencommission ein Urkundenbuch geführt, in welches die Urkunden, welche die Erwerbung oder Löschung der dinglichen Rechte begründen, nebst den Verordnungen, wodurch die Erwerbung oder Löschung bewilligt wurde, nach ihrem vollen Inhalte eingetragen werden.

§. 26.

Fortsetzung.

Die Einverleibungen werden bey dem Stadt= und Landrechte schriftlich angesucht. Dem Gesuche muß die Urkunde, worauf sich das dingliche Recht gründet, beygeschlossen werden, und das Begehren in dem Gesuche muß genau das dingliche Recht ausdrücken, welches verlangt wird. Das Stadt= und Landrecht bewilligt, wenn es die Bitte dazu geeignet findet, die Einverleibung mittelst Bescheides und trägt die Eintragung der Hypothekencommission auf. Diese trägt die Urkunde selbst ihrem vollen Inhalte nach in das Urkundenbuch ein, macht die früher im §. 24 angegebenen Anmerkungen in den Hypothekentabellen, und bestätigt die Eintragung sowohl auf der Urkunde, als auch auf dem Intabulationsgesuche, und mit dieser Aufschreibung versehen erhält die Partey ihre Urkunde und ein Exemplar des von ihr überreichten Gesuches zurück.

§. 27.

b) Bey den Pfleggerichten.

Nach den ob der ennsischen Regierungsverordnungen vom 4. und 14. Februar, dann 19. September 1818 und 6. März 1823 ist die Manipulation bey den Pfleggerichten folgende:

Es kann um die Einverleibung schriftlich angesucht werden; es ist aber auch genug, wenn der Uebergeber und Uebernehmer des dinglichen Rechtes, oder auch nur der Uebergeber allein vor dem Pfleggerichte erscheint, um die Einverleibung des Erwerbungsgeschäftes in das öffentliche Buch zu verlangen. Die Verträge über das Rechtsgeschäft können entweder von den Gerichtspersonen gerichtlich verfaßt, oder von den Parteyen, außergerichtlich verfaßt, mitgebracht werden. Ueber das mündliche Verfahren ist ein Protokoll aufzunehmen. Schriftliche Gesuche werden wie andere Exhibiten behandelt. Das Pfleggericht nun, in dessen Bezirk das unbewegliche Gut liegt (forum rei sitae), gibt die Bewilligung zur Eintragung in die öffentlichen Bücher, vorausgesetzt, daß dasselbe das Gesuch zur Bewilligung geeignet findet, trägt die Urkunden in sein Gerichtsprotokoll ein, bestätigt die geschehene Eintragung in das Gerichtsprotokoll auf der Urkunde selbst, und veranlaßt, insofern das Pfleggericht nicht selbst Grundherrschaft ist, auch die Eintragung in das Grundbuch. Ist das Pfleggericht zugleich Grundherrschaft selbst, nämlich wenn die Realität eine freyeigene oder eine hofurbare ist; so macht es die Eintragung in das Grundbuch selbst. Wenn die Rusticalrealität einer fremden Grundherrschaft unterworfen ist; so wird die einzuverleibende Urkunde mit der gerichtlichen Bewilligung auch der Grundherrschaft zur Eintragung in ihr Grund- und Notelbuch zugestellt, welche dann ebenfalls die geschehene Eintragung auf der Originalurkunde bestätigt, wornach endlich die Urkunde den Parteyen ausgehändigt wird.

Die Löschungen der dinglichen Rechte werden auf die nämliche Art, wie die Erwerbung derselben, durch Eintraguug der Urkunden, worauf sich die Löschung gründet, bewirkt.

Bey Eigenthumsübertragungen ertheilt die Grundherrschaft, sie mag landesfürstlich oder privat seyn, auch eigene Gewährbriefe,

welche die Bestätigung enthalten, daß den Unterthanen das nutzbare Eigenthum an der Realität gebühre, und welche Leistungen ex nexu subditelae an die Grundherrschaft auf dem Gute haften.

§. 28.

c) Gemeinschaftliche Bestimmungen, welche sowohl bey dem Stadt- und Landrechte, als bey den Pfleggerichten gelten.

Die Erfordernisse der Urkunde zur Eintragung sind nicht verschieden von den Erfordernissen einer tabularmäßigen Urkunde der übrigen österreichischen Provinzen. Sie sind nämlich die, welche von dem a. b. G. B. vorgeschrieben werden. Nur wird außerdem, bey Eigenthumsübertragungen der einer Grundherrschaft untergebenen Realitäten erfordert, daß eine Erklärung der Grundherrschaft beygebracht werde, daß sie gegen die Fähigkeit des Besitznachfolgers, dem unterthänigen Gute vorzustehen und die darauf haftenden Lasten zu entrichten, nichts einzuwenden habe (ob der ennsische Regierungsverordnung vom 6. März 1823).

§. 29.

Fortsetzung.

Die Eintragung in die öffentlichen Bücher, und zwar schon jene in das Gerichtsprotokoll, gibt das dingliche Recht, und es wird auch in Salzburg die Ordnung beobachtet, nach welcher das Einverleibungsgesuch zum Einreichungsprotokolle kommt. Auch geschieht die Zustellung der Bescheide auf die nämliche Art, wie dieses im Allgemeinen auch in den übrigen Provinzen durch das Hofdecret vom 29. August 1818 vorgeschrieben ist. Es ist aber eine besondere Eigenthümlichkeit, daß im Salzburgischen nur Intabulationen und durchaus keine Pränotationen bestehen (niederösterreichische Appellationsverordnung vom 3. July 1818) [1].

---

[1]) Diese Verordnung wurde zwar nur dem Stadt- und Landrechte, nicht auch den Pfleggerichten intimirt; dennoch richten sich auch die Pfleggerichte darnach; es wird daher auch von diesen keine Pränotation bewilligt.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Hypothekenwesen im lombardisch-venetianischen Königreiche [1]) und Dalmatien.

§. 1.

Von den in diesen Ländern vorhandenen Gütern.

In diesen beyden Königreichen besteht kein Verhältniß zwischen herrschaftlichen Unterthanen und Grundobrigkeiten. Daraus ergibt sich, daß auch daselbst kein Unterschied zwischen Rustical- und Dominicalgütern zu finden ist.

§. 2.

Von der Erwerbung der verschiedenen dinglichen Rechte auf unbewegliche Güter nach dem französischen Civilgesetzbuche.

Unmittelbar vor der Vereinigung dieser Königreiche mit Oesterreich galt daselbst das französische Civilgesetzbuch. Darnach wurde auch das Hypothekenwesen in diesen Ländern eingerichtet, und noch gegenwärtig finden wir größtentheils die ursprünglichen Bestimmungen dieses Institutes in Anwendung.

Nach den Artikeln 1138 und 1583 dieses Gesetzbuches geht das Eigenthum bloß durch die Einwilligung der Parteyen auf den Erwerber über, ohne daß eine Tradition, oder eine an-

---

[1]) Ich weiß wohl, daß die Rücksicht auf das lombardisch-venetianische Königreich außer den Grenzen dieses Werkes liegt, allein einerseits ist die daselbst bestehende Hypothekenverfassung jener von Dalmatien gleich, die doch hierher gehört; daher erhält das Werk dadurch keine größere Ausdehnung, daß hier zugleich von jenem Königreiche mitgesprochen wird; andererseits muß man aber die italienische Hypothekenverfassung vorläufig kennen, weil sonst manches in dem folgenden dritten Hauptstücke, in Beziehung auf Wälschtyrol, Vorkommende nicht hinlänglich verständlich seyn würde.

dere Förmlichkeit nöthig ist. Wird demnach ein unbewegliches Gut an zwey verschiedene Personen nacheinander verkauft, und der Letzteren übergeben; so gebührt dessen ungeachtet das Eigenthum dem ersten Käufer. Dasselbe gilt von allen übrigen dinglichen Rechten auf unbewegliche Güter, mit Ausnahme der Hypothek.

§. 3.

Von dem Objecte, den Arten und dem Umfange der Hypothek.

Das Object der Hypothek kann nur ein unbewegliches Gut, oder die Dienstbarkeit der Nutznießung desselben seyn (Art. 2108).

Die Hypotheken werden eingetheilt in gesetzliche, gerichtliche und bedungene Hypotheken; ferner in General- und Specialhypotheken.

1.) Die gesetzliche Hypothek steht den Ehefrauen, den Minderjährigen und Pflegebefohlenen auf die Güter der Männer, Vormünder und Curatoren zu (Art. 2121). Diese gesetzliche Hypothek entsteht durch das Rechtsverhältniß selbst, und zwar ohne alle Inscription in die öffentlichen Bücher (Art. 2135). Deßwegen heißen solche gesetzliche Hypotheken, welche ohne alle Inscription in die öffentlichen Bücher entstehen, die stillschweigenden gesetzlichen Hypotheken. Diese stillschweigenden gesetzlichen Hypotheken erstrecken sich auf alle gegenwärtigen und künftigen Güter des Verpflichteten, welche ein Object der Hypothek seyn können (Art. 2122). Aus dieser Ursache sind diese gesetzlichen Hypotheken Generalhypotheken. Eine gesetzliche Generalhypothek steht auch dem Staate, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten auf das Vermögen ihrer Administratoren zu. Diese gesetzlichen Generalhypotheken müssen aber in die öffentlichen Bücher inscribirt werden (Art. 2121 und 2134). Eine solche inscribirte gesetzliche Generalhypothek erstreckt sich dann auf alle in dem Bezirke des Hypothekenamtes gelegenen Güter (Art. 2146).

2.) Die gerichtliche Hypothek hat ihren Grund in richterlichen Entscheidungen und in Privaturkunden, bey welchen die

Echtheit der Unterschrift von den Parteyen vor Gericht anerkannt, oder gerichtlich erhoben ist (Art. **2123**). Auch diese Hypothek wird nur durch Inscription erworben, und erstreckt sich dann ebenfalls auf alle gegenwärtigen und künftigen Güter, welche in dem Bezirke des Hypothekenamtes liegen (Art. **2123, 2134** und **2146**).

3.) Die bedungene Hypothek kann nur auf bestimmt angegebene Güter, folglich nur als Specialhypothek, durch eine Notariatsurkunde bestellt, und durch Inscription erworben werden (Art. **2127, 2129** und **2134**).

Jene Hypotheken, welche in diesen Ländern vor Einführung des französischen Gesetzbuches bestanden, mußten binnen einer bestimmten Frist ebenfalls inscribirt werden. Nach Verlauf dieser Frist haben sie ihre Wirksamkeit verloren; jedoch waren von dieser Inscription die schon früher genannten gesetzlichen stillschweigenden Hypotheken ausgenommen, weil diese, nach dem Gesetze vom **25.** October **1808**, keiner Inscription bedürfen.

§. 4.

Von der Evidenthaltung der Hypotheken.

Bey dem Hypothekenamte besteht kein Buch, worin die mit Hypotheken zu belastenden Güter aufgezeichnet wären; sondern alle Inscriptionen werden, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Schuldner, der Gläubiger, oder unbeweglichen Güter, in einer fortlaufenden Reihe, nur mit Angabe der Schuldurkunden, des Betrages und des Namens der Parteyen, und bey Specialhypotheken, mit der Benennung des unbeweglichen Gutes vorgenommen.

Ueber alle diese Inscriptionen werden alphabetische Register nach dem Namen der Gläubiger und Schuldner geführt. Aus diesen Registern ersieht man daher bloß alle Inscriptionen, die zum Vortheile oder zur Last einer bestimmten Partey bestehen. Um aber alle auf dem Gute haftenden Hypotheken zu erfahren, muß man auch alle früheren Eigenthümer desselben kennen, welche das Gut mit Hypotheken belastet haben. Dieses erfährt man entweder durch Privatmittheilung oder aus den Steuerbüchern. Weiß man die Namen der verschiedenen Eigenthümer; so findet man auch im Register alle Hypotheken, die ihnen zur

Last fallen und so setzt man sich in die Kenntniß aller auf dem Gute haftenden Lasten.

Da im Verlaufe der Zeit diese alphabetischen Register sehr voluminös werden müssen, wodurch das Nachschlagen ungemein erschwert wäre; so wurde zur Behebung dieses Uebelstandes verordnet, daß jede Inscription durch den Verlauf von **10** Jahren ihre Wirksamkeit verliere, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist auf Ansuchen der Partey erneuert wird. Daher ist man bey dem Nachschlagen in dem Register auf die letzten **10** Jahre beschränkt. Dessen ungeachtet bleiben noch immer die Ausweise der auf einem unbeweglichen Gute haftenden Lasten, wegen der gesetzlichen stillschweigenden Hypotheken, welche keiner Inscription in die öffentlichen Bücher bedürfen, sehr mangelhaft.

§. 5.

Von der Vornahme der Inscription und der Gültigkeit der Hypothek.

Die Inscription wird von dem Hypothekenamte auf schriftliches Ansuchen der Partey vorgenommen, welches bloß auf die Form und den materiellen Inhalt der Urkunde und des Gesuches zu sehen hat, ohne übrigens in die Untersuchung ihrer Gültigkeit, oder in die Frage einzugehen, ob derjenige, der eine Hypothek bestellt, auch Eigenthümer des Gutes sey, worauf die Hypothek bestellt werden soll. Daher beweist die Inscription weder die Richtigkeit der Forderung, noch die Gültigkeit der Hypothek; sie hat nur die Folge, daß, wenn seiner Zeit die eine oder die andere außer Zweifel gesetzt wird, die Hypothek von dem Tage der Inscription ihre Wirkung äußert. Der inscribirte Gläubiger ist aber nicht verpflichtet, die Gültigkeit der Inscription innerhalb einer bestimmten Frist zu beweisen; dieses hat erst dann zu erfolgen, wenn das Hypothekenrecht geltend gemacht wird, oder dagegen Einwendungen vorgebracht werden.

Alle an demselben Tage inscribirten Hypotheken haben ein gleiches Recht, ohne Unterschied also, ob die eine Inscription Vormittags, eine andere dagegen Nachmittags vor sich gegangen ist. (Art. **2147**).

§. 6.

Einfluß des a. b. G. B. auf dieses Hypothekenwesen.

Jene Anordnungen unseres allg. bürgerlichen Gesetzbuches, welche insbesondere solche öffentliche Bücher voraussetzen, wie sie in den übrigen Provinzen des österr. Kaiserthums schon lange Zeit bestanden, haben auf Italien und Dalmatien keine Anwendung. Dieses gilt insbesondere von der Erwerbung des Eigenthumes und anderer dinglichen Rechte auf unbewegliche Güter (außer den Hypotheken), weil daselbst zu diesem Zwecke keine öffentlichen Bücher bestehen. Das in diesen Ländern zur Zeit der Einführung des a. b. G. B. geltende Hypothekenwesen ist jedoch durch dasselbe nicht aufgehoben worden, weil es selbst für jene Provinzen, wo keine ordentlichen, öffentlichen Bücher bestehen, die daselbst bestehenden anderweitigen Register oder Gerichtsacten anerkennt (§§. 321 und 1468 des a. b. G. B.).

§. 7.

Von der Modalität des Hypothekenwesens nach Einführung des a. b. G. B. in Beziehung auf die Urkunden.

Jene Anordnungen des a. b. G., welche den Inhalt und die Form der Urkunde bestimmen, wodurch Hypotheken bestellt werden können, gelten auch für das Hypothekenwesen in diesen Ländern; denn diese setzen keine bestimmten öffentlichen Bücher voraus; daher kann eine Hypothek sowohl durch öffentliche, als durch Privaturkunden bestellt werden; nur müssen die Privaturkunden in Italien mit einer öffentlichen Beglaubigung versehen seyn, und für Dalmatien wurde in dieser Beziehung vorgeschrieben, daß die Privaturkunden rücksichtlich der Unterschrift sowohl, als der Zeugen entweder vom Richter, oder von einem öffentlichen Notare legalisirt seyn müssen (Hofdecret vom 22. October 1830).

Die allerhöchste Entschließung vom 27. April 1835 [1]) hat

---

[1]) Dieses ist die in Betreff der Uebersetzungen aus fremden Sprachen ergangene A. H. E., welche im §. 7 bestimmt, daß Urkunden, welche weder in der Gerichtssprache, noch in einer der Landessprachen abge-

hierher keinen Bezug; die Eintragung kann bey diesen Hypothekenämtern in keiner andern, als der italienischen Sprache, geschehen.

§. 8.

Rücksichtlich der Erneuerung der Inscription.

Weil auch die Wirkungen der Hypotheken gegenwärtig nach dem a. b. G. B. beurtheilt werden müssen; so glaubte man, daß sich die Vorschrift des französischen Rechtes, jede Inscription müsse binnen 10 Jahren erneuert werden, nicht mit den Grundsätzen des b. G. B. vertrage, daher sie für aufgehoben angesehen wurde. Dadurch mußte nun die größte Schwierigkeit in der Aufsuchung der Hypotheken in den Registern entstehen. Dieses hatte die Folge, daß die Vorschrift, jede Inscription müsse binnen 10 Jahren erneuert werden, wieder eingeführt wurde, und für jene Hypotheken, welche während der Aufhebung dieser Anordnung bestanden, wurde ein Termin bis 30. Juny 1828 zur Erneuerung der Inscr ition festgesetzt (Patent vom 19. July 1826).

§. 9.

Rücksichtlich der General- und stillschweigenden gesetzlichen Hypotheken.

Mit den Grundsätzen des a. b. G. B. vertragen sich die General- und stillschweigenden gesetzlichen Hypotheken durchaus nicht; daher wurde angeordnet, daß die gesetzlich stillschweigenden Hypotheken der Ehefrauen, der Minderjährigen und Pflegebefohlenen, wie alle anderen Hypotheken, die aus was immer für einem Grunde früher ohne Inscription galten, bis Ende Juny 1828 inscribirt werden mußten. Von dieser Zeit an kann keine Hypothek mehr als bestehend angesehen werden, welche nicht inscribirt ist. Endlich wurde vorgeschrieben, daß alle inscribirten Generalhypotheken binnen der, bis zum 31. December 1829

---

faßt sind, in der Uebersetzung, und, wo es thunlich ist, zugleich auch in der Sprache des Originals eingetragen werden sollen. (S. Wessely Handbuch des ger. Verf. zum §. 13 der G. O., S. 96, Nr. 193.)

verlängerten, Frist in der Form von Specialhypotheken inscribirt werden sollen. Nach dem Verlaufe dieser Frist kann keine Inscription einer Generalhypothek mehr als geltend angesehen werden (Patent vom 19. July 1826 für das lomb. venetianische Königreich; Verordnung des dalmatinischen Guberniums vom 9. November 1830).

§. 10.

Rücksichtlich der Pränotation.

In Beziehung auf die Pränotationen, wie sie in dem a. b. G. B. vorkommen, wurde endlich für Italien angeordnet, daß eine solche Pränotation zur Erlangung der Hypothek bloß wegen Geldforderungen zugelassen werden dürfe. Insoweit nun eine solche Pränotation als zulässig erscheint, insoweit finden auch alle Anordnungen des a. b. G. B. darauf Anwendung. Nur ist dabey zu bemerken, daß die Eintragung in das Hypothekenbuch bloß auf Ansuchen der Partey, welcher der gerichtliche Bescheid übergeben wird, vorgenommen, und die Rechtswirkung dieser Prä= notation erst von dem Tage der wirklichen Eintragung in die Hy= pothekenbücher als geltend betrachtet wird.

Drittes Hauptstück.

Von dem Verfachwesen in Tyrol.

§. 1.

Geschichtlicher Ueberblick mit Rücksicht auf die verschiedenen Theile Tyrol's.

Tyrol bestand ursprünglich aus vier Theilen, nämlich: 1.) aus dem deutsch=österreichischen Tyrol, 2.) aus dem österreichischen Tyrol an den wälschen Confinen, 3.) aus dem Fürstenthume Trient und 4.) aus dem Fürstenthume Brixen.

§. 2.

Zustand in diesen verschiedenen Landestheilen unter der früheren österreichischen Regierung; a) im deutsch-österreichischen Tyrol und Brixen.

In dem deutsch-österreichischen Tyrol und im Fürstenthume Brixen, welches im Jahre **1802** an Oesterreich kam, galt die alte tyrolerische Landesordnung und in Subsidium das römische Recht. Zu Folge dieser Landesordnung war bey der Errichtung einer Hypothek zwischen siegelmäßigen und nicht siegelmäßigen Personen ein Unterschied zu machen. Die Siegelmäßigen konnten durch ihre bloße Unterschrift und Siegelung in Privaturkunden Hypotheken bestellen, und es war gar keine andere Feyerlichkeit zur Bewirkung einer Hypothek nothwendig. Die Nichtsiegelmäßigen aber konnten bey Strafe der Ungültigkeit nur bey Gericht Urkunden errichten, wodurch sie dingliche Rechte übertrugen. Bey unterthänigen Realitäten mußten solche Urkunden vom Grundherrn gefertigt, und entweder mit seinem, oder eines anderen siegelmäßigen Mannes Siegel bekräftigt seyn. Eine Belastung einer unterthänigen Realität ohne Willen des Grundherrn zog den Verlust der Realität nach sich. Diese dem Verkehre im Allgemeinen zwar nicht günstige Verfügung war jedoch dem Realcredite der Nichtsiegelmäßigen sehr vortheilhaft, da man durch diese Controlle bey der Errichtung der Urkunden versichert seyn konnte, daß keine Urkunde zurückdatirt, folglich keine später bestehende Hypothek vor der früheren wirksam gemacht werden konnte. Dagegen genoß der Adel, so wie überhaupt alle Siegelmäßigen, beynahe keinen Realcredit, weil die Ausstellung seiner Urkunden nicht controllirt war, dieselben daher rücksichtlich später ertheilter Hypotheken zurückdatirt werden konnten. Um diesem Mißstande abzuhelfen, wurde durch die Verordnungen vom **22.** September **1747** und **1.** März **1748** befohlen, daß alle Urkunden, in welchen es auf eine Priorität ankam, insofern sie von Siegelmäßigen errichtet wurden, von zwey Zeugen mitgefertigt seyn mußten, widrigens konnte aus den Urkunden kein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut abgeleitet werden.

So vortheilhaft auf den Realcredit der Nichtsiegelmäßigen

die früheren Verordnungen wirkten, so waren sie doch für ihren Verkehr sehr hemmend; daher enthob sie das Hofdecret vom 3. April 1788 von dem Zwange gänzlich, ihre Urkunden vor Gericht zu errichten, und eben so davon, sie von ihrem Grundherrn fertigen zu lassen. Da dieses jedoch ihren Realcredit sehr verringerte; so wurde durch die Hofdecrete vom 8. Januar 1789, 12. März 1792 und 10. Juny 1793 angeordnet, daß die Nichtsiegelmäßigen zwar ihre Contracte außergerichtlich verfassen könnten, zur Begründung einer Hypothek jedoch die Eintragung derselben in das Gerichtsprotokoll nothwendig sey, dergestalt, daß erst vom Tage dieser Eintragung das dingliche Recht wirksam werde.

§. 3.

Fortsetzung.

So entstanden in Tyrol diejenigen Bücher, welche noch heut zu Tage das Wesentliche des dortigen Hypothekeninstitutes bilden; sie hießen Verfachbücher. Sie wurden auf zweifache Art geführt: entweder: 1.) die Gerichtsbehörden hielten ein eigenes Buch, in welches alle zur Eintragung vorgelegten Urkunden abgeschrieben wurden, oder 2.) sie verfaßten Abschriften auf einzelnen abgesonderten Bogen von jeder einzutragenden Urkunde. Diese Urkunden registrirten sie, und verzeichneten sie in chronologischer Ordnung, wie sie ihnen vorgelegt wurden, in einem eigenen Register.

§. 4.

Fortsetzung.

Bey den Gütern der Adelichen und Siegelmäßigen blieb noch durch längere Zeit, d. i. bis zum Jahre 1803, die alte Gesetzgebung wirksam; sie mußten nämlich die Urkunden von zwey Zeugen mitfertigen lassen. Es gab daher keine öffentlichen Bücher, aus welchen man die Belastung ihrer Güter ersehen konnte. Erst das Hofdecret vom 4. März 1803 stellte den Adel, die Siegelmäßigen und Nichtsiegelmäßigen gleich, indem dasselbe verordnete, daß nicht nur ihre künftigen Urkunden, so wie jene der

Nichtsiegelmäßigen, bey dem Ortsgerichte protokollirt seyn mußten, um ein dingliches Recht zu erwerben; sondern es wurde sogar dadurch befohlen, daß die dazumal schon erworben gewesenen Hypotheken protokollirt werden mußten, widrigens sie nicht galten. Die Realbehörden in Tyrol, wo solche Protokollirungen geschehen mußten, waren die Ortsgerichte; denn das Landrecht war bloß Personal- und Causalgericht.

§. 5.

b) In Wälschtyrol und Trient.

In dem österreichischen Tyrol an den wälschen Confinen (Wälschtyrol), und so auch in dem Fürstenthume Trient, das, gleich Brixen, erst im Jahre 1802 an Oesterreich kam, galt das gemeine Recht. Zur Erwerbung dinglicher Rechte auf unbewegliche Güter war also entweder eine vor Gericht oder einem öffentlichen Notare, oder eine vor 3 Zeugen errichtete Urkunde nothwendig. In Wälschtyrol wurde aber schon durch das Sportularium vom 30. Januar 1773 den Notaren befohlen, die vor ihnen errichteten Urkunden binnen 14 Tagen bey Strafe der Ungültigkeit zu den Gerichtsacten zu hinterlegen. Durch das Hofdecret vom 12. August 1782 wurden für Wälschtyrol endlich dieselben Gesetze eingeführt, wie sie Deutschtyrol hatte; daher anfangs mit dem Unterschiede zwischen Siegelmäßigen und Nichtsiegelmäßigen; später aber, nämlich ebenfalls im Jahre 1803, wurden mittelst des Hofdecretes vom 4. März 1803, die Siegelmäßigen den Nichtsiegelmäßigen gleichgestellt. Somit war kein Unterschied in diesen Gebiethstheilen mehr.

Im Fürstenthume Trient aber bestand durchaus gar kein öffentliches Buch zur Eintragung von Hypotheken. Es wurde zwar mittelst des vom tyrolerischen Appellationsgerichte am 25. April 1804 kundgemachten Hofdecretes vom 2. August 1803 die Errichtung von Archiven zur Eintragung von Hypotheken befohlen; allein diese Anordnung konnte nicht ausgeführt werden, da schon im Jahre 1805 Tyrol, und somit auch das Fürstenthum Trient, an Bayern kam, und bis zum Jahre 1814 unter fremder Herrschaft blieb.

§. 6.

Zustand während der fremden Herrschaft in Tyrol.

Vom Jahre **1805** bis **1810**, wo ganz Tyrol Bayern unterworfen war, wurden unter dieser Regierung die sämmtlichen früheren Gesetze bestätigt; es ist also bis dahin in dem Hypothekenwesen keine Veränderung vor sich gegangen. Im Jahre **1810** kamen die jetzigen Kreise von Trient, Roveredo und die südlichen Theile des Botzner Kreises an das Königreich Italien; die Gerichtsbezirke Lienz, Silian und Windisch-Matrey wurden aber der französischen Provinz Illyrien einverleibt, und in diesen sohin an Frankreich gekommenen Theilen von Tyrol galten die französischen Anordnungen.

§. 7.

Zustand nach der wieder eingetretenen österreichischen Regierung.

Im Jahre **1814** traten in Tyrol wieder die österreichischen Gesetze in Wirksamkeit. Am **1.** July **1815** erhielt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, mit Ausnahme des illyrischen Theiles von Tyrol, wo dieses erst am **1.** Januar **1817** geschah, Gesetzeskraft; die Gerichtsordnung und zwar die westgalizische wurde jedoch schon früher, nämlich am **15.** September **1814**, in Tyrol eingeführt. — In Beziehung auf das Hypothekenwesen wurden aber schon mittelst des Hofdecretes vom **24.** December **1814** alle Verfügungen des a. b. G. B. und der G. O., welche Landtafeln und Grundbücher voraussetzen, suspendirt; dagegen die gleichförmige Beobachtung der unter der früheren österreichischen Regierung daselbst bestandenen Vorschriften anbefohlen. Die Ausführung dieses Befehles fand in dem italienischen Antheile von Tyrol Schwierigkeit, weil dort schon ordentlich organisirte Hypothekenbücher nach dem französischen Gesetze bestanden; daher wurde einstweilen das frühere Hypothekensystem der französischen Regierung daselbst beybehalten, bis am **1.** May **1817** in ganz Tyrol die allgemeine Gerichtsorganisation, wornach auch das Hypothekenwesen zu Folge

der a. h. Entschließung vom 17. July 1816 (Appellationscircular vom 2. April 1817) seine gegenwärtige, jedoch auch nur provisorische, Einrichtung erhielt.

§. 8.

Gegenwärtiger Zustand, d. i. seit 1. May 1817.

Durch die ebengenannten Verordnungen wurden die Quellen bestimmt, nach welchen sich in Beziehung auf das Hypothekarrecht benommen werden soll. Sie sind die schon erwähnten Hofdecrete vom 12. März 1792, 10. Juny 1793, vom 4. März 1803 und 7. März 1805. Diese Gesetze gelten allgemein in Tyrol, ohne weitere Unterscheidung zwischen den verschiedenen Landestheilen, die an verschiedene Regierungen abgetreten waren, bis zur Einführung der ordentlichen Grundbücher. Hiernach wurden auch die Hypothekenbücher zu Trient und Botzen, wo sie bestanden, aufgehoben.

§. 9.

Fortsetzung.

Das einzige in Tyrol bestehende öffentliche Buch in Beziehung auf das Hypothekenwesen ist also das Verfachbuch, und dieses hat man immer unter dem Ausdrucke zu verstehen, wenn die Rede davon ist, dingliche Rechte in das Gerichtsprotokoll einzutragen.

Dieses Verfachbuch kann auch gegenwärtig, wie dieses im §. 3 bemerkt wurde, auf zweyfache Art geführt werden, nämlich entweder durch Abschreibung aller den Gerichtsbehörden zur Eintragung vorgelegten Urkunden in ein eigenes Buch, oder durch Registrirung der auf einzelnen abgesonderten Bogen verfaßten Abschriften jeder einzuverleibenden Urkunde.

Zur leichteren Uebersicht ist die Führung eigener Register über die Verfachbücher vorgeschrieben, und zwar muß 1.) für jeden Jahrgang ein Nominalregister geführt werden, 2.) auch ein fortlaufendes Register, worin als Schlagwort sowohl die Namen der Realitäten, als auch der eingetragenen Personen, angeführt seyn müssen.

In das Verfachbuch kommen alle, sowohl ständischen, als städtischen und unterthänigen Realitäten, ohne Unterschied. Das Landrecht hat keineswegs als solches ein ähnliches Buch zu führen. Es führt jedoch das Landrecht, weil es zugleich Stadtrecht ist, also insofern es den ehemaligen Wirkungskreis des Magistrates übernommen hat, das Verfachbuch, weil dasselbe früher der Magistrat als Ortsgericht führte.

§. 10.

Fortsetzung.

Die in dem ehemaligen illyrischen und italienischen Antheile von Tyrol während der früheren Zeit durch Inscription bey dem Hypothekenamte erworbenen dinglichen Rechte bestehen noch fort, und es mußten die Hypothekenbücher der nunmehr aufgehobenen Hypothekenämter den ordentlichen Gerichtsbehörden zur Aufbewahrung übergeben werden.

§. 11.

Fortsetzung.

In Beziehung auf den Titel zur Erwerbung dinglicher Rechte gelten die Anordnungen des a. b. G. B. und der westgalizischen G. O. In Beziehung auf die Erwerbungsart, auf die Form der Eintragung dieser Rechte, gelten aber die im §. 8 angeführten älteren Gesetze über die Verfachbücher. Wer daher seit 1. May 1817 ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut begründen will, muß die Eintragung der seinen Titel begründenden Urkunde in das Verfachbuch, die sogenannte Verfachung, erwirken.

§. 12.

Fortsetzung.

Um die Verfachung erlangen zu können, fordert das Hofdecret vom 7. März 1805, daß eine einverleibungsmäßige Urkunde beygebracht werde. Als solche wird aber jene erklärt, welche 1.) die causa debendi, 2.) den Namen der Realität, 3.) die clausula intabulandi enthält, und endlich 4.) von dem Aussteller und zwey glaubwürdigen Männern als Zeugen unterfertigt ist. Auch jene Notariatsinstrumente, welche vor d. J.

1807 ohne Unterschrift der Parteyen und Zeugen errichtet wurden, sind geeignet (Gubernialcircular vom 4. May 1821). Bey dem Erwerbe des Eigenthumes durch Erbschaft muß insbesondere das Einantwortungsdecret, das auch die unbeweglichen Güter speciell benennen soll, beygebracht werden, und es haben die Gerichtsbehörden bey Pupillen und Curanden von Amtswegen die Verfachung zu veranlassen, bey Großjährigen aber auf dieselbe aufmerksam zu machen (tyrol.-vorarlberg. Appellationsgerichtscircular vom 19. October 1824).

§. 13.

Fortsetzung.

Bey unterthänigen Realitäten ist zu Folge des Justizhofdecretes vom 17. September 1821 nur dann eine Verfachung eines Veräußerungsvertrages zu bewilligen, wenn eine Erklärung des Grundherrn beyliegt, daß er gegen die Fähigkeit des Besitznachfolgers, dem Gute vorzustehen, keine Einwendung habe. Würde sich der Grundherr weigern, diese Erklärung auszustellen; so kann ihn der Grundhold bey dem Gerichte, in dessen Bezirk das zu veräußernde Gut liegt, belangen, daß er binnen 30 Tagen seine Erklärung abgebe, widrigens diese Veräußerung protokollirt würde. Macht der Grundherr Einwendungen, so ist zuerst ein Vergleich zu versuchen; kann dieser aber nicht bewirkt werden, so sind bey einer auf kurze Zeit anzuordnenden Tagsatzung die Nothdurften zu verhandeln, worüber durch Bescheid zu erkennen ist, gegen welchen binnen 14 Tagen recurrirt werden kann.

§. 14.

Fortsetzung.

Sind die Erfordernisse zur Eintragung vorhanden, und steht ihr überhaupt kein Hinderniß im Wege; so ist sie von dem Ortsgerichte selbst vorzunehmen; zugleich muß der Schuldner hiervon nach den nämlichen Grundsätzen, die in der ganzen Monarchie gelten, verständigt werden.

§. 15.
Fortsetzung.

Bedingte Einverleibungen (Pränotationen) gibt es in Tyrol nicht. Man kennt daher auch dort keinen Unterschied zwischen bedingter und unbedingter Einverleibung (zwischen Intabulation und Pränotation) und das Hofdecret vom 15. December 1818 erklärt, daß alle Anordnungen des a. b. G. B. über Pränotationen bis zur Einführung des Landtafel- und Grundbuchswesens suspendirt seyen.

§. 16.
Fortsetzung.

Ist die Verfachung vorgenommen; so bewirkt sie doch nicht sogleich einen Beweis der eingetragenen Urkunde, sondern es steht dem Schuldner durch 3 Jahre und 18 Wochen vom Tage der Verständigung das Recht zu, den eingetragenen Gläubiger zur Erweisung seines Rechtes anfzufordern. Erst nach Verlauf dieser Frist ist die Forderung für erwiesen zu halten. Wird die vorgenannte Post bestritten; so ist hierüber, wie über jede andere Streitsache zu verfahren und durch Urtheil zu entscheiden.

Ungeachtet das dingliche Recht auf diese Art erst nach 3 Jahren und 18 Wochen gegen jeden Einspruch gesichert ist; so ist das Pfandrecht doch schon vom Tage der geschehenen Verfachung wirksam.

§. 17.
Fortsetzung.

Ueber die vollzogene Verfachung ist dem Bittsteller ein Certificat auszufertigen. Dieses besteht in folgender Anmerkung auf die Originalurkunde selbst: „vorstehende Urkunde ist heute in das gerichtliche Verfachbuch, Tomo —, Folio —, von Wort zu Wort eingetragen worden." Werden mehrere gleichlautende Urkunden über das nämliche Geschäft zur Verfachung übergeben; so darf nur Eine mit dem eben bemerkten gerichtlichen Certificate versehen werden; auf die übrigen aber ist eine vidimirte Abschrift des Certificates zu setzen.

Bey jenen Gerichten, wo die Verfachung nicht durch Eintragung in ein Buch, sondern durch Registrirung der verfaßten Abschriften der Urkunden geschieht, muß in dem Certificate auch die Nummer der hinterlegten Abschrift bemerkt werden.

§. 18.
Fortsetzung.

Dasselbe, was über die Erwerbung der dinglichen Rechte gesetzlich vorgeschrieben ist, findet auch auf die Uebertragung (Cession) der dinglichen Rechte vollständige Anwendung.

§. 19.
Fortsetzung.

Ueber die Art der Aufhebung der dinglichen Rechte ist in den über das Verfachwesen in Tyrol bestehenden Gesetzen zwar nichts verfügt; es versteht sich jedoch von selbst, daß die Aufhebung wie die Entstehung der dinglichen Rechte zu geschehen hat; daher zur Löschung aus dem Verfachbuche ebenfalls eine verfachungsmäßige Urkunde erforderlich ist. [1])

---

[1]) Wegen der Eigenthümlichkeiten des Verfachwesens in Tyrol wurde auch rücksichtlich der Vertheilung des Kaufschillings der exequirten unbeweglichen Güter durch die A. H. E. vom 12. November 1839 (Hofkanzleidecret vom 25. Februar 1840 Z. 3891, Gub. Circ. vom 6. April 1840 Z. $^{673}/_{1000}$ Publ.) ein eigenes Verfahren angeordnet.

Berichtigungen.

Zum 1 Band.

Zu S. 185. Durch das Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1837 Z. 9946 wurde bestimmt, daß bey Abnahme der Armenprozente von freywilligen Versteigerungen die auf der versteigerten Realität haftenden Lasten und Schulden von dem Kaufschilling nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

S. 193, §. 13, Nr. 1, Z. 2 soll hinter den Worten »vom Gulden« eingeschaltet werden: »und bei unbedingter Erbserklärung gar nur einen halben Kreuzer vom Gulden.« Derselbe Beisatz ist zu machen Seite 194, Zahl 5.

S. 298, sub Nr. 4 der zum deutschen Buude gehörigen Länder der Oest. Monarchie soll es statt: Friaul heißen: Krain.

Zu §. 16 des XV. Hauptstücks ist zu bemerken, daß in Exportationsfällen Oesterreichische Unterthanen von Seite Englands durchaus zu keiner andern Leistung verhalten werden, als wozu auch Brittische Unterthanen verpflichtet wären.

Zum III. Band.

S. 54, §. 78, Litt. b. Z. 5 soll es statt: »XVI. Hauptstück« heißen: »XV. Hauptstück.«

Zu den letzten §§. des I. Hauptstückes über die caduken Depositen. Durch die A. H. E. vom 9. November 1841, (Hofkanzleidecret vom 6. Jänner 1842 Z. 39758, Regierungscircular vom 26. Jänner 1842), wurde bestimmt, daß in Zukunft an die Stelle der bisherigen 32jährigen Frist, nach deren Verlauf die Ediktalvorrufung der unbekannten Eigenthümer von Depositen einzutreten hatte, eine bloß 30jährige Frist zu treten habe; gegenwärtig schon erlegte Depositen aber nur dann der Edictalverhandlung zu unterziehen seyn, wenn sich entweder binnen 32 Jahren vom Zeitpunkte ihres Erlags, oder binnen 30 Jahren, von Kundmachung dieser Verordnung an gerechnet, der Eigenthümer derselben nicht vorfindet.

Zum 8. Hauptstück. Laut Circular der n. ö. Regierung vom 1. Sept. 1840 hat auch die Erbsteuer in Folge des Stämpel- und Tax-Gesetzes vom 27. Jänner 1840 aufzuhören. Durch die A. H. E. vom 9. Februar 1841 (Hofkanzleidecret vom 4. März 1841, n. ö. Reg. Circ. vom 22. März 1841) wurde erklärt, daß auch das Erbsteueräquivalent der Geistlichkeit mit 1. November 1840 aufzuhören habe. Ferner bestimmt diese A. H. E. noch, daß bei Leibrentenverträgen, welche vor dem 1. November 1840 rechtswirksam abgeschlossen waren, die Erbsteuer nach dem Tode des Rentenbesitzers, dieser möge vor oder nach dem 1. November 1840 eingetreten seyn, dann zu entrichten komme, wenn Jenem, dem das Leibrentencapital jetzt heimfällt, nach Abzug der bereits bezahlten, die gewöhnlichen Interessen übersteigenden, Leibrenten, die Summe von mehr als 100 fl. übrig bleibt.

Ferner bestimmt diese A. H. E., daß bey lebenszeitigen Verträgen, in welchen sich vom Eigenthümer der Fruchtgenuß ganz oder zum Theile vorbehalten wurde, nach Aufhören des bedungenen Fruchtgenußes die Erbsteuerentrichtung einzutreten habe, der Eigenthümer mag vor oder nach dem 1. November 1840 gestorben seyn.

Inhalt des dritten Theiles.

Seite

Erstes Hauptstück.

Vom Depositenwesen 3

Zweytes Hauptstück.

Von den Amortisirungen der Urkunden und der Todeserklärung eines Menschen 71

Drittes Hanptstück.

Von den Expensenmoderirungen 100

Viertes Huuptstück.

Von den Fideicommissen 107

Fünftes Hauptstück.

Von den gerichtlichen Eheconsensen 133

Sechstes Hauptstück.

Von den Ehescheidungen vom Tische und Bette und den Ehetrennungen 150

Siebentes Hauptstück.

Von den Taxen im adelichen Richteramte 190

Achtes Hauptstück.

Von den Stämpeln bey den Geschäften des adelichen Richteramtes . 211

Neuntes Hauptstück.

Von Legalisirungen und Vidimirungen der Urkunden 251

Zehntes Hauptstück.

Vom Recurse 257

Seite

Anhang.

I. Tractat über die Intestaterbfolge.

Einleitung 263

Erstes Hauptstück.

Von der Intestaterbfolge überhaupt 266

Zweytes Hauptstück.

Von der Intestaterbfolge bey freyvererblichen oder sogenannten Allodialgütern 269

Drittes Hauptstück.

Von der Intestaterbfolge bey Fideicommissen oder sogenannten Stammgütern 284

Viertes Hauptstück.

Von der Intestaterbfolge bey Bauerngütern 286

Fünftes Hauptstück.

Von der Intestaterbfolge in die geistlichen Verlassenschaften, d. h. in den Nachlaß eines Geistlichen 288

Sechstes Hauptstück.

Von der Entwerfung und Verfassung der Stammbäume 296

II. Tractat über das Landtafel- und Grundbuchswesen.

Einleitung 301

I. Abtheilung.

Vom Landtafel- und Grundbuchswesen in den alten Provinzen der österreichischen Monarchie.

Erstes Hauptstück.

Von Landtafeln und Grundbüchern überhaupt 310

Zweytes Hauptstück.

Von der Anschreibung an die Gülte und an die Gewähr 318

Drittes Hauptstück.

Von den Intabulirungen der Sätze und den Pränotirungen 339

Seite

Viertes Hauptstück.

Von Tabular- und Grundbuchsextracten 353

Fünftes Hauptstück.

Von der Gewähr- und Gültenabschreibung und Löschung der Sätze . 358

Sechstes Hauptstück.

Von den Grundbuchs- und Landtafelgebühren 366

II. Abtheilung.

Von den öffentlichen Büchern über unbewegliche Güter in jenen Ländern der österreichischen Monarchie, wo sie auf eigenthümlichen Grundlagen beruhen.

Erstes Hauptstück.

Von den öffentlichen Büchern über unbewegliche Güter im Herzogthume Salzburg 375

Zweytes Hauptstück.

Von dem Hypothekenwesen im lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalmatien 388

Drittes Hauptstück.

Von dem Verfachwesen in Tyrol 394

Bayerische Staatsbibliothek München

D. Kinder

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Füger, Joachim,

Adeliches Richteramt oder das gerichtlioche Verfahren außer Streitsachen in den dt. Provinzen d. österreich. Monarchie

Bd.: 3

Wien 1842

J.austr. 12 sa-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542670-0